Austr.
5482
a 12

Auoth. 5482 a-2

<36612394660017

<36612394660017

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

der

Rechte

und

rechtlichen Gewohnheiten

der

königlichen freyen Städte in Ungarn.

Von

Johann von Steeger.

Zweyter Theil.

Wien, 1834.

Im Verlage bey Bauer und Dirnböck.

Austr. 5482 a/2
Bayerische Staatsbibliothek München
82/69359
B40

Inhalt des zweyten Theiles.

Zweyten Buches zweyter Abschnitt. Von den Verträgen.

	Seite
Erstes Hauptstück. Von den Verträgen überhaupt . .	1
Zweytes Hauptstück. Vom Kauf- und Verkaufsvertrage	11
Drittes Hauptstück. Von den bürgerlichen Fassionen .	12
Viertes Hauptstück. Von der bürgerlichen Statution oder Einweisung	18
Fünftes Hauptstück. Vom Tauschvertrage	22
Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandvertrage . . .	24
Siebentes Hauptstück. Von dem Mieth- oder Pachtvertrage	27
Achtes Hauptstück. Vom Leihvertrage	34
Neuntes Hauptstück. Von dem Verwahrungsvertrage und der gerichtlichen Sperre	35
Zehntes Hauptstück. Von dem Darlehensvertrage . .	38
Eilftes Hauptstück. Von dem Schenkungsvertrage . .	54
Zwölftes Hauptstück. Von der Bürgschaft	56
Dreyzehntes Hauptstück. Von der Gewährleistung .	60
Vierzehntes Hauptstück. Von dem Vergleiche . .	62
Fünfzehntes Hauptstück. Vom Schiedsgerichte . .	65
Sechzehntes Hauptstück. Von der Vollmacht . . .	67

Dritter Abschnitt. Von den Vergehungen.

Erstes Hauptstück. Von den Vergehungen überhaupt .	73
Zweytes Hauptstück. Von den Gewaltthaten . . .	76
Drittes Hauptstück. Von der Verfälschung	80
Viertes Hauptstück. Von dem Schaden	91
Fünftes Hauptstück. Von der Beschimpfung . . .	97
Sechstes Hauptstück. Von der Ehrlosigkeit	101
Siebentes Hauptstück. Vom Hazardspiele und Salzbetrug	104
Achtes Hauptstück. Von dem Homagium	105
Neuntes Hauptstück. Vom Blutsverrathe	110

Drittes Buch. Von dem Rechtsstreite.

Seite

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit der Städte 113

Zweytes Hauptstück. Von der Wahl und Obliegenheit der städtischen Magistratspersonen 118

Drittes Hauptstück. Von dem Gerichte 125

Viertes Hauptstück. Von der Vermahnung 133

Fünftes Hauptstück. Von der Klage 136

Sechstes Hauptstück. Von der Vorladung 138

Siebentes Hauptstück. Von der Erscheinung vor Gericht und der Contumaz-Strafe 143

Achtes Hauptstück. Von den abwehrenden Mitteln im Prozesse 144

Neuntes Hauptstück. Von den Rechtsstillständen . . 148

Zehntes Hauptstück. Von der Befestigung des Rechtsstreites und den Beweisen überhaupt 151

Eilftes Hauptstück. Von den schriftlichen Urkunden . 155

Zwölftes Hauptstück. Von den Beweisen durch Zeugen 162

Dreyzehntes Hauptstück. Von der Beschau . . . 178

Vierzehntes Hauptstück. Von dem Eide 181

Fünfzehntes Hauptstück. Vom richterlichen Urtheile und dessen Vollziehung 187

Sechzehntes Hauptstück. Von der Schätzung und den Gerichtskosten 194

Siebzehntes Hauptstück. Von der Widerrufung des Procurators 198

Achtzehntes Hauptstück. Von der Ablegung der Klage 200

Neunzehntes Hauptstück. Von der Nebenklage . . 202

Zwanzigstes Hauptstück. Von der Appellation . . 205

Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von dem neuen Rechte 221

Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Von der Widersetzung 225

Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von den gerichtlichen Lasten 228

Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von den rechtlichen Befehlen 236

Anhang. Gerichtstaxen und Gebühren 242

Zweyten Buches zweyter Abschnitt.

Von den Verträgen.

Erstes Hauptstück.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 1. Wenn zwey oder mehrere Personen einen Vertrag mit einander abschließen, so ist die beyderseitige Einwilligung oder Erklärung, daß jeder von ihnen dasjenige thun und erfüllen wolle, was sie bey dem Handel zur Absicht haben, das erste und vorzüglichste, was dabey erforderlich ist. Der ernstliche Wille macht mithin das Wesentliche dieser Erklärung aus.

§. 2. Wenn man sich also nur zum Scheine oder im Scherze etwas mündlich oder schriftlich verspricht, und der andere Theil weiß, daß es nur zum Scheine oder aus Scherz geschehen ist, so macht man sich dadurch zu nichts verbindlich, weil der ernstliche Wille dazu fehlt. Man kann aber seine Einwilligung entweder mündlich oder schriftlich geben, oder durch eine Handlung, aus der zu schließen ist, daß einem der Handel recht sey. Endlich kann man auch seine Einwilligung durch ein bloßes Stillschweigen zu erkennen geben, wenn man widersprechen hätte sollen, und es nicht gethan hat.

§. 3. So lange nun jemand seine Einwilligung in einem Vertrage weder mündlich noch schriftlich, noch durch eine That, aus welcher solche zu schließen

ist, noch durch sein Stillschweigen gegeben hat, so lange hat auch der Handel oder das Geschäft seine vollkommene verbindliche Kraft nicht erlangt.

§. 4. Verschiedene Verträge haben in der deutschen Rechtssprache die Benennung Contracte erlangt; so pflegt man zu sagen, ein Kauf-Contract, ein Pacht-Contract, und wenn man einen dergleichen Contract eingeht, so pflegt man die besonderen Bedingnisse, die man dabey ausmacht, Nebenverträge zu nennen. Z. B.: Es schließt jemand einen Kauf-Contract, und bedingt sich dabey auf eine gewisse Zeit das Wiederkaufsrecht, so heißt dieses ein Nebenvertrag, weil er neben dem Kauf-Contracte geschlossen worden ist.

§. 5. Ein Vertrag kann eingegangen werden, entweder in Rücksicht einer Sache, oder in Absicht einer Handlung. Die Sache kann beweglich oder unbeweglich seyn. Verträge sind einbündig, wenn nur ein Theil zum Besten eines andern eine Verbindlichkeit übernimmt, z. B.: bey einer Schenkung; oder sie sind zweybündig, wenn beyde Theile etwas zu leisten sich verbinden, wie bey einem Kaufvertrage oder Pfand-Contracte.

I. Von Personen und Gegenständen der Verträge.

§. 6. Manche Personen können gar keine verbindliche Einwilligung geben; als: 1) Minderjährige, deren Verträge ungültig sind, wenn ihre Ältern, Vormünder oder Curatoren nicht beystimmen. (21. 1802.) — 2) Gerichtlich anerkannte Verschwender, (48. 1723.) oder auch Söhne, die durch ihre Väter in öffentlichen Blättern zur Warnung als Verschwender erklärt wurden. — 3) Wahnsinnige, Taube und Stumme, wenn

sie nicht schreiben können, sehr Betrunkene, Schlafende, weil aus ihrem Stillschweigen nichts zu schließen ist, und Leute, die in einem sehr heftigen Zorne, mithin einer Überlegung der Sache nicht fähig sind.

§. 7. Verträge eines Vermundes mit seinem Mündel, die er zu dessen Nachtheil eingehet, sind ungültig. (22. 1652. 68. 1715.)

§. 8. Die Sachen, welche Gegenstände eines Vertrages sind, müssen so beschaffen seyn, daß ihre Erwerbung oder Übertragung möglich sey, und daß dieselben dem Privatverkehre nicht entzogen seyn. Was aber die Handlungen betrifft, so dürfen diese nichts Unmoralisches, nichts Gesetzwidriges und nichts Unmögliches bezwecken. Die aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen eines Vertrages müssen die nähmlichen Eigenschaften besitzen. (90. 1635.)

§. 9. Wenn jemand seine Einwilligung einmahl in einem Vertrage gegeben, mithin solchen förmlich abgeschlossen hat, so muß er ihn auch treu und redlich halten und erfüllen, und den darin enthaltenen Bedingungen, so wie den Vertrag im Ganzen, nach dem buchstäblichen Sinne — Wortspiele sind ungültig — der Übereinkunft gemäß zuhalten. (17. 1486. 33. 1492. 52. 1655.)

§. 10. Wenn jemand in einem Vertrage Wein, oder ein anderes Natural zu geben sich verpflichtet hat, so kann derselbe zur Vergütung in barem Gelde nicht angehalten werden, weil die Verträge strengen Rechtes sind, und nach dem Gesetze, (31. 1723.) so viel es sich thun läßt, buchstäblich beobachtet werden müssen.

§. 11. Wenn jemand mit zwey verschiedenen Per-

sonen, über eine und die nähmliche Sache oder Handlung zwey Verträge eingegangen ist, so wird der erstere als gültig angenommen, der letztere aber beseitiget. (D. 9. pag. 152.)

§. 12. Wenn bey einem zweybündigen Vertrage einer der Contrahenten seine Pflicht nicht erfüllet, so ist der Andere darum nicht berechtiget, den Vertrag als null und nichtig anzusehen. (D. 8. p. 152.) Es wäre denn, daß der Vertrag die Bedingnisse ausdrücklich enthielte, denselben für null und nichtig anzusehen, wenn der Vertrag einer oder anderer Seits nicht gehalten würde. (D. 17. p. 102.)

§. 13. Verträge erstrecken sich auch auf die Erben des Contrahenten, in so fern er die vertragsmäßigen Sachen vorenthalten hätte, und es sind daher in diesem Falle die Erben verbunden, die Genügeleistung zu erstatten. Wenn sich aber ein Vertrag bloß auf persönliche Handlungen oder Eigenschaften des Verpflichteten bezieht, so erlischt das daraus fließende Recht, wenn der Angeklagte eher stirbt, als er, in Bezug auf das Wesentliche von der Klage seines Gegners, geantwortet hat, und erstrecket sich daher nicht auf die Erben.

§. 14. Man kann, ohne einen Vertrag einzugehen, verpflichtet werden, durch eine freywillige Übernahme eines Geschäftes eines Andern, ohne dazu ersucht worden zu seyn, durch einen Beruf, durch die Vormundschaft, durch Erbschaften, durch Gemeinschaft eines Gutes, durch widerrechtliche Bezahlung einer Schuld, u. s. w. Bey diesen und ähnlichen Quasi-Verträgen wird vor Recht voraus gesetzt, daß sich niemand auf Kosten eines Andern bereichern wolle, daß ein jeder

Mensch wolle, was ihm frommt oder nothwendig ist; wer den Vortheil will, muß sich auch den damit verbundenen Nachtheil gefallen lassen; wer die Hauptsache will, muß auch die mit derselben in Verbindung stehenden Folgen wollen; wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

II. Von Irrthum, Betrug und Gewalt bey Verträgen.

§. 15. Ein offenbarer Betrug hebt bey einem Handel die Einwilligung des Betrogenen eben so auf, als ob sie gar nicht geschehen wäre. Gleiches findet auch bey einem Irrthume, in Ansehung der Sache, über die man gehandelt, Statt. Endlich, da die Einwilligung freywillig seyn muß, so darf auch der Wille durch keine Gewalt und Furcht bestimmt worden seyn, wenn der Vertrag vor Recht gültig seyn soll. (Math. Reg. D. 3. a. 16. Art. 13. 1687. 53. 1715.)

§. 16. Um allem Betruge vorzubeugen, müssen alle Vertragsbriefe in der Muttersprache der Contrahenten abgefaßt, oder, wenn sie bereits in andern Sprachen geschrieben sind, den Parteyen, bey Nullität des ganzen Vertrages, in ihrer Sprache verständlich gemacht werden. (13. 1687.)

§. 17. Nur ein vorsetzlicher Betrug, der das Wesentliche des Vertrages betrifft, macht den Contract ungültig. Ist aber der Betrug von der Beschaffenheit, daß der durch Arglist Irregeführte, in jenem Falle, wenn er den Betrug gewußt hätte, den Vertrag selbst würde eingegangen haben, aber unter andern Bedingungen, so liegt es der Einsicht des Richters ob, zu entscheiden, ob der Vertrag gültig sey oder nicht, weil die gegebene

Einwilligung durch diese Art von Betrug nicht gleich vernichtet wird.

§. 18. Der vorgehabte falsche Begriff, in Bezug auf den Gegenstand der gegebenen Willens-Erklärung, berechtiget den Irrenden, sein Wort zurück zu nehmen, in so fern der Irrthum auf das Wesen des Vertrages einen Bezug hat. Minder wesentliche Irrthümer machen den Vertrag nur dann ungültig, wenn dieselben ausbedungen, oder vorbehalten wurden. Wenn die Verkürzung des einen Theiles die Hälfte der vertragsmäßigen Summe übersteigt, so wird, nach dem römischen Rechte, die Invalidations-Klage bey Irrthüthümer gestattet. Auf jeden Fall muß der Verkürzte sein Recht durch Protestationen bey Zeiten verwahren, um seine Entschädigung gerichtlich sichern zu können.

§. 19. Die den Vertrag veranlassende Furcht muß durch eine so schreckbare Drohung hervor gebracht worden seyn, daß es einleuchtend wird, sie habe den Verstand und die Besinnungskraft verwirren, und jedes Vermögen des freyen Willens zerstören können. Jede Drohung, welche die Freyheit des Willens nicht ganz zu hindern im Stande ist, macht keinen Vertrag ungültig.

III. Vom entstandenen Schaden und entgangenen Gewinne.

§. 20. Durch die Nichtzuhaltung der Bedingnisse eines Contrahenten kann dem andern entweder ein Schaden entstehen, oder ein Gewinn entgehen. Entsteht durch die Vernachlässigung der Bedingungen und Pflichten eines Contrahenten dem andern ein Schaden,

so muß der Veranlasser des Schadens, auch den Ersatz leisten. (1ae tit. 71. 2ae tit. 71. 83.)

§. 21. Ein Contrahent kann aber auch durch den andern, ohne Absicht, bloß durch Versehen oder Zufall beeinträchtiget werden. Man unterscheidet ein grobes, mäßiges und das geringste Versehen. Das erste würde jemand begehen, wenn er eine Aufmerksamkeit unterließe, die selbst dem Leichtsinnigsten und Sorglosesten nicht zuzumuthen wäre; das zweyte, wenn er eine Aufmerksamkeit vernachlässiget, die sonst ein ordentlicher Hausvater, in Bezug auf sein Eigenthum, beobachtet; endlich das dritte ist die Vernachlässigung einer Aufmerksamkeit, die selbst dem ordentlichsten Hausvater entgehen könnte.

§. 22. Der durch grobes Versehen veranlaßte Schaden muß, weil er dem bösen Vorsatze gleich kommt, auch durch den, der keinen Vortheil davon zieht, vergütet werden. Der durch mäßiges Versehen verursachte Schaden muß in allen Verträgen, worin beyde Theile etwas zu leisten verpflichtet sind, vergütet werden. Der durch das leichteste Versehen entstandene Schaden wird nur dann vergütet, wenn der Contrahent für jeden möglichen Unfall ausdrücklich sich verpflichtet hat gut zu stehen.

§. 23. In jenen Verträgen, in welchen nur ein Theil einen Vortheil, der andere eine Last hat, muß der, welcher den Vortheil hat, selbst das geringste Versehen vergüten; der lasttragende Theil aber ist nur beym groben Versehen zum Schadenersatze verpflichtet. In lästigen Verträgen, wo sich beyde Theile gleich verpflichten, sind beyde für das mäßige Versehen

verantwortlich. Wer sich zu einem Geschäfte selbst aufdringt, ist für das leichteste Versehen der Verantwortung ausgesetzt. Wird jemand zu einem Geschäfte gezwungen oder beredet, so kann dieser nur beym groben Versehen zum Schadenersatze gezogen werden.

§. 24. Ereignisse, die weder voraus gesehen, noch durch menschliche Kraft verhindert werden können, heißen Zufall, und liegen außer den Gränzen der Verantwortlichkeit. Dergleichen unvorgesehene Zufälle wären: Feuersbrunst, Überschwemmung, Mißwachs, Viehseuchen, Verheerung durch Kriegsvölker, Raub u. s. w. Wenn sie in einem Contracte ausdrücklich erwähnt werden, und verbindlich gemacht wurden, so müssen auch zufällige Ereignisse, im Sinne des Vertrages, ersetzt werden.

§. 25. Was den durch Verschulden eines Andern uns entgangenen Gewinnes betrifft, so muß sich der gehoffte Gewinn auf die Wahrscheinlichkeit gründen, wenn sein Ersatz vor Recht begründet werden soll.

IV. Vom Reugelde.

§. 26. Das Reugeld (Pönfall, Vinculum), muß jeder, der seine vortragsmäßige Pflicht nicht erfüllet, dem andern Theile entrichten, weil es ebenfalls eine Contracts-Bedingung ist, und die Bedingungen alle genau erfüllet werden müssen. Jener aber, der zur Verweigerung seiner Pflicht einen rechtlichen Grund hat, und aus Zulassung der Gesetze, um Befreyung von seiner Verpflichtung richterliche Hülfe anruft, ist für das Reugeld nicht verantwortlich.

§. 27. Kann der in Rücksicht eines Reugeldes

geklagte Theil beweisen, daß er sich zur Erfüllung der vertragsmäßigen Pflicht entbothen habe, sein Gegner aber anderweitige, im Vertrage nicht enthaltene Forderungen zur Sprache bringen wollte, zu deren Gewährung der Verpflichtete, dem Sinne des Vertrages zu Folge, nicht verbunden war, so wird der Beklagte der Last des Reugeldes enthoben. (D. 6. p. 151.)

§. 28. Man nimmt vor Gericht keine Rücksicht auf jenes Reugeld, welches ein Minderjähriger zu bezahlen sich verpflichtete, wenn derselbe vor Erreichung der Großjährigkeit den Contract wiederrief. (D. 3. pag. 157.

V. Auflösung der Verträge.

§. 29. Wenn man einen Vertrag, ohne rechtliche Ursache, nicht hält, so verliert man das Vertrauen anderer Menschen, oder das, was man Credit nennet. Über dieß hat auch der andere Theil, welcher mit jemand *einen* Vertrag geschlossen hat, das Recht dadurch erlangt, diesen zu zwingen, daß er ihn halten muß. Es kann aber dieses nicht anders, als durch eine bey dem Magistrate angebrachte Klage geschehen, welcher auch über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Verträge, über ihre Erfüllung und das Reugeld aburtheilt.

§. 30. Nur den höchsten Gerichtshöfen — der königlichen und Septemviral-Tafel — kommt es zu, und keiner andern Gerichtsbehörde, in Bezug auf Verträge, anders, als nach dem buchstäblichen Sinne zu entscheiden.

§. 31. Wenn jemand, welcher unter einem Eide irgend einen Vertrag abschloß, oder etwas versprach,

wirklich nach der Hand meineidig geworden wäre, und trifft es sich zu, daß er eher sterben sollte, als die Sache vor Gericht kam, so gehört die Auseinandersetzung dieses Vertrages dennoch vor den Magistrat. Man hätte zwar, in Hinsicht des falschen Eides, die Sache vor das geistliche Gericht bringen können, weil aber die Strafe des Meineides persönlich ist, so geht sie auch darum mit der Person zu Grabe.

§. 32. Die gültigen Verträge können ohne Richterspruch aufgelöset werden: durch freywilliges Zurücktreten beyder Theile, durch die Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen, durch Nachlaß rückständiger Forderung, durch Ausgleichung mittelst wechselseitiger Forderung, durch Übertragung der Verpflichtung auf einen andern, durch Abtretung einer ähnlichen Verpflichtung, durch Anweisung in Bezug der Forderung auf einen Dritten, durch die Vernichtung oder Übertragung der im Vertrage ausdrücklich angegebenen Sache, endlich geht Kauf vor Miethe, und durch den alles auflösenden Tode hören die Pacht-Contracte und alle persönlichen Verträge auf.

Zweytes Hauptstück.

Vom Kauf- und Verkaufsvertrage.

§. 1. Der Kauf-Contract ist eine Übereinkunft zweyer oder mehrerer Personen, mittelst dessen ein Theil dem andern, durch die Einwilligung, eine gewisse Sache für eine bestimmte Summe Geldes eigenthümlich überläßt.

§. 2. Sobald man über den Preis einer verkauften Sache schriftlich, mündlich, mittelst Briefe, oder Bevollmächtigten überein gekommen ist, so hat dieser Vertrag, bevor noch das Geld von Seite des Verkäufers bezahlt, oder die Sache von Seite des Käufers überantwortet ist, die volle Rechtskraft, und ist als vollendet zu betrachten. In gemeinen und nicht erheblichen Kauf- und Verkaufs-Geschäften, gilt der Handschlag, oder der Kauftrunk, (3ae tit. 34.) als Zeichen eines vollbrachten Vertrages.

§. 3. Die Rechte der königlichen freyen Städte erfordern, daß der Kauf und Verkauf liegender Güter, die in derselben Bezirk sich befinden, schriftlich und gerichtlich geschehen müsse. (3ae tit. 13.)

§. 4. Wie ein Kauf und Verkauf durch gemeinschaftliche Übereinkunft abschlossen wird, eben so kann davon, durch gemeinschaftliche Übereinkunft, abgestanden werden, bevor die verkaufte Sache übergeben, oder der Preis für dieselbe erlegt wurde.

§. 5. Es ist oben gesagt worden, daß bey einem Kaufe jemanden eine Sache eigenthümlich überlassen werde; dieses setzt aber voraus, das derjenige, der eine Sache verkauft, sie entweder selbst eigenthümlich besessen, oder doch von dem Eigenthümer derselben eine Vollmacht oder einem Auftrag zum Verkaufe gehabt habe; widrigen Falls ist der Verkauf ungültig.

§. 6. Ein Minderjähriger, ohne Vorwissen des Vormundes, ist nicht berechtiget, sein liegendes Gut zu verkaufen. Eben so wenig kann man von Kindern, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Auftrag ihrer Ältern, etwas gültig kaufen. Auch kann eine verpfändete Sache, ohne Einwilligung des Pfandherrn, nicht verkauft werden. Endlich bey Gütern, die eine Ehefrau eingebracht hat, ist auch ihre Einwilligung zum Verkaufe nöthig.

§. 7 Ein Verkäufer, der seine Waaren jemanden auf Credit gab, kann es nicht hindern, daß sein Käufer dieselben Waaren einem Dritten wieder auf Credit gebe. Der Verkäufer ist die auf Credit gegebenen Waaren nicht schuldig an Geldes Statt, weit weniger noch um denselben Preis, als er sie verkaufte, zurück zu nehmen. (Decr. 24. p. 158. Decr. 35. pag. 160.)

§. 8. Ein Verkäufer, wenn sein Käufer, dem er die Waaren auf Credit gab, ein Falliment machen sollte, ist nicht befugt, seine Waaren, wenn sie auch noch in Natura bey dem Käufer vorhanden wären, vor anderen Gläubigen zurück zu nehmen, und sein darauf gehabtes Eigenthumsrecht geltend zu machen. (D. 32. pag. 159.)

§. 9. Nach geschlossenem Kaufe geht aller Vortheil und Nachtheil, welcher aus der Sache des Handels entspringt, dem Käufer allein an, wenn auch die verkaufte Sache sich noch unter der Verwahrung des Verkäufers befinden sollte; denn alles, was ohne Arglist und Betrug des Verkäufers, und ohne alles Verschulden an der verkauften Sache geschieht, kann ihn zu keinem Ersatze verpflichten, ausgenommen, wenn er bis zur Übergabe die verkaufte Sache unter seiner Verwahrung mit der Pflicht übernommen hätte, daß er für alle Gefahr gut stehe.

§. 10. Jeder Verkäufer ist verbunden, alle verborgenen Fehler, welche die im Handel stehende Sache seines Wissens haben mag, anzugeben, widrigen Falls ist er schuldig, seine fehlerhafte Sache zurück zu nehmen, und sowohl das Kaufgeld, als die davon gezogenen Zinsen, zurück zu geben, wie auch dem Käufer die Kosten, die er mit dem Handel gehabt hat, zu ersetzen, weil kein Vertrag, wobey Betrug obwaltet, vor Recht gültig ist. Wegen Sachen, die man bey öffentlicher Feilbiethung vor Gericht gekauft hat, kann diese Klage gar nicht angestellet werden.

§. 11. Die Überzahlung einer Sache aus Irrthum oder Nichtkenntniß, über die Hälfte des wahren Werthes derselben Sache, vernichtet den Kauf-Contract; ausgenommen, wenn man diesem Rechte entsagt hätte.

§. 12. Wenn ein Kauf bis zu einer bestimmten Zeit zugesagt ist, so steht es dem Verkäufer frey, wenn einer mit besseren Bedingnissen ankommt, dem letzteren die Sache zu überlassen, oder dem Ersteren zu geben, wenn er mehr als der Letztere biethet. Es ist aber ge-

bräuchlich, daß der Verkäufer, wenn ihm bessere Bedingnisse angetragen werden, den ersten Käufer davon benachrichtige, damit dieser in seinem Kaufe um so viel sich bessere, als der letztere versprach.

§. 13. Hat aber ein Käufer eine Darangabe dem Verkäufer gegeben, und tritt er vor der Übergabe der Sache zurück, so verliert er, nach dem Herkommen, die Darangabe; ist der Verkäufer der zurücktretende Theil, so muß er die erhaltene Darangabe zurück erstatten, und als Strafe noch ein Mahl so viel darauf bezahlen; denn durch welches Recht der Käufer gebunden ist, durch das nähmliche Recht wird auch der Verkäufer gebunden.

§. 14. Ist bey einem Kaufe ein Reugeld bestimmt, und die Zeit angegeben, binnen welcher der Preis für die verkaufte Sache berichtiget werden soll, und der Verkäufer tritt während dieser Zeit ab, oder der Käufer berichtiget nicht, ohne rechtsgründige Ursache, in der festgesetzten Zeit den Kaufschilling, so ist das Reugeld verloren, und der Kauf geht zurück; denn Verträge binden die Contrahirenden als Gesetze.

§. 15. Will man einen Kauf nicht aufgehoben haben, sondern nur seinen Schaden ersetzt wissen, so kann man während eines Jahres und Tages nach geschlossenem Kaufe, auf die Schadloshaltung klagen, und der Verkäufer muß alsdann so viel heraus zahlen, um wie viel die Sache, ihres verborgenen Mangels wegen, wenn man solchen bey dem Kaufe nicht hätte beobachten können, und der Fehler durch den Verkäufer wissentlich verheimlichet wurde, zu theuer bezahlt worden ist.

Drittes Hauptstück.

Von den bürgerlichen Fassionen.

§. 1. Eine Fassion ist ein gerichtlicher Act, wodurch ein unbewegliches bürgerliches Gut entweder auf ewige Zeiten verkauft wird, und heißt Perennal-Fassion, oder es wird auf eine bestimmte Zeit, oder auch einstweilen, einem Andern überlassen, und diese heißt die zeitliche oder temporelle Fassion, z. B. eines Pfandvertrages. Durch die Perennal-Fassion werden nähmlich: die Erblichkeit und das Eigenthumsrecht, ohne Zeitbedingung, auf immer vergeben; durch die temporelle Fassion wird nur die Nutznießung eines Gutes auf bestimmte Zeitfrist, sammt dem einstweiligen Besitzrechte, übertragen.

§. 2. Bevor der Verkauf eines bürgerlichen unbeweglichen Gutes vor sich gehen kann, ist es nothwendig, daß die Admonitions-Vermahnung an die Blutsverwandten, wenn sie ein Erbfolgerecht ansprechen können, und an die Nachbarn, vorausgehe. (1ae tit. 60. 3ae tit. 13.)

§. 3. Jede Fassion, die perennale sowohl, als die zeitliche, oder Kauf- und Pfandvertrag, muß über alle in dem Gebiethe der Freystädte befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, entweder vor dem Richter oder vor zwey geschworenen Bürgern, oder nach dem Herkommen einiger Städte, vor den am Rathhause versammelten Magistratsräthen errichtet werden, wenn sie zu Recht gültig seyn soll. (3ae tit. 13. princ. h. t.)

§. 4. In verschiedenen Rechtsfällen herrschen in den Städten besondere Gebräuche und Gewohnheiten, vorzüglich auch in Ansehung der Fassionen. Beynahe jede Stadt hat über diesen Gegenstand ihre besonderen Verfügungen, welche sie in ihrem Gebiethe ausübet, und welchen derselben Bürger und Einwohner gemeinschaftlich befolgen; denn außer dem bereits erwähnten Solennitäten, eine Fassion zu errichten, wird diese in einigen Städten vor dem Richter, in dessen eigenem Hause vollzogen, zu welchem Behufe auch noch zwey Rathsherrn gegenwärtig seyn müssen. In andern Städten aber wird die Fassion über Güter, welche außer der Stadt liegen, vor dem Bürgermeister und Notar, aber über die Häuser und Grundstücke der inneren Stadt, vor dem am Rathhause versammelten Magistrate errichtet. Endlich in einigen Städten wird die Fassion über Weingärten vor den Bergmeistern oder Bergrichtern vollzogen, welche zu diesem Amte aus der erwählten Gemeinde, oder dem äußeren Rathe gewählt und beeidet wurden.

§. 5. Das Gesetz, (3ae tit. 13.) sagt zwar: daß eine, vor dem Richter oder vor zwey geschworenen Bürgern, errichtete Fassion zum Rechte gültig sey, dennoch wird dieses in den Städten nicht wörtlich befolgt; denn eine bloß allein vor dem Richter oder Bürgermeister, und sonst vor keinem geschworenen Bürger errichtete Fassion, ist nicht gültig, und es ist immer nothwendig, damit sie zu Recht gelten soll, daß sie entweder vor zwey geschworenen Bürgern, ohne den Richter, oder vor diesem und jenen zugleich vollzogen werde. So hat

nähmlich die städtische Praxis diesen Rechtsgrund ausgelegt und bisher befolgt.

§. 6. Bürgerliche unbewegliche Güter, welche Waisen gehören, können zu ihrem Schaden von den Vormündern weder veräußert noch verschuldet werden. (D. 24. p. 158. et D. 2. p. 167.) Die Fassionen in dergleichen Fällen sind daher ungültig.

§. 7. Wenn eine Perennal-Fassion über bürgerliche Güter, welche gerade den Richter oder Bürgermeister, mittelst des Eigenthumsrechtes angehören, und zu dem Fatirenden am Executions-Wege übergingen, errichtet wird, und diesem jene, und auch deren Mitinteressenten, durch mehrere Jahre nicht widersprachen, so können sie zur Einlösung des Gutes am Wege eines Pfandes nicht mehr vorschreiten. (D. 21. p. 202.)

§. 8. Keine Fassion über ein bürgerliches Gut kann in einem andern Orte, als in jener Stadt, wo dasselbe Gut liegt, rechtsgültig errichtet werden, und jede Fassion, welche vor Capiteln, Conventen, oder den ordentlichen Landesrichtern errichtet wurde, ist von keiner Gültigkeit. (3ae tit. 13.)

§. 9. Auch gilt keine Fassion über Sachen und Güter, welche in dem Gebiethe einer andern Stadt liegen, wenn sie nicht in jener Stadt errichtet wird, wo die Sachen und Güter sind, über welche eine Fassion errichtet wird; denn der Magistrat einer jeden Stadt hat außer seinem Gebiethe keine Wirksamkeit.

§. 10. Nach dem Herkommen wird bey Fassionen, vorzüglich bey Kaufverträgen, von der Kaufsumme eine gewisse Taxe vom Hundert erlegt, welches ein besonderes städtisches Gefälle bildet.

Viertes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Statution oder Einweisung.

§. 1. Bevor ein Käufer das Eigenthum in bürgerlichen Gütern erblich antreten kann, oder ein angekauftes Gut mit erblichem Rechte zu ergreifen vermag, ist es nothwendig, daß derselbe auf vorgeschriebene Art eine Fassion sich errichten lasse, worauf er in dasselbe Gut statuirt und eingewiesen wird.

§. 2. Das vollkommene Eigenthumsrecht, welches sich jemand über ein bürgerliches Gut für immerwährende Zeiten erwarb, muß ein jeder, in Gegenwart zweyer geschwornen Bürger derjenigen Stadt, in dessen Gebiethe dasselbe Gut angekauft wurde, antreten. Nach dem Herkommen der meisten Städte müssen jene Bürger aus der Zahl der Rathsherren seyn, welche über die vollzogene Statution oder Einweisung, dem am Rathhause versammelten Magistrate dann den Bericht zu erstatten haben. Der geschworne Notar trägt hierauf denselben, mit den Nahmen der Berichterstattenden, in das städtische Grundbuch ein. In Städten aber, welche Weingärten haben, geschieht die Übergabe der Weingärten durch jene Bürgermeister, vor welchen die Fassion derselben errichtet wurde. (3ae tit. 14 et Praxis.)

§. 3. Jene Räthe, oder geschworne Bürger, müssen zu der Übergabe von dem Richter bestimmt, und hierzu ausgeschickt und deputirt worden seyn; denn ohne einen solchen Auftrag ist die Besitzergreifung oder die Statution ungültig. (Arg. princ. tit. 14. p. 3. et tenet

Praxis.) Und diese Deputirten müssen an Ort und Stelle, wo das in Besitz zu ergreifende Gut liegt, sey es ein Haus, ein Meierhof, eine Mühle, ein Garten, Acker, oder eine Wiese, oder eine andere unbewegliche Sache, in Gegenwart der zu dieser Handlung eigens berufenen Nachbarn, die Statution vollziehen. (Ibid.)

§. 4. Bey dieser Gelegenheit können die Nachbarn, wenn sie dasselbe Gut für sich behalten wollen, gegen dessen Übergabe gleich, oder auch später vor dem Richter oder Magistrat einstehen und widersprechen. Es können aber auch solche, die weder Nachbarn noch Bürger sind, auf die nähmliche Art, doch nur in dem Falle, wenn sie das Erbfolgerecht haben, gegen die Übergabe einen Widerspruch einlegen. Jeder, welcher bey der Statution widerspricht, muß gleich von den dabey befindlichen städtischen Räthen oder geschworenen Bürgern vor den Magistrat vorgeladen werden, so, daß er innerhalb fünfzehn Tagen die Ursache seiner Contradiction angebe. Wird nun sein Widerspruch für Recht befunden, so kann der Widersprecher das bürgerliche Gut, nach Berichtigung des Kaufpreises, als sein Eigenthum in Besitz nehmen. Wird aber der Widerspruch von dem Magistrate als ungültig erklärt, oder der Kaufschilling nicht berichtiget, so behält die Statution ihre Kraft eben so, als wenn niemand widersprochen hätte, und der Käufer wird nun des Hauses oder Grundes wahrer und gesetzmäßiger Besitzer. Denn durch die Erklärung des Magistrates ist die Statution von allem Zweifel behoben. (3ae tit. 14.)

§. 5. Das Recht, in die Statution einzustehen,

dauert 15 Tage. Hat aber auch jemand binnen dieser Zeit, aus was immer für Gründen und Ursachen, der Statution zu widersprechen unterlassen, so kann er doch innerhalb Jahr und Tag, von dem Tage der vollzogenen Statution an gerechnet, wenn er glaubt, auf ein solches Haus oder einen solchen Grund irgend ein Recht zu haben, gesetzmäßig noch gegen die Statution, und zwar auf eine doppelte Art, widersprechen. (3ae tit. 14.)

§. 6. Er kann nähmlich den neuen Besitzer vor den Stadtrichter und Magistrat, in der vorbenannten Zwischenzeit, das heißt innerhalb Jahr und Tag, gerichtlich vorladen lassen, und die Ursache seines Widerspruches anführen. Ist nun diese rechtsgründig, so erhält er das bürgerliche Gut mittelst Richterspruch, und aus den Händen des Gerichtes; doch muß er vorher den Kaufpreis dafür berichtigen. Im entgegen gesetzten Falle, wenn die Ursache nichts für ihn beweiset, so wird er von seiner Forderung zurück gewiesen. (3ae tit. 14)

§. 7. Diese erst benannte Art des Widerspruches geschieht in der Form eines Prozesses. Er kann aber auch ohne diesem, wenn er den neuen Eigenthümer nicht gleich vor dem Magistrate vorladen läßt, auf folgende Weise einstehen. Er reicht nähmlich dem Richter oder dem Magistrate innerhalb Jahr und Tag (von dem Tage der Statution an eingeschlossen berechnet) seinen gesetzmäßigen Widerspruch ein, läßt denselben in das städtische Protokoll eintragen, und wiederhohlt vor dem Verlaufe der genannten Zeit das nähmliche, durch welches derselbe der bürgerlichen Verjährung des neuen Besitzers zuvor kommt. (3ae tit. 14.)

§. 8. Unterdessen, wenn durch die letztere Hand-

lung sich der neue Besitzer geneckt sieht, so ist der kürzeste Weg, daß er selbst als Kläger gegen einen solchen Widersprecher auftrete, und denselben vor das Gericht citiren lasse, damit er die Ursache seines Widerspruches angebe, und auf solche Art der Streitsache ein Ende gemacht werde. Aus dem Angeführten ist aber auch einleuchtend, wie nothwendig es sey, einem jeden Kauf und Verkauf eines bürgerlichen unbeweglichen Gutes die Admonition an die Blutsverwandten und Nachbarn vorangehen zu lassen.

§. 9. Wenn ein bürgerliches Haus gekauft wird, so werden in dieser Veräußerung auch die zu diesem Hause gehörigen Pertinentien verstanden, und dem ein Haus übergeben wird, dem werden auch die dazu gehörigen Pertinentien übergeben. So besitzet ein Haus in mehreren Städten verschiedene dazu gehörige Grundstücke, als Äcker, Weingärten, Wiesen u. s. w. Diese Grundstücke können zwar auch ohne das Haus verpfändet oder verpachtet werden; aber man darf sie niemahls vom Hause weg für immer veräußern. Daher, wenn jemand ein Haus mittelst eines Kaufes an sich bringt, so kann er auch die davon verpfändeten oder verpachteten Gründe an sich bringen. Selbst der Verkäufer eines solchen Hauses kann sich dergleichen Pertinentien nicht anders, als einlösbar, und unter dem Nahmen eines Pfandes vorbehalten. ((3ae tit. 16.)

§. 10. Wer ein Haus verkauft, pflegt sich manchmahl einen Theil desselben vorzuhalten, z. B. ein Zimmer, ein Gewölb u. s. w.; aber in diesem und ähnlichen Falle entscheidet der Kaufvertrag, die Fassion oder das städtische Herkommen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Tauschvertrage.

§. 1. Der Tauschvertrag hat zum Zwecke, Sache für Sache zu geben, und wechselseitig abzutreten. Der Tausch unbeweglicher bürgerlicher Güter ist derselben gegenseitige Abtretung und gesetzmäßige Übertragung zwischen zwey oder mehreren Theilen. Es kann ein jeder Bürger sein Haus oder was immer für ein Grundstück, einem Jeden, wenn es ihm nützlich zu seyn scheint, im Tausche überlassen, wenn auch dagegen die Söhne, Töchter oder Blutsverwandte widersprechen sollten. Das durch den Tausch empfangene Haus, oder sonstiges Grundstück, erhält, in Bezug auf die Erbfolge, die gesetzliche Natur desjenigen unbeweglichen Gutes, welches im Tausche hingegeben wurde. Weil durch den Tausch nichts veräußert, sondern im Gegentheile ein vortheilhafteres Gut erworben wird, so kann auch jeder Tausch, ohne Vermahnung der Blutsverwandten, und Trotz ihrer oder der Descendenten eingelegten Protestation, mit voller rechtlicher Kraft vollzogen werden. Es ist aber der Tausch immer rechtlich, wenn er die Bequemlichkeit, oder um eine böse Nachbarschaft, um Streit und Zank auszuweichen, oder endlich auch eine größere Einträglichkeit abzwecket. (1ae tit. 70.)

§. 2. Wenn die vertauschten Güter nicht von gleichem Werthe sind, und der eine oder der andere Theil zur Ausgleichung des Werthes eine Summe Geldes darauf bezahlen muß, oder bewegliche Sachen hingibt,

so entsteht ein gemischter Tauschvertrag. Die investirte Tauschsumme kann nur dann der freyen Verfügung unterliegen, wenn sie nicht vom avitischen Gelde, sondern vom erworbenen Vermögen herstammt. (1ae tit. 73.)

§. 3. Es gibt erdichtete oder Scheintausche, wobey jemand ein nahmhaftes unbewegliches Gut für unbedeutende Grundstücke vertauscht, damit er viel darauf bezahltes Geld erhalte, oder das im Tausche erhaltene Gut dem Eigenthümer unter der Hand wieder zurück gibt, nachdem er das unter dem Deckmantel des Tausches empfangene Gut bar bezahlt hat. Derley bloß erdichtete Täusche können vor dem städtischen Magistrate invalidirt werden. (1ae tit. 71.)

§. 4. Es kann ein bürgerliches Gut nur in Ansehung der Nutznießung, oder auch durch Abtretung des ganzen Eigenthumsrechtes, auf immer umgetauscht werden. Der erste Fall hat die gesetzliche Natur eines Pfandes, der letztere einer Fassion. Daraus folgt, daß nur die zeitlichen Tauschverträge unter Privat-Siegel gültig seyn können. Die Tauschverträge aber, welche auf immerwährende Zeiten geschlossen werden, können bloß allein durch eine unter Bürgern gebräuchliche Fassion (3ae tit. 13.) rechtliche Kraft erhalten.

§. 5. Der Erwerber eines bürgerlichen Gutes kann dasselbe nach Gefallen, weil er damit frey verfügen kann, (1ae tit. 57.) vertauschen. Es ist die Rede hier bloß von solchen bürgerlichen Gütern, die von Ahnen herstammen. Was einer nicht in seinem Nahmen, oder bloß natürlich besitzet, das kann er, ohne Wissen und Willen des gesetzmäßigen Besitzers, nicht vertauschen; z. B. ein Pächter das Pachtgut. Mündel können,

wenn sie ihr gesetzliches Alter erreicht haben, jeden Tausch ihrer Vormünder widerrufen, weil die Vormünder nur Verwalter, und nicht Besitzer des Vermögens der Waisen sind.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandvertrage.

§. 1. Ein Pfand ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, welche ein Schuldner seinem Gläubiger, zur Sicherheit seiner Forderung, übergibt. Der Pfandvertrag erhält erst seine Wirksamkeit, wenn die Sache wirklich übergeben wird.

§. 2. Bewegliche Pfänder müssen, wenn die darauf haftende Schuld bezahlt wurde, so zurück gestellt werden, wie sie zur Sicherheit derselben übergeben wurden. Der Gläubiger muß, so lang er ein Pfand in Gewahrsam hat, für jedes Versehen und für jeden Betrug, wodurch das Pfand an Werth verlieret, haften. Dagegen muß der Verpfänder alle Auslagen, welche der Pfandhaber zur Erhaltung der verpfändeten Sache verwendete, ersetzen. Wenn die verpfändete Sache bey dem Gläubiger, ohne dessen Schuld, Betrug und Nachlässigkeit im Werthe schlechter geworden ist, oder bey einer Feuersbrunst zerstört wurde, oder sonst durch Zufall zu Grunde ginge, so befreyt der Verlust des Pfandes den Schuldner nicht von seiner Schuld, und der Gläubiger kann von der Forderung seiner Schuld nicht zurück gewiesen werden. Auch dasjenige, was durch das Pfand verpflichtet war, verbindet den Gläubiger des Pfandes.

§. 3. Ein Pfand unterliegt keiner Verjährung. Es kann der Verpfänder sein Pfand nach der Zeit und Art, wie es bedungen war, wieder auslösen. Ist aber eine bestimmte Zeitfrist zur Rücklösung des Pfandes festgesetzt, so verfällt das Pfand, wenn der Schuldner zur gehörigen Zeit nicht bezahlt, besonders wenn zur Rücklösung der verpfändeten Sache der Schuldner gerichtlich erinnert wurde. Macht sich hierauf der Pfandhaber mittelst Veräußerung der verpfändeten Sache zahlhaft, so muß er dasjenige Geld, um wie viel er theurer das Pfand verkaufte, als ihm der Verpfänder schuldig war, demselben gewissenhaft zurück stellen.

§. 4. Bey unbestimmter Zeitfrist zur Rücklösung des Pfandes, hat der Gläubiger das Recht, seinen Schuldner zu jeder Zeit zur Rückzahlung gerichtlich erinnern zu lassen, und bey unterbliebener Zahlung sich am Pfande nach obiger Maßregel zahlhaft zu machen.

§. 5. Jeder Pfandnehmer ist berechtiget, sich für das auf das Pfand geliehene Capital die gesetzmäßigen Zinsen auszubedingen; aber übertriebenen Gewinn zu nehmen, setzt ihn in die Strafe, das Pfand zurück zu stellen, und dazu seine Forderung zu verlieren. (Art. 120. 1723.)

§. 6. Will der Schuldner nur einen Theil seines erhaltenen Geldes zurück bezahlen, so darf ihm der Gläubiger das Pfand dessen ungeachtet nicht einantworten, bis die Schuld nicht gänzlich abgetragen ist.

§. 7. Die bürgerlichen unbeweglichen Pfänder zerfallen in richterliche und vertragsmäßige. Die richterlichen Pfänder werden mittelst gerichtlicher Execution dem Gläubiger zur Nutznießung auf so lange übergeben, bis

der Schuldner seine Schuld abträgt. Die vertragsmäßigen Pfänder sind jene, welche gegen Empfang einer Geldsumme an den Gläubiger, mit der Bedingung freywillig übergeben werden, daß er sie bis zur Rückzahlung des Darlehens benutzen könne. (1^{ae} tit. 80. 81.)

§. 8. Da das vertragsmäßige Pfandrecht auf den Grundsätzen beruht, daß bloß die Nutznießung dem Pfandnehmer eingeräumt wird, der Pfandgeber aber das Eigenthumsrecht sich vorbehalte, so folgt daraus, daß der Pfandnehmer, bey Strafe des Wuchers, außer der Nutznießung keine Zinsen fordern darf, und daß der Pfandbesitzer berechtiget sey, das Pfand weiter zu versetzen. Es fließt ferner aus denselben Grundsätzen, daß der Pfandbesitzer durch die Verjährung nie Eigenthümer des unbeweglichen Pfandes werden könne.

§. 9. Alle bürgerlichen unbeweglichen, sowohl avitischen als erworbenen Güter, können verpfändet werden. Alle Bedingungen müssen bey einem Pfandvertrage, so wie bey jedem Vertrage, genau und pünctlich erfüllet werden, wenn sie nicht gesetzwidrig sind. Will jemand sein verpfändetes unbewegliches Pfand wieder auslösen, so müssen dabey die gesetzmäßigen Bedingnisse beobachtet werden. (90. 1639.)

§. 10. Sollte ein Pfandbesitzer sich weigern das verpfändete Gut gegen die Rückzahlung der Pfandsumme heraus zu geben, so kann derselbe, entweder nach dem Gesetze (1^{ae} tit. 82.) mit einem einfachen Zurücklösungs-Rechtsstreite belangt werden, oder man läßt ihn mit der Erlegung von drey Gulden gerichtlich admoniren und erinnern, daß, im Falle er außer der auf das Pfandgut dargeliehenen Summe noch anderweitige Forderun-

gen hätte, er dieselbe liquidiren, übrigens aber das Pfand nach den Gesetzen (1^{ae} tit. 82. Art. 52. 1655.) zurück stellen soll.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Mieth- oder Pachtvertrage.

§. 1. Wenn zwey oder mehrere Personen darin mit einander überein kommen, daß Einer dem Andern für einen bestimmten Lohn Dienste zu leisten verspricht, oder Einer dem Andern den Gebrauch einer Sache gegen ein gewisses Geld überläßt, so sagt man, der Eine hat sich dem Andern verdingt oder vermiethet; oder der Eine hat dem Andern eine Sache verpachtet, und auf diese Art wird der Mieth- oder Pachtvertrag geschlossen.

§. 2. Ein Jeder, der sein eigener Herr ist, kann sich verdingen, oder, welches eben so viel ist, seine Fähigkeit zu arbeiten, vermiethen. Eben so kann auch derjenige, dem das Eigenthum oder der Gebrauch einer Sache zusteht, sie vermiethen oder verpachten. Steht ihm der Gebrauch einer Sache nur auf eine gewisse Zeit zu, so kann er sie auf keine längere Zeit verpachten.

§. 3. Eben so kann auch ein Jeder, der sich Andern verbindlich machen kann, dingen oder pachten. Auch ein Vormund kann ein Gut seines Mündels selbst pachten, wenn die Verpachtung gerichtlich geschieht. Wenn mehrere Personen eine Sache mit einander pachten, so darf nicht Einer allein für die Andern zusammen stehen, sondern jeder steht nur für seinen Antheil an Pacht, und darf keineswegs, wenn er

nicht will, die Schuldigkeit seiner Mitpächter auf sich nehmen. Stirbt ein Pachter, weil der Tod die Miethe und die Pacht aufhebt, so treten seine Erben in den Pacht-Contract und die daraus fließende Verbindlichkeit nicht ein, wofern nicht der Contract auf dieselben ausgedehnt ist.

§. 4. Bey vermietheten Diensten ist nur mit wenigem zu bemerken, daß der um Lohn gemiethete oder gedingte Arbeiter den besten Fleiß bey seinen Diensten anzuwenden, der Dienstherr aber auch ihm sodann den versprochenen Lohn zu zahlen schuldig sey, so zwar, daß auch ein Hausvater seinem kranken Gesinde dem völligen Lohne zu bezahlen, und dasselbe im Hause zu behalten verbunden ist, es wäre denn die Krankheit langwierig oder ansteckend.

§. 5. Der Verpächter ist bey Verpachtung einer Sache zu allem dem verbunden, wozu er sich in dem Pachtbriefe verbindlich gemacht hat. Vornehmlich muß er: 1) die vermiethete Sache dem Pachter mit allem Zugehöre übergeben; 2) muß die vermiethete Sache zum Gebrauche tüchtig seyn, und keinen Fehler haben, der solches hindere; 3) muß sie dem Verpachter entweder eigenthümlich zugehören, oder er muß doch das Recht haben, sie gebrauchen und vermiethen zu dürfen, sonst ist er dem Pachter die Gewähr zu leisten schuldig; 4) muß er dem Pachter die Kosten, welche an die verpachtete Sache nothwendig hatten verwendet werden müssen, wie auch diejenigen, wodurch sie wirklich verbessert ist, wenn nach geendigter Pacht die dadurch gestiftete Verbesserung noch vorhanden ist, ersetzen; 5) muß der Verpächter dem Pachter die verabredete

Zeit über bey dem Gebrauche der verpachteten Sache lassen, und kann ihn nicht aus dem verpachteten Gute austreiben; es wäre denn, daß der Verpachter, wegen unvorhergesehener Ursachen, der verpachteten Sache selbst höchst benöthiget wäre, und er diesem Rechte, den Pachter auszutreiben, nicht ausdrücklich vorher entsagt hätte; ferner 6) muß der Pachter weichen, wenn die verpachtete Sache einer solchen Reparation oder Ausbesserung bedarf, welche anderer Gestalt nicht in das Werk gerichtet werden kann, als wenn der Pachter dieselbe räumt und verläßt; 7) auch alsdann, wenn der Bestandnehmer die gemiethete Sache mißbrauchen möchte, oder der Pachter das Pachtgeld, oder der Bestandnehmer den Miethzins zur gesetzten Zeit nicht bezahlt, oder der Verpachter durch die Verpachtung über die Hälfte verletzt ist, kann er den Pachter austreiben; hingegen 8) kann auch der Pachter den Contract aufheben, wenn die Sache so beschaffen ist, daß er sie nicht gebrauchen kann, wenn der Verpachter die nöthigen Reparaturen an Fenstern, Thüren u. d. g., nicht will machen lassen, oder eine rechtmäßige Furcht einer bevorstehenden Gefahr ihn von der gepachteten Sache abtreibt.

§. 6. Der Pachter ist ebenfalls zu allem dem verpflichtet, wozu derselbe sich im Pacht-Contracte anheischig gemacht hat. Und zwar vorzüglich 1) zur ordentlichen Bezahlung des Pachtgeldes; 2) zu rechtmäßigem Gebrauche der gepachteten Sache, so wie es einem guten Hausvater geziemet. Daher muß der Pachter allen Schaden ersetzen, den er durch Betrug oder vorsetzlich verursachet, wenn er sich nähmlich nicht als ein guter Hausvater aufführet; 3) ist der Pachter schuldig die ge-

pachtete Sache nach geendigtem Contracte unverletzt und unbeschädiget wieder zurück zu geben. Wenn der Pachter die gepachtete Sache nicht hat nutzen oder genießen können, so muß der Verpachter dagegen ihm den Pachtzins erlassen, oder sich so viel davon abziehen lassen, als er sie zum Theile nicht hat gebrauchen können. Wenn der Schade sich außerhalb der gemietheten Sache bey den Zuwüchsen äußert, z. B. bey den Getreidefrüchten durch Ungewitter, Wassergüsse u. s. w., so wächst der Schade dem Verpachter zu; rührt der Schade aber aus einer solchen Ursache her, die in der Beschaffenheit der Früchte liegt, so muß der Pachter den Schaden leiden. Den Verlust an den bereits eingeernteten Früchten trägt der Pachter allein, weil derselbe durch die Ernte Herr der Früchten geworden ist. Ferner ist an der Miethe und dem Pachtgelde nichts zu erlassen, wenn der Schade gar gering ist, wie auch, wenn der Überfluß des einen Jahres den Mißwachs des andern wieder ersetzt, oder der Pächter die Unglücksfälle über sich genommen hat; denn der Contract verbindet den Pachter zur guten Verwahrung und dem Schaden, der aus der Unterlassung entsteht, nicht aber zu dem aus unversehenen und unvermeidlichen Unglücksfällen erwachsenen Verluste. Was die von den unbeweglichen Sachen zu entrichtenden Steuern und Abgaben anbelangt, so ist der Pachter solche zu tragen nicht schuldig, imgleichen auch nicht die Einquartierungen, wovon er jedoch einen Theil über sich nehmen muß, wenn sie nicht so stark sind, daß er den ganzen Gebrauch des gepachteten Gutes dadurch verliert. Der Zehent liegt auf dem Pächter.

§. 7. Da die Pacht ein größerer Miethsvertrag

ist, der in Bezug auf Landgüter, Regal-Beneficien, oder in Städten in Hinsicht ganzer Häuser geschlossen wird, so sind die Richter auch verschieden. Werden städtische Landgüter und Regal-Beneficien gepachtet, so entscheidet die etwa entstehenden Streitfragen zwischen der verpachtenden Stadt und dem Pachter, die königliche ungarische Hofkammer. Wenn ein Pachter, der seine Bedingungen genau erfüllte, aus dem Besitze der Nutznießung vor der Zeit entfernt wurde, so hat der Pachter eines städtischen Landgutes oder Regal-Benefices das Recht, vor Ablauf eines Jahres einen einfachen Recurs an den Vicegespan des betreffenden Comitates zu machen, der den Pachter, wenn er nur beweisen kann, daß er im wirklichen Besitze war, und Trotz dem, daß er seine Bedingungen erfüllet hatte, gewaltthätiger Weise beseitiget wurde, ohne sich in andere Fragen einzulassen, die ihm von der Zeit der Entfernung zukommende Schadloshaltung zuerkannt, und ihn in den Besitz der Nutznießung höchstens binnen einem Jahre, mittelst summarischer Procedur, einsetzet. In Ansehung bürgerlicher verpachteter Grundstücke und Häuser ist der betreffende Magistrat der Richter.

§. 8. Von dem kleineren Miethsvertrage, welcher bey Vermiethung der Wohnungen, Ställe, Keller und s. w. Statt findet, ist in rechtlichen Ansichten alles zu beobachten, was von der Pacht angeführt wurde. Der Vermiether ist verpflichtet die Wohnung, oder das Gebäude, welches er vermiethen will, bey gutem Baue zu erhalten, und die Wohnungen bewohnbar herzustellen. Er muß, als Eigenthümer der Sache, nicht nur die Kosten, welche zur Erhaltung des Wesens der Sa-

che nöthig sind, tragen, sondern auch die öffentlichen Abgaben dafür bezahlen.

§. 9. Der Miether hingegen ist schuldig, die Wohnung reinlich zu erhalten, allen Schaden, der daran durch seine Haushaltung, oder durch sein Gesinde verursacht wird, unweigerlich auf seine Kosten herstellen zu lassen, und die Wohnung in eben dem guten Stande, nach dem Verlaufe der Miethzeit zu übergeben, in dem er sie übernommen hat. Nur sind davon jene Herstellungen ausgenommen, die durch die Länge der Zeit und durch den beständigen Gebrauch entstehen müssen. Z. B. ein Miethmann ist schuldig, alle Fensterscheiben wieder einmachen zu lassen, welche durch seine Haushaltung eingebrochen worden sind; er ist aber nicht schuldig neue Fensterrahmen machen zu lassen, wenn sie durch die Witterung und durch die Länge der Zeit faul und wandelbar geworden sind. Nebstdem fallen alle Beschädigungen, die an den Wohnungen durch große Unglücksfälle, als Erdbeben, Feuersbrunst, Wetterschäden, Verwüstungen im Kriege u. s. w. entstehen, dem Eigenthümer oder Vermiether zur Last.

§. 10. Ist die Zeitfrist der Vermiethung nicht festgesetzt worden, so muß jene Partey, welche sich vom Vertrage losbinden will, ihre Meinung der andern Partey durch zeitliche Aufkündigung, wobey das in der betreffenden Stadt herrschende Herkommen zur Richtschnur dient, kund machen. Ist aber eine Zeitfrist festgesetzt, so darf der Vermiether den Bestandnehmer vor Ablauf dieser Zeit nicht entfernen, weil der Bestandnehmer sonst, nach dem Sinne der Gesetze,

(Art. 22. 1802. 13. 1807.) gerichtlich wieder in den Bestand der Miethe gesetzt wird.

§. 11. Wenn ein Bestandnehmer die neu aufgenommene Wohnung, aus was immer für Ursachen nicht beziehen will, so ist er verpflichtet, einen vierteljährigen Wohnzins, oder wie es der Gebrauch erfordert, dem Miethgeber zu berichtigen, eben so muß der Vermiether den Miethmann schadlos halten, wenn jener diesem die eben neu aufgenommene Wohnung, ohne hinlängliche und gesetzmäßige Ursachen, zu beziehen verweigern sollte. (Usus.)

§. 12. Ohne Aufkündigung, oder vor der festgesetzten Zeitfrist, darf der Bestandnehmer die Miethe nicht verlassen, wenn ihn nicht besonders dringende Zufälle dazu zwingen. Kein Miether kann für die durch die Länge der Zeit entstandene, natürliche Abnützung der Sache haften; entsteht durch mäßiges Versehen, an der gemietheten Sache ein Schaden, so muß er von beyden Theilen getragen werden.

§. 13. Ist eine vermiethete oder verpachtete Sache während der Miethzeit verkauft worden, so muß der Bestandnehmer weichen; denn der Kauf geht vor der Miethe.

§. 14. So lange weder von Seite des Vermiethers noch des Bestandnehmers eine Aufkündigung geschieht, bleibt der Miethvertrag in seiner Wirksamkeit, und das zwar kraft der stillschweigenden Bestätigung, die hier gerichtlich vermuthet wird.

Achtes Hauptstück.

Vom Leihvertrage.

§. 1. Ein Leihvertrag entsteht, wenn man jemanden eine unverbrauchbare Sache, bloß zum Gebrauche, auf eine bestimmte Zeit unentgeldlich mit der Bedingung übergibt, daß er die nähmliche Sache, nach gemachtem Gebrauche, in demselben Stande zurück stelle.

§. 2. Wenn jemand eine Sache leihet, so muß er diese nur zu dem bestimmten Gebrauche verwenden, und nach gerechtem Gebrauche treu zurück stellen. Stellt der Leiher die Sache nicht zur gehörigen Zeit zurück, so kann der Verleiher dieselbe eigenmächtig zurück nehmen.

§. 3. Der Leiher muß die entlehnte Sache treu, und so verwahren, wie er seine eigenen Sachen verwahret; denn, wenn auch nur durch das geringste Versehen des Leihers ein Schaden an der Sache entsteht, so hat er diesen zu ersetzen. Wenn aber bey allem angewendeten Fleiße, und ohne allem Versehen, die Sache beschädiget wurde, so ist der Leiher zu keinem Schadenersatze verpflichtet; ausgenommen im Falle, wenn eine solche Übereinkunft zwischen Beyden getroffen wurde. Dem Verleiher hingegen fällt nur ein grobes Versehen zur Last.

§. 4. Es können sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen verliehen werden. Wenn keine Zeitfrist noch ein bestimmter Gebrauch der entlehnten Sache festgesetzt ist, so muß der Leiher auf jedesmahliges Zu-

rückfordern dieselbe zurück stellen. Für Zufall kann kein Leiher haften, weil auf ihn das Eigenthum nicht übergeht.

§. 5. Unter dem Vorwande einer Schuld darf man eine entlehnte Sache nicht vorenthalten, weil niemand berechtiget ist, sein eigener Richter zu seyn.

§. 6. Kleine und nothwendige Auslagen muß der Leiher unentgeldlich bestreiten; erfordert aber die Sache solche Ausgaben, die zur beständigen Erhaltung des Wesens derselben erforderlich sind, so muß diese der Verleiher vergüten.

§. 7. Wurde dem Leiher wider Wissen eine mangelhafte Sache gegeben, wodurch er zu Schaden kam, so kann er auch den Verleiher gerichtlich belangen. Auch kann der Verleiher zum Ersatze der verwendeten nöthigen Kosten mittelst des Gerichtes angehalten werden.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage und der gerichtlichen Sperre.

§. 1. Wird jemanden eine bewegliche Sache unentgeldlich zur Aufbewahrung mit der Bedingung übergeben, daß sie der Empfänger auf jedesmahliges Verlangen in demselben Zustande zurück stellen müsse, so entsteht dadurch der Verwahrungsvertrag.

§. 2. Der Zweck dieses Vertrages ist die Sicherheit einer beweglichen Sache. Wenn daher jemand Geld, Kleider, Waaren, oder was immer für bewegliche Sa-

che zur Verwahrung empfängt, so muß er sie bey sich sorgfältig aufbewahren, und er oder seine Erben dem Eigenthümer, wenn sie von ihm verlangt wird, treu zurück stellen; denn eine Vergütung findet nicht Statt, sondern die nähmliche Sache muß heraus gegeben werden.

§. 3. Wenn die verwahrte Sache nicht zurück gestellt wird, da sie von dem Eigenthümer gefordert wurde, so ist der Verwahrer, im Falle eines an der Sache erfolgten Schadens, den Ersatz zu leisten verpflichtet. Wird aber die verwahrte Sache auf Befehl des Richters zurück behalten, so kann sie nur wieder auf Befehl des Richters heraus gegeben werden.

§. 4. Gewöhnlich geschieht die Aufbewahrung unentgeldlich; wird dafür etwas bezahlt, so entsteht eine Art eines Miethvertrages. Da nun der Verwahrer gar keinen Vortheil hat, so ist er nur damahls einen Ersatz zu leisten schuldig, wenn durch seine Schuld und grobes Versehen an der Sache ein Schaden geschehen, oder dieselbe zu Grunde gegangen wäre; hingegen muß der Übergeber für das geringste Versehen haften. Wenn sie aber ohne Schuld und ohne grobes Versehen zu Grunde ginge, so trifft der Verlust den Übergeber; denn unvorgesehene Zufälle, als da sind: Aufruhr, Hauseinsturz, Plünderung, Raub können Niemand zu einer Vergütung zwingen.

§. 5. Wenn der Verwahrer einen Gebrauch von der Sache macht, so wird dieses als eine Entfremdung angesehen. Ist ihm aber vertragsmäßig der Gebrauch zugestanden worden, so kann der Übernehmer auf keine Kosten, die er auf die Sache ausgelegt hat, Anspruch machen. Sonst aber muß der Deponent alle

nöthigen Auslagen, so wie den der Sache wegen entstandenen Schaden vergüten.

§. 6. Eine in Verwahrung übernommene Sache darf unter keinem andern Titel, z. B. als ein Pfand für eine Schuld zurück behalten werden, es wäre denn, daß ein anderer Vertrag geschlossen würde.

§. 7. Wird die Rückstattung des Depositums vor Gericht verlangt, und erstattet der Übernehmer die Sache nicht gegen eine gerichtliche Admonition, so kann er mit der Violenz-Strafe und den Accessorien beschwert werden. (Art. 28. 1638. 106. 107. 1647.)

§. 8. Wenn jemand im Nothfalle, in Kriegszeiten, bey einer Feuersbrunst, bey einem Aufruhre u. s. w. eine Sache in Verwahrung empfangen hat, und läugnet sie sodann hartnäckig ab, so wird er zum Ersatze des doppelten Betrages, und über dieß zur Infamie-Strafe verurtheilt. (Art. 16. 1622.)

§. 9. Wenn jemanden die Verwaltung seines Vermögens benommen, und einem Dritten, gegen Verrechnung der Einkünfte und eine angemessene Belohnung auf eine Zeit übergeben wird, so heißt diese Handlung eine Sequestur. In Sequestration befinden sich Sachen, auf Verlangen und zur Sicherheit der Gläubigen, zur vollkommenen Genugthuung von Forderungen und ihren Ausgleichungen, oder wegen andern Bedingnissen.

§. 10. Sobald es bekannt wird, daß einer beym ungetheilten bürgerlichen Vermögen dasselbe zu vermindern nicht scheue, oder sonst überwiesen wird, daß jemand das avitische bürgerliche Vermögen, ohne ein Geschäft zu betreiben, zum Nachtheile der Brüder und Schwestern, oder sonstigen nahen Erben, ihr Anwart-

schaftsrecht verkürzend verschwende, so kann einem solchen Verschwender durch den städtischen Magistrat ein Sequester gegeben, und das Vermögen Einem, dem das Erfolgerecht gebührt, oder sonst einem rechtschaffenen, redlichen und ansäßigen Bürger, gegen die Schuldigkeit der jährlichen Rechnungslegung, und gegen einem angemessenen jährlichen, durch dieselben Städte festzusetzenden Gehalte zur Verwaltung übergeben werden. Von den Einkünften desselben Vermögens, wenn sich Passiv-Schulden vorfinden sollten, sollen die gesetzmäßigen Interessen berichtiget werden, und zu ihrer Erhaltung soll dem Eigenthümer zu seinem Unterhalte etwas verhältnißmäßig ausgeworfen, und zur Tilgung der Schulden das gehörige Verhältniß getroffen werden. Ist auf solche Art dasselbe bürgerliche Vermögen schuldenfrey, und hat sich nach der Hand der Verschwender gebessert, so kann ihm dasselbe zur Verwaltung wieder übergeben werden; sollte aber keine Hoffnung einer Besserung sich anzeigen, so soll es ferner unter Sequestur verbleiben. (Art. 48. 1723.)

Zehntes Hauptstück.

Von dem Darlehensvertrage.

§. 1. Im weiten Sinne genommen, entsteht ein Darlehensvertrag, wenn eine verbrauchbare Sache jemanden mit der Bedingung zum Verbrauchen unentgeldlich übergeben wird, daß der Borger seiner Zeit eine Sache von gleicher Qualität und Gattung dem Leiher zurück zu stellen verbunden sey, z. B. Früchte. Im enge-

ren Sinne ist die Übereinkunft, mittelst welcher einer Seits eine Geldsumme übergeben, anderer Seits aber die Rückgabe derselben versprochen wird, ein Darlehens-vertrag. Bey diesem Geschäfte kommen zweyerley Personen vor, der Gläubiger und der Schuldner, oder welches eben das ist, der Creditor und der Debitor.

I. Verhältnisse des Gläubigers und Schuldners.

§. 2. Der Gläubiger oder Creditor muß freye Macht und Gewalt haben, das Seinige zu veräußern, weil bey dem Darlehens-Contracte das Eigenthum einer Sache auf denjenigen übergeht, dem man sie leihet. Es kann also ein Kind oder ein Minderjähriger nichts, ohne Vorwissen seines Vormundes oder Curators, mit Bestand Rechtens wegleihen, und dieser ist allezeit befugt, die Sachen, die sein Vormundskind weggeliehen hat, es sey Geld oder Früchten, oder was es sonst seyn mag, sogleich zurück zu fordern. (Art. 21. 1807.) Ein Vormund darf zwar die Gelder seiner Mündel nicht so liegen lassen, daß sie keine Zinsen tragen, inzwischen muß er es nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen und Consens thun. (68. 1715. 26. 1765.) Eben so müssen alle diejenigen, welche fremde Gelder verwalten, zu Werke gehen.

§. 3. Was den Debitor oder Schuldner betrifft, so kann nur derjenige ein Darlehen mit Rechtsbestand aufnehmen, der sich Andern verbindlich machen kann. Es kann also wieder weder ein Minderjähriger, noch ein offenbarer Verschwender, der von der Obrigkeit dafür erklärt, und ihm ein Sequester gesetzt worden ist, Geld entlehnen, wofern er es nicht sogleich zu seinem augen-

scheinlichen Nutzen verwendet hat. Eben so wenig können andere Personen, welche Contracte zu schließen unfähig sind, diesen Contract abschließen. Übrigens ist nichts daran gelegen, ob ein Gläubiger oder Schuldner das Anlehen selbst ausleihet oder aufnimmt, oder nicht, wenn nur derjenige, der es anstatt derselben thut, mit einer besondern Vollmacht dazu versehen ist.

§. 4. Wenn ein Mitglied einer Gesellschaft im Nahmen der Gesellschaft ein Geld ausleihet, so erlangen sämmtliche Mitglieder dadurch ein gemeinschaftliches Recht daran, und die Gesellschaft kann es, wenn sie es nöthig findet, aufkündigen und einklagen. Wenn aber ein Mitglied gemeinschaftliche Gelder, ohne Bewilligung der andern Mitglieder, ausleihet, so ist das Darlehen nur auf so viel gültig, als von dem ausgeliehenen Gelde dem Ausleiher auf seinen Theil zustehet; was darüber ist, kann sogleich von der Gesellschaft zurück gefordert werden, weil der ohne ihre Bewilligung eingegangene Contract ganz ungültig ist. Wenn endlich ein Mitglied einer Gesellschaft Geld aufnimmt, so macht es die übrigen Mitglieder nur in so weit dadurch verbindlich, als es erweisen kann, daß das Geld zu der Gesellschaft Nutzen wirklich verwendet worden ist.

§. 5. Tritt eine gesetzmäßige Unfähigkeit Verträge zu schließen, z. B. der Wahnsinn, nach bereits geschlossenem Contracte, ein, so verliert der Gläubiger sein Recht nicht.

§. 6. Es ist noch zu bemerken, daß, wenn derjenige, dem man Geld vorleihet, verheirathet ist, man dessen Ehefrau zur Bezahlung der Schuld ihres Mannes von ihrem Vermögen nicht zwingen könne, wenn

sie nicht auf dem Schuldscheine mit unterschrieben ist, oder ihrer weiblichen Rechte gerichtlich entsagte.

§. 7. Es ist verbothen, den Bauern ihre zukünftige Fechsung gegen einen geringen Preis schon im Voraus abzukaufen, oder Geld zu borgen, damit der Bauer das ganze Capital sammt Interessen in einem Jahre abarbeite. (Art. 21. 1802. §. 2.)

§. 8. Alle Kinder beyderley Geschlechtes, wenn sie auch gleich schon erwachsen sind, oder schon in Ämtern stehen, können, so lange sie unter väterlicher Gewalt sich befinden, ohne Bewilligung ihres Vaters kein Darlehen rechtsgültig aufnehmen. (1ae tit. 51.) Sie sind also auch nicht schuldig, dasjenige, was man ihnen geliehen hat, wieder zu bezahlen, sogar nicht einmahl nach dem Tode ihres Vaters. (Art. 21. 1802.) Auch der Vater ist nicht schuldig es zurück zu zahlen, wenn sein Kind vor ihm sterben, und er es beerben sollte, wenn auch gleich das vorgeliehene Geld unter der Verlassenschaft des Kindes noch verhanden seyn sollte. Selbst Bürgschaft und Pfänder gelten in diesem Falle nichts. Wenn sich auch gleich ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind eidlich verbindlich gemacht haben sollte, daß es seinem Rechte entsagen, und die Schuld bezahlen wolle, so schadet ihm dieses doch nichts, es ist gleichwohl nicht schuldig zu bezahlen. Und sollte ein Vormund eine dergleichen Schuld aus Unwissenheit, oder ein Kind von dem Vermögen seiner Ältern bezahlt haben, so kann das Geld wieder zurück gefordert werden. (1ae tit. 51. tit. 128. art. 21. 1802.)

§. 9. Es kommt aber dieses Gesetz einem Kinde in dem Falle nicht zu Statten, wenn es entweder betrüg-

licher Weise selbst vorgegeben hat, daß es nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, oder wenn es jedermann für frey, und wie man zu sagen pflegt, für seinen eigenen Herrn gehalten hat, und auf diese Art ein Gläubiger hintergangen ist. Ferner, wenn ein Kind, nachdem es sein eigener Herr geworden ist, seine Schuld vor der Zeit gerichtlich nicht nur nicht wiederrufte, sondern freywillig die Schuld bezahlt, oder ein Pfand zu deren Sicherheit von sich gegeben hat. Deßgleichen, wenn ein Kind eigenes Vermögen, welches unter keiner Curatel steht, entweder durch seinen Verdienst oder durch Schenkung oder Erbschaft besitzet. Endlich, wenn der Vater in die Aufnahme des Geldes entweder ausdrücklich, oder durch Stillschweigen, wenn er von dem Darlehen Wissenschaft gehabt, gewilliget hat.

II. Von dargelehnten Sachen.

§. 10. Der Darlehens-Contract erfordert, daß eine Sache einem Andern zum Gebrauche übergeben werde. Hier macht also die Übergabe der Sache den Contract erst vollkommen. Daher sind Schuldscheine und Obligationen, wenn der Aussteller beweisen kann, daß er kein Geld darauf empfing, ungültig. (D. 12. pag. 155.) Es kann auch ein Schuldner binnen Jahr und Tag die Einwendung machen, daß ihm das Geld nicht gehörig ausgezahlt worden sey. Wenn aber ein Schuldner die Einwendung des nicht bezahlt erhaltenen Geldes fälschlich verwendet, so wird er als ein ehrloser Betrüger erklärt und behandelt.

§. 11. Da der Empfänger die verbrauchbaren Sachen als einstweiliges Eigenthum übernimmt, so muß

er, bis zur Rückstellung der Sachen, oder ihres Werthes, für alle Zufälle, Versehen und Unglücksfälle haften. Dagegen fällt ihm ein jeder Gewinn, den er mit der Sache machte, zu Guten.

§. 12. Ist in einer Obligation eine größere Summe ausgesetzt, als wirklich übergeben wurde, so erstreckt sich die Wirksamkeit der Obligation nur auf die wirklich gegebene, nicht aber auf die geschriebene Summe. (Art. 41. 1649. 33. 1681. 21. 1802.)

§. 13. Sowohl die jährlichen Zinsen, die bedungen sind, als die Zeit der Aufkündigung, wenn das Geld wieder zurück bezahlt werden soll, wie auch die Münzsorten, in der es ausbezahlt worden ist, und wieder heim gezahlt werden soll, im Falle sich der Werth des Geldes ändern sollte, wenn diese Bedingnisse in der Schuldverschreibung enthalten sind, dienen dem Gläubiger und Schuldner zum Gesetze und zur Richtschnur.

§. 14. Vor dem festgesetzten Termine zur Rückgabe oder Zahlungsleistung, darf weder der Borger die entlehnte Sache früher zurück stellen, noch der Leiher dieselbe früher fordern noch zurück nehmen; es wäre denn der Fall, daß der Borger sein Vermögen vermindern, oder zu befürchten wäre, daß er entlaufen würde. (Math. Decr. 6. art. 17. Ulad. Decr. 1. art. 38.)

§. 15. Der Verlust einer Obligation bringt nicht den Verlust der Schuld hervor, wenn sie durch Zeugen, oder sonst erweislich ist.

III. Von Auszügeln und Waaren-Conti.

§. 16. Um den verschiedenen Mißbräuchen zu steuern, die sich bey einigen, besonders geringen Kauf- und Handwerksleuten, wegen Mangel an ordentlichen

Handbüchern, eingeschlichen haben, ist festgesetzt: daß alle Kaufleute und auch Handwerker, ordentliche, nach der Eigenschaft ihres Geschäftes oder Gewerbes eingerichtete Bücher führen sollen. (Art. 23. 1723.)

§. 17. Dieses Handbuch muß entweder der Gläubiger selbst führen, oder durch einen sachverständigen Menschen geführt werden. Es muß rein und ununterbrochen geschrieben seyn. Ausgerissene, angeklebte, ausgestrichene, halb kennbare Stellen, Radirungen u. s. w., machen das Handbuch verdächtig. (2ae tit. 17.)

§. 18. In diesem Handbuche müssen pünctlich und ordentlich die geborgten Sachen nach ihrer Beschaffenheit eingetragen, und das Credit vom Debit muß darin genau unterschieden seyn. (Art. 23. 1723.)

§. 19. Es muß daher in demselben Handbuche der Nahme und Stand des Schuldners, die Qualität und Quantität der geborgten Sachen, der behandelte Preis der Waaren oder Sachen, und das Datum der Ablieferung genau bezeichnet seyn.

§. 20. Außer diesem aber muß der Gläubiger von demjenigen, welchem er sein Zutrauen schenket, entweder gleich nach dem Sinne eines Vertrages, den Auszügel oder Conto für abgelieferte Sachen oder Waaren zu unterschreiben verlangen, wodurch der Auszügel oder Conto die Kraft eines Schuldbriefes von einer liquiden Schuld annimmt, oder wenn die Unterzeichnung von Seite des Schuldners unterblieben ist, so muß der Gläubiger, binnen einem Jahre von der Auslieferung der Sache, seinen Auszügel durch einen geschwornen Notar, oder einer andern glaubwürdigen Person unterschreiben und vidimiren lassen. (Art. 23. 1723.)

§. 21. Hat der Schuldner binnen einem Jahre den Auszügel oder Conto zu unterschreiben sich geweigert, so kann der Gläubiger denselben nicht mehr Kraft des Auszügels allein belangen, sondern er muß sein ganzes Handbuch dem Gerichte unterbreiten. Ist aus dem ganzen Zusammenhange und der Ordnung des Buches die Richtigkeit der Forderung sichtbar, und der Auszügel durch den geschwornen Notar, oder sonst eine glaubwürdige Person vidimirt, kann auch der Gläubiger gründliche Ursachen angeben, warum er die Unterzeichnung des Auszügels zur gehörigen Zeit unterließ, so erhält sein Handbuch die Kraft eines halben Beweises, den er, nach abgelegtem Eide über die Echtheit seines Handbuches und der Wahrheit der Schuld, zum gänzlichen Beweise erheben darf. (Art. 23. 1723.)

§. 22. Auf solche Art wird die Forderung des Gläubigers eine liquide Schuld, über welche der gehörige Richter entscheidet und exequirt. Die Prozeß- und Notarial-Unkosten muß der unterliegende Theil berichtigen. (23. 1733.)

IV. Rechte der Gläubiger und Schuldner.

§. 23. Die gesetzlichen Zinsen sind sechs vom Hundert. Der Gläubiger, welcher mit diesen gesetzlichen Zinsen nicht zufrieden ist, sondern mehr verlangt und bedingt, es sey ein höherer Zins oder ein Geschenk, und eine Aufmerksamkeit im Gelde oder in Victualien, oder was immer für Sachen, wird als ein Wucherer bestraft, und verliert die widerrechtlich gezahlten Zinsen, welche er zurück geben muß, und sein Kapital wird an den königlichen Fiscus fällig, wovon dieser zwey Theile,

der Denunciant aber einen Theil empfängt. (51. 1715. 120. 1723.)

§. 24. Der nähmlichen Strafe wird auch jener unterworfen, welcher eine größere Summe in die Obligation schreiben läßt, als er wirklich gab. Jedem Wucherer sind alle Rechtswege für immer verschlossen. (Art. 21. 1802. §. 1.)

§. 25. Die Gläubiger können nur damahls von ihren Schuldnern die gesetzlichen Zinsen, nähmlich sechs vom Hundert, in- und außer dem Gerichte verlangen, wenn dieses bedungen ist. Dagegen, wenn dieses in der Obligation nicht ausdrücklich steht, oder mit der Rückzahlung des Capitals nicht festgesetzt ist, so kann, selbst unter dem Vorwande des entgangenen Nutzens und entstandenen Schadens, nichts mehr, als das bloße Capital verlangt werden. (144. 1647.)

§. 26. Zur größeren Sicherheit der Gläubiger müssen alle Schulden, wer sie immer macht, in jener Stadt, in welcher das bürgerliche Gut liegt, oder beym nähmlichen Comitate, wo der Edelmann begütert ist, einprotokollirt und intabulirt werden. Bey einem Concurs der Gläubiger gehen diese immer den nicht intabulirten vor. (Art. 107. 1723.)

§. 27. Intabulationen bey einem Herrnstuhle, einem privilegirten Marktflecken oder einer bischöflichen Stadt u. s. w. sind ohne alle rechtliche Wirkung. (Sensu Art. 107. 1723. Dec. Cur. 33 et 36. p. 160.)

§. 28. Klagt der Verkäufer eines Hauses wegen Zahlung des Kaufschillings, und wird das gekaufte Haus selbst zum Executions-Fonde angebothen, so wird dasselbe nicht im Kaufpreise, sondern im Werthe, den

es zur Executions-Zeit hat, übergeben. (Art. 31. 1659.) Eben so, wenn jemand einen Weingarten oder ein anderes Grundstück kauft, und anstatt barem Gelde einen Schuldschein ausstellt, kann derselbe, wenn er nach der Hand vor Gericht belangt wird, jenen Grund im Kaufpreise nicht zurück stellen, sondern es wird derselbe, bey Gelegenheit der Execution, nach seinem wahren Schätzungswerthe angenommen. (D. 24. p. 188. D. 35. p. 160.)

§. 29. Wenn jemand Waaren verkauft, so kann derselbe in Rücksicht derselben ausständigen Preise gegen einem Dritten nicht vor Gericht klagen, welchem sein Schuldner diese Waare übergab. (D. 29. p. 159.)

§. 30. Wenn eines verstorbenen Kaufmannes übergebliebener Gesellschafter die gemeinschaftlichen Waaren, ohne alles Inventar behält und verkauft, so muß er die Schulden des Verstorbenen berichtigen. (D. solit. p. 170.)

§. 31. Bey liquiden Schulden muß der überwiesene Schuldner auch die Prozeßkosten erstatten, wenn der Gläubiger dieselben in seiner Klageschrift forderte. (Art. 31. 1659.)

§. 32. Bey illiquiden Schulden hat kein Ersatz der Prozeßkosten Statt, einige Fälle ausgenommen, wo die Gesetze selbst den Ersatz derselben gebiethen. z. B. bey Auszügelschulden. (Art. 31. 1659. 53. 1723.)

§. 33. Wenn ein Bürger wegen Schulden belangt wird, und der Kläger kein hinlänglich glaubwürdiges Document gegen denselben aufweisen kann, dann wird der verklagte Bürger mit einem körperlichen Eide, den er vor dem Richter ablegt, von der weiteren Forderung

des Klägers, sey dieser Edelmann oder Bürger, losgesprochen. (3ae tit. 17.) Wenn aber weder irgend ein Beweis, noch eine Vermuthung für den Kläger spricht, dann wird der verklagte Bürger, auch ohne einen Eid ablegen zu dürfen, losgesprochen.

§. 34. Die Richter in Schuldsachen des Adels sind verschieden: so erkennt 1) über Schulden bis 200 fl. der Stuhlrichter allein; 2) über eine Capitals-Summe von 200 bis 3000 fl. der Stuhlrichter oder der Vicegespan. 3) Von 200 fl. bis 12,000 fl. einschließlich der Vicespan. (Art. 35. 1729.) 4) Die Districtual-Tafel von 1000 fl. bis zur höchsten Summe. (Art. 28. 1715.) Bey diesen Summen wird bloß das reine Capital ohne zugewachsenen Interessen verstanden. Bey bürgerlichen Schulden entscheidet der städtische Magistrat. (3ae tit. 10.) Bey Schulden der Bauern ist der Herrnstuhl der Richter. (3ae tit. 25. 26.)

V. Concurs der Gläubiger.

§. 35. Das Zusammenfließen der Klagen mehrerer Gläubiger vor Gericht gegen einen Schuldner wird ein Concurs genannt. Bey diesem muß der Schuldner, nach einem gerichtlichen Auftrage, seinen Activ- und Passiv-Stand genau und wahrhaft, selbst unter einem Eide und der Bedrohung des Arrestes (art. 12. 1807.) ausweisen. Ist aus dem Ausweise des Schuldners ersichtlich, welcher auch den Gläubigern mitgetheilt wurde, daß er zu zahlen im Stande sey, so wird der Concurs aufgehoben, und die einzelnen, auf Zahlung dringenden Gläubiger, werden auf den Rechtsweg verwiesen. Ist aber das Falliment offenbar, so wird die Habschaft des Schuldners

unter Sequestur gelegt, und alle Gläubiger werden mittelst Edict durch das Gericht auf einen festgesetzten Termin zu erscheinen aufgefordert.

§. 36. Die Gläubiger, die ihre Forderungen vor Gericht gehörig bewiesen haben, erhalten ihre Befriedigung nicht durch eine verhältnißmäßige Theilung der Schuldmasse unter sie, wie es bey einer Crida, wenn alle Gläubiger einwilligen, zu geschehen pflegt, sondern einzelne Gläubiger werden nach der gesetzmäßigen Classification, so weit das Vermögen des Schuldners zulangt, sowohl in Ansehung ihrer Hauptforderung, als auch der Interessen, ganz befriediget.

§. 37. In einem Concurs-Prozesse, wenn ein Mangel an Fond beym Schuldner unterläuft, werden nach dem gesetzmäßigen Vorzugsrechte ausbezahlt, und zwar (D. 36. p. 190.) nach folgenden Classen.

Erste Classe. Diese begreift die privilegirten Schulden, als: die öffentlichen Steuern und Gaben, Capitalien einer frommen Stiftung, von der Stadt aufgenommene Gelder, die Allatur des Eheweibes, wenn sie hinreichend erwiesen ist; Ärzte, Chirurgen und Apotheker, Lohn der Dienerschaft und Taglöhner, die Leichenkosten des Schuldners oder seiner Angehörigen, zur Verwahrung anvertraute Sachen, Depositen, entlehnte Sachen, Auslagen wegen Beschreibung und Verwahrung der Cridal-Masse.

Zweyte Classe. Nun folgen alle Creditoren, deren Schulden intabulirt sind, und zwar nach der Reihe der Intabulation; hierauf kommen:

Dritte Classe. Jene, die, außer der Handschrift des Schuldners, nichts aufzuweisen haben, nach

dem Alter der gemachten Schuld; hierher gehören auch jene, deren Forderungen zwar intabulirt sind, aber ihre Intabulation ist unwirksam, weil sie damahls geschah, als das Falliment des Schuldners bereits durch das Gericht zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde.

Vierte Classe. Zu dieser gehören alle Auszügel und andere illiquide Schulden. Das vertragsmäßige Heirathsgut, oder die verschriebene Wiederlage des Bräutigams, wird wie eine Schuld behandelt, und kömmt, nachdem es intabulirt oder nicht intabulirt ist, in die zweyte oder dritte Classe.

§. 38. Wenn mehrere Gläubiger in der einen und der nähmlichen Zeit intabulirt sind, so wird ihr Vorzug nach dem Alter der gemachten Schuld bestimmt. (D. 36. p. 160.)

§. 39. Was ein Schuldner, um die Gläubiger zu verkürzen, bey Seite schaffet, muß in den vorigen Stand zurück gesetzt werden, weil es nicht mehr sein Eigenthum war; doch werden die Gläubiger nicht verkürzet, wenn der Schuldner etwas nicht erwirbt, oder ihm nicht einkommt; nur das ist Verkürzung, wenn jenes, was er wirklich besitzet, vermindert wird.

§. 40. Wenn ein Schuldner vor dem eröffneten Concurse bewegliche Sachen mit Treu und Glauben einem Andern übergab, so hat der intabulirte Gläubiger, nach eröffnetem Concurse, Kraft seines Vorzugsrechtes, keine Macht mehr, diese Sache in Anspruch zu nehmen, weil der Schuldner durch die Intabulation nicht sogleich aufhört Eigenthümer zu seyn, und daher noch das Recht hatte, damit zu verfügen. Empfängt ein Kaufmann bey bereits eröffnetem Concurse Waaren auf

Credit, so müssen sie zu den Schuldenmassen geschlagen werden, weil sie gleich bey der Übernahme ein Eigenthum des Schuldners geworden sind.

§. 41. Wenn ein Schuldner bereits durch die gerichtliche Execution alles Vermögens beraubt ist, so ist einem Gläubiger, dem das Vorzugsrecht gebührt, und ein nachstehender Gläubiger vorgezogen wurde, diesen, Kraft seines Vorzugsrechtes nach den Gesetzen, (1ae tit. 81. art. 103. 107. 1723. 17. 1794.) vor dem gewöhnlichen Richter der Schuldsachen zu belangen, noch ein fernerer Rechtsweg eröffnet.

§. 42. Besitzt ein Gläubiger ein gerichtliches oder anderweitiges Pfand des Schuldners, so steht es einem andern Gläubiger, der sich verkürzt fühlt, und der vielleicht voraussetzt, daß ein solches Pfand den Werth der Forderung des andern Gläubigers übersteige, frey, dem im Besitze des Pfandes stehenden Gläubiger den Antrag zu machen, entweder das Pfand gegen bare Bezahlung seiner Forderung auszuantworten, oder die Verkürzung des Klägers zu ersetzen, und wenn dieser gemachte Antrag nichts frommt, denselben förmlich zu belangen. (1ae tit. 103.)

VI. Von Schuldverhandlungen zwischen In= und Ausländern.

§. 43. Ein Bürger, als Gläubiger, kann seine Schuldforderung von einem Ausländer auf dem im Auslande üblichen Rechtswege, mittelst eines Sachwalters oder selbst eintreiben. (Art. 53. 1638. 17. 1792.)

§. 44. Er kann aber auch seine Forderung mit einer Klageschrift, und den nöthigen Beweisen seiner Behörde, dem Magistrate mit der Bitte unterbreiten, daß

derselbe seine Forderung mittelst der königl. ungarischen Statthalterey befördern wolle. Hierauf wird sein Gesuch durch diese hohe politische Landesstelle an die königl. ungarische Hofkanzley nach Wien, und mittelst dieser Sr. Majestät unterlegt. Ist der auswärtige Schuldner in einer dem Hause Österreich gehörigen Provinz wohnhaft, und die Forderung gründlich erwiesen, so wird sie den betreffenden Behörden der Erbstaaten zur Eincassirung aufgetragen, oder nach Gestalt der Umstände auf den Rechtsweg verwiesen. Wohnt der auswärtige Schuldner im Staate eines andern Monarchen, so wird das Gesuch des Bürgers dem dasigen Gesandten zur Beförderung der Sache übersendet. Auf eben dem Wege, auf welchem eine solche Forderung befördert wurde, wird auch der Bittsteller über sein Gesuch belehrt.

§. 45. Ist ein Ausländer ein Gläubiger, so muß er seinen ungarischen Schuldner nach den hier bestehenden Gesetzen mittelst eines Sachwalters belangen lassen. (Art. 41 1662.)

§. 46. Hätte sich ein Bürger in Handlungsgeschäften, mittelst eines Wechselbriefes, ausdrücklich dem Wechselgerichte einer erbländischen Provinz unterworfen, so wird er vor diesem belangt. Wenn der Bürger die Rückzahlung einer Schuld in einem auswärtigen Orte der Erblande zu leisten verspricht, so unterliegt er in Bezug auf seine Schuld der Behörde des vertragsmäßigen Ortes. Tritt ein Bürger in Handlungs-Gesellschaft mit einem auswärtigen Hause, das einem Wechselgerichte unterliegt, so ist er in Handlungssachen diesem Gerichte unterworfen. Stellt ein Bürger für ein

Darlehen einen Wechsel aus, worin er dem Gerichte seines Magistrates entsagt, und sich einer auswärtigen Gerichtsbehörde unterwirft, so wird er durch dasselbe zur Zahlung gezwungen. (Art. 17. 1792.)

§. 47. Die Vorladung des Bürgens als Schuldner wird mittelst der königl. ungarischen Hofkanzley an die Stadt gesendet, und dem Schuldner zugestellt. Auf dem nähmlichen Wege wird das durch ein auswärtiges Gericht gefällte Urtheil, die Execution zu vollziehen, an die Stadt befördert, und durch den Magistrat vollstrecket.

§. 48. Auswärtige Gerichtsurtheile werden durch die ungarischen Behörden nur dann vollzogen, wenn der Schuldschein durch solche Personen gehörig und gesetzmäßig ausgestellt ist, die nach ungarischen Gesetzen befugt sind Schuldscheine auszustellen. So werden auch die auswärtig gefällten Urtheile, nur unbeschadet der Rechte eines Dritten, vollzogen.

§. 49. Jedes bürgerliche unbewegliche Gut, welches einem auswärtigen Gläubiger zuerkannt wurde, ist ein gerichtliches Pfand, und kann von dem Schuldner, oder einem andern Bürger binnen Jahr und Tag eingelöset werden. (Art. 34. 1655.)

§. 50. Es sind auch die ungarischen Gerichte befugt, auswärtige Unterthanen der kaiserl. königl. Erblande, welche sich einer Zahlung hier Landes verpflichteten, oder sich einem ungarischen Gerichte freywillig unterwarfen, zu verurtheilen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Schenkungsvertrage.

§. 1. Die Schenkung besteht in der freywilligen unentgeldlichen, bloß aus gutem Willen unternommenen Übertragung des Eigenthumes einer Sache an Jemand andern. Sie kann ohne allen, oder mit einigen Bedingungen, ferner zwischen Lebenden oder Todes wegen geschehen; im letzteren Falle ist die Schenkung eine Art Vermächtnisses.

§. 2. Es können nur solche Sachen verschenkt werden, auf welche man das vollkommenste Eigenthumsrecht nach den Gesetzen besitzet. Es kann daher ein Vater von dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder, und ein Kind von den Sachen seiner noch lebenden Ältern, rechtsgültig nichts verschenken. (1ae tit. 51. 54.)

§. 3. Wer über sein Vermögen kein Verfügungsrecht besitzet, kann davon nichts verschenken; z. B. Kinder, die sich unter der Vormundschaft befinden, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, und deren Sachen unter einem Sequester stehen.

§. 4. Der eine Sache bloß natürlich besitzet, kann sie, ohne Einwilligung des gesetzmäßigen Besitzers, nicht verschenken; z. B. ein Depositeur von Depositsachen, ein Spediteur von Speditions-Waaren, ein Pfandbesitzer das Pfand; aber ein Pachter, ein Bestandnehmer, überhaupt ein Nutznießer, kann die Nutznießung, aber nicht die Sache selbst verschenken.

§. 5. Wer eine Sache oder ein Recht in einem

fremden Nahmen besitzet, der kann weder jene, noch dieses verschenken; z. B. Vormünder, Curatoren, Werkführer, Advocaten u. s. w., von den ihnen anvertrauten Sachen und Rechten.

§. 6. So kann auch ein Erbe von den Sachen, die zur gemeinschaftlichen Theilung anderer Miterben gehören, oder ein Mitglied einer Gesellschaft von Sachen, welche der sämmtlichen Gesellschaft eigen sind, ohne Einwilligung der übrigen Mit-Interessenten, nichts verschenken, weil das Eigenthumsrecht gemeinschaftlich ist.

§. 7. Was Einer nicht gesetzmäßig besitzen darf, das kann er als ein Geschenk nicht behaupten.

§. 8. Geschenke zwischen Ehegatten sind immer zulässig, wenn sie nicht mit Gewalt oder Furcht erzwungen wurden, und bloß vom erworbenen Vermögen herstammen, weil sie sonst, durch die gesetzmäßige Reklamirung oder Protestirung, als ungültig erklärt werden können. (1ae tit. 110.)

§. 9. Bewegliche Sachen kann man ohne alle gesetzlichen Formalitäten, unbewegliche Sachen aber muß man mittelst einer Fassion nach den Gesetzen (3ae tit. 13 et 14.) verschenken.

§. 10. Sollten Bedingungen mit einer Schenkung vereint seyn, so ist bloß nach dem Umfange der Bedingnisse dieselbe gültig. Die Übergabe einer zwischen Lebenden geschenkten Sache kann wenn immer geschehen, die Schenkung bleibt dennoch, wenn kein Hinderniß obwaltet, rechtskräftig.

§. 11. Die Schenkungen Todes wegen sind an die Feyerlichkeiten und Gesetze der Testamente, dann an

die Bedingnisse des erfolgten Todes, und an der nicht geschehenen Wiederrufung von Seite des Schenkers, gebunden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Bürgschaft.

§. 1. Verkäufer, Darleiher, Verpachter verlangen öfters über die Sicherheit, die ihnen ihre Käufer, Schuldner oder Pachter mit ihrem eigenen Vermögen geben können, noch Bürgschaft. Dieses ist ein Contract, nach welchem Jemand dasjenige, was ein Anderer schuldig ist, zu leisten verspricht; jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Hauptschuld bleibe, und der Bürge statt des Gläubigers rechtlichen Anspruch darauf erlange. Sie kann schriftlich oder auch mündlich geschehen, wenn sie nur so geschieht, daß man gehörig beweisen kann, daß sie wirklich geschehen sey.

§. 2. Es ist ein Unterschied, ob sich Jemand bloß als Bürge oder als Selbstschuldner und Selbstzahler verbindlich macht. Im ersten Falle kann er verlangen, daß der Hauptschuldner erst ausgeklagt werde, ehe man von ihm verlangt, daß er für jenen zahlen soll; im andern Falle hingegen kann er dieses nicht verlangen, sondern er muß sogleich zahlen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlen kann, oder nicht zahlen will. Haben sich mehrere Personen zugleich verbürget, so kann ein Bürge verlangen, daß der Gläubiger seine Klage theile, und die oder der Mitbürge für ihren Theil mitzahlen müssen. Hat aber ein Bürge dieser Rechtswohlthat, nach welcher er dieses zu verlangen befugt ist, entsagt, so muß er allein zahlen.

§. 3 Eine Frau kann sich ohne Vorwissen ihres Mannes nicht verbürgen, wofern sie nicht der Rechtswohlthaten, welche ihr zustehen, gerichtlich entsaget. Gleichwohl ist ihre Bürgschaft gültig, wenn sie sie mit besondern guten Vorbedacht, oder gegen Belohnung geleistet, oder offenbaren Nutzen davon hat.

§. 4. Nur der fähig ist Verträge zu schließen, kann eine Bürgschaft leisten. Daher ist die Bürgschaft eines Minderjährigen u. s. w. ohne Wirkung. (Art. 17. 1792.)

§. 5. Ein Bürge ist zwar zu demjenigen verbunden, was der Schuldner zur Zeit des eingegangenen Contractes schuldig war, wenn es aber in der Bürgschaftsverschreibung heißt: er stehe für Alles, so geht seine Verbindlichkeit nicht bloß auf das Capital, sondern auch auf die Zinsen.

§. 6. Es ist natürlich, daß, wer für einen Andern, ohne eine bestimmte Zeit gut stehet, sich für immer verpflichtet hat; wer aber die Zeit festsetzte, ist nur bis dahin gebunden, und nach Verlauf dieser Zeit hört die Bürgschaft auf.

§. 7. Es steht dem Gläubiger frey, einen zum Bürgen anzunehmen, oder ihn zu verwerfen, oder sich die Bedingnisse zu machen, daß er im Falle nicht zur gehörigen Zeit erfolgter Befriedigung, seinen Bürgen eher als seinen Schuldner zur Zahlung anhalten könne. Durch diese freye Wahl ist der Schuldner nicht entbunden, daß er die Schuld oder die Zahlung nicht leisten, und entweder dem Gläubiger oder dem Bürgen nicht genügen darf; denn nicht die Wahl, sondern die vollständige Genugthuung befreyt den Schuldner und den Bür-

gen. Wird diese freye Auswahl nicht bedungen, so muß der Hauptschuldner zuerst zur Zahlung angehalten werden, und wenn dieser die Schuld nicht zu befriedigen vermag, dann wird der Bürge zur gänzlichen Genugthuung angehalten. Hat der Bürge den Gläubiger bezahlen müssen, so hat er das Recht, seine Schadloshaltung vom Schuldner jederzeit zu fordern, weil er nun sein Schuldner geworden ist.

§. 8. Wenn zwischen mehreren Bürgen so bedungen war, daß Einer für Alle und Alle für Einen haften, so kann sich der Gläubiger schadlos halten, und seine Genugthuung von was immer für einen Bürgen fordern. Wurde einer der Bürgen durch das Gericht zur Zahlung der ganzen Summe verurtheilt, so kann dieser seine Schadloshaltung an dem Schuldner oder an seinen Erben nachsuchen. Im Falle aber derselbe durch diesen nicht befriediget wird, so kann er nun seine Befriedigung bey seinen Mitbürgen so lange nachsuchen, bis ihm genug gethan wurde, weil Alle für Einen und Einer für Alle hafteten; folglich die Schuld auszugleichen gemeinschaftlich Allen obliegt.

§. 9. Wenn ein Bürge merket, daß ein Gläubiger die Mahnung seines Schuldners bloß um deßwillen unterläßt, weil er sich lieber an ihn, als an den Schuldner, der etwa schwer zu verklagen ist, halten will, gleichwohl aber der Schuldner in Vermögens-Abnahme kommt, und der Bürge voraus sieht, daß er am Ende keine Schadloshaltung von ihm werde erlangen können, so steht dem Bürgen frey, den Gläubiger bey Gericht dahin zu verklagen, und von ihm zu verlangen, daß er den Hauptschuldner verklagen solle. Eben so kann

auch der Bürge den Schuldner gerichtlich belangen, daß er bezahlen, und ihn dadurch von seiner Bürgschaft befreyen solle. Unterläßt der Gläubiger, seinen Schuldner, nach einer von dem Bürgen veranlaßten gerichtlichen Vermahnung derselben, zu belangen, so lange bis der Schuldner in ein wirkliches Zahlungs-Unvermögen verfällt, so hat der Gläubiger kein Recht mehr, sich an den Bürgen zu halten.

§. 10. Wenn in der Zwischenzeit die Bürgen in ihrem Vermögensstande tief sinken, und zur Armuth gekommen wären, so muß der Schuldner, nach erkannter Sache, durch den Magistrat andere Bürgen für sich stellen; denn außerordentliche unverschuldete Zufälle beseitigen jeden Vertrag.

§. 11. Die Bürgschaften für Majestäts-Verbrechen, Landesverrath oder Criminal-Verbrechen, in Bezug auf die persönlichen Strafen, sind von keiner Gültigkeit. (7. 1715.)

§. 12. Wer für einen bereits zur Zahlung Verurtheilten sich zum Bürgen stellt, und der verurtheilte Schuldner stirbt, so übergeht die Zahlung und Berichtigung an den Bürgen. Übrigens verpflichtet sich der Bürge nicht nur für sich allein, sondern die Bürgschaft geht auch auf die Erben über.

§. 13. Kann der Hauptschuldner nicht zahlen, so ist der Gläubiger befugt, den Bürgen, oder seine Erben mittelst einem und dem nähmlichen, oder eines besonderen Prozesses zur Zahlung zu verhalten, und die Klage auf die Gesetze (Matth. 6. art. 17. Ulad. Decr. 1. art. 33. art. 31. 1723. 2ae tit. 52) zu gründen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Gewährleistung.

§. 1. Die Gewährleistung ist ein Vertrag zwischen zwey oder mehreren Personen, wodurch einer, der Gewährmann, den Beweis übernimmt, daß ein Dritter etwas wiedergeben muß, oder es ist ein Versprechen, Jemanden in dem Besitze einer Sache zu beschützen und zu erhalten. (1ae tit. 74.)

§. 2. Daraus folgt: daß derjenige, der einen solchen Beweis vor Gericht zu führen übernimmt, auch ein Schuldner wird, wenn er diesen Beweis nicht durchzuführen und durchzusetzen vermag, und daher dann eine gleiche Sache, oder ihren vollständigen Werth, erstatten muß.

§. 3. Ist die Gewährleistung unter gewissen Bedingnissen angenommen worden, so wird sich nach dieser gehalten; denn ein jeder Vertrag, von was immer für Art, bestimmt das Recht nach den Bedingnissen. Übrigens, sey die Gewährleistung schriftlich bedungen worden oder nicht, so urtheilt man nach natürlichen Gründen, daß sie einverstanden sey, mit Ausnahme, wenn die contrahirenden Parteyen anders bedungen hätten, und der Verkäufer die Gewähr zu leisten sich nicht verpflichtet hätte.

§. 4. Die Gewährleistung geht sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen an; denn bey jedem Tausche, Kauf oder anderer Veränderung des Besitzes einer jeden Sache, übernimmt der vorige natürliche, oder gesetzliche

Besitzer stillschweigend die Verpflichtnng, dieselbe Sache dem neuen Besitzer zu überantworten, oder eine gleiche Sache zu geben, oder mindestens einen gleichen Werth zu ersetzen.

§. 5. Wenn der Verklagte wegen gegründeten Ursachen seinen Gewährmann nicht stellen konnte, und daher seine angekaufte Sache heraus geben mußte, so kann er nach der Hand, wenn dieser erscheint, und vor das Gericht sich stellt, an ihm seinen Regres nachsuchen.

§. 6. Wurde eine Sache im Tausch eingehandelt, und muß diese der neue Besitzer, nach einem gerichtlichen Ausspruche, heraus geben, so muß ihm seine vertauschte Sache, welche der Gewährmann besitzet, ohne alle Zahlung übergeben werden, und diesem bleibt der Regres wieder auf seinen Gewährmann. (1ae tit. 74.)

§. 7. Überhaupt, wird eine bewegliche oder unbewegliche Sache wie immer auf einem rechtlichen Wege veräußert, und von rechtmäßigen Belangern, mittelst des Gerichtes in Beschlag genommen, und diesen überantwortet, so hat derjenige, der eine solche Sache verliert, auf seinen Verkäufer, als dem Gewährmanne, sein Recht zu suchen; denn jeder Käufer kann seinen Verkäufer, als den Gewährmann der veräußerten oder vertauschten Sache, belangen, so wie jeder Verkäufer für das Recht, verkaufen zu können und zu dürfen, die vollkommenste Gewähr leisten muß. (1ae tit. 74.)

§. 8. Rechtmäßige Belanger sind jene, welche mittelst des Gerichtes, oder am Rechtswege, und nicht die etwas mit Gewalt in Besitz nehmen; denn gegen diese ist der Gewährmann nicht schuldig aufzutreten; (1ae tit. 75.) weil in diesem Falle dem neuen Besitzer

Gewalt mit Gewalt zurück zu treiben, und sich so in Besitz der Sache wieder zu setzen, nach Rechten gebührt. (1ae tit. 68.)

§. 9. Wenn jemand in dem Besitze einer Sache mittelst eines rechtmäßigen Belangers gestört wird, so muß er sich auch auf seinen Gewährmann berufen, und diesem gebührt es nun, seinen Käufer in seinen Rechten zu beschützen und zu erhalten; kann er dieses nicht, so wird er als ein erklärter Schuldner behandelt. (1ae tit. 75.)

§. 10. Hat sich der Verkäufer verbürget, daß er in einer Sache nach allen ihren Bestandtheilen die Rechte des Käufers beschützen wolle, so muß er, wenn dieser etwas an der Sache mittelst gerichtlichen Urtheiles verliert, demselben den Schaden ersetzen. (1ae tit. 75.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Vergleiche.

§. 1. Ein Vergleich ist eine gegenseitige Übereinkunft, einen Streit beyzulegen. Man kann einen Vergleich entweder vor Gericht, oder außer Gericht, wo man will, eingehen. Einen Vergleich kann Jedermann stiften, es muß eben nicht eine Gerichtsperson seyn.

§. 2. Daß ein Vergleich und eine freundschaftliche Vereinigung zwischen den streitenden Parteyen, nach allen Rechten erlaubt sey, ist bekannt, und wird durch die Landesgesetze ausdrücklich zugelassen. (Lud. I. Decr. art. 24. Sigis. Decr. 6. art. 5. Albert. Decr. a. 31. Math. Reg. Decr. 6. art. 5. Ulad. Decr. 1. art. 68. et ejusd. Decr. 2. art. 13.) Es dürfen auch die Advocaten, Kraft ihres aufhabenden Eides, einen freund-

schaftlichen Vergleich ihrer Principalen, ohne gesetzmäßige und hinreichende Ursache nicht hindern. Denselben rathen die Richter, Kraft ihres Amtes, sowohl beym Anfange, als im Verlaufe eines Rechtsstreites: da es oft vorzüglicher ist, einen mittelmäßigen Vergleich einzugehen, als die fetteste Rechtssache zu verfolgen, welche durch die verschiedenen Rechtsmittel so lange vielleicht verlängert werden kann, daß die Unkosten des Rechtsstreites die Forderung ausgleichen, oder auch übersteigen.

§. 3. Alle Personen, die entweder zusammen, wie zum Beyspiel eine ganze Gemeinde, oder einzeln freye Macht haben, über eine streitige Sache zu schalten und zu walten, können sich darüber vergleichen. Ein Vormund kann sich über bestrittene unbewegliche Güter, oder über bestrittene Capitalien, oder kostbare Geräthschaften seines Mündels nicht anders, als mit Genehmhaltung des Magistrates vergleichen. Ein Bevollmächtigter zu einem Geschäfte muß, wenn es zu einem Vergleiche in der Sache kommt, eine besondere Vollmacht zum vergleichen haben; sonst ist derjenige, in dessen Angelegenheit er sich verglichen hat, nicht schuldig den Vergleich zu genehmigen. Eben so ist es auch mit einem Streitgenossen, dieser kann sich zwar, so weit es seinen Theil betrifft, aber keineswegs in Ansehung der andern Streitgenossen, vergleichen. Ein Vater kann keinen Vergleich über Sachen, die seinen bereits ausgeheiratheten, und eine besondere Haushaltung führenden Kinder gehören, die also nicht mehr in seinem Brote sind, eingehen.

§. 4. Man kann sich über alle Sachen vergleichen,

über die man vollkommene Macht hat, sie zu veräußern; folglich über Alles, was von der Willkühr einzelner Personen abhängt, und über die sich zu vergleichen nicht durch ein besonderes Gesetz verbothen ist. Also können sich Eheleute nicht dahin vergleichen, daß sie beyderseits ihren Ehestand aufheben wollen; denn die Auflösung des Ehebandes muß von dem geistlichen Gerichtsstuhle geschehen. Auch kann man sich, vermöge besonderer Verordnung der Gesetze, nicht über Verbrechen vergleichen, weil diese von der Obrigkeit bestraft werden müssen; nicht außergerichtlich, wohl aber vor Gericht kann man sich über dasjenige, was Einem in einem Testamente vermacht worden ist, ehe man das Testament und Inventarium eingesehen hat, vergleichen; hat man aber diese vorher eingesehen, so kann man sich auch außergerichtlich über seinen Erbtheil vergleichen.

§. 5. Zu besserem Verständnisse eines Vergleiches sowohl, als damit man allen Einwendungen zuvorkommt, soll ein jeder Vergleich schriftlich aufgesetzt werden, und in demselben die Erzählung des Streites und des Gegenstandes, über welchem man sich vergleicht, enthalten; sodann die Vergleichssumme deutlich bestimmt, ferner festgesetzt seyn, was geschehen soll, wenn ein oder der andere Theil den Vergleich nicht hält. Jeder Vergleich schließt die Entsagung alles ferneren Rechtsstreites in derselben Sache von beyden sich vergleichenden Theilen ein. Ein ordentlich abgeschlossener Vergleich hat die Kraft eines richterlichen Spruches, welcher in die Rechtskraft erwachsen ist. Er kann also, wofern die Sache nicht Minderjährige betrifft, weder wegen gefundener neuer Briefschaften und Documente,

noch durch einen Befehl des Landesherrn, noch unter dem Deckmantel, als ob man sich über etwas verglichen habe, was man gar nicht schuldig gewesen sey, aufgehoben werden. Auch findet die Aufhebung nicht wegen der Verletzung über die Hälfte, noch weil es einen Theil reuet, sich verglichen zu haben, Statt. Wohl aber kann ein Vergleich aufgehoben werden, wenn die Scheine oder Documente, auf welche er sich gründet, falsch befunden werden, und aus allen den Ursachen, welche einer freyen und überlegten Einwilligung entgegen stehen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom Schiedsgerichte.

§. 1. Das Schiedsgericht oder Compromiß ist ein Vertrag, mittelst dessen zwey Parteyen sich nach Willkühr einen Richter wählen, der, mit Hintansetzung des gewöhnlichen Rechtsweges und der Formalitäten, ihre Streitfrage entscheiden soll. (Art. 30. 1729.)

§. 2. Nicht ein Jeder, wer nur will, kann einen Schiedsrichter sich wählen, und auch nicht in einer jeden streitigen Sache kann er gewählt werden. Es gehören hierher Gegenstände, auf welche keine Ausnahme, Verträge abzuschließen, lastet; sonst können die Parteyen einmüthig, und wen immer, welchen Standes er auch seyn mag, zum Schiedsrichter ernennen.

§. 3. Jene, welche an einen einstimmig gewählten Schiedsrichter ihre Streitfrage zusagten, und sich verpflichteten, daß sie seinem Ausspruche und Urtheile

Folge leisten werden, sind auch verpflichtet, seiner Entscheidung zu gehorchen; denn der Compromissional-Vertrag ist an und für sich für beyde Theile ein Gesetz, das durch kein anderes verdrängt werden kann. (Art. 42. 1649)

§. 4. Der Compromissional-Vertrag muß schriftlich verfaßt werden, weil der Inhalt sowohl den Parteyen, als auch den Richtern im strengsten Sinne zur Richtschnur dienet. (Art. 30. 1729.)

§. 5. Es kann aber ein Schiedsrichter nicht was er will, nach Willkühr festsetzen, und auch nicht über eine andere Sache, außer jener, über welche die Parteyen, und so fern sie überein gekommen sind, entscheiden. Das Compromiß ist ein Gericht, einen Rechtsstreit ohne vielem Geräusche zu enden. Aber Treue und Glauben fordern, daß der Schiedsrichter sein Urtheil so fälle, wie es die Rechtlichkeit verlangt. Wenn daher sein Ausspruch so verkehrt wäre, daß er ein offenbares Unrecht darstellet, so kann und muß sein Urtheil durch den ordentlichen Richter berichtiget werden.

§. 6. Ist die Bedingung festgesetzt, daß der Schiedsrichter, bey Gelegenheit der eingelegten Klage, nach der Erkennung sogleich, oder nach der vertragsmäßigen Zeitfrist zur Execution schreiten darf, so kann er diese pünctlich vollziehen.

§. 7. Jeder Schiedsrichter stellt, in Ansehung der ihm anvertrauten Entscheidung einer Streitfrage, eine öffentliche Behörde vor, und muß daher, wie jeder gesetzmäßige Richter, unterstützt, und die Vollziehung seines Urtheiles mittelst öffentlicher Autorität bewerkstelliget werden.

§. 8. Haben die Parteyen in dem Compromissional-Vertrage nicht ausdrücklich den Appellationsweg sich vorbehalten, so müssen sie mit dem Spruche des Schiedsrichters sich zufrieden stellen. (Art. 30. 1729. 28. 1815.)

§. 9. Hätten die Parteyen auf zwey Schiedsrichter zugesagt, und können sich diese nicht vereinigen, so kann eine dritte Person mit gemeinschaftlicher Übereinkunft gewählt werden, um den Streit zu entscheiden.

§. 10. Ist es bedingt, daß Derjenige, welcher dem Urtheile des Schiedsrichters nicht gehorchet, eine Strafe bezahlen soll, so wird das Schiedsgericht nach erlegter Strafe aufgelöset.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Vollmacht.

§. 1. Es ereignet sich bey dem Bürger öfters, daß er durch seine Verhältnisse abgehalten wird, ein Geschäft selbst zu besorgen, und es daher von einem Andern besorgen lassen muß. Derjenige, der das Geschäft eines Andern zu besorgen übernimmt, heißt Bevollmächtigter, und der Vertrag, vermöge dessen Jemand eines Andern Geschäfte zu besorgen übernimmt, heißt der Vollmachtsvertrag.

§. 2. Andere bevollmächtigen kann nur Jener, der seine eigenen Geschäfte zu betreiben fähig ist. Eben so kann man nur einen solchen bevollmächtigen, der seine eigenen Geschäfte vollbringen darf. Daher sind Kinder, Wahnsinnige u. s. w., die mit Ehrlosigkeit gerichtlich Gebrandmarkten zu Bevollmächtigten nicht geeignet.

Auch können diejenigen, welche von einem Herrn abhängig sind, so lange sie nicht die Genehmigung ihrer Vorgesetzten haben, nicht bevollmächtiget werden.

§. 3. Das Geschäft, worüber eine Vollmacht ertheilt wird, muß sittlich und erlaubt seyn, und keine Handlung enthalten, die ein jeder Mensch persönlich verrichten muß, z. B. die Ablegung eines Eides.

§. 4. Man kann zur Annahme einer Vollmacht nicht gezwungen werden, hat sie aber Jemand angenommen, so muß er das ihm übertragene Geschäft redlich, mit allen Fleiß, und nach der Vorschrift der Vollmacht führen. (Math. Decr. 6. art. 17.)

§. 5. Die Bevollmächtigung gilt nur in so weit, als dabey die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Jeder, welcher Jemanden eine Vollmacht ertheilen will, muß seine Erklärung mündlich oder schriftlich vor dem betreffenden Magistrate machen, und hierauf ein glaubwürdiges Vollmachts-Instrument für den Bevollmächtigten ausziehen. Der auf diese Art herausgegebene Vollmachtsbrief ist bey allen Stellen und Behörden glaubwürdig. (35. 1723.)

§. 6. Zu den nöthigen Eigenschaften eines Vollmachtsbriefes gehören: daß er in Form eines Zeugnisses heraus gegeben werde, die Nahmen des Machtgebers und des Bevollmächtigten, die Gränzen des Auftrages, das Datum und den Ort der Ausfertigung enthalte, mit dem städtischen Siegel bekräftiget sey, und die Klausel enthalte, daß Vollmachts-Ertheiler alle Schritte und Handlungen des Bevollmächtigten gut heiße, bewillige und genehmige. (Stylus).

§. 7. Befindet sich ein Bürger im Auslande, so

kann er für die in Ungarn zu bestellenden Geschäfte, mittelst einer eigenhändig geschriebenen Vollmacht und seines beygedrückten Privat-Siegels, einen Andern ermächtigen. (Art. 24. 1729.)

§. 8. Ein Bevollmächtigter hat das Ansehen, daß er nicht nur die Geschäfte seines Machtgebers betreiben, verhandeln, und zu dessen Nutzen und Vortheil sowohl gerichtlich, als außergerichtlich letztlich abschließen, sondern auch Advocaten, so oft es nothwendig seyn soll, bestellen und ersetzen, wie auch nach Recht wiederrufen könne. Es muß aber ein Bevollmächtigter sehr behuthsam zu Werke gehen, daß er nicht etwas vor Gericht gegen den Willen und Nutzen seines Machtgebers spreche; denn da er dessen Person mit seinem Vermögen vorstellet, so kann er der Rechtswohlthat der Widerrufung nicht genießen. (Arg. art. 15. Decr. 5. Ulad.) Ganz anders ist es mit jenen, welche zu Sendungen und Gesandtschaften mit Credentional-Briefen ausgeschickt werden; in welchen zwar auch im Allgemeinen enthalten ist: daß dem Vorzeiger derselben volle Treue und Glauben gegeben werde; dieselben verpflichten dennoch den Absender oder Bestimmenden nicht in Allem und durch Alles. Wenn daher ein solcher Abgesandter, gegen den Befehl oder gegen den Unterricht seines Principals, etwas sagen oder handeln sollte, so kann dieser dasselbe widerrufen und für nichtig erklären. (Praxis.)

§. 9. Ein Bevollmächtigter macht sich durch diesen Contract verbindlich, das übertragene Geschäft redlich zu führen, und zwar nach Vorschrift der Vollmacht. Wer wider seine Vollmacht handelt, muß demjenigen,

welcher ihn bevollmächtiget hat, den daraus entstandenen Schaden ersetzen. Was ein Bevollmächtigter bey Gelegenheit seines Auftrages gewinnt, muß er zurück geben, wofern ihm nicht etwas, ohne Rücksicht auf denjenigen, der ihn bevollmächtiget hat, geschenkt worden ist. Endlich muß ein Bevollmächtigter nicht nur für den Betrug, sondern auch für alle auf seiner Seite zu Schulden gebrachte Nachlässigkeit haften.

§. 10. Derjenige, welcher Jemand bevollmächtiget, kann eine aus Betrug und ihm nachtheilige Handlung seines Bevollmächtigten für ungültig erklären, weil zu vermuthen ist, daß er in einen Betrug nicht einwilligen wollte. (Art. 53. 1715.) Dagegen muß der Vollmachts-Ertheiler jede ihm nachtheilige Handlung seines Bevollmächtigten, welche durch dessen Versehen entstanden ist, mit allen ihren Folgen tragen, weil es seine Schuld ist, daß er in der Wahl seines Bevollmächtigten nicht vernünftiger zu Werke ging. Allein es erhält auch der Bevollmächtiger sogleich an allen denjenigen Sachen, die sein Bevollmächtigter für ihn erlangt hat, ein Eigenthumsrecht.

§. 11. Es muß der Bevollmächtiger seinen Bevollmächtigten schadlos halten. Zur Schadloshaltung wird nur die Bezahlung derjenigen Kosten gerechnet, welche der Bevollmächtigte, um seinen Auftrag vollziehen zu können, verwendet hat. Dann muß er auch alles dasjenige genehmigen und halten, was in der Vollmacht von ihm versprochen worden ist.

§. 12. Derjenige, welcher nach Vorschrift der Vollmacht mit einem Bevollmächtigten überein gekommen ist, hat sich dadurch demjenigen, welcher diesen

bevollmächtiget hat, verbindlich gemacht, und er ist nur alsdann schuldig, sich an den Bevollmächtigten zu halten, wenn dieser betrüglich gehandelt hat. Hingegen ist er auch seines Ortes schuldig, alles, was er mit dem Bevollmächtigten eingegangen ist, zu halten.

§. 13. Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten. Wenn ich Jemanden überhaupt Vollmacht gegeben habe, ein gewisses Geschäft für mich auszumachen, so habe ich ihn dadurch noch nicht bevollmächtiget, die Gelder einzunehmen, die nach geendigter Sache an mich ausgezahlt werden müssen, oder etwa meinem Gegentheile ein Gut oder anderes unbewegliches Stück, an dem mir viel gelegen ist, durch Vergleich, oder auf eine andere Art zu überlassen; sondern zu dergleichen wichtigen Handlungen, an denen Jedem viel gelegen ist, gehört eine besondere Vollmacht, in welcher ausdrücklich steht: daß ein Bevollmächtigter dieses oder jenes zu thun befugt sey.

§. 14. Die im Allgemeinen ausgefertigten Vollmachten dauern ein Jahr, um jene oder diese Sache zu endigen, so lange, bis diese geendiget wird, und dann hören sie von selbst auf; jene, welche bis zum Widerrufe erlassen sind, dauern bis zu ihrem Widerrufe. Dieser Widerruf kann in bürgerlichen Angelegenheiten vor dem Magistrate, sonst aber in was immer für authentischem Orte geschehen; doch müssen davon die mitverflochtenen Theile in Kenntniß gesetzt werden. (Art. 35. 1723.) Es wird auch ein Vollmachts-Contract, durch die Aufsagung desselben von Seite des Bevollmächtigten, aufgehoben. Dieses muß aber geschehen, ehe das Geschäft schon seinen Anfang genommen hat, oder es

muß wenigstens auf eine andere Art vollzogen werden können, ohne daß dem Bevollmächtigten dadurch ein Nachtheil zuwächst; es müßte denn seyn, daß eine Krankheit, oder ein anderes unhintertreibliches Hinderniß es dem Bevollmächtigten unmöglich machte, die Vollmacht zu vollziehen. Endlich hebt sich auch eine Vollmacht von selbst durch den Tod des Bevollmächtigers oder Bevollmächtigten auf, wenn in der Sache noch nichts geschehen ist, und der Bevollmächtiger den Tod des Bevollmächtigten, ohne sein Verschulden, nicht gewußt hat, sonst muß er für dasjenige stehen, was er als Bevollmächtigter ausgemacht hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Vergehungen.

Erstes Hauptstück.

Von den Vergehungen überhaupt

§. 1. Das Recht beschäftiget sich mit der menschlichen Gesellschaft, jedem zu schützen, jedem das Seinige zu geben, zu lassen, und Treue in Verträgen zu beobachten. Gesetze unterscheiden das Recht vom Unrecht, und müssen die Glückseligkeit aller Mitglieder des Staates, die Sicherheit der Person, des Lebens und der Freyheit, des Eigenthumes und der Ehre befördern. Wer gegen diese Anordnung der Gesetze freywillig handelt, begeht eine gesetzwidrige, sträfliche Handlung, die, in Betracht auf Andere, entweder einen Verlust allein, oder einen persönlichen, wirklichen oder sittlichen Nachtheil hervor bringt. Eine solche Handlung wird eine Vergehung genannt.

§. 2. Es gibt wahre und scheinbare Vergehungen, jene werden durch eine böse Absicht, diese durch ein Versehen erzeugt. Man unterscheidet ferner öffentliche und Privat-Vergehungen; die ersteren stören die öffentliche Sicherheit, die letzteren verletzen zwar auch mittelbar die öffentliche, unmittelbar aber die Sicherheit einzelner Mitglieder des Staates. Ein Beyspiel der ersteren ist der Hoch- und Landesverrath, der zweyten, Mord u. s. w. Die öffentlichen sowohl, als Privat-Vergehung

gen, sind entweder Criminal-Verbrechen oder Civil-Vergehungen.

§. 3. Auf Antrag des Fiscus einer jeden Stadt werden die Criminal-Verbrechen zur Ahndung gezogen, ausgenommen, wenn ein Verbrechen in gewisser Hinsicht ein Privat-Vergehen wäre; z. B. wenn der Ehegatte gegen sein ehebrecherisches Weib auftreten wollte; denn da gebührt die Klage nur dem Manne, dessen Ehebett das Weib geschändet hat.

§. 4. Die öffentlichen Vergehungen werden von dem königlichen Fiscus zur Verantwortung gezogen. Die Privat-Civil-Vergehungen werden der Willkühr des Beleidigten überlassen, ob er auf Privat-Genugthuung dringen will oder nicht.

§. 5. Das Unrecht aller Civil-Vergehungen wird theils durch jene, die es thun, theils durch solche, die das Unrecht, wenn sie es können, nicht abwehren, und mit Gewalt oder mit Betrug verursacht. Doch nicht nur mit Thaten, sondern auch mit Worten kann Unrecht geschehen. Der Verlust der Ehre ist unschätzbar, und ein Verleumder von einem Mörder ist nur durch die Gelegenheit unterschieden.

§. 6. Die Strafbarkeit der Civil-Vergehungen hängt von einem bösen Vorsatze, oder von einem groben Versehen ab, welches dem bösen Vorsatze gleich kommt. Aber auch unwillkührliche Handlungen oder Unterlassungen können strafbar werden, wenn der Handelnde wissentlich, oder aus Nachlässigkeit, in einen Stand sich versetzte, wodurch seine Handlungen oder Unterlassungen einem Andern zum Nachtheile gereichten.

§. 7. Es kann auch Schuld und Strafbarkeit

aus den Handlungen Anderer entstehen; damahls nähmlich, wenn einer mittelbarer Weise die Ursache von etwas ist. Dieses nennt man die Zurechnung fremder Handlungen. So findet auch die Zurechnung nicht nur Statt, wenn Einer die nächste Ursache zu dieser Handlung physisch, moralisch oder mechanisch bestimmte, sondern auch, wenn er durch Vorstellungen dazu reitzte und Beweggründe dazu gab. So kann die Nichtverhinderung auch Schuld und Strafe auf Einen bringen, in so fern sie gegen die allgemeine Pflicht war.

§. 8. Nur erlaubte Handlungen dürfen befohlen und vollzogen werden; darum befreyt die Ausrede nicht von der Strafe, daß eine widerrechtliche Handlung befohlen worden sey. Alle Civil-Vergehungen verpflichten zur Schadloshaltung und zur Strafe, und auf diese Art kann man der Schuldner eines Andern werden.

§. 9. Ist eine Civil-Vergehung mit einem Verbrechen verbunden, so befreyt die Genugthuung, die der Schuldige dem Privaten leistet, denselben nicht von der Fiscal-Klage; eben so kann auch der Private, nachdem schon der Verbrecher öffentlich zur Strafe gezogen ward, den Antrag auf seine eigene Genugthuung besonders machen. (Art. 85. 1655. 81. 1647. 11. 1723.) Die am meisten vor Gericht vorkommenden Civil-Vergehungen sind die Gewaltthaten, die Verfälschungen, die Verletzungen unsers äußeren Zustandes, die Beschimpfungen, von welchen und noch einigen anderen Vergehungen nun gehandelt werden soll.

Zweytes Hauptstück.

Von den Gewaltthaten.

§. 1. Die eigenmächtigen und gewaltsamen Handlungen, wodurch Unrecht geschieht, werden in größere und kleinere Gewaltthaten unterschieden. Sie können durch Einzelne, und eigenmächtig, oder mittelst Aufgenommene, oder Ausgeschickte, oder Beauftragte verübt werden. So wie die Fälle, welche den größeren oder kleineren Gewaltthaten zugerechnet werden, verschieden sind, eben so verschieden sind auch die Strafen.

I. Größere Gewaltthaten.

§. 2. Zu den größeren Gewaltthaten werden gerechnet: 1) wenn Jemand in einen Edelsitz mit Gewalt eindringt; wenn Jemand denselben in Besitz nimmt; wenn Jemand einen Edelmann, ohne gesetzliche Ursache, arretirt, oder ihn schlägt, oder ihn tödtet. (Art. 15. 1486.) — 2) Die Mißhandlungen und körperlichen Verletzungen öffentlicher Reichsbeamten, wenn sie in ihren Amtshandlungen begriffen sind. — 3) Mißhandlungen und Verletzungen der zum Landtage Abgeordneten oder ihrer Angehörigen. — 4) Verletzungen derer, die mit Geleitsbriefen versehen sind. — 5) Mißhandlungen in den Landtags-, Gerichts-, Comitats-Versammlungen, oder jener öffentlichen Beamten, die entflohene Diener oder Bauern zurück fordern, oder einen Comput mit dem Militäre abmachen. (Art. 10. 1723.)

§. 3. Die Strafe ist Bezahlung des Homagiums und der Verlust alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens; aber nur jenes, welches dem Verurtheilten eigentlich gehört, doch mit dem Einlösungsrechte des unbeweglichen Vermögens. (Art. 34. 1729.)

§. 4. Die durch einzelne Bürger verübten, größeren Gewaltthaten entscheidet der städtische Magistrat. (3ae tit. 10.) Wenn aber Bürger als Aufgenommene, Ausgeschickte, Beauftragte u. s. w., mitwirken, so werden sie vor das Gericht, vor welchem der Urheber, der sie aufnahm, abgeurtheilt wird, jedoch mit einer besonderen Vorladung, berufen.

II. Kleinere Gewaltthaten.

§. 5. Alle gewaltsamen Handlungen, die nicht zu den größeren Gewaltthaten gerechnet werden, gehören zu den kleineren Gewaltthaten oder Violenzen; dergleichen sind: wenn Jemand verletzt, ohne Ursache geschlagen wird, wenn man was immer für Sachen widerrechtlich vorenthält, einzelne Theile eines unbeweglichen Gutes an sich reißt, einen Andern in dem Genusse seiner Vorrechte stört, und anderes dergleichen, was immer für Art, und unter was immer für Vorwand durch Jemanden persönlich, oder durch Andere verübtes Unrecht.

§. 6. Bey Mißhandlungen und Verletzungen zwischen Bürgern, sollte zwar gesetzmäßig, wie zwischen den Adeligen, der Schuldige 100 Gulden bezahlen, und die Schadloshaltung des Verletzten sammt den Kosten ersetzen. (3ae tit. 9. art. 60. 1618. 16. 1635. 33. 1662.) Aber ein sich eingeschlichenes

Herkommen hat die Violenz-Strafe der Bürger auf 40 fl. herab gesetzt. Verübte Gewaltthaten in Ansehung der Grundstücke werden zwischen Bürgern mit keiner Geldstrafe gerügt; doch müssen die von den mit Gewalt in Besitz genommenen Grundstücken empfangene Früchte zurück gestellt werden. Die Schätzung des in diesem Falle entstandenen Schadens und entgangenen Nutzens, muß gewissenhaft mittelst Magistrats-Personen geschehen. (Art. 48. 1563. 27. 1638.)

§. 7. Man kann sich bey persönlichen Beleidigungen eigenmächtig genug thun, doch nur im Augenblicke der That, als Gegenwehr; denn ein jeder Mensch ist befugt, nach dem Rechte der Natur gegen einen unrechtmäßigen Angreifer sich zu vertheidigen, und auch das positive Gesetz erlaubt die Selbstvertheidigung der Person und der Sachen in einer ununterbrochenen That, und läßt auch zu, um seine Sachen und seinen Besitz vertheidigen zu können, zu diesem Behufe Andere herzurufen, und sich ihrer Hülfe zu bedienen. (3ae tit. 22 et 24.)

§. 8. Ob aber der Vertheidiger, wenn er den widerrechtlichen Angreifer zurück schlug, nicht auch eine Violenz-Klage beym Magistrate einreichen, und noch fernere Genugthuung fordern soll? — Wenn die Gegenwehre mit der nöthigen Vorsicht geschah, den Angriff bloß abzuwehren, so ist ihm dieser Weg nicht verschlossen, weil ihm das Recht der Natur geboth, Gewalt mit Gewalt zurück zu treiben; darum kann die erste gewaltsame Handlung vor Gericht nachgesucht werden; denn dadurch, daß er sich vertheidigte, und den Angreifer geschlagen hat, erhielt er, und verschaffte sich keine Genugthuung, wegen der Handlung des Angriffes,

welche gegen die öffentliche Sicherheit, und von der Handlung der Verletzung verschieden ist.

§. 9. Ob ein Irrthum in der Person von der Violenz-Strafe entschuldigen kann, wenn nähmlich Jemand im Irrthume eine andere Person schlug, als er sich vorgenommen? — Niemahls, denn das überwiegt, was die Hauptsache ist, und ein solcher unterliegt der gesetzlichen Strafe, weil derselbe ein Unrecht zu thun die Absicht hatte, diese ausübte, ob er gleich in der Person sich irrte.

§. 10. Ob Unwissenheit von der Violenz-Klage und ihrer Strafe zu befreyen vermag? — Allerdings, weil man nicht voraussetzet, daß er die Absicht, ein Unrecht zu thun, hatte; doch muß er den etwa zugefügten Schaden ersetzen. War die Unwissenheit nachgeäffet, und gleich einer Arglist, dann wird die Strafe nicht nachgelassen.

§. 11. Bey sächlichen Verletzungen, und verübten Gewaltthaten an Grundstücken, kann auch der Bürger binnen Jahr und Tag sich selbst Genugthuung verschaffen, und dieselben an sich zurück ziehen. (1ae tit. 68.)

§. 12. Will der Bürger eine Klage gegen einen Edelmann wegen einer Violenz errichten, so muß er vorher bey seinem Richter oder Magistrate um die Bestellung eines Advocaten ansuchen. Mit dem im Nahmen des Magistrates ausgefertigten Bestallungsbriefe, oder Mandariat, welchen er seinem Advocaten überreichen muß, kann hierauf der gekränkte Bürger jeden Edelmann, Magnaten oder Reichsbaron bey dessen betreffenden adeligen Gerichtsstelle belangen. (81. 1647. 18. 1649. 3ae tit. 9.)

§. 13. Übt ein Bauer eine Violenz an einem Bür-

ger aus, so muß jener bey dessen Grundherrn belangt werden, worauf die Sache auf einem Herrnstuhle, mittelst eines Impensionals-Prozesses entschieden wird. (3a tit. 26)

III. Strafe der Ungebühr.

§. 14. Die Violenz-Klage findet nicht Statt in Rechtsfällen, welche das Erbfolgerecht, das Theilungsgeschäft, die Allatur und das Heirathsgut der Weiber, die Verfügungen der Testamente, Schulden, Pfänder, vertauschte Sachen, und andere ähnliche Fälle betreffen, welche unmittelbar keine Gewaltthat zum Grunde haben. Diese dürfen mit keinem Violenz-Prozesse nachgesucht werden, weil man sonst in die Strafe der Ungebühr, oder ungebührlichen Klage verfällt, welche zwischen Bürgern 40 Gulden beträgt. (Art. 29. 1609. 23. 1613.)

Drittes Hauptstück.

Von der Verfälschung.

§. 1. Verfälschung ist nichts anders, als eine Nachäffung der Wahrheit. Es ist daher vor Recht alles falsch, was von der Wahrheit abweicht, und doch als wahr mit Betrug, und zum Schaden eines Andern behauptet wird; denn wer ohne Arglist, aus Irrthum im Sprechen oder Schreiben, eine Verfälschung begeht, oder der, ohne Beeinträchtigung eines Dritten, lügt, verfällt nicht in die Strafe des Verbrechens der Verfälschung.

§. 2. Eine Verfälschung wird entweder im Sprechen, oder im Schreiben, oder mittelst einer Handlung, oder endlich durch einen Gebrauch begangen. Im Sprechen wird das Verbrechen der Verfälschung durch einen Meineid begangen.

I. Meineid.

§. 3. Der Eid oder Schwur ist eine feyerliche Anrufung des göttlichen Zeugnisses, um Worten Glauben zu verschaffen, oder Verheißungen zu bekräftigen.

§. 4. Man unterscheidet den anrufenden oder bezeugenden, und den verwünschenden Eid; jener ist, wo Gott schlechterdings zum Zeugen angerufen wird, dieser, wodurch Gott nicht nur zum Zeugen, sondern auch zum Rächer angerufen wird; wenn nähmlich der Schwörende sich, oder etwas von dem Seinigen, oder etwas, das ihm sehr lieb ist, der Gottheit zu strafen unterwirft, wenn er falsch sagen sollte.

§. 5. Man unterscheidet ferner den bestätigenden und den versprechenden Eid; jener ist, wodurch vergangene oder gegenwärtige Sachen bejahet oder verneinet werden; dieser aber ist, wodurch etwas Zukünftiges versprochen wird. Wird ferner mit irgend einer Feyerlichkeit oder einer körperlichen Handlung, z. B. mit Berührung der Evangelien, oder der Brust, oder mit Erhebung der Finger geschworen: so nennt man dieses einen feyerlichen oder körperlichen Eid.

§. 6. Auch theilt man den Eid ein: in gerichtlichen, welcher vor Gericht, und außergerichtlichen, welcher außer dem Gerichte geleistet wird. Der gerichtliche Eid ist vielfach, nähmlich der Verleumdung und

Bosheit, dann der Glaubwürdigkeit und Wahrheit; ferner zur Entscheidung des Rechtsstreites, welcher aus Mangel anderer Beweise, von einer der Parteyen den Rechtsstreit zu enden, geleistet wird, und ist dreyfach: nähmlich der freywillige, der richterliche und der nothwendige, von welchen weiter unten gehandelt wird.

§. 7. Der Gebrauch der Eide ist leider in Ungarn sehr häufig. Es ist erlaubt zu schwören: wenn der Eid drey nothwendige Erfordernisse oder Gefährten hat, als die Wahrheit, das Gericht und die Gerechtigkeit. In dem Bestätigungs-Eide ist damahls die Wahrheit, wenn der Schwörende vor Gott, ohne vernünftige Furcht, glaubt, daß die Sache so beschaffen sey, wie er sie behauptet. Im Versprechungs-Eide gibt es eine doppelte Wahrheit, nähmlich des Vorsatzes und der Ausführung; jene ist, wenn der mit einem Schwure Versprechende die Willensmeinung hat, das Versprechen zu erfüllen; diese, wenn er dasselbe wirklich mit der Zeit erfüllet.

§. 8. Das Gericht ist damahls im Eide vorhanden, wenn derselbe nicht leichtsinnig, und ohne gerechte Ursache des Nutzens oder der Nothwendigkeit, sondern mit Unterschied und Ehrfurcht geleistet wird. Die Gerechtigkeit berücksichtiget beynahe nur den Versprechungs-Eid, wenn der Gegenstand, über welchen geschworen wird, oder die Sache, welche versprochen wird, nicht unerlaubt ist.

§. 9. Im canonischen Rechte gibt es drey Regeln für den Versprechungs-Eid. 1) Der Eid ist nicht das Band der Ungerechtigkeit; (18. de jure jur.) das ist: er kann nicht verpflichten, eine unerlaubte Sache zu

thun. 2) Der Eid verbindet nicht, wenn er gegen die guten Sitten geleistet wurde; (58. de R. J. in 6.) z. B.: Unbilden zu rächen, einen Menschen zu morden, mit die Ältern, Geschwister u. s. w. nicht zu sprechen, gegen den Landesfürsten sich zu verschwören, das Vaterland zu verrathen u. s. w., und überhaupt, wenn er zum Nachtheile und Schaden eines Dritten gerichtet ist. 3) Einen jeden Eid muß man halten, welcher, ohne Verlust des ewigen Heiles und ohne Nachtheil eines Dritten, gehalten werden kann. (28. de jure jur.)

§. 10. Übrigens, wenn in dem Bestätigungs-Eide die Wahrheit, und im Versprechungs-Eide die Wahrheit des Vorsatzes fehlt, so ist dieses immer ein Meineid, oder ein falscher Schwur, und ist immer das schwerste Unrecht gegen die Wahrhaftigkeit Gottes; weil dadurch Gott angerufen wird, daß er die Falschheit bekräftige.

§. 11. Eine Lüge, welche zum Betruge und zur Gefahr der Rechte eines Andern mit einem Eide bekräftiget wird, ist Meineid. Wer vor Gericht falsch schwört, und eines Meineides überwiesen wird, der wird: 1) immerwährend ehrlos; 2) darf er vor Gericht gegen Niemand, gegen ihn kann aber ein Jeder auftreten; 3) ist er unfähig Zeugenschaft abzulegen; 4) in Ansehung des Klägers, dem ein Nachtheil durch den Meineid zuwachsen hätte sollen, wird der Meineidige mit dem Strafgefälle seines eigenen Homagiums gezüchtiget. (2ae tit. 30.) Einst mußten die Meineidigen mit einem hanfenen Strick umgürtet, mit bloßen Füßen und mit entblößtem Haupte immer einher gehen.

§. 12. Dieses ist zu merken, daß die Zeugen,

welche bey einem einseitigen Verhöre einen falschen Eid ablegten, nicht eher zu den vorerwähnten Strafen verurtheilt werden, als wenn sie zur Zeit der gerichtlichen Beglaubigung in ihrem falschen Eide verharren; denn nach einer Collateral-Aussage kann Niemand verurtheilt werden. (Praxis.)

§. 13. Wenn Jemand unter einem Eide verspricht, daß er Jemand andern etwas geben oder machen wolle, und dann ein solches Versprechen übertritt, und nicht hält, kann derselbe vor Gericht darthun, warum derselbe wegen hinreichenden Ursachen sein Versprechen nicht erfüllte, so wird er zwar von der Strafe der Ehrlosigkeit losgesprochen; doch wenn die vorigen Hindernisse beseitiget worden sind, so wird er zur Erfüllung seines Versprechens gezwungen; erfüllt er es dann nicht, so unterliegt er der vorbestimmten Strafen. (2ae tit. 30.)

§. 14. Die Fälle des Meineides gehören zur Entscheidung vor das geistliche oder Diöcesan-Gericht, (Math. Decr. 2. art. 17.) vor welchem, je nachdem der Meineid ist, entweder der städtische Fiscus, oder der beeinträchtigte Privatmann den Meineidigen belangt. Die Strafe des Meineides wird mit einer besonderen Klageschrift von dem weltlichen Gerichte verlangt. Stirbt der Meineidige vor dem Ausgange des Prozesses, so geht die Strafe nicht auf die Erben über, wohl aber der Vertrag oder die Last, die der Meineidige zu erfüllen hatte. (2. tit. 52.)

II. Verfälschung durch eine Schrift.

§. 15. Die Verfälschung im Schreiben wird begangen: wenn Jemand entweder eine ganze Urkunde zu

Gunsten eines Dritten, oder seiner selbst, mit Bevortheilung eines Andern, schreibt, oder eine nahmhafte Falschheit arglistig einmengt, oder fremde Schriften und Urkunden in einem wesentlichen Theile auskratzet, verändert, ausflicket, besonders die Nahmen der Personen oder Ortschaften, welche in den Schriften enthalten sind, oder das Datum wo? oder wann? unterdrückt, oder wegreißt, oder wie immer beschädiget; oder wenn Jemand eines andern Handschrift oder Insiegel nachahmt, und eine Schuld oder etwas Ähnliches für sich, oder einem Andern zum Besten, mit Nachtheil eines Dritten schreibt. Aus diesem kann man schließen, wie unvorsichtig jene handeln, und welcher Gefahr sie sich und ihre Erben aussetzen, wenn bisweilen die Schuldner ihren Gläubigern weißes Papier mit ihrer Nahmens-Unterschrift zur beliebigen Ausfüllung, oder so genannte (Charto-Biancas) über die entlehnte Summe im Baren überreichen, wenn auch am Rande die Summe geschrieben ist; tausend Betriegereyen und Arglistigkeiten sind dergleichen mit der nöthigen Schrift unausgefüllte Papiere unterworfen, wie dieses die Erfahrung lehrte.

§. 16. Um die Falschheit einer Urkunde zu bemerken, muß man auf den Tag und das Jahr ihrer Ausfertigung sehen. Ob vielleicht jener, auf den die Urkunde lautet, nicht zu jener Zeit in dem angegebenen Orte, sondern anderwärts war, welches aber mit dem Zeugnisse glaubwürdiger Männer zu beweisen ist. (2ae tit. 17.) Ein Document muß, in Ansehung der Zeit, weder jünger noch älter seyn, und man muß darauf sehen, ob nicht eine Radirung oder Verbesserung

im Datum angewendet wurde, um die Schrift, nach der Absicht des Verfälschers, älter oder jünger zu machen. Wenn dieses in einem Vertrage oder sonstiger verbindenden Schrift zum Schaden eines Dritten geschah, so wurde dadurch das Verbrechen der Verfälschung begangen. Was aber die Wahrheit des Inhalts, in Bezug der Echtheit einer Urkunde betrifft, so macht eine im Inhalte falsche Ursache, oder ein darin aufgestellter falscher Grundsatz, das Document nicht unecht.

§. 17. Wegen der Echtheit muß man auch das Siegel beobachten, ob es vielleicht nicht neu aufgedruckt sey. (2ae tit. 17.) Doch behalten Schriften, wenn sie sonst wahr und echt sind, immer vor Gericht ihre Gültigkeit, wenn auch das Siegel Alters wegen zerstört, verdorben, oder wegen schlechten Aufdruck weniger kennbar wäre, wenn man nur den Raum und den Umfang des Siegels erkennt, und die Schrift an sich selbst gut, sichtbar, leserlich und nicht beschädiget erscheint.

§. 18. Die Verschiedenheit der Dinte und Schriftzüge setzt ein jedes Document in Zweifel der Echtheit. Das Schreiben zwischen den Linien, das Auslöschen, die Zusätze, Radirungen, Verbesserungen, Erneuerungen, besonders bey wesentlichen Wörtern, als Nahmen der Personen, Benennung der Rechte, Bestimmung der Verpflichtungen, Zahlen u. s. w., erregen den Verdacht der Unechtheit in einer schriftlichen Urkunde. Die Verbesserungen und Correcturen müssen, wegen der Echtheit, nach gebräuchlicher Art am Ende des Documentes beygesetzt seyn. (2ae tit. 17.)

§. 19. Die Unechtheit eines Documentes kann auch durch Zeugen erwiesen werden, besonders durch solche,

welche bey Verfassung der Urkunde, des Vertrages, Vergleiches u. s. w. gegenwärtig waren.

§. 20. Damit aber Jemand durch sein Schweigen nicht den Anschein erhalte, als wenn er zu seinem Nachtheile einwilligen wollte, sobald er bemerkt oder vernommen hat, daß in seinem Nahmen und in seiner Person irgend ein Vertrag, oder sonst ein anderes schriftliches Instrument, mit böser Arglist geschmiedet wurde, so muß er demselben vor seinem Magistrate, oder nach Umständen in einem authentischen Orte, öffentlich, allgemein, und deutlich widersprechen, widerrufen, und darüber ein schriftliches Zeugniß heraus nehmen, Kraft dessen derselbe seine Nichteinwilligung, Nichtgutheißung überall beweisen kann. (2ae tit. 17.).

§. 21. Es ist die Strafe des Todes auf Jene gesetzt, welche durch die verfälschte Schrift, oder durch ein falsches Siegel dem Leben eines Andern, oder dem Leben und dem Vermögen zugleich nachstellten. (11. 1723.) Und das Gesetz befiehlt zugleich, den durch ihren Betrug zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 22. Jene, welche falsche Schriften und Urkunden verfertigen, oder derselben wissentlich und arglistig vor Gericht sich bedienen, und nicht dem Leben eines Andern, sondern bloß Jemanden in seinem Vermögen zu beeinträchtigen, nachstellten; außer dem Schadenersatze und Vergütung der Unkosten, werden sie mit der Infamie belegt. (12. 1723.)

§. 23. Jene, welche falsche Pässe oder Briefe schreiben, aber dadurch weder der Ehre, noch dem Vermögen eines Dritten nachtheilig seyn wollen, sondern nur für sich oder Andere kleine Vortheile zu erhaschen

suchen, werden, nach Einsicht des Richters, mit einer willkührlichen Strafe, welche immer im Verhältnisse mit der Absicht stehen muß, beschwert. (12. 1723.)

III. Verfälschung durch eine Handlung.

§. 24. Es kann auch Verfälschung mittelst einer Handlung begangen werden. Hierher gehört die Verfälschung der Gewichte und Maße, und ihr Mißbrauch zum Schaden eines Dritten. Wenn böse Absicht dabey ist, so soll der Verfälscher mit dem Verluste der betreffenden Sache bestraft werden. (Sigis. Decr. 2. art. 1. et Decr. 3. art. 6. et 16. 1588.) Heut zu Tage wird das falsche Gewicht, im Verhältnisse der Verletzung, nach der Einsicht des Richters willkührlich. (28. 1807.) Das falsche Maß aber, wenn die Sache nicht über zwölf Gulden beträgt, mit dem Verluste derselben, im Falle sie aber mehr werth ist, mit 12 Gulden bestraft. Widersetzt sich der Verfälscher, so wird er mit der Violenz-Strafe beschwert. (Art. 71. 1659. 63. 1715. 28. 1807.)

§. 25. Wer verfälschte Waaren verkauft, und die Käufer dadurch betriegt, soll, nach dem gemeinen Rechte, mit dem doppelten Ersatze und der Verbannung bestraft werden. (l.: 32. ff. de Ley Cornel. de falsis et Constit. Carol. Poenal. art. 113.) Nach der Criminal-Praxis, (Par. 2da art. 89.) soll ein dergleichen Verfälscher, nach der Eigenschaft und Wiederhohlung des Betruges und Schadens, körperlich, oder an seinem Vermögen gestraft werden. Da die Landesgesetze darüber nichts verfügen, so ist die Strafe der vernünftigen Einsicht des Richters überlassen.

§. 26. Es ist billig, daß wegen Privatbetrug das

Allgemeine nicht leide, daß die Verfälschung der Weine durch Niemanden geschehe, daß dergleichen Verbrecher, welche, wie immer die Weine verfälschen, oder edlere Weine mit jenen von schlechteren Gebirgen vermengen, oder diese anstatt jene verkaufen, und schlechtere Gattungen unter dem Nahmen der edleren Weine in Handel bringen und verschleißen, auf solche Art aber die Käufer betriegen und den öffentlichen Handel hemmen, mit der Confiscation des ganzen Weines, und nach der Größe des Geschäftes, beyspielvoll gleich auf ertappter That bestraft werden sollen. (118. 1723. 12. 1729.)

§. 27. Als Verfälscher werden auf Antrag des königlichen Fiscus auch Jene gestraft, welche die Protokolle und Siegel Jenen, die es bedürfen, zu überantworten halsstärrig sich weigern. (a. 15. 1622.)

§. 28. Der scheint auch durch eine Handlung eine Verfälschung zu begehen, welcher eines Andern Brief auffängt, entsiegelt, öffnet, verletzt, behält oder unterdrückt und verheimlicht. Durch dieses wird nicht selten den Correspondenten ein großes Unrecht zugefügt; ein solcher wird doch nicht zur Strafe der Verfälschung gezogen, sondern der Eigenthümer des Briefes erhält das Recht zur Klage wegen erlittener Verletzung, und der Verklagte muß 100 fl. Strafe, als eine liquide Schuld erlegen. (59. 1723.) Als Ausnahme gilt, wenn die Eröffnung des Briefes, wie es sich oft ereignet, aus Versehen, oder wegen gerechter Vertheidigung geschah.

IV. Verfälschung durch einen Gebrauch.

§. 29. Es ist auch eine Verfälschung, wenn man seinen Nahmen verändert; doch nur dann, wenn damit

Betrug und Schaden verbunden ist; denn ohne diese kann keine Strafe folgen. Es wäre daher nicht sträflich, wenn Jemand, um einer Gefahr auszuweichen, oder wegen anderer vernünftigen Ursachen seinen Nahmen verändert hätte.

§. 30. Dennoch verbiethen allerhöchste Verordnungen alle Veränderung des Zunahmens, und zwar: soll diese selbst durch Hinzufügung, oder Auslassung eines Accentes, ohne Bewilligung des Königs, nicht unternommen werden. (Intim. dd^{to} 13. December 1814. N^{ro} 31,794. Item dd^{to} 9. May 1815. N^{ro} 13,362.)

§. 31. Wer aber durch absichtlich lügenhafte Annahme eines Familien-Nahmens die Bevortheilung abzweckt, heißt Larve, und sein Betrug Verlarvung. Wer diesen Betrug spielt, um sich in ein fremdes Vermögen zum Besitze einzulügen, wird auf immerwährende Zeiten als Knecht oder Unterthan Demjenigen, den er beeinträchtigte, unterworfen. (2^{ae} tit. 16. a. 46. 1723.)

§. 32. Unter die Verfälscher werden auch billig Jene gerechnet, die ein fremdes Kind einem Andern unterschieben. Zur Klage wegen einer untergelegten Geburt werden bloß nur die Ältern, oder Jene, denen die Nachfolge oder der Unterhalt gebührt, zugelassen. Das römische Recht verordnet den Verlust des Kopfes für das Weib, welches über eine untergeschobene Geburt überwiesen wird. (l. 1. C. ad Ley Cornel. de fals.) Einige Rechtsgelehrte wollen diese Strafe nicht vom natürlichen, sondern vom Civil-Tode verstanden wissen.

§. 33. Endlich gehören unter die Zahl der Verfälscher auch Jene, welche falsche Münzen verfertigen, oder dieselben wissentlich und öffentlich, beyläufig im

Werthe von 50 Gulden, gebrauchen, welche der Strafe des Landesverrathes unterworfen sind (art. 9. 1723.), wie dieses bereits im ersten Buche zweyten Hauptstück §. 33 erwähnt wurde.

Viertes Hauptstück.

Von dem Schaden.

§. 1. Der Schaden, im Allgemeinen betrachtet, ist jener Nachtheil, den unser Zustand entweder durch Verletzung oder Beschädigung erlitten hat. Es gibt einen wirklich erlittenen und einen bloß nur vorausgesetzten, einen absichtlichen und vorsätzlichen, oder durch Unterlassung einer Handlung verursachten, endlich einen mittelbar auf eigenen Antrag durch Andere, oder unmittelbaren und selbst hervorgebrachten Schaden.

§. 2. Jeder Schaden, er mag von was immer für einer Art seyn, muß durch den Veranlasser, sowohl nach dem Naturrechte, als nach den positiven Gesetzen (3ae tit. 33. art. 31. 1659. 94. 1715 etc.) ersetzt werden. War aber Jemand etwas zu thun berechtiget, so ist er wegen diesem zu keinem Schadenersatze verpflichtet.

§. 3. Daraus folgt, daß, wenn Jemand etwas zerbrach, zerschlug, verbrannte, wozu er nicht berechtiget war, und dieses aus bloßem Versehen that, so muß er dennoch dem Eigenthümer den Werth der beschädigten Sache vergüten. Die bloße Schuld verpflichtet beym verursachten Schaden zum Ersatze, und auch Jenen, der nicht Schaden wollte. Daher muß auch der Schaden, welcher durch Wahnsinnige, die ohne Bewußtseyn handeln, oder durch Kinder verursacht wird, ersetzet werden.

§. 4. Darum ist auch Jener zum Ersatze verbunden, der auf einen Ort, wo man gewöhnlich zu gehen pflegt, etwas wirft oder ausschüttet, und dadurch Jemanden an seinen Kleidern, oder an seinem Körper, oder an einer andern Sache einen Schaden verursacht. Wird ein Mensch durch den Wurf getödtet, und war dabey keine Arglist von Seite des Werfenden im Spiele, so muß er das Hamagium des Todten bezahlen. (3ae tit. 5.) Wenn aber Jemand durch den Wurf an seinem Körper beschädiget und verwundet wird, so muß er nicht nur die Unkosten der Heilung, sondern auch das Schmerzengeld des Verwundeten, dann seine Vernachlässigung in seinem Gewerbe vergüten. War kein gangbarer Weg, so wird bloß die böse Absicht erwogen, ob der Werfende auch Denjenigen sah, den er traf; denn diesem kann die Schuld nicht zugerechnet werden, da er nicht voraus sehen konnte, daß Jemand diesen ungangbaren Weg gehen wird.

§. 5. So wie Versehen und Unterlassung der Vorsicht eine Schuld hervor bringen, eben so werden zu große Strenge, ein schädliches Spiel und auch Krankheit strafbar; denn Niemand darf sich heraus nehmen, etwas zu thun, wo er weiß, oder wissen soll, daß seine Krankheit Andern gefährlich werden kann. So ist auch die zu große Strenge der Lehrer durch verschiedene allerhöchste Verordnungen verbothen.

§. 6. Wenn durch Zufall bey Jemanden Feuer entsteht, so verdient dieses freylich Nachsicht; ist aber ein Versehen, oder gar ein grobes Versehen die Schuld daran, so ist er zum Schadenersatze verbunden. Übrigens sind öffentliche Mordbrenner lebendig zu verbrennen; Privat-

Mordbrenner, die aus vorgefaßter Bosheit die Häuser oder Saaten anzünden, sind, nach Gestalt der Umstände, bey schweren mit gleicher, bey leichteren Umständen mit gelinderer Strafe, doch mit Verlust des Lebens zu bestrafen. (Art. 11. 1723.)

§. 7. Wenn ein Vieh, gegen seine Natur angetrieben, mit seiner Wildheit einen Schaden verursachet, so ist dessen Ersatz zwar unläugbar; wäre aber an dieser Wildheit des Viehes Herr, oder ein Anderer Schuld, so ist auch derselbe wegen dieser Handlung besonders noch strafbar.

§. 8. Wenn Jemand ein wildes Thier, z. B. einen Löwen, Bären, Tieger, Wolf, Hyäne u. s. w. umherführt oder unterhält, so muß er für das geringste Versehen haften, und jeden Schaden nicht nur ersetzen, sondern er unterliegt noch bey einem Raubthiere, wenn es auskömmt, und einen Menschen tödtet, nicht nur der Strafe, daß er das Homagium des Getödteten (3ae tit. 5.) berichtige, sondern noch anderwärtiger Verantwortung und öffentlicher Ahndung.

§. 9. Wer eines Andern Pferd oder sonstiges Vieh verletzet, daß es dadurch an seinem Werthe verliert, muß dasselbe, nach der Schätzung einsichtiger rechtlicher Männer, bezahlen. Wenn aber Jemand gegen die Wildheit eines Thieres sich vertheidigen mußte, ist, nach natürlichen Ansichten, zu nichts verbunden; denn gegen die Gefahr fordert uns die Natur auf, uns zu vertheidigen. Darum auch, wenn Jemand bey einer Gefahr sich nicht anders vertheidigen konnte, als daß er Schaden verursachte, so ist er diesen zu ersetzen nicht verpflichtet.

§. 10. Wenn ein Vieh, z. B. ein Ochs, Pferd, Esel, Maulthier, Büffel, Schaf oder Schwein, auf angebauten Feldern, auf Wiesen, Gärten, Krautfeldern und anderen verbothenen Orten im Schaden angetroffen wird, so kann es eingetrieben werden. (3ae tit. 33.)

§. 11. Derjenige, welcher ein im Schaden angetroffenes Vieh eingetrieben hat, muß es dem Stadtrichter oder Stadthauptmanne entweder physisch oder wörtlich überantworten. (3ae tit. 33. art. 42. 1729.)

§. 12. Niemand darf ein Vieh, welches er von seinen Gründen eingetrieben hat, länger als drey Tage bey sich behalten, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen. Während dieser Zeit muß er das Vieh unterhalten; doch kann er dasselbe auch zu seinem Nutzen verwenden. (Art. 42. 1729.)

§. 13. Die physische Überantwortung des eingetriebenen Viehes in die Hände des Stadtrichters oder Stadthauptmannes geschieht, wenn dasselbe, nach gemachter Anzeige der Ursache wegen der Eintreibung in den städtischen Meierhof, oder sonst, wo es gebräuchlich ist, hingetrieben und übergeben wird. Wörtlich geschieht sie, wenn man bloß dem Stadtrichter oder Stadthauptmanne anzeigt, daß ein im Schaden angetroffenes Vieh bey dem Beschädigten eingetrieben sich befinde; wenn die Vorgesetzten auf diese Art dessen Übergabe annehmen, so behält es der Bürger, bis dasselbe ausgelöset wird. (42. 1729.)

§. 14. Wer, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen,

das eingetriebene Vieh über drey Tage behält, bezahlt 12 Gulden zur Strafe; es mögen dann ein, zehn oder mehrere Stücke seyn, (3ae tit. 33. art. 42. 1729.) und zwar so viel Tage längeren Aufenthaltes, so oftmahl das nähmliche Strafgeld, welches aber über 15 Tage nicht ausgedehnt werden darf. Wenn aber die Obrigkeit befiehlt: daß es ihr oder dem Eigenthümer überantwortet werden soll, und der Bürger thut es nicht, so unterliegt er der nähmlichen Strafe. (Art. 42. 1729.)

§. 15. Nachdem der Bürger von dem eingetriebenen Viehe die Anzeige gemacht hat, so ersucht er zugleich den Richter, daß sein Schaden abgeschätzt werde; worauf dieser, wenn es einen Acker oder eine Wiese betrifft, zwey geschworene Bürger dazu bestimmt; betrifft es einen Weingarten, so wird es den Bergrichtern aufgetragen, den Schaden gewissenhaft abzuschätzen. Der Schaden muß ersetzt werden; außer dem kann noch der Bürger die Vergütung wegen Unterhalt des Viehes, und ein mäßiges Eintreibegelde verlangen. (42. 1729).

§. 16. Außer dem Schadenersatze und dem Eintreibegelde, ist in den Städten auch noch ein Strafgeld für den verordnet, welcher sein Vieh auf einem eingehegten oder verbothenen Orte weidet. Dieses ist vollkommen verbindend für die Bewohner derselben Stadt; (3ae tit. 2.) kann aber von Fremden nicht eingefordert werden, weil sie den Statuten der Stadt nicht unterworfen sind. (3ae tit. 53.)

II. Vom Waldschaden.

§. 17. Wer verstohlen oder offenbar fremde Bäume umhaut, stümmelt, schädlich ausästet, ihre Rinde

abschält, wenn er auf der That ertappet wird, verliert Alles, was er bey sich hat; nähmlich: Wagen, Pferde oder Ochsen, Ketten, Hacken, und wird noch dazu von seinem Richter zur Bezahlung des Homagiums verurtheilt, wovon zwey Drittel dem Richter und ein Drittel dem Kläger zugehören. (3ae tit. 33. a. 94. 1715.)

III. Von schädlichen Mühlen.

§. 18. Ist ein Damm oder eine Mühle einem Bürger durch Überschwemmung seiner Felder schädlich, so ist der Magistrat verbunden, wenn es ein städtisches Benefic ist, abzuhelfen; gehört der Damm oder die Mühle in ein fremdes Gebieth, so ist der Magistrat verpflichtet, am Rechtswege von dem Vicegespan Hülfe zu schaffen. (Art. 35. 1729. 8. 1807.)

IV. Von dem entwendeten Viehe und anderen Sachen.

§. 19. Um ein Pferd, einen Ochsen, oder ein anderes Vieh, und was immer für Sache, welche durch Diebstahl entfremdet wurde, wieder zu erlangen, wenn sie bey irgend Jemand sich vorfinden sollte, ist es hinreichend, wenn der Kläger selbst, als Dritter, mit seines Gleichen schwört, daß das Vieh oder die Sache sein Eigenthum war, und ihm entwendet wurde. (3ae tit. 34.)

§. 20. Das Gesetz verurtheilt einen Dieb zum Strange, und verfügt zugleich, denjenigen vom Verdachte eines begangenen Diebstahles loszusprechen, welcher den Menschen vorweisen kann, von welchem derselbe die streitige Sache kaufte. (3ae tit. 34.)

Fünftes Hauptstück

Von der Beschimpfung.

§. 1. Unrecht heißt Alles, was nicht nach den Rechten geschieht. Es gibt ein sächliches und wörtliches Unrecht; jenes wird durch eine Gewaltthat, dieses durch Beschimpfung und Verleumdung begangen. Es verursachen nicht nur Thaten und Handlungen, sondern auch Reden, Zeichen, Schriften, Gemählde u. s. w., ein Unrecht; wenn man dadurch die Ehre und öffentliche Achtung eines Andern absichtlich und vorsetzlich kränket; die Beschimpfung mag schriftlich oder mündlich, in Gegenwart oder in Abwesenheit des Verletzten, in der Gestalt einer Denunciation oder einer Verleumdung, mittelst eines Gemähldes oder einer entehrenden That, z. B. Nasenstieber, Ohrfeige u. s. w., geschehen, so ist sie immer gleich strafbar. (2ae tit. 72. a. 57. 1723.)

§. 2. Wenn daher ein Bürger oder sonst Jemand Sr. Majestät dem Könige, der königlichen ungarischen Statthalterey, oder der Hofkammer, eine ungerechte und falsche Klage einreicht, oder dem åmtlich vorschreitenden Richter, oder dem Magistrate einen lügenhaften Bericht erstattet, verfällt in die Strafe der Beschimpfung. (Art. 50. 1655. §. Quin ad refraenandam. Math. Reg. Decr. 6. art. 7. circa finem. Ejusdem Decr. 5. art. 13.)

§. 3. Scherz im freundschaftlichen Umgange, Possen in gewöhnten Verhältnissen, Unvorsichtigkeit ohne Absicht zu kränken, vollkommene Betrunkenheit, wobey

Bayerische Staatsbibliothek München

sich der Beschimpfende seiner Reden des folgenden Tages nicht mehr erinnert, oder Wahnsinnige, Narren und Unmündige, können nicht beschimpfen; denn zur Beschimpfung gehört böse Absicht, Arglist, oder der Wille, Jemanden an seinem guten Nahmen zu schaden, die allein strafbar sind; die Absicht wird aber aus der Art und der That geschlossen, die übel sind. Wenn daher Jemand ein Schimpfwort vorbrachte, so muß er beweisen, daß er den Willen nicht hatte, zu kränken und Unrecht zu thun; und zu diesem Beweise reichen auch Umstände hin, welche aus den Verhältnissen abgenommen werden.

§. 4. Ein begangenes Verbrechen Jemanden vorwerfen, wenn dasselbe durch das Urtheil des Richters oder durch die Gnade des Landesfürsten behoben war, ist auch eine Beschimpfung. Nur eine durch das Gericht mit Ehrlosigkeit gebrandmarkte Person hat wegen Beschimpfung kein Recht zur Klage. (2ae tit. 72.)

§. 5. Unbekannte, oder von dem Gerichte nicht geahndete Verbrechen müssen erwiesen werden können, wenn man sie vorwirft. Eine Beschimpfung mit dem Eingange einer Höflichkeit ist strafbar; denn sie zielt auf Kränkung.

§. 6. Jede einzelne, so wie zu verschiedenen Zeiten, auf verschiedenen Orten, mit verschiedenen Ausdrücken und Handlungen begangene Beschimpfung, wird jede für sich bestraft und geahndet. (A. 57. 1723.)

§. 7. Reue und Widerruf tilgen vor dem weltlichen Gerichte kein Unrecht, und nach dem Herkommen entschuldiget bey Verbrechen und Vergehungen kein Zorn. Armuth befreyt nicht von der Strafe, und der

beschimpfende Bürger, welcher nicht zahlen kann, wird in Gehorsam eingesperrt. (2ae tit. 68.)

§. 8. Nicht nur derjenige, welcher Jemanden zu beschimpfen befiehlt, sondern auch jener, welcher diesen gesetzwidrigen Auftrag ausführt, ist strafbar, und zwar der Letztere wegen der unrechtmäßigen Handlung, der Andere wegen der Zurechnung.

§. 9. Wer in Gegenwart des Richters oder vor dem Magistrate, oder in einer demselben eingereichten Schrift beschimpft wird, kann, ohne allen ferneren Rechtsweg, gleich von dem Richter oder Magistrate um Genugthuung ansuchen, und jener ist befugt und verpflichtet, die Beschimpfungsstrafe gleich auszusprechen. (2ae tit. 72. 7. 1723. 57. 1723.)

§. 10. Die Klage wegen einer Beschimpfung gebührt nicht nur dem, welcher unmittelbar an seiner Ehre gekränkt wurde, sondern auch Jenem, welchen nach der natürlichen Reihenfolge dasselbe Unrecht gleichzeitig trifft, den Vater für seinen unmündigen Sohn, den Ehemann für seine Ehegattinn, als ihren Beschützer.

§. 11. Wenn man etwas Strafbares in Bezug auf Andere der Obrigkeit anzeigt, das ist keine Beschimpfung. Wenn man vor Gericht zur eigenen Vertheidigung seinem Gegner etwas vorwirft, z. B. gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen u. s. w., kann als Beschimpfung nicht ausgelegt werden.

§. 12. Weil das Unrecht der Beschimpfung bloß persönlich ist, so verlischt auch das Klagerecht mit dem Tode des Beleidigers oder des Beleidigten.

§. 13. Die Strafe zwischen Bürgern besteht in zwanzig Gulden, wovon zwey Drittel der Richter, ein

Drittel aber der beleidigte Theil erhält. Der Edelmann erhält für eine Beschimpfung auf die nähmliche Art hundert Gulden. (2ae tit. 72. a. 57. 1723.)

§. 14. Pasquille, welche die Ehre eines Andern kränken, und dergleichen Schmähschriften wären nach dem römischen Rechte mit dem Verluste des Kopfes zu bestrafen. (L. unic. C. de Famosis. Libell.) Die Criminal-Praxis (et Const. Caroli art. 93.) läßt es der Einsicht der Richter über, nach der Eigenschaft der Personen und der Umstände, sowohl ihre Verfasser als Verbreiter zu bestrafen, welches auch bey den Gerichtsstühlen Ungarns Statt findet.

§. 15. Erkühnt sich Jemand, mittelst einem Pasquille, den König zu beleidigen, so begeht er ein Majestätsverbrechen; bezweckt er dadurch, einen Aufruhr zu erregen, so wird dieses als ein Landesverrath bestraft. (Argum. art. 7. 1715 et 9. 1723.)

§. 16. Hat Jemand sich selbst Genugthuung verschafft, so kann keine Klage mehr Statt finden; denn durch die Erwiederung des Schimpfes hat er auf das Ansehen des Richters Verzicht geleistet. Es muß aber bey der Erwiederung das nähmliche Maß beobachtet werden; denn gesellt er zu den Schimpfwörtern auch noch Schläge, so wird er der gesetzmäßigen Strafe nicht ausweichen. (2ae tit. 72.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Ehrlosigkeit.

§. 1. Die Ehrlosigkeit ist die Verminderung des Rufes oder der Achtung, welche in dem unverletzten, durch die Gesetze und Sitten gebilligten Stande der Ehre bestehet.

§. 2. Man unterscheidet die Ehrlosigkeit der That und des Rechtes. Die Ehrlosigkeit der That ist, welche mehr mit Beschämung, als mit Schmach belastet, das heißt, wenn das Gesetz zwar Jemanden nicht als ehrlos erklärt, derselbe aber doch unter den Menschen, wegen seinen zügellosen Sitten und ruchlosem Leben übel berüchtiget ist. Z. B. wenn ein Sohn von seinem Vater im Testamente schwer beschuldiget wurde, oder wenn Jemand von seinem Vorgesetzten oder Richter öffentlich zurecht gewiesen, und ermahnt wurde, sich zu bessern.

§. 3. Die Ehrlosigkeit des Rechtes ist jene, welche Jemand durch das Gesetz zugeurtheilet wird, und diese entsteht durch die Landesgesetze: 1) Wegen Meineid (2ae tit. 30.) — 2) Wegen schlecht verwalteter Vormundschaft. (1ae tit. 123.) — 3) Wegen unzüchtigem Leben, Diebstahl, Räuberey, heimlichen oder anderen freywilligen und vorsetzlichen Mord. (1ae tit. 9.) — 4) Wegen einer Ehrensache. (Fol. 424 et seqq. in Corp. Jur. Ung. post Decr. 1. Leop. Imp. I.) — 5) Wegen Nichtbeobachtung der königlichen Befehle, oder des obersten Richters vor Gericht, oder in andern nothwendigen Fällen, auf Ersuchen der Kläger; solche Widerspänstige werden zur königlichen Tafel citirt, zur ewigen Ehrlosig-

keit, Unfähigkeit, dergleichen Ämter zu verwalten, und noch zu einem Strafgefälle von 200 fl, welche zwischen dem Kläger und Richter gleich getheilt werden, verurtheilt. (Art. 78. 1563.) — 6) Wegen Blutsverrath. (1ae tit. 39.) — 7) Wegen Nichtrückstellung der Sachen, welche Jemand in dessen treue Hände gelegt und anvertraut wurden. (Art. 16. 1622.) — 8) Wegen dem Einverständnisse eines Advokaten mit der Gegenpartey. (Art. 27. 1567.) — 9) Wegen freywilliger Verpflichtung unter Ehrlosigkeit, wenn der Richter hierauf nach dem Contracte und der Verpflichtung das Urtheil fällt. (Math. Reg. Decr. 6. art. 17.)

§. 4. Wenn Jemand von dem Urtheile, wodurch derselbe als ehrlos erklärt wurde, appellirt, so wird er noch nicht mit Ehrlosigkeit gebrandmarkt, weil die Sentenz noch nicht zur abgeurtheilten Sache überging; vielmehr durch das Rechtsmittel des weiteren Berufens, ist der Ausspruch der Verurtheilung ausgelöscht. Daher, wenn er entweder den Appellations-Weg nicht ergreift, oder die Sentenz bey der Appellations-Stelle bestätiget wird, dann erst wird er ehrlos.

§. 5. Zeugen, die nach den Rechten als ehrlos gerichtlich erklärt wurden, sind von der Ablegung der Zeugenschaft zu entfernen; ihre Unfähigkeit zu dieser Verrichtung ist eine anerkannte Rechtssache. Von den Ehrlosen, wegen ehrlosen Thaten, zweifeln Einige, ob diese von der Zeugenschaft zu entfernen sind. Es scheint, daß man sie in Civil-Sachen, wenn sie sich gebessert haben, zulassen könne. In Criminal-Sachen aber, wo vollständige, über alle Ausnahmen erhabene Beweise gefordert werden, werden sie billig zurück gewiesen; denn

wenn auch die Ehrlosigkeit der That von der Zeugenschaft nicht ausschließt, so vermindert sie doch gewaltig die Kraft der Gültigkeit und des Beweises.

§. 6. Wenn Jemand vor Gericht gegen einen Andern die Ausnahme bildet, daß derselbe ehrlos, meineidig, oder sonst mit einem Verbrechen, worauf die Ehrlosigkeit haftet, befleckt sey, so wird dem Gekränkten ein einziger Gerichtstermin gesetzt, in welchem, wenn er mit einem schriftlichen Zeugnisse, oder anderem erweislichen Belege beweisen kann, daß er ein Mensch eines ordentlichen Lebens und ehrbaren Standes sey, so wird dem Beleidiger zur Strafe aufgelegt, dem Beleidigten, wenn er ein Edelmann ist, 200 fl., ist er aber ein Unadeliger, 40 fl. zu bezahlen. Welche Strafe der Richter derselben Sache von den beweglichen Gütern zuerst, und reichen diese nicht hin, auch von dem unbeweglichen Vermögen des Beleidigers abnimmt, und dem Beleidigten, ohne ferners Zaudern, übergeben muß. (2ae tit. 36.)

§. 7. Wenn aber der vorgeblich Beleidigte mit dem Beweise nicht ausreichen sollte, so verliert derselbe seinen Rechtsstreit, in welchem ein Eid zu leisten ist, und die Gegenpartey erhält den Sieg. Dieses ist auch der Fall, wenn gegen zwey oder drey Zeugen die Ausnahme wegen der Ehrlosigkeit vor Gericht Statt finden sollte; so wie dagegen ein unrechtmäßig mit einer solchen Ausnahme gedrückter Zeuge das Recht hat, nachdem er sich über seine untadelhafte Ehre gehörig ausgewiesen hat, die oben angegebene Strafe von dem Beleidiger zu verlangen; denn das Leben und die Ehre gehen immer gleichen Schrittes.

Siebentes Hauptstück.

Vom Hazardspiele und Salzbetrug.

§. 1. Alle Hazardspiele sind verbothen. Nicht nur den Spieler, sondern auch der Haus- oder Quartiers-Eigenthümer, bey welchem seines Wissens Hazardspiele gespielt werden, soll, auf Antrag des Magistratual-Fiscus, mit 100 Ducaten gestraft werden, wovon der Denunciant ein Drittel bekommt, die andern zwey Drittel aber dem öffentlichen Fonde zufallen. (Art. 31. 1791.)

§. 2. Wer fremdes Salz einführt, davon Gebrauch macht, oder damit handelt, wird mit Verlust desselben bestraft. (Sigis. Imp. Decr. 2. a. 20. Decr. 3. a. 8. Albert. art. 11.)

§. 3. Ausgenommen ist von diesem Gesetze das Küstenland, wo es erlaubt ist vom Meersalze Gebrauch zu machen, und dieses gegen Getreide in Croatien, Slavonien und Dalmatien einzuhandeln. (Art. 122. 1715).

§. 4. Das Salz darf nicht theurer, als der Centner in gebirgigen Comitaten für eine Meile drey Kreutzer, auf dem flachen Lande zwey Kreutzer, auf Unkosten und Fuhrlohn aufgeschlagen, wie in dem nächsten Salz-Depot, verkauft werden. Wer dawider handeln sollte, verliert, auf Antrag des königlichen oder auch des Comitats-Fiscus, sein Salz, und verfällt in die Strafe von 500 fl., von welchen ein Drittel dem Denuncianten gehört. Falsche und boshafte Denuncianten werden mit derselben Strafe, welche den Beschuldigten, im Falle

eines wirklichen Vergehens, getroffen hätte, selbst beschwert. (Art. 5. 1729.)

Achtes Hauptstück.

Vom Homagium.

§. 1. Das Wort Homagium hat eine doppelte Bedeutung; erstens bedeutet es die Unterwürfigkeit und die Huldigung, die man dem Könige schuldig ist; im weiteren Sinne bedeutet es jedoch die Unterwürfigkeit, welche jeder Untergebene seinem Obern zu leisten verpflichtet ist. (3ae tit. 5.)

§. 2. Das Homagium, oder die Unterwürfigkeit, muß von allen Landesbewohnern dem gesetzmäßig gekrönten Landesfürsten so geleistet werden, daß dieselbe das Homagium oder die Unterwürfigkeit, wem sie immer noch gebührt, nicht hindern oder vernichten könne. (3ae tit. 5. §. vel est Fidelitas.)

§. 3. In einem andern Sinne bedeutet Homagium ein Strafgeld, mittelst dessen ein zufälliger Mörder seinen eigenen Kopf von den beeinträchtigten Angehörigen des Todten zurück löset. (3ae tit. 5. §. alio modo.)

§. 4. Man sagt, ein zufälliger Mörder sey, wenn ein Arbeiter, welcher einen Baum ausästet, einen Ast herunter warf, nicht Acht zu geben rief, und dadurch einen Vorübergehenden todt schlug; denn wenn es ein freywilliger, und aus vorgefaßter Bosheit verübter Mord ist, so wird der Mörder der Todesstrafe durch die gleichmessende Gerechtigkeit nicht entgehen. Es werden aber die Mörder nach dem Herkommen mit dem Schwerte hingerichtet.

§. 5. Wenn Jemand nicht tödtlich verwundet wird, und durch seine Nachlässigkeit, indem er sich keines Arztes bedienet, oder dem Arzte nicht gehorcht, oder keine Sorge für sich trägt, stirbt, so kann derjenige, der ihn verwundete, für keinen Mörder gehalten werden, und ist daher auch nicht schuldig dessen Homagium zu entrichten.

§. 6. Wenn ein vorsetzlicher Mörder die Begnadigung seines Lebens von dem Könige erhalten sollte, und sich mit seinen Gegnern verglich, so scheint es dennoch billig zu seyn, daß er das Homagium bezahle.

§. 7. Selbst im Falle eines mit der Mäßigung eines unverschuldeten Schutzes verübten Menschenmordes, pflegt man bloß das Homagium zu bezahlen; doch so, wenn wegen den Umständen der Sachen, durch die Erwägung eines verständigen Richters, dasselbe ausgesprochen wird; denn es ist ein klares Recht der Natur, daß man Gewalt und Unrecht zurück treibe; daher, was Jemand wegen dem Schutze seines Körpers that, so hält man dafür, daß er recht gehandelt hat.

§. 8. Das Homagium in zweyter Bedeutung, als Strafgeld, ist zweyfach, das ganze oder todte, und das lebendige oder halbe. Das Ganze ist, welches nach dem Stande eines jeden Staatsbürgers zur Strafe ganz aufgelegt wird.

§. 9. Die Prälaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und infulirte Pröpste, ferner die Reichsbaronen und Magnaten, von was immer für Würde, und was immer für Ranges, gleichen ihr ganzes Homagium mit hundert Mark schweren Gewichts aus, welches 400 Gulden beträgt; die Edelleute aber mit 50 Mark, welche

200 Gulden betragen. Das ganze Homagium eines Bürgers ist 200 fl. (3ae tit. 5 et 9.)

§. 10. Das lebendige Homagium wird nur in der Hälfte entrichtet; nähmlich der Prälaten und Baronen 200 fl.; der Edelleute und Bürger 100 fl., und es wird darum das halbe Homagium genannt.

§. 11. Diese Homagial-Strafe wird, außer angeführtem Falle eines Mordes, auch noch in nachfolgenden Fällen, nach den positiven Gesetzen des Landes, ausgesprochen, und zwar: 1) gegen Jene, welche Waisen vor das Gericht vorladen; das heißt, wenn Jemand einen Pupillen eines nicht gesetzlichen Alters, wegen einer Gewaltthat zum Rechtsstreite heraus fordert. (1ae tit. 132.)

2) Wenn Jemand in einer Rechtssache als königlicher Bestellter und Advokat zugleich angetroffen wird. (2ae tit. 22.)

3) Gegen Jene, welche Knaben und Mädchen eines nicht gesetzlichen Alters vor das Gericht, unter dem Vorwande einer Gewaltthat, vorladen. (2ae tit. 23.)

4) Wenn Jemand einen Verstorbenen vor das Gericht vorladet, oder wider einen im Laufe des Prozesses Gestorbenen geflissentlich fortstreitet. (2ae tit. 23.)

5) Wenn Jemand einen Edelmann vor das Gericht zu stellen verlangen würde. (2ae tit. 23.)

6) Gegen Meineidige und Treulose. (2ae tit. 30.)

7) Wenn Jemand im Gerichte gegen den Adel eines Andern eine Ausnahme bildet, und dieser beweiset, daß er wirklich Edelmann sey. (2ae tit. 36.)

8) Wenn Jemand vor Gericht die Ehrlosigkeit gegen einen Andern anführt, und im Beweise nicht auslanget. (2ae tit. 36.)

9) Gegen Unterthanen und unadelige Hausgenossen, wegen der kleineren Gewaltthat. (3ae tit. 26.)

10) Welche, was immer für Verbrecher, die sie gefänglich einbrachten, und die Macht, dieselben zu bestrafen nicht haben, dem gebührenden Magistrate nicht ausliefern, sondern bey sich über drey Tage aufhalten, oder frey und ungestraft entlassen, werden das Homagium dieser Verbrecher zu bezahlen gezwungen. (3ae tit. 32.)

11) Ein Bauer, welcher in verbothenen Wäldern Schaden macht, und daselbst ertappet wird, zahlt, außer andern Strafen, auch noch sein Homagium. (3ae tit. 33.)

12) Wenn ein Edelmann einen Bauer schlägt oder verwundet, oder in seinen Gütern ihm eine Gewalt anthut, wird außer der Strafe der Violenz, auch zum Homagium des Bauern verurtheilt, welches zu Gunsten des Grundherrn des beschädigten Bauern abgenommen wird. (3ae tit. 31.)

13) Wenn ein Grundherr, oder auch eine Stadt, zu welchem ein Bauer aus der Gewalt eines andern Grundherrn überging, über die Excessen und Schulden, die Jener bey dem vorigen Grundherrn ausübte, keine Genugthuung mit dem Ersatze des Schadens oder der Schulden erstatten will, muß er das Homagium des Bauern, oder 40 fl. entrichten. (Art. 32. 1556.)

14) Die doppelte Homagial-Strafe ist gegen jene Hauptleute verhängt, welche zwey oder mehrere Brüder zu der Gränze aufnehmen, oder wenn einer davon in Waffen steht, die übrigen nicht zurück senden, oder auch wenn sie Diener nicht zurück stellen, und kein Recht darüber sprechen wollen. (Art. 27. 1622.)

15) Wenn Jemand eines Andern Unterthan ge-

waltsam wegführt, muß er, außer andern Strafen, das Homagium des Entführten bezahlen; (art. 28. 1547.) so wie Jener, welcher einen flüchtigen Unterthan nicht zurück stellen will. (Math. Reg. Decr. 6. art. 39.) Übrigens ist die Freyzügigkeit der Unterthanen durch das neuere Gesetz, unter rechtlichen Bedingnissen, vollkommen begründet. (35. 1791 et confer. 101. 1715.)

16) Welche Edelleute oder ihre Leute zu arretiren sich heraus nehmen, diesen wird auch die Strafe des lebendigen Homagiums zugesagt, (Ulad. Decr. 1. art. 90.)

17) Welche Edelleute oder geistliche Personen zu den Orten der Steuern treiben (Ulad. Decr. 1. art. 85.) oder Bauern, wenn sie eine Braut von einer Ortschaft zur andern überführen, oder wenn sie Victualien ihren Grundherrn, oder ihre Früchten in die Mühle führen, mit irgend einer Taxe oder einem Zolle zu belasten sich unterfangen, sind der Strafe des Homagiums unterworfen. (Ulad. Decr. 1. art. 86.) Nicht minder auch Jene, welche von den Schneidern oder Tuchscherern einen höhern Zoll wie von andern Reisenden abnehmen. (Ibid.)

18) Wenn der Herr seinen schlecht handelnden Diener vertheidigen sollte, so wird er zum doppelten Homagium des Dieners verurtheilt. (2ae tit. 86. et art. 84. 1649.)

19) Welcher in den Krieg nicht gehen wollte, oder einen Andern davon ausnehmen wollte, (art. 9. 1662.) oder der einen Andern bey der Musterung unterschieben sollte. (Ibid. 2ae tit. 86.)

20) Der Obergespan oder Edelmann, oder ein Unadeliger, welcher einen Verbrecher entläßt. (Ulad. Decr. 1. art. 80. Item art. 17. 1659. et 2ae tit. 86.)

12) Der eine gerichtliche Execution stört, oder die zu exequirten Sachen wieder in Besitz nimmt, wird gleich zur Homagial-Strafe gezogen. (Art. 31. 1681.)

§. 22. Gezahlt wird das Homagium mit beweglichen Sachen, und in deren Ermangelung mit unbeweglichen. (3ae tit. 5.) Wo und wann das halbe oder ganze Homagium bezahlt werden soll, wird durch kein Gesetz erläutert. Bey Mördern wird nicht des Mörders, sonders des Ermordeten Homagium gezahlt. (11. 1723.) Eben so wird bey dem Vorwurfe der Ehrlosigkeit das Homagium des Verunglimpften abgenommen, ein gleiches Bewandtniß hat es in den übrigen Fällen; es wird nähmlich das Homagium des gekränkten Theiles entrichtet. (Praxis.)

Neuntes Hauptstück.

Vom Blutsverrathe.

§. 1. Der Blutsverrath ist die hinterlistige Beraubung oder Enterbung eines Bruders oder einer Schwester ihrer gerechten Ansprüche und Rechte, oder freche Verläugnung eines Blutsfreundes bis zum vierten Grade einschließlich. (1ae tit. 38. 39.)

§. 2. Bey bürgerlichen Erbschaften wird der Blutsverrath begangen: — 1) Wenn Jemand, um in einer Erbschaft nachzufolgen, seine Ältern, Brüder oder Schwestern als Narren, Blödsinnige, Mondsichtige, Rasende, und der Verwaltung des Vermögens unfähig erklärt und vorwendet, und dadurch vom Eigenthume und von der Benutzung des eigenen Vermögens auszu-

schließen strebet. (1723. 46.) — 2) Wenn Jemand den gesetzmäßigen Blutsfreund, unter was immer für Vorwand, von beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu enterben abzielt, und vor Gericht unterliegt. (1ae tit. 38.) — 3) Wenn ein getheilter Bruder im eigenen Antheile, welcher ihm durch die Erbtheilung zukam, und worauf die Mitgetheilten ein Erbrecht haben, ein anderes Recht, um die mitgetheilten Geschwister auszuschließen, unterschiebt.

§. 3. Der Blutsverrath dehnt sich nicht auf adoptirte Brüder aus, weil dieses Vergehen, und die darauf gelegte Strafe das natürliche Blut, und darauf die brüderliche Nachfolge, nicht aber die angenommene Verwandtschaft zu betreffen scheint. (Ibid.)

§. 4. Wenn aber Jemand in dem Erbe seines Vaters und seiner Ahnen, und in dem wirklichen Besitze dergleichen Vermögens, seit mehreren Jahren sich befindet, und seinen Blutsfreund, welcher vielleicht eine lange Reihe von Jahren in auswärtigen Ländern sich aufhielt, und nun zurück kam, auch als Blutsfreund nicht allgemein und offenbar bekannt war, nicht gleich zum Mitbesitze des Vermögens zuläßt, und seine Erbschaft nicht in Streit und Gefahr versetzte, sondern die Abstammung vorzuzeigen und zu erweisen von ihm verlanget, wenn es auch erwiesen werden sollte, daß dieser Mensch ein wahrer und gesetzmäßiger Miterbe und Blutsfreund ist, so darf ein solcher doch nicht als ein Blutsverräther betrachtet werden. (1ae tit. 38. 39.)

§. 5. So oft es sich ereignen sollte, daß bey Erwerbung und Ansuchen irgend eines bürgerlichen Besitzes, der vierte Grad der Verwandtschaft oder der Zeitraum

von sechzig Jahren überstiegen wäre, so kann immer der Beweis und die Erläuterung des Stammregisters, ohne alle Strafe des Blutverrathes, verlangt werden; wenn man nur die Abstammung schlechterdings nicht läugnet, und bloß wegen der Belehrung und Erkenntniß der Wahrheit den Stammbaum darzulegen verlangt. (Ibid.)

§. 6. Die Strafe des Blutsverrathes ist: — 1) Ehrlosigkeit. — 2) Der Verlust des ganzen Vermögens, in welchem der Verrath geschah, und welches der Verräther besaß. Dieses wird dem Verräther weggenommen, und dem verrathenen Theile gerichtlich zuerkannt. — 3) Leibeigenschaft. Es muß nähmlich der Blutsverräther dem verrathenen Theile lebenslänglich, bloß gegen Nahrung und Kleidung, wie ein Tagelöhner dienen. — 4) Ist der Meineid mit einem Blutsverrathe geschehen, so wird der Verräther zur Strafe des Meineides gezogen, und verliert, auf Antrag des königlichen Fiscus, auch noch sein übriges Vermögen. (1ae 39. 2ae tit. 30)

Drittes Buch.

Von dem Rechtsstreite.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit der Städte.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit der Städte, welche denselben durch das Gesetz zugestanden wird, besteht in der Fähigkeit oder Macht, die Rechtssachen, welche zwischen den Städten und ihren Bürgern und Einwohnern entspringen, oder zwischen diesen und andern, als Klägern verhandelt werden, nach der Vorschrift der Gesetze zu entscheiden, und die sich vergehenden Bürger und unterworfenen Einwohner oder andere Verbrecher zu bestrafen.

§. 2. Da jede Gerichtsbarkeit, entweder in Ansehung einer Sache oder einer Person, ausgeübt wird, und jede Gerichtsbarkeit in der Regel durch einen gewissen Umfang in einen bestimmten Bezirk eingeschränkt ist, so können nur Sachen und Personen, welche im städtischen Gebiethe sich vorfinden, ihr Gegenstand seyn. (3ae 20.)

§. 3. Sowohl der persönlichen als sächlichen Gerichtsbarkeit der Städte sind solche Bürger und Einwohner unterworfen, welche unadelig sind, oder ihren Adel nicht gesetzmäßig beweisen können. Die Personen und beweglichen Sachen des Adels, und jener, welche in Ansehung ihres Standes oder staatsbürgerlichen Cha-

rakters, dem Adel gleich geschätzt werden, oder in Betracht dieser einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen; z. B. Geistliche, Staatsbeamte, Militär-Officiers u. s. w., sind von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen; weil Niemand in Ansehung der Person zweyen Gerichtsbarkeiten unterworfen seyn kann; sie sind nur in Betracht der bürgerlichen unbeweglichen Sachen, der daraus entspringenden Verbindlichkeiten, und der in Bezug dieser eingegangenen Verträge der städtischen Gerichtsbarkeit untergeben. (93. 1647. 20. 1649. 129. 1659. 41. 1681. confer. item 41. 1541. 21. 1635. 78. 1647.)

§. 4. Die Gerichtsbarkeit wird gewöhnlich in Betracht des Gegenstandes, der Behörden, von welchen, und der Form, nach welcher sie ausgeübt wird, in Civil-, politische und Criminal-Gerichtsbarkeit eingetheilt. Alle diese Theile der Gerichtsbarkeit übt jede Stadt in ihrem Bezirke aus; (3ae 10. 19. 20.) und durch die Rechtspflege muß sie die Sicherheit der Privat-Rechte bezwecken.

§. 5. Die Rechtspflege aber ist nichts anders, als eine Verfolgung und Entscheidung einer bestrittenen, zum Privat-Rechte gehörigen, oder des Zwanges fähigen Forderung der Bürger unter einander, in so fern die Zwecke der übrigen Theile der öffentlichen Verwaltung bestehen können. Sie ist also die Verfolgung Jener abgesonderten Rechte, zu deren Erkenntniß ein jeder durch das Gericht gezwungen werden kann. Folglich Forderungen und Erwartungen, welche durch keine Zwangsmittel erreicht werden können; als Belohnungen, Gnadensachen, Begünstigungen, ferner Staats-

rechte oder öffentliche politische Rechte, welche nach den Grundgesetzen entweder von ganzen Ständen oder auch einzelnen Personen, als dem Adel, der Geistlichkeit u. s. w., in Anspruch genommen werden; endlich Forderungen der Unterthanen gegen den Regenten, als solchen, bilden keine Gegenstände der Rechtspflege.

§. 6. Wenn wir uns von der öffentlichen politischen Verwaltung, theils durch ihre Anordnungen, oder theils durch ihre Verwalter und Organe, bey Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen und Ausübung der Gesetze gekränkt fühlen, so müssen wir entweder bey der uns beleidigenden Gerichtsbarkeit selbst, oder beym Obern, oder bey dem Regenten die Abhülfe suchen; aus dem einfachen Grundsatze, daß die Zweige der öffentlichen Verwaltung von der Gewalt der Richter nicht abhängig, und in Ansehung ihrer Amtshandlungen nur dem Obern der Gerichtsbarkeit oder dem Regenten verantwortlich sind.

§. 7. Der Gegenstand der Rechtspflege setzt eine streitige Forderung voraus. Daher werden alle so genannte willkührliche Verrichtungen der Gerichtsbarkeit, welche die Erreichung der Rechte und die Gesetzlichkeit der Rechtsstreite sicher stellen, von dem Umfange der Civil-Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und sie bilden einen Zweig der ausübenden politischen Verwaltung.

§. 8. Irgend ein Gegenstand ist nur in so fern der Rechtspflege unterworfen, in so weit die Zwecke und nächsten Absichten der übrigen unabhängigen Theile der öffentlichen Verwaltung zugleich bestehen können. Daher gehören die Streitfragen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft, oder einem Bürger, wenn des-

selben Rechtsstreit aus dem gemeinschaftlichen Bande aller Bürger entspringt, zur politischen Verwaltung.

§. 9. Ist manches Geschäft, unter verschiedenen Rücksichten, theils politische, theils Civil-Sache, dann kann die Ausübung der einen oder der andern Gerichtsbarkeit bestehen, wenn nicht die Ausübung oder Anwendung der politischen Gesetze, sondern nur die daraus entspringenden Rechte der Bürger unter einander verflochten sind, so hat dieses die Civil-Gerichtsbarkeit zu entscheiden. Aber auch die Anwendung und Ausübung vieler und wichtiger politischen Gesetze, welche ein schnelles oder nicht besonderes Verfahren verlangen, wird wegen der näheren und wichtigen Verbindung der Privat-Rechte, und des Standes der Bürger, durch die Gerichtsbehörden entschieden. So sind die Anordnungen in Betracht der Hindernisse des Ehestandes, der Amortisation, des Erwerbes, ferner die Rechte und Pflichten des Fiscus bey Confiscationen, bey Erbfolge aus Mangel der Erben, und andere mehr, ihrer Natur nach politische Gesetze; die Aufnahme und Entscheidung der einzelnen Fälle ist der Civil-Gerichtsbarkeit anvertraut.

§. 10. Die Criminal-Gerichtsbarkeit oder die Strafrechtspflege, ist ein besonderer Zweig der öffentlichen Verwaltung, einen verschiedenen Zweck und abgesonderte Grundsätze von denen des Privatrechtes, enthaltend. Die Verbindung also des strafenden Gerichtes mit dem Civil-Gerichte in dem nähmlichen Gegenstande, nach dem Systeme der Behörden des ungarischen Staates, z. B. in den Städten, ist bloß willkührlich und zufällig. Es heißt aber die Macht über Criminal-Verbre-

chen aburtheilen, über Leben und Tod erkennen, und den gerechtlich überwiesenen Verbrecher bestrafen zu dürfen, als auch die peinliche Gerichtsbarkeit, ein Vorrecht, welches allen königlichen freyen Städten, und auch Bergstädten, durch das Gesetz zugestanden wird. (3ae tit. 20.)

§. 11. Es sind aber der peinlichen Gerichtsbarkeit der Städte nur jene Verbrecher unterworfen, welche sie in dem Umfange ihres Gebiethes, oder auf ihren Landgütern ergreifen. Diese können sie nach Recht und Gesetzen auch anders als am Leben bestrafen; doch dürfen sie keinen Verbrecher verstümmeln. (3ae 20.)

§. 12. Verbrecher vom Adel können außer dem Orte ihres Verbrechens nicht verhaftet, und dürfen nur, auf der That ertappet, oder in einer ununterbrochenen Verfolgung ergriffen, festgesetzt werden. Ein so eingebrachter Verbrecher vom Adel, wenn derselbe nicht in irgend einem Comitate ein Gutsbesitzer ist, oder wenn er zugleich Bürger derselben Stadt wäre, erhält sein Urtheil von dem Magistrate einer solchen Stadt. Ist er aber ein Gutsbesitzer, und kein Bürger, so muß er auf Verlangen dem Comitate ausgeliefert werden. (3ae 20.)

§. 13. Sollte aber eine Stadt, als eine Gemeinde, einen solchen vom Adel zum Tode verurtheilen, und das Urtheil an ihm vollstrecken lassen, so wird der Richter mit den Räthen, welche dem Gerichte beywohnten, zur königlichen Tafel vorgeladen und zum Kopfgefälle verurtheilt. Ihre Habschaften, nicht aber die Güter der Stadt, fallen zu zwey Drittel dem Könige, als dem Grundherrn der Städte, und ein Drittel dem Kläger anheim. Die übrigen geschwornen Bürger und

Räthe aber, die dem Gerichte nicht beywohnten, bleiben frey von aller Strafe. (3ae 20.)

Zweytes Hauptstück.

Von der Wahl und Obliegenheit der städtischen Magistrats-personen.

§. 1. Einige königliche freye Städte haben einen Bürgermeister, einen Stadtrichter und einen Stadthauptmann, wie Ofen; andere nur einen Stadtrichter und Stadthauptmann, wie Comorn. Der Magistrat besteht gewöhnlich aus 12, wie zu Pesth, in den kleineren Städten aber, wie zu Rust, und in den Bergstädten, aus 7 oder 8 Personen. Außer diesem inneren Rathe hat noch eine jede Stadt einen andern Rath, welcher der äußere Rath oder die erwählte Gemeinde genannt wird; und in einigen Städten aus sechzig Personen, wie zu Tyrnau, in andern aus hundert, wie zu Preßburg; doch zu Rust nur aus acht Mitgliedern besteht. Der Vorsteher dieses äußeren Rathes, oder der erwählten Gemeinde, heißt der Vormund.

§. 2. Der Bürgermeister verwaltet die Wirthschaft und alle Angelegenheiten der Stadt, welche nicht unmittelbar zur Polizey oder zum Justizfache gehören.

§. 3. Der Stadtrichter ist diejenige Person, welche die ihm vorgelegten Klagen der Bürger und anderer Leute, nach dem Umfange seines Wirkungskreises, und nach den bestehenden Gesetzen, zu entscheiden befugt ist. Er kann aber nur über Sachen, die den Werth von 60 Gulden nicht übersteigen, ein Urtheil fällen, und auch nur eine solche Summe kann in seine Hände ge-

richtlich niedergelegt werden. (Sensu Uladis. Fragm. Jur. Tav. art. 1 et tenet Praxis.)

§. 4. Der Stadthauptmann hat das Polizeyfach zu besorgen. Ihm liegt ob, jeden Auflauf zu dämpfen, Störer der öffentlichen Ruhe festsetzen zu lassen, bey Nacht die Wege, Straßen und Gässen, die Schank- und Wirthshäuser zu untersuchen, und sie sicher zu machen; die mit Anzeichen der Flucht, und ohne Entlassungs-Zeugnisse von ihren Herrn herumstreichenden Dienstbothen, verdächtige oder liederliche Personen einführen zu lassen, keine Hazardspiele zu dulden, die Feuerlösch-Anstalten in Ordnung zu halten, über die Richtigkeit des Maßes und Gewichtes, der Fleisch- und Brotsatzungen, und über andere die Ruhe und Sicherheit der Stadt betreffenden Gegenstände zu wachen. Geringe Polizey-Vergehungen bestraft er selbst, größere zeigt er dem Magistrate an, damit der Schuldige am ordentlichen Rechtswege zur Strafe gezogen werde.

§. 5. Der Magistrat entscheidet über alle Civil-, politische und Criminal-Angelegenheiten und Rechtsfälle nach den Landesgesetzen und den Statuten jeder Stadt. (3^{ae} tit. 10.) Beträge, die den Werth von 60 Gulden übersteigen, bis zu einer unbestimmten Summe, können nur von dem Magistrate gerichtlich verhandelt werden; (J. Tav. a. 10) wie auch alle Testaments-Rechtsfälle, welche in Ansehung der Erbschaften und Vermächtnisse entspringen, und im Gebiethe der Stadt liegen; doch gehören fromme Testamente, nähmlich Vermächtnisse an Arme und an Kirchen, zur Abhandlung vor das Consistorium oder den geistlichen Gerichtsstuhl. (Frag. Reg. Uladis. J. Tav. art. 7.)

Auch darf der Magistrat nicht über Staatsverbrecher aburtheilen; denn diese gehören vor das Gericht der königlichen Tafel. (a. 91. 1791.) Ferner gehören nicht vor sein Gericht die Ehestreitigkeiten der Katholiken; denn diese schlichtet der heilige Stuhl. (a. 91. 1791.)

§. 6. Wenn der Magistrat in Civil-Rechtssachen, oder in Criminal-Fällen seine Sitzungen hält, so stellt er das städtische Gericht vor; betreffen sie aber politische oder ökonomische Gegenstände, so heißen sie Magistrats-Sitzungen. Den ersten Rang und Vorsitz beym Magistrate hat in einigen Städten der Bürgermeister, wie zu Ofen und Pesth; in andern der Stadtrichter, wie zu Preßburg, Kaschau und Tyrnau. Außer dem besondern Platze für den ordentlichen Richter und Bürgermeister, haben die übrigen Räthe ihre Sitze an der Magistratstafel, ohne fernerer Rücksicht, ob irgend ein Rath vorhin Bürgermeister oder Stadtrichter war; doch gibt es einige Städte, in welchen ein entgegengesetztes Herkommen herrschet.

§. 7. Das Gericht bey Criminal-Fällen soll durch den Richter und den vollzähligen Magistrat, mag er aus zwölf, wie in größeren, oder aus sechs oder sieben Personen, wie in kleineren Städten, bestehen, gehalten werden. Sollte einer von den Magistratsräthen abwesend seyn, so soll der Richter aus der erwählten Gemeinde, oder aus dem äußeren Rathe den inneren Rath ergänzen. Die Gerichtssitzungen aber werden gewöhnlich in vielen Städten unter dem Vorsitze des ordentlichen Richters, mit einem Ausschusse der Magistratsräthe, gehalten. (Praxis.)

§. 8. Zu den Magistratssitzungen vereinigen sich

die Räthe die Woche wenigstens einmahl. Außer diesem aber pflegt auch der gesammte Magistrat, bey wichtigen Gegenständen, oder auf Verlangen einer Partey, gegen eine gewisse Taxe sich zu versammeln. Wenn diese Sitzungen in Gemeinschaft mit der erwählten Gemeinde gehalten werden, so heißen sie gemischte Magistratssitzungen.

§. 9. Die erwählte Gemeinde, oder der äußere Rath ist ein Ausschuß der Bürgerschaft, welchem es zukommt, die Magistratspersonen und ihren Pfarrer zu wählen. Statuten, mit Übereinstimmung des Magistrates, zu verfassen, und über die Rechte und Einkünfte der Stadt zu wachen.

§. 10. Der Vorsteher des äußern Rathes oder der erwählten Gemeinde heißt der Vormund, welcher durch die gemeinschaftliche Stimme der Mitglieder jener Gemeinde erwählt wird, und dem an der Seite des Bürgermeisters desselben Pflichten obliegen, und ihm zur Controlle aufgestellt ist. Bey den Sitzungen der erwählten Gemeinde berichtet er dem Magistrate die Meinung derselben, und eröffnet des Magistrats Antworten dem äußeren Rathe. Er ist überhaupt der Sprecher bey derselben, und für dieselbe Gemeinde. In wohlgeordneten Städten, wie z. B. zu Preßburg, ist der erwählten Gemeinde ein Actuarius zugetheilt, welcher das Protokoll der erwählten Gemeinde, und die Verhandlungen zwischen dieser und dem Magistrate schriftlich führt.

§. 11. Die Magistratspersonen sowohl, als auch die Mitglieder der erwählten Gemeinde, behalten, nach dem Herkommen, ihr Amt lebenslänglich.

§. 12. Die verschiedenen Geschäfte und Angele-

genheiten bey einer jeden Stadt, machen auch verschiedene untergeordnete Beamte nothwendig. Die städtischen Kanzleygeschäfte leitet ein geschworner Notar, welcher das Magistrats-Protokoll führt, und im Nahmen des Magistrates gerichtliche oder andere öffentliche Verhandlungen und Zeugnisse ausfertiget, welchen beym Stadtrichter oder Bürgermeister das authentische Siegel der Stadt beygedruckt wird.

§. 13. Zur Aufrechthaltung der Gerichtsbarkeit und des Ansehens des Magistrates hat eine jede Stadt einen von den Gesetzen bewilligten Fiscal. Die Steuern und Renten, die Buchhaltung, Registratur und Waisen-Casse u. s. w. haben ihre besondern Beamten. Die untergeordneten Beamten werden aus dem Mittel der erwählten Gemeinde ernannt, wenn nicht nach einem Statute, oder nach dem Herkommen, ein anderer Gebrauch Statt findet.

§. 14. Es hat sich oft ereignet, daß, um die Absichten des Stadtrichters, Bürgermeisters oder Stadthauptmannes zu befördern, der Notar von dem Magistrate in die Sitzungen der Gemeinde abgeordnet wurde, und durch seinen Vortrag die Meinung der Gemeinde irre leitete, um dieselben für jene Absichten zu gewinnen; in Ansehung dessen soll der Notar keinen Vortrag bey der erwählten Gemeinde, zu Gunsten was immer für Magistratsperson, führen. (Excel. Camerae Reg. Hung. Aul. Intim. Circul. ddto 25. May 1819. Nr. 16,965.)

§. 15. Die Wahl der städtischen Beamten wird die Restauration des Magistrates genannt, und findet jährlich, oder jedes zweyte oder dritte Jahr Statt;

und zwar am Tage, an welchem eine jede Freystadt die Wahl durch ein Statut bestimmt hat; und dann wird der Richter, der Bürgermeister und Stadthauptmann bestätiget, oder aus der Zahl der Magistratsräthe erwählt. Jede Wahl wird durch die Stimme der Magistratsräthe, und jener, welche zu der Gemeinde gehören, vollzogen. Es gibt aber auch Städte, in welchen alle Bürger, die ein Haus besitzen, an den Wahlen Theil nehmen; nähmlich mit Ausschluß jener Bürger, welche keine eigenen Häuser haben, und in Zins wohnen. Bey den Wahlen selbst wird folgende Ordnung beobachtet: Es wird zuerst der äußere Rath aus der Bürgerschaft, auf Vorschlag des Magistrates, durch die erwählte Gemeinde ergänzt; hierauf der Vormund erwählt oder bestätiget; dann werden die etwa fehlenden Stellen beym Magistrate ersetzt, und nun erst wird nach der Reihe zur Wahl des Stadthauptmannes, Bürgermeisters und Stadtrichters geschritten. Wird der Vormund zum Magistratsrathe gewählt, so muß dessen Stelle durch die erwählte Gemeinde zuerst besetzt werden, bevor die Wahl weiter vor sich gehen kann. Nach vollendeter Wahl legt der Magistrat und die erwählte Gemeinde den Amts- und Huldigungs-Eid ab. (Praxis.)

§. 16. Nach dem Herkommen ist Niemand fähig ein bürgerliches Amt zu verwalten, der nicht Bürger derselben Stadt ist. Übrigens darf bey der Wahl der Magistratspersonen und der Mitglieder der erwählten Gemeinde, bey Strafe von 2000 dem königlichen Fiscus zu erlegenden Gulden, keine Parteylichkeit, in Ansehung der Nation oder Religion, Statt finden, wenn nicht etwa ein altes Herkommen, oder ein besonderes Vor-

recht, die Zahl der Religionsgenossen, oder jeder Nation bey dem inneren und äußeren Rathe festsetzet. (Art. 44. 1609.)

§. 17. So wie aber die Rechte, Freyheiten und Privilegien der königlichen freyen Städte und Bergstädte, welche sie am gesetzlichen Wege erhielten, für die Zukunft bestätiget werden, eben so wird ihnen auch die freye und ungestörte Wahl ihrer Magistrate zugestanden, und festgesetzt: daß ihre Wahlen mit Cameral-Commissionen weder belästiget noch gehindert werden sollen; doch ist jener Fall der Nothwendigkeit ausgenommen, welcher, wenn er sich ereignen sollte, den König, nach der ihm zustehenden Macht, als Grundherrn aller Städte, berechtiget, über die Ordnung des Magistrates und der Verwaltung der politischen Gegenstände und des Justizwesens zu wachen, und dergleichen Cameral-Commissionen ohne alle Beschränkung der Zeit, nach Bedarf der Umstände, anzuordnen. (Art. 36. 1715.) Die Nothwendigkeit aber einer Commission entspringt hauptsächlich aus der Mitwerbung der Magistratsräthe, wenn sie entweder für sich, oder für Andere, welche mit ihnen durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Religion verbunden sind, ein Amt verschaffen wollen, und Zwiespalt und Uneinigkeit unter den Bürgern verursachen, welche zu dämpfen, oder selben vorzubeugen, eine höhere Gewalt bisweilen nothwendig ist.

§. 18. Nach vollendeter Wahl muß sich der sämmtliche Magistrat zur treuen Erfüllung seiner Amtspflichten durch einen Eid verbinden. (Uladis Decr. 1. art. 38.) Wenn der Magistrat den Eid, nach der im Gesetze vorgeschriebenen Formel, nicht ablegen sollte, so ist kein Bür-

ger schuldig, dessen Urtheilen und Beschlüssen zu gehorchen, und jeder kann gegen die Unzuständigkeit dessen Gerichts eine Einwendung bilden. (Art. 35. 1536. 73. 1550.)

Drittes Hauptstück.

Von dem Gerichte.

§. 1. Das Gericht ist eine gesetzmäßige Verhandlung und Aburtheilung einer in Frage gestellten Sache vor dem Richter zwischen den rechtenden Parteyen den Streit zu enden, wozu ordentlich drey vorzügliche Personen nothwendig sind; nähmlich der Richter, der Kläger und der Eingeklagte. Außer diesen Personen kommen noch, nach Umständen, vor Gericht Andere, aber minder wesentliche vor, als Beysitzer, Notars, Advokaten, Bevollmächtigte, Zeugen, Nebenkläger, Gewährsmänner u. s. w.

I. Richter.

§. 2. Der Richter ist jener, welcher Recht spricht, und nach den Gesetzen die streitige Sache entscheidet. Wer das Amt der Gerechtigkeit treu verwaltet, hat den schönsten Ruhm errungen. Er hat die Macht, daß er vorstehe und vorschreibe, was recht und nützlich, und mit den Gesetzen übereinstimmend ist. Fern von jedem Richter sey die Habsucht. Seine Seele sey das Gesetzbuch und die Gerechtigkeit. Seine Gewalt ist auf die Landesgesetze gegründet, und ihre gehörige Anwendung auf die Streitfrage, beschränkt seine Vollmacht. Bloß

nach den gerichtlichen Beweisen und Äußerungen der Parteyen hat er Recht zu sprechen. (Prol. 6. 12. 13.)

§. 3. In die Ausmittelung und Erweisung der streitigen Thatsache selbst hat er sich nicht einzulassen, weil er sonst Richter und zugleich Partey wäre; doch kann und darf er in einer Rechtsfrage, wo es um die Anwendung einer Handlung auf die Landesgesetze zu thun ist, den Parteyen mit seiner Kenntniß zu Hülfe kommen. Niemahls aber darf ein Richter einen Unschuldigen verurtheilen, selbst dann nicht, wenn die aufgebrachten Beweise gegen diesen die Schuld aussprechen, und der Richter nach seiner Privat-Kenntniß überzeugt ist, daß jene Person ungerecht belangt wird. In diesem Falle hat er vielmehr seines Richteramtes sich zu begeben, und nach seinem Gewissen und nach seiner Privat-Wissenschaft als Zeuge aufzutreten.

II. Kläger.

§. 4. Der Kläger führt die Beschwerden vor dem Gerichte, vor welches er Jemand, wegen einer Verbindlichkeit oder einer Sache belangt. Jeder Kläger muß ein Klagerecht haben, oder die Befugniß, ein Recht oder eine Sache vor Gericht suchen zu dürfen; dieses Klagerecht ist entweder persönlich, wenn es sich auf persönliche Eigenschaften des Klägers bezieht, oder sächlich, wenn es streitige Sachen betrifft.

§. 5. Unmündige eines nicht gesetzlichen Alters haben kein persönliches Klagerecht, sie werden durch ihre Ältern oder Vormünder vertreten. (1ae tit. 111 et 129.)

§. 6. Die mit Ehrlosigkeit Gebrandmarkten haben ebenfalls kein Klagerecht in Fällen, wo sie ihre verletzte Ehre rügen wollten. (2ae tit. 30.)

§. 7. Ein jeder Bürger der königlichen freyen Städte, und auch Bergstädte, wenn er nicht adelig ist, hat zwar in Gegenständen, wo es sich um Verträge, Schulden, eine Erbschaft oder irgend eine Sache handelt, gegen den höheren und niederen Adel ein sächliches Klagerecht, aber bey persönlichen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten kann er das persönliche Klagerecht nur mittelst eines vom Magistrate ihm bestellten Advokaten gegen den Edelmann vor dessen gebührendem Richter ausüben. (3ae tit. 9 et 31. art. 23. 1715. 20. 1802.)

§. 8. Jeder Kläger muß die nöthigen Beweise bey der Hand haben, und das Geäußerte sogleich erproben. Dem Eingeklagten wird eine längere Zeit, um sich vertheidigen zu können, nach Umständen gerichtlich eingeräumt.

III. Eingeklagte.

§. 9. Der Eingeklagte ist jene Person, welche von dem Kläger vor den Richter berufen wird, eine Sache zu gewähren, oder eine Handlung auszuüben oder zu unterlassen.

§. 10. Rasende, Wahnsinnige, Kinder u. s. w., können vor das Gericht nicht belangt werden, weil sie an und für sich keine Fähigkeit besitzen, etwas zu gewähren oder zu leisten.

§ 11. Wer einen Unmündigen eines nicht gesetzlichen Alters vor das Gericht ruft oder auffordert, wird, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, mit dem Homagium gestraft. (2ae tit. 23. a. 23. 1613.)

§. 12. Den Nahmen eines Todten darf man weder in einer Klageschrift, noch im Rechtsstreite selbst, belan-

gen, weil man auf den Antrag seiner Erben dessen Homagium bezahlen muß. (2^{ae} tit. 23.)

§. 13. Ein Bürger soll mittelst einer Klageschrift belangt, und nicht vor das Gericht sich zu stellen gefordert werden. (2^{ae} tit. 23.)

§. 14. Jedem Eingeklagten liegt es ob, entweder das Verlangen des Klägers zu gewähren, oder sich dawider gesetzmäßig zu vertheidigen. Er ist nur auf das schuldig zu antworten, was ausdrücklich in der Klage wider ihn gesagt wird, und sonst auf gar nichts.

IV. Advokat.

§. 15. Jeder Bürger, sey er der Kläger oder der Eingeklagte, vertraut seine Sache einem Rechtsfreunde, die man Advokaten oder Procuratoren nennt; doch kann sich Jedermann in seiner eigenen Angelegenheiten selbst vertreten. Nur derjenige, der sich mit Urkunden ausweisen kann, daß er die Rechtswissenschaft studiert, im juridischen Fache practicirt, eine rigorose Prüfung seiner theoretischen und practischen Kenntnisse abgelegt, den in Gesetzbuch enthaltenen Advokaten-Eid geleistet, (a. 38. 1723) und hierauf ein Diplom oder solennes Zeugniß erhalten hat, besitzt die gesetzmäßige Fähigkeit oder Befugniß, Andere vor Gericht zu vertreten.

§. 16. Jeder, der das Recht hat, Geschäfte selbst zu verrichten, ist auch befugt, einen Advokaten zu bestellen, und zwar vor dem Richter in der Sache entweder mündlich oder schriftlich; die erstere, als die unter den Bürgern mehr gebräuliche, geschicht vor dem Richter mit den Worten: „Ich bestelle für mich einen Advokaten.“ — Dieses ist gleich viel, in was immer für

Sprache es geschieht, und es ist nicht nothwendig, den bestellten Advokaten zu nennen; aber nothwendig ist es, die Bestellung eines Advokaten persönlich zu verrichten. (2ae tit. 79.)

§. 17. Die Bestellung eines Advokaten muß während des bestimmten Termins geschehen, weil der Eingeklagte sonst, wenn er nicht vor Gericht selbst erscheint, oder sich nicht vertheidiget, verurtheilt wird, dem Verlangen des Gegners genug zu thun. Eine auf solche Art verlorene Rechtssache läßt sich nur durch das neue Recht wieder gut machen.

§. 18. Vollendete Narren, Wahnsinnige, Waisen, welche unter der Vormundschaft stehen, können in ihren Angelegenheiten keinen Advokaten bestellen. (1ae tit. 55. 1ae tit. 126.) Für die Waisen bestellt der Vormund einen Advokaten. (1ae tit. 127.)

§. 19. Söhne, in Bezug der Eigenthumsrechte ihres noch lebenden Vaters, können auch keinen Advokaten bestellen, wohl aber, wenn sie das gesetzliche Alter haben, in Ansehung persönlicher Mißhandlungen. Eine unverheirathete Tochter, weil sie bis zur erfolgten Ehe in der Gewalt ihres Vaters steht, bestellt auch keinen Advokaten, ausgenommen in ehrenrührigen Rechtsfällen (1ae tit. 51.), und dann, wenn ihr Bräutigam vom Verlobniß zurückgetreten wäre.

§. 20. Die königlichen freyen Städte, und auch Bergstädte, pflegen in Gegenständen, welche die ganze städtische Gemeinde betreffen, durch zwey hierzu ausgesendete Rathsherrn und den Vormund, oder einen andern von der erwählten Gemeinde, der jenen Rathsherrn zugetheilt wird, ihre Advokaten zu bestellen.

§. 21. Will ein Bürger außer der Gerichtsbarkeit seiner Stadt einen Prozeß führen, so muß er bey sächlichen Rechtsfällen, z. B. Schulden, da, wo der Rechtsgang verlauft, und vor denselben Richter den Advokaten schriftlich oder mündlich bestellen.

§. 22. Niemand kann in demselben Prozesse Richter, Advokat und Zeuge zugleich seyn. (2^{ae} tit. 22. Math. Decr. 3. art. 14.)

§. 23. Der Advokat darf, in Rücksicht eines ihm abzutretenden Theiles der streitigen Sache, im Falle seines Sieges mit seiner Partey vorhin keinen Vertrag abschließen. (Art. 38. 1723.)

§. 24. Wenn ein Advokat gegen seinen geleisteten Eid handeln, und sich in das Einverständniß der Gegenpartey durch Bitten, Geschenke, Gunst, Furcht, Liebe oder Wohlgefallen einlassen, oder seine Partey auf irgend eine Art arglistig verrathen sollte, wird als ein Meineidiger gestraft. (2^{ae} tit. 30.)

§. 25. Jenen, welche außer Landes sich auf Reisen oder sonst in Geschäften befinden, denen verlöscht ihre schriftliche Bestellung eines Advokaten nicht eher, als bis sie zurück kommen. (Ulad. Decr. 5. art. 14 et 35. 1723.) Wenn sie sich aber verreiset hätten, ohne einen Advokaten zu bestellen, können sie dieses mit ihrer eigenen Handschrift und ihrem Siegel thun, wenn diese dem Richter, welchem sie vorgezeiget werden, hinlänglich bekannt sind, oder die Echtheit dieser Schrift und des Siegels mit einem hinreichenden Zeugnisse bewiesen wird. (Sensu art. 24. 1729.)

V. Verschiedenheit der Gerichte.

§. 26. Die Gerichte werden verschieden eingetheilt. In Bezug der Personen, die von der obersten richterlichen Gewalt ermächtiget sind, ein Gericht zu halten, gibt es weltliche und geistliche Gerichte. Bey den geistlichen Gerichtsstellen ist der Richter ein Geistlicher; dergleichen sind die Consistorien, oder der heilige Stuhl der Diöcesan-Bischöfe und der Erzbischöfe u. s. w. Die weltlichen Gerichte in Ungarn sind sehr mannigfaltig. Man hat ein Dorfgericht, einen Herrnstuhl, ein Comitats-Gericht, ein städtisches Gericht, den Tavernikal-Stuhl, den Personal-Stuhl, die Districtual-Tafeln, die königliche und Septemviral-Tafel u. s. w.

§. 27. Jeder rechtliche Gegenstand gehört vor eine durch die Gesetze darüber zu entscheiden ermächtigte Gerichtsstelle, und dieses Verhältniß macht die Zuständigkeit des Gerichtsstandes aus. Die Unzuständigkeit des Gerichtsstandes wird nach dem persönlichen Stande der Parteyen, nach dem Wohnorte des Beklagten, nach der gesetzlichen Natur der Streitsache, nach dem Inhalte des Vertrages, nach dem Orte des begangenen Verbrechens u. s. w. beurtheilt.

§. 28. Jeder Bürger ist nur seinem Richter und seinem Magistrate in seinen bürgerlichen Rechtssachen unterworfen, und dieß ist die Zuständigkeit seines Gerichtsstandes. Der Bürger darf einen ihm nicht zuständigen Richter nicht gehorchen, ohne des Ungehorsams wegen zur Verantwortlichkeit gezogen zu werden. (S. Ladis. Lib. 1. 3. cap. 16. 19. Andr. art. 5. 2ae tit. 65.)

§. 29. Der Form und Gestalt nach gibt es ein volles, ordentliches und solennes, dann ein summarisches Gericht. Ein solennes Gericht ist jenes, wo alle Förmlichkeiten eines feyerlichen Prozesses beobachtet werden, als: 1) Die Einreichung der Klageschrift. 2) Die richterliche Vorladung des Beklagten. 3) Die Erscheinung des Beklagten. 4) Die Beweise des Klägers. 5) Die Gegenbeweise des Beklagten. 6) Das Endurtheil. 7) Die Vollziehung des Urtheils. Der Rechtsstreit vor diesem Gerichte wird schriftlich geführt.

§. 30. Das summarische Gericht verhandelt die Rechtsstreite entweder schriftlich oder mündlich, und es wird dabey nicht auf die zufällige Gerichtsform so sehr, als auf das Wesen der Sache gesehen. Dieses Verfahren findet Statt am Dicasterial-Wege, und bey minder erheblichen Gegenständen, gewöhnlich auch im Sinne neuerer Gesetze, bey Gewaltthätigkeiten und bey Beschimpfungen; in Schuldsachen aber nur dann, wenn sich der Schuldner in seinem Schuldscheine ausdrücklich der summarischen Procedur unterworfen hat.

§. 31. Endlich gibt es dem Endzwecke nach auch eine Verschiedenheit des Gerichtes. So hat man ein Civil-Gericht, vor welchem bloß Civil-Sachen verhandelt werden; nähmlich Verträge, andere Verbindlichkeiten, Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. Ein anderes ist das Criminal-Gericht, vor welchem Criminal-Verbrechen, z. B.: Diebstahl, Mord u. s. w., verhandelt und abgeurtheilt werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Vermahnung.

§. 1. Bevor man einen Rechtsstreit anfängt, läßt man seinen Gegner über sein Unrecht belehren und ihn zu einer freundschaftlichen Ausgleichung zu bewegen suchen. Diese Vermahnung geschieht entweder freundschaftlich oder gerichtlich, ferner mündlich oder schriftlich.

§. 2. Jede Vermahnung muß das Gepräge des Ernstes an sich haben, und geschieht sie schriftlich, den Nahmen sowohl dessen, der schriftlich selbst vermahnt oder vermahnen läßt, als auch jenes, der vermahnt wird; dann die Ursache und die Beschaffenheit des Gegenstandes, warum Jemand erinnert wird, enthalten.

§. 3. Die freundschaftliche Vermahnung oder Admonition, welche nur privativ geschieht, hat zu Recht die einzige Wirkung, daß sie, wenn dieselbe in Betreff einer Schuld vollzogen wird, die Verjährung der liquiden Schuld unterbricht. (37. 1729.)

§. 4. Alle Vermahnungen, welche andere Gegenstände als die Verjährung einer Schuld betreffen, müssen, wenn sie zu Recht Kraft erhalten sollen, gerichtlich geschehen, und zwar auf einen besondern Auftrag des gebührenden Richters, mittelst eines geschworenen Kanzellisten. (Praxis.)

§. 5. Die gerichtliche Vermahnung kann schriftlich oder mündlich geschehen; man muß sich aber von dem Kanzellisten, welcher die Admonition vollzog, der künf-

tigen Daraufbeziehung wegen ein Zeugniß ausstellen lassen.

§. 6. Es findet die gerichtliche Vermahnung in verschiedenen Rechtsfällen Statt; daß die Admonition jedem Kaufe und Verkaufe bürgerlicher Häuser und Grundstücke vorgehen müsse, ist bereits erwähnt worden. Sie findet ferner ihre Anwendung bey einem zu befürchtenden Schaden bey verpfändeten Sachen, bey Schuldsachen u. s. w.

§. 7. Bey verpfändeten unbeweglichen Sachen geschieht die Vermahnung entweder mit einer größeren oder mit einer kleineren Summe. Wenn Jemand ganz gewiß weiß, wie viel Geld auf dem Grundstücke, welches er auslösen will, lastet, so läßt er den Pfand-Inhaber mit der ganzen Summe vermahnen, damit er das verpfändete Gut um so geschwinder zurück erhalte; wenn jener diese annimmt, so ist es abgethan; wenn nicht, so kann die Summe in die richterlichen Hände niedergelegt werden, und dann geht, nach voraus gegangener Vorladung, der Rechtsstreit an.

§. 8. Die Vermahnung mit einer kleineren Summe geschieht, wenn jener, welcher das verpfändete Gut einlösen will, mit drey oder sechs Gulden den Pfand-Inhaber vermahnen läßt, welche, wenn auch dieser eine hinreichende Ursache, daß er das Geld nicht erhob, anführen kann, so muß er doch die rückständige Summe hinreichend liquidiren, welche demselben zu erlegen kommt; das verpfändete Gut aber wird dem Kläger zur Herausfolgung zugesprochen. (Art. 52. 1655.)

§. 9. Würde der vermahnte Pfand-Inhaber das Geld nach der gerichtlichen Vermahnung nicht anneh-

men, und würde derselbe hierauf vor das Gericht in dem festgesetzten Termine entweder persönlich, oder mittelst seines gesetzmäßigen Advokaten vorgeladen, nicht erscheinen, so würde er als halsstarrig, gegen welchen alle Rechte sich empören, in dem nähmlichen festgesetzten Termine so verurtheilt, daß er das verpfändete unbewegliche Gut, ohne alles Einlösungsgeld zu erhalten, heraus geben müsse, und dasselbe mittelst wirklicher Execution dem Kläger überantwortet werden; doch so, daß alle Rechtsformen eines Prozesses dabey beobachtet werden. (2ae 24. §. Ubi sciendum.)

§. 10. Vielmehr ist noch festgesetzt, daß der Vermahnte, wenn er auch vor Gericht erscheint, wenn er jedoch eine hinreichende Ursache der unterlassenen Gelderhebung und der Nichtausfolgung des Pfandes anzuweisen nicht im Stande wäre, so soll er sein Geld verlieren, welches dem Kläger zugesprochen werden soll. (29. 1638.)

§. 11. Wenn Jemand sich weigert, irgend einen Geldbetrag nach einem freundschaftlichen Antrage anzunehmen, so ist es eine allgemeine Gewohnheit des Landes, daß ein solcher vermahnt werde, den Betrag aus den Händen des Richters zu empfangen, und wenn er es nicht annimmt, so wird er den treuen Händen des Richters überlassen. Dabey ist zu bemerken: daß, nach dem Herkommen der Städte, wenn der Betrag sechzig Gulden nicht übersteigt, so wird er dem Richter, ein höherer Betrag aber dem versammelten Magistrate überreicht. Hierauf wird derselbe, durch den Ermahnenden selbst versiegelt, mittelst eines Kanzellisten an den Betreffenden, mit der Vermahnung, den Betrag anzuneh-

men, abgesendet. Nimmt dieser ihn an, so ist die Sache abgethan; nimmt er ihn nicht an, so bleibt das Geld in den Händen des Stadtrichters oder Magistrates, wovon einmahl für immer denselben der zwanzigste Theil gebührt. (74. 1609. 31. 1638.)

Fünftes Hauptstück.

Von der Klage.

§. 1. Jede Klage muß vor dem Stadtrichter oder dem Magistrate, ohne Weitläufigkeit, ohne zwecklosen Anführungen, deutlich, so kurz als möglich, gelassen und bescheiden, nach gesetzlichen Gründen und Ansichten, vorgetragen werden. Die mündliche sowohl als schriftliche Klage muß eine Bitte seyn, damit der Richter oder Magistrat zur Gewährung einer Sache, oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, den Eingeklagten anhalten wolle.

§. 2. Da jede Klageschrift dem Richter die Schranken setzt, die er schlechterdings nicht übertreten darf, wie auch dem Kläger den Kreis bezeichnet, in dem er handeln darf, so muß sie mit vieler Umsicht und in höchster Vollendung die Darstellung des Wesentlichen selbst, als auch die Berührung aller auf das Wesen der Klage Bezug habenden Nebensachen und daraus fließenden Rechten enthalten.

§. 3. Die Klageschrift muß aus drey Theilen bestehen: aus der Erzählung der Sache, welche uns zur Bitte veranlaßt; aus der Anwendung der Klagesache auf die Gesetze, um darzustellen, daß dieselbe gesetz-

widrig zu unserem Nachtheile geschah, und endlich aus dem Zwecke und dem Wunsche der unterbreiteten Bitte.

§. 4. Zur Deutlichkeit der Klageschrift gehört, daß in derselben die Tauf- und Zunahmen des Klägers und des Beklagten, mit ausführlicher Benennung ihres Standes und Ranges, nicht nur die wesentliche Klage, sondern auch die Nebenforderungen, nicht mehr und nicht weniger als die erweisliche Forderung, enthalten, und der ganze Inhalt genau und höchst verständlich abgefaßt seyn soll. Endlich muß man Sachen verschiedenartiger Natur, wenn sie auch von einer und derselben Person zu fordern wären, z. B. die Liquidirung der in einem unbeweglichen Gute investirten Summe, und zugleich die Invalidirung der Bedingnisse, und auch der Perennal-Fassion, und ferner die Ausscheidung der Erb-Antheile (D. 9. p. 8) in einer Klageschrift nicht fordern, sondern jede dergleichen Sache muß mit einer besondern Klageschrift gefordert werden.

§. 5. Jede Klageschrift muß mittelst der äußeren Aufschrift den Richter anzeigen, an welchen sie gerichtet ist. Z. B. An den löblichen Magistrat der königlichen freyen Stadt N. N.

§. 6. Gehört die Klageschrift zu einer summarischen Procedur, z. B. vor die königliche Statthalterey, Hofkammer, oder auch den Magistrat, so müssen die nothwendigen Beweise derselben in der Abschrift gleich beygelegt werden, weil sie sonst entweder nicht angenommen, oder auf den Rechtsweg verwiesen werden dürfte.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vorladung.

§. 1. Es ist die größte Ungerechtigkeit, Jemanden zu verurtheilen, und ihn bevor nicht anzuhören; über ein Sache zu richten, und ihre Wahrheit nicht zu ergründen; darum muß jeder Rechtsstreit dadurch anfangen, daß der Richter den Beklagten vor das Gericht vorlade; wird dieses unterlassen, so sind alle Verhandlungen und Maßregeln der Gerichtsbehörde ungültig, und jeder Bürger kann sich denselben ohne aller Verantwortlichkeit widersetzen, und sie zurück treiben. (Art. 33. 34. 1729.) Es muß aber auch die Vorladung vor das Gericht auf die gehörige Art geschehen; denn vor Recht ist alles eins, ob etwas nicht geschieht oder fehlerhaft geschieht.

§. 2. Vor das Gericht geladen zu werden, heißt aber nicht nur bloß vor dem Richter zu erscheinen, um verurtheilt zu werden, sondern es ist eine gesetzmäßige Handlung, mittelst welcher auf Befehl des Richters Jemand sein Recht zu erfahren, vor das Gericht geladen oder zum Rechtswege berufen wird. (2ae tit. 18.)

§. 3. Die Vorladung wird in die persönliche, schriftliche und mündliche eingetheilt. Die schriftliche Vorladung geschieht mittelst eines Schreibens, welches, nach der gewöhnlichen Art und nach dem Gebrauche der Städte, in der Gerichtssprache verfaßt, und dem Beklagten sammt der Klageschrift bloß durch einen Kanzellisten zugemittelt wird. (Art. 8. 1807. §. 7.)

§. 4. Die wörtliche oder mündliche Vorladung ist jene, welche in den königlichen freyen Städten mittelst der Amtsdiener oder Ansager des Stadtrichters vollzogen wird.

§. 5. Eine persönliche Vorladung, oder vielmehr Stellung vor das Gericht, ist jene, wenn ein Verbrecher auf der That ertappet, oder in der Verfolgung ergriffen, gefangen genommen, und dem Richter zur ferneren Untersuchung gestellt wird. Diese Art der Vorladung wird meistens nur bey Criminal- und Majestäts-Verbrechen vorgenommen, damit der Verbrecher durch die Flucht sich nicht retten könne.

§. 6. In Civilsachen findet die persönliche Stellung vor das Gericht bey Bürgern nicht Statt, (Art. 65. 1548. 38. 1574.) sondern, sobald sie gesetzmäßig als Bürger aufgenommen worden sind, so können sie nicht wie Bauern vor das Gericht sich zu stellen gezwungen werden, und sind zum Rechtsstreite zu berufen. (2ae tit. 23.)

§. 7. Bloß allein im Falle einer offenbaren Geldschuld, wenn der Schuldner verdächtig ist, daß er davon laufen will, findet die persönliche Stellung vor das Gericht Statt. Doch muß die Gefahr dringend seyn, welches durch den Eid des Gläubigers, wenn dieser einen rechtlichen Charakter hat, bekräftiget werden muß, und der Schuldner muß selbst keine unbeweglichen Güter haben, aus welchen der Gläubiger nicht befriediget werden kann, oder der seine Schuld nicht läugnet. Hat aber ein Bürger, welcher ein Schuldner ist, so viel unbewegliche Sachen, daß sein Gläubiger hinreichend gedeckt ist, und sey er auch der Flucht verdächtig, so ist

es gegen die Gesetze, (art. 65. 1546. Sigis. Decr. 2. a. 7) denselben wegen einem bloßen Verdachte zu verhaften.

§. 8. Sowohl schriftlich als mündlich kann man auf verschiedene Art zu erscheinen vorgeladen werden, nach Gestalt der Sache. Wenn der Bürger zur persönlichen Erscheinung und Stellung vor das Gericht aufgefordert wird, so muß er auch persönlich erscheinen, wobey es erlaubt ist, sich einen Advokaten mitzunehmen. Wird der Bürger nur zur persönlichen Erscheinung vorgeladen, so ist es hinlänglich, wenn der bestellte Advokat allein erscheint, und erklärt: daß seine Partey, wenn es nöthig seyn sollte, selbst erscheinen werde. Ist man endlich, um nach gehöriger Art zu erscheinen, aufgefordert, so braucht der Advokat nur allein zu kommen. Übrigens muß ein Jeder nach jener Art, die ihm gerichtlich anbefohlen wurde, erscheinen. (Art 32. 1723.)

§. 9. In minder erheblichen Fällen geschieht in Städten die Vorladung mittelst des Ansagers immer mündlich. Diesem Ansager muß man ordentlich jede Vorladung glauben, wegen seiner Bestimmung und geprüften Treue, als einem geschwornen Amtsdiener. In diesen Fällen, welche vor dem Richter allein, oder vor dem Bürgermeister oder Stadthauptmann verhandelt werden, und z. B. den Liedlohn, Miethszins, Beschimpfungen u. s. w., betreffen, hat gewöhnlich nur eine summarische Procedur Statt, um den Parteyen unnöthige Gerichtsunkosten zu ersparen.

§. 10. In jedem erheblichen Falle, welcher Testamente, Gewaltthätigkeiten, städtische Giebigkeiten,

Allatur und Heirathsgut der Weiber, Waisensachen, Erbfolgerechte, Verträge und Verbindlichkeiten, die den Werth von 60 fl. übersteigen, betrifft, und vor dem Richter etwa nicht ausgeglichen werden konnten, wird die Vorladung vor den städtischen Gerichtsstuhl schriftlich verfaßt.

§. 11. Die Vorladung selbst muß auf die Art geschehen, daß der Eingeklagte dagegen nichts einwenden könne. Nach dem Herkommen der meisten Städte wird die Vorladung auf die Klageschrift selbst geschrieben, und dem Eingeklagten entweder in seine eigenen Hände, oder in seinem Wohnhause seinen Angehörigen, seinem Weibe, Dienstbothen u. s. w., übergeben. Wird sie an Blutsfreunde, oder andere, welche zum Haushalte des Beklagten nicht gehören, übergeben, so ist derselbe die Vorladung von diesen anzunehmen nicht verbunden, und kann sie vor Gericht als ungültig erklären.

§. 12. Der geschworne Kanzellist, welcher die schriftliche Vorladung vollziehet, erstattet dem Richter darüber einen Bericht, wie und auf welche Art sie geschah, und stellet über die bewerkstelligte Vorladung ein Zeugniß aus.

§. 13. Die Vorladung kann zu jeder Zeit am Tage, nur nicht bey der Nacht geschehen; denn die Nacht macht eine solche Handlung verdächtig. Auch der Ort muß zu dieser Handlung passend seyn, und darf in der Kirche, in einem Wein- oder Kaffeehause u. s. w., überhaupt weder an einem Gott geweihten, noch einem der Würde der Handlung nicht geeignetem Orte geschehen.

§. 14. Damit ein jeder Eingeklagte versichert sey, daß er, und kein Anderer, vor das Gericht gefordert werde, und zugleich die Ursache kenne, warum er vor das Gericht geladen wird, so wird die Vorladung gleich auf die eingereichte Klageschrift des Klägers geschrieben, zu welchem Behufe diese in mehrere Abschriften unterbreitet werden muß. Auf solche Art wird der Eingeklagte in Kenntniß gesetzt, warum er zum Rechtsstreite aufgefordert wird, und kann nun auch überlegen, ob es besser sey, mit dem Gegner einen Vergleich einzugehen; oder, wenn er den Rechtsstreit fortführen will, sich zur Widerlegung vorbereiten könne.

§. 15. Bey jeder Vorladung muß der Ort angegeben werden, wo der Eingeklagte zu erscheinen habe. Der Ort für dem Bürger ist das Rathhaus, die Wohnung des Richters u. s. w., nicht aber ein außer der Gerichtsbarkeit der Stadt gelegener oder zum Gerichte unschicksamer Orte, z. B. ein Schankhaus, ein Stall u. s. w.

§. 16. Bey jeder, sowohl schriftlichen als mündlichen Vorladung muß der Termin oder die Zeit ausgedrückt werden, binnen welcher der Vorgeladene erscheinen muß. Bey einer schriftlichen Vorladung ist es gebräuchlich, den Tag anzusetzen, an welchem der Eingeklagte vor Gericht entweder persönlich oder mittelst eines Advokaten erscheinen muß. Wird aber was immer für ein Termin gegeben, so darf er an einem Sonntage oder Festtage der römischen Kirche oder in die Rechtsstillstände nicht fallen.

§. 17. Ohne eine Klageschrift von Seite des Klägers kann und darf der Richter in Civilsachen Niemand

vor Gericht berufen, noch Jemand aburtheilen; doch, wo es um die öffentliche Sicherheit zu thun ist, oder wenn der Richter Kraft seiner Amtspflicht vorschreitet, wie bey Criminal-Fällen, so kann er nach einer gegründeten Denuntiation die ämtliche Untersuchung unternehmen. (66. 1618.)

§. 18. Übrigens legt eine gerichtliche Vorladung den Partheyen sowohl als dem Richter die Pflicht auf, die Streitfrage zu verhandeln. Es dürfen auch, von der Zeit der geschehenen und überreichten Vorladung an, in der Streitsache keine Neuerungen geschehen. (2ae tit. 18. 19. 26.) Durch die Vorladung wird die Verjährung unterbrochen. (3ae tit. 14.)

Siebentes Hauptstück.

Von der Erscheinung vor Gericht und der Contumaz-Strafe.

§. 1. Der Eingeklagte ist verpflichtet, gerade an dem Tage des festgesetzten Termines entweder persönlich zu erscheinen, oder zu veranstalten, daß sein bestellter Advokat statt seiner erscheine, wozu aber jede Stunde des Tages bis zum Sonnenuntergange eingeräumt ist. (Art. 32. 1723.) Die Erscheinung wird in den ersten Bogen des Prozesses eingeschrieben.

§. 2. Würde Jemand an dem gerichtlich vorgeschriebenen Termine auf vorgesagte Art nicht erscheinen, so begeht er einen Ungehorsam gegen die gerichtliche Autorität, und verfällt in die Strafe der Halsstarrigkeit oder Contumaz. (Art. 32. 1723.)

§. 3. Aber nicht nur wenn der Eingeklagte nicht erscheint, verfällt er in die Strafe der Halsstarrigkeit, sondern auch, wenn er zu spät, nach verlaufenem Gerichts-Termine, oder nicht nach dem buchstäblichen Sinne der Vorladung erscheint. (Art. 32. 1723. D. 3. 4. p. 4.

§. 4. Die Contumaz-Strafe ist, daß der Eingeklagte so behandelt wird, als hätte er die Forderung des Klägers anerkannt, und wird zur Leistung derselben förmlich verurtheilt. (Art. 32. 1723.)

§. 5. Die Contumaz-Sentenz wird sogleich am Tage der vernachlässigten Erscheinung, und zwar Abends beym Lichte gefällt. Dieses Strafurtheil kann nicht anders, als durch einen Befehl (Mandatum Relaxatorium) oder auf dem Wege des neuen Rechtes abgeändert werden. (Ibid.)

§. 6. Es kann aber auch durch die Nichtvertheidigung sowohl der Kläger als der Eingeklagte in die Strafe des Ungehorsams verfallen, wenn sie, durch das Gericht zur Thätigkeit wiederhohlt erinnert, fahrlässig wären.

Achtes Hauptstück.

Von den abwehrenden Mitteln im Prozesse.

§. 1. Jede Einwendung, welche der Eingeklagte zur Ausschließung der Absicht des Klägers, und seine Verurtheilung zu verzögern, oder zu hindern, vor Gericht oder im Rechtsstreite einlegt, ist ein abwehrendes Mittel. Diese Einwendungen müssen aber gegründet

und vernünftig seyn, weil sie sonst, als leere Einreden, die nur eine Verzögerung, oder eine Neckerey der Gegenpartey zum Zwecke haben, von keinem Richter berücksichtiget, und können auch in einem Prozesse durch den Richter weggestrichen werden. (2ae tit. 82. a. 49. 1563. 38. 1723. 43. 1729. 16. 1792.)

§. 2. Der Einwand ist, so wie die Klage, entweder dinglich oder persönlich. Der dingliche Einwand betrifft die Sache, und ist mit ihr verflochten, übergeht daher auf die Erben und Nachfolger. Z. B. der Einwand, daß eine Sache bereits abgeurtheilt sey u. s. w. Der persönliche Einwand ist bloß allein gegen die Person gerichtet, und übergeht daher nicht auf die Erben. Z. B. der Einwand wegen Meineid einer Person oder Infamie u. s. w. Ferner gibt es einen verzögernden und einen vernichtenden Einwand.

§. 3. Ein verzögernder Einwand ist jener, welcher das Recht oder die Klage, oder die Absicht des Klägers nicht ganz ausschließt, sondern bloß verzögert, entweder auf eine andere Zeit verschiebt, oder auf einen anderen Ort versetzt; dergleichen sind: 1) wider die Gerichtsbarkeit oder den Richter, wenn Beyde nicht zuständig sind, oder der zuständige Richter verdächtig, ein Gegner der Rechtssache wäre u. s. w. — 2) Wider die Form der Klage, wenn diese den Gegenstand oder eine Thatsache nicht genau erörtert, oder in derselben verschiedenartige Gegenstände angehäuft wären, oder die Streitsache mittelst falscher Gesetze gesucht würde; überhaupt, wenn sie dunkel, abgeschmackt und unverständig wäre. — 3) Wider die Vorladung, wenn diese nöthigen Eigenschaften, die jede Vorladung haben muß, nicht

hat, oder nicht geschah, wie sie sollte. — 4) Wider das Klagerecht, wenn es dem Gegner an persönlichen Eigenschaften fehlt, einen Prozeß zu betreiben; z. B. einem Unmündigen u. s. w., oder der Kläger hat auf die Sache, die er zu erlangen hat, kein Recht. — 5) Wider die Klage- und Behandlungsart oder das Institut, wenn Jemand beym Ansuchen einer Sache nicht den wahren Anspruchstitel angegeben, und die für den betreffenden Gegenstand zulässige Klage-Art gewählt hat.

§. 4. Das Gesetz schreibt vor, daß, wenn der Stadtrichter oder einige der Magistratsräthe in einer Rechtssache Feinde oder mitverflochten wären, so sollen anstatt deren andere aus der Zahl der übrigen geschwornen Bürgern angesetzt werden. Wenn aber der ganze Magistrat in der Sache interessirt wäre, so sollen aus benachbarten Städten andere Richter, in voller Zahl, durch den interessirten Magistrat, auf dessen eigene Unkosten binnen zwey Monathen zu entscheiden, ergänzt werden. (Art. 53. 1659.)

§. 5. Die verzögernden Einwendungen, wenn sie durch das Gericht als gegründet anerkannt wurden, haben keine anderen Folgen, als die Unwirksamkeit aller vorgefallenen gerichtlichen Handlungen, welches man die Condescension nennt. Dieses benimmt aber dem fälligen Theile das Recht, seine Klage nicht neuerdings anhängig zu machen.

§. 6. Die vernichtenden Einwendungen, welche das wesentliche der Streitsache betreffen, sind jene, welche, wenn sie durch das Gericht als gründlich anerkannt wurden, die Streitfrage so entscheiden, daß sie nimmer erweckt und erneuert werden kann; z. B.

daß ein Vertrag niemahls Statt fand, daß die Verjährung für die Sache des Beklagten spreche u. s. w.

§. 7. Pupillen, wenn sie auch ihr gesetzmäßiges Alter erreicht und überschritten haben, und unter einem Vormunde oder Curator stehen, genießen im ersten Jahre nach dem Tode ihrer Ältern die Wohlthat der Prorogation, oder den Verlängerungs-Termin, wodurch sie, wenn sie auf ihr Eigenthum angefochten werden, auf eine bestimmte Zeit dispensirt, und auf die Klage zu antworten nicht schuldig sind. (2ae tit. 50.) Ein gleiches Recht genießen die außer Landes Gefangenen, ja sogar die Gefangenen im Lande, bis zu ihrer Befreyung und Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes. Es genießen auch der Wohlthat der Prorogation die Witwen innerhalb einem Jahre ihrer Trauer, wenn sie unterdessen sich nicht vermählen, und dieses zwar nach einem alten Herkommen, doch so, wenn sie vom Könige eine bestimmte gnädige Prorogations-Schrift erhalten haben.

§. 8. Der Wohlthat der Prorogation genießen auch Jene, die außer dem Lande, im Kriege, im Dienste, in benachbarten Lagern, bey Gesandtschaften des Königs oder des Reiches beschäftiget sind. (Math. Reg. Decr. 2. Art. 6 et 7. Ulad. Decr. 1. Art. 71.) zu welchen auch diejenigen gerechnet werden, die wegen Schulunterricht abwesend sind. (Ulad Decr. 4. Art. 1.) Wer aber unter einem falschen Vorwande einen Prorogations-Befehl sich auswirkt, wird zum Zeugengefälle verurtheilt. (Citt. Art. 6 et 71.)

§. 9. Obgleich der Prorogations-Befehl an die Richter, nicht aber an die Creditoren und Kläger ge-

richtet ist, so glauben einige Rechtsgelehrte Ungarns, daß gegen dem Empfänger desselben auch jene Creditoren während des Verlängerungs-Termines vorschreiten können, welche in den Schuldscheinen die Vollmacht verschrieben haben, nach eigener Macht und Autorität vorzugehen, und eine Sache in Besitz zu nehmen; denn es wird dafür gehalten, daß dieselbe Ursache, wegen welcher die Prorogation erhalten wird, auch ein Hinderniß seyn müsse, einen solchen Creditor zu befriedigen. Es geziemt sich aber, daß eine von dem Landesfürsten ertheilte Wohlthat sehr ausgedehnt sey, so daß diese Ausdehnung sich vor dem buchstäblichen Sinne zum anverwandten Falle erstrecken könne; denn es liegt dem Schuldner nichts daran, ob mit eigener oder mit richterlicher Autorität seine Sachen der Creditor in Besitz nimmt. Diese Prorogations-Macht übt auch der König durch Moratorien aus, welche, nach seinem Wohlgefallen, verschieden verfaßt, und vor Gericht, Trotz verschiedener Einwendungen, beobachtet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von den Rechtsstillständen.

§. 1. Es gibt Zeiten im Jahre, in welchen Gerichtssitzungen gehalten werden, welche man Gerichts-Termine nennt; andere, wo die Rechte stille stehen, und diese heißen Rechtsstillstände. Gewöhnliche Gerichts-Termine sind: — 1) der Epiphanien-Termin nach dem ersten Sonntage nach der Erscheinung des Herrn angefangen, bis zum Passionssonntage, mit Ausnahme

der Faschingswoche. — 2) Der Nachostern-Termin, vom zweyten Sonntag nach Ostern bis zum 27. Juny ausschließlich. — 3) Der Stephans-Termin, vom 21. bis zum 29. September. — 4) Der Martins-Termin, vom 12. November bis zum 20. December. (Art. 29 1723.)

§. 2. In der Zwischenzeit fallen die Rechtsstillstände, zu welchen noch die Sonntage, die Festtage der römischen Kirche, und die drey Bittage u. s. w. gehören. (29. 1723.)

§. 3. Die Rechtsstillstände, welche auch Gerichts-Ferien genannt werden, müssen bey allen Gerichtsstühlen des Reiches beobachtet werden; ausgenommen bey dem geistlichen Gerichte oder dem heiligen Stuhle in Ehestandssachen. Alle richterlichen Handlungen im strengsten Sinne, z. B.: Erscheinung vor Gericht, Richterspruch u. s. w., sind, wenn sie in den Rechtsstillständen bey einem Prozesse vollzogen wurden, an und für sich bey allen Gerichtsstellen ohne Ausnahme null und nichtig; (art. 70. 1618. 29. 1723.) es wären denn die Parteyen überein gekommen, daß die richterlichen Handlungen auch in den Rechtsstillständen vor sich gehen können, wenigstens fortgesetzt werden dürfen; welche Übereinkunft, vorzüglich in der Willkühr des Eingeklagten besteht; ob nähmlich derselbe der für sich eingeführten Gunst entsagen wolle.

§. 4. Außer diesem glauben gründliche Rechtsgelehrte, daß eine richterliche Handlung auch in den Rechtsstillständen vorgenommen werden könne: 1) aus Nothwendigkeit, wenn eine Sache mit der Zeit zu Grunde gehen möchte, oder eine Bescheinigung wegen der nahen androhenden Gefahr bedarf. 2) Aus men-

schenfreundlicher Rücksicht gegen unglückliche Personen, Waisen oder Gefangene, damit sie wegen den langwierigen Rechtsstillständen nicht mit Unkosten überhäuft werden. Es ist aber hier bloß die Rede von Rechtsstillständen, und nicht von den dem Gottesdienste geweihten Tagen; denn an diesen wird gegen jene Personen der Anfang einer richterlichen Handlung nicht zugestanden, noch weniger geduldet, daß Jemand zum Tode oder zur Strafe gezogen werde.

§. 5. Wenn Jemand im Schuldscheine, oder in was immer für Contracte, die Klausel beysetzte: „daß man, ungeachtet der Rechtsstillstände, fortschreiten könne," so kann er gegen eine gerichtliche Handlung, welche wider ihn in dieser Zeit vorgenommen wird, keine Einwendung gebrauchen, weil er der Gunst des Gesetzes freywillig entsagte.

§. 6. Die Executionen der Urtheilssprüche können auch an den Festtagen in den Gerichts-Ferien vollzogen werden; denn die Execution ist keine richterliche Handlung, welche die Erkenntniß der Sache erfordert, und geschieht auch nicht durch den Richter, oder am richterlichen Orte, sondern bey Seite und durch einen von dem Richter ausgesendeten Menschen. (Art. 16. 1792.)

§. 7. Das Zeugenverhör, so wie die Vorladung vor das Gericht, kann an was immer für einen Festtag, so wie in den Rechtsstillständen vor sich gehen, so wie es die tägliche Praxis lehret; weil auch diese eigentlich keine richterlichen Handlungen sind, da sie nicht am Orte des Gerichtes, sondern bey Seite durch einen Abgesendeten geschehen. Es wird aber hier die Collateral-Inquisition, nicht aber die Authentication der Zeugen

verstanden, welche letztere die Gestalt des Gerichtes und die Gegenwart des Richters erheischt.

Zehntes Hauptstück.

Von der Befestigung des Rechtsstreites und den Beweisen überhaupt.

§. 1. Wenn die Einwendungen der Beklagte erschöpft hat, oder wenn sie ihm der Richter verwarf, so muß er auf das Wesen der Streitfrage entweder freywillig, oder mittelst eines Richterspruches, bey Strafe der Verurtheilung wegen Nichtvertheidigung, antworten. Durch eine solche Antwort wird der Rechtsstreit befestiget, so daß man auf die verzögernden Einwendungen nicht mehr zurückschreiten kann. Sie dienet zur Richtschnur, was jede Partey zu beweisen hat, und durch sie geht jeder Rechtsstreit sammt dessen Folgen auch auf die Erben des Beklagten über. (Sensu 2ae tit. 61.)

§. 2. Hat der Beklagte die Klage zum Theile oder ganz anerkannt, so darf sie nimmer widerrufen werden. (Ulad. Decr. 5. art. 15.)

§. 3. Über die eingestandene Klage wird ohne fernere Beweise das Rechtsurtheil gefällt, und in Hinsicht der eigenen Geständnisse frommt auch die Appellation nichts. (Sensu art. 30. 1729.

§. 4. Wenn aber in Ansehung der wesentlichen Sachen, um die ein Rechtsstreit angefangen wurde, eine Verschiedenheit der Meinungen und Behauptungen herrschet, so kann die Wahrheit der Thatsache nicht anders, als mittelst Beweise erhoben werden. Es muß

aber stets der Kläger den Beweis führen. (2de tit. 54. art. 27. 1729.)

§. 5. Es gibt innere und äußere Beweise; die ersteren werden mittelst vernünftiger Schlußfolgen aus der Natur der Streitsache gefolgert; die andern fließen aus andern Quellen; z. B.: Zeugen, Handschriften u. s. w.

§. 6. In Ansehung der rechtlichen Wirkung ist ein Beweis entweder vollständig oder halbvollständig; jener erhebt die Wahrheit der Thatsache über alle Zweifel, dieser höchstens zu einer großen Wahrscheinlichkeit.

§. 7. Die Anführung und Entgegenstellung irgend einer Erscheinung, einen aufgestellten Satz nach vernünftigen Gründen zu entkräften, ist Gegenbeweis. Diesen muß derjenige führen, den der Beweis drückt. Man führt aber den Gegenbeweis, wenn man die Nichtigkeit des Beweises an Tag legt, z. B. verfälschter Obligation u. s. w., oder wenn man durch entgegengesetzte Mittel, als Zeugen, Schriften u. s. w., die Beweise vernichtet.

§. 8. Ein vollständiger Beweis hat, wenn er vor Gericht nicht entkräftet wurde, die Wirkung, daß er die Streitsache entscheidet. Dergleichen vollständige, zur Behauptung eines Rechtes oder einer Sache nothwendigen Beweise sind: das eigene Geständniß, die städtischen autentischen Protokoll-Extracte, die Privat-Urkunden und Handschriften, das Zeugniß zweyer glaubwürdiger und sich nicht widersprechender Zeugen der Bericht zweyer beeideter Sachkundigen, in Ansehung eines durch sie besichtigten und geschätzten Gegenstandes und der gerichtliche Eid; ferner zwey halbvollständige Beweise, wenn sie eine gleiche Ansicht der Wahrheit ge-

währen; endlich mehrere halbvollständige Beweise, wenn sie auf verschiedenen Ansichten zur Wahrheit führen.

§. 9. Zu den halbvollständigen gerichtlichen Beweisen gehören die nach der Vorschrift des Gesetzes (1723. 53.) verfaßten Handbücher der Kaufleute und Handwerker, die Aussage mehrerer, zwar nicht zu verwerfenden, doch auch nicht ganz glaubwürdigen Zeugen, die Aussage eines einzigen ganz glaubwürdigen Zeugen, endlich auch eine gewaltige Vermuthung.

§. 10. Die Vermuthung aber ist eine gegründete Voraussetzung der Wahrheit wegen vorhandener Wahrscheinlichkeit, zu welcher die Erfahrung bey ähnlichen Fällen bestimmt. Sie gehört zu den inneren Beweisen, weil sie aus der Natur der Streitsache selbst, mittelst vernünftiger Schlußfolgen abgeleitet wird. Ein geringer Grad der Vermuthung, eine Meinung, auf erdichtete Wahrscheinlichkeit begründet, heißt Verdacht. Sonst unterscheidet man die menschliche und die rechtliche Vermuthung.

§. 11. Die menschliche Vermuthung ist gering, wenn sie nur aus einer geahneten Verbindung einiger Umstände mit der Thatsache entspringt. Sie ist schwer, wenn sich die Wahrheit aus den vorhandenen Wahrscheinlichkeiten mit natürlichen und vernünftigen Schlußfolgen voraus setzen läßt. Endlich gibt es eine gewaltige Vermuthung, die nur allein in bürgerlichen Streitsachen für einen halben Beweis dient, in so fern derselbe durch keinen Gegenbeweis geschwächt wird, und aus Umständen, die mit der Sache innig zusammen hängen, eine solche Wahrscheinlichkeit erzeugen, daß man mit Gewalt zur Erkenntniß hingerissen wird.

§. 12. Die bloß rechtliche Vermuthung ist die Voraussetzung, welche durch die Gesetze nur in so fern als gewiß anerkannt wird, als keine Beweise das Gegentheil darstellen.

§. 13. Es gibt zwar in Civil-Sachen solche Fälle, in welchen ein halbvollständiger Beweis eine Sache entscheiden kann, und wo man mit einer gewaltigen Vermuthung manchmahl ausreichen mag; aber in Criminal-Fällen, wo sonnenklare Beweise erfordert werden, ist ein halbvollständiger Beweis und jede Vermuthung von gar keinem Gehalte.

§. 14. Die gewaltige Vermuthung, so wie jeder halbvollständige Beweis, wird durch einen Ergänzungs- oder Reinigungseid zum vollständigen Beweise erhoben. (1729. 27.) Aber eine schwere Vermuthung kann niemahls einen halbvollständigen Beweis liefern, weil die größte Vermuthung falsch seyn kann; daher soll auch wegen einer bloßen Vermuthung Niemand verurtheilt werden.

§. 15. Eine bloß rechtliche Vermuthung wird als ein solcher vollständiger Beweis anerkannt, daß wegen derselben auch Endurtheile gefällt werden; doch sind solche Urtheile nur in so fern gültig, als das Gegentheil der Vermuthung nicht erwiesen wird. (2ae tit. 59. art. 32. 1723.)

§. 16. Zu den gerichtlichen Beweisen wird auch der Ruf gerechnet, mittelst dessen Jemand einer widerrechtlichen Handlung wegen vor Gericht beschuldiget wird, oder mittelst dessen sich ein Angeklagter, der denselben als Beweis anführt, entschuldigen will. Wenn sich der Kläger in seiner Klage, oder der Eingeklagte

in seiner Vertheidigung auf den Ruf gründet, so muß ein Jeder eine oder mehrere Personen bestimmt angeben können, die von diesem Rufe genaue Kenntniß haben; denn auf allgemeine Sagen darf und kann kein Gericht achten.

§. 17. Zwey entgegengesetzte Beweise, die das Gepräge der Wahrscheinlichkeit an sich haben, werden vor Gericht so erwogen, daß jener davon den Glauben erhält, der auf bessere und wichtigere Gründe beruht. (1729. art. 27 et 30.) Aber entgegengesetzte Beweise von gleicher Stärke entscheiden nichts, und lassen die Streitsache im vorigen Stande.

Eilftes Hauptstück.

Von den schriftlichen Urkunden.

§. 1. Jede Urkunde ist nichts anders, als eine schriftliche Erkenntniß einer Thatsache. Es gibt öffentliche und Privat-Urkunden. Jene werden durch öffentliche Behörden mittelst ihres glaubwürdigen Siegels, z. B. eines ordentlichen Landesrichters, der königlichen ungarischen Hofkanzley, eines Capitels, eines Comitates, einer Stadt u. s. w., ausgestellet. Die Privat-Urkunden werden durch Privat-Personen mit ihrer Unterschrift und auch beygedrucktem Siegel errichtet.

§. 2. Die Urschrift, oder die zum ersten Mahle ausgefertigte Urkunde, wird ein Original genannt; von welcher die Abschrift ein Transumt heißt, wenn diese unter öffentlicher Autorität geschah. Wurde die Abschrift durch einen Privaten geschrieben, so nennt

man es eine Copie, welche, wenn sie mit dem Originale durch eine geschworene Person, z. B. einem Kanzellisten, Notar, Stuhlgeschwornen u. s. w., verglichen, die Gleichförmigkeit beyder durch die Unterfertigung anerkannt und bezeugt worden, so wird sie eine vidimirte Copie genannt.

§. 3. Öffentliche Urkunden, deren sich der Bürger vor Gericht bedient, sind Zunft- und Gewerbs-Privilegien, (1715 79.) bey einem autentischen Orte, oder einem ordentlichen Landesrichter oder dessen Protonotar eingelegte Protestation, und das darüber erhobene schriftliche Zeugniß; (3ae tit. 15.) endlich die von seinem Magistrate ausgefertigten Urkunden. Privat-Urkunden sind Schuldscheine, Quittungen, Gegen-Quittungen, Reverse, Scheine, Contracte, Wechsel, Briefe u. s. w.

§. 4. Wenn eine was immer für schriftliche Urkunde vor Gericht als Beweis gelten soll, so muß ihr Inhalt wahr und ihre Ausfertigung echt seyn. (2ae tit. 17.)

§. 5. Der Nahme Jener, welche eine Urkunde errichten oder errichten lassen, muß klar und deutlich in derselben enthalten: die Gegenstände, welche die Urkunde betreffen, müssen darin anschaulich bezeichnet, das Datum der Zeit und der Ort der Ausfertigung muß angegeben seyn; endlich die Unterschrift und das Siegel dessen, der die Urkunde selbst ausfertiget, oder auf dessen Geheiß sie verfaßt wurde, ist die Hauptbekräftigung jeder Schrift. (2ae tit. 17.)

§. 6. Eine Urkunde, welche den Rechten eines Dritten nachtheilig ist, gibt diesem das Befugniß, auf ihre Ungültigmachung zu dringen. (1ae tit. 59.)

§. 7. Eine Urkunde, welche von solchen Gegen-

ständen handelt, worüber die Ausfertiger des Documentes kein Verfügungsrecht hatten, ist vor Recht ungültig (1ae tit. 126. 127. 1723. 47. 1802. 11.)

§. 8. Ein Document, welches in einer der Interessenten unbekannten Sprache verfaßt ist, muß diesem in seiner Muttersprache klar und deutlich, und zwar bey Nichtigkeit der ganzen Thatsache, begreiflich gemacht werden. (1687. 13.)

§. 9. Wenn der Aussteller eines Documentes nicht sein Selbstbewußtseyn schildert, sondern nur das Gehörte angibt, so muß die Klausel beygefügt seyn: ich habe es so von N. N., an jenem Orte in Gegenwart von N. N. gehört. (2ae tit. 16.)

§. 10. Wenn eine Urkunde, als ein Contract, ein Inventar, Testament u. s. w., aus mehreren Blättern oder Bogen besteht, so werden sie mit einer Schnur zusammen geheftet, deren Ende, zur Vorbeugung alles Betruges, versiegelt werden. (Praxis.)

§. 11. Der Besitz und die Ausübung der in einer Urkunde zuerkannten Rechte ist die Seele der Schrift; ohne Ausübung und Gebrauch der Rechte verlischt selbst der Inhalt von den schönsten Privilegien. (2ae t. 11. 12.)

§. 12. Die königliche ungarische Hofkanzley ist die höchste politische Stelle; sie fertiget im Nahmen des Königs verschiedene gerichtliche und politische Befehle, Privilegien u. s. w., aus.

§. 13. Der Palatin und der oberste Reichsrichter, (Judex Curiae) wie auch ihre Protonotarien haben die Befugniß, Urkunden unter öffentlicher Autorität glaubwürdig auszufertigen. (2ae tit. 13. Math. Decr. 6. art. 68.) Sie expediren auch die meisten gerichtlichen Befehle

u. s. w., nur unter ihrem eigenen Nahmen, mit Beydruckung des öffentlichen Siegels.

§. 14. Der Tavernikus ertheilt für die Tavernikal-Städte unter seinem Privat-Siegel gerichtliche Befehle. (J. Tav. art. 9 et 35.) Es darf auch kein ordentlicher Landesrichter an die Städte einen Übersendungs-Befehl eines Prozesses in bürgerlichen Sachen ergehen lassen. (J. Tav. art. 41.)

§. 15. Jede königliche freye Stadt, wie auch Bergstadt, ist befugt, in Betreff verschiedener Verhandlungen, Verträge zwischen Bürgern, Perennal- und Verpfändungs-Fassionen, welche bürgerliche Gründe derselben Stadt betreffen, errichten zu lassen, und sie unter Beydruckung des städtischen Siegels glaubwürdig zu expediren. (3ae tit. 13. 14.)

§. 16. Es hat noch ferner jede königliche Freystadt und auch Bergstadt die Befugniß, über ihre öffentlichen Verhandlungen und Rathsversammlungen ein authentisches Zeugniß auszustellen, wie auch andere Zeugnisse, über Bestellungen der Advokaten und Bevollmächtigten, über gemachte Protestationen, Verbothe, Intabulationen u. s. w., auszufertigen; dann noch auch ihre Gerichtsurtheile, Ersuchschreiben, (Compassuales) u. s. w., zu expediren; Testamente der Bürger gehören im Sinne des Gesetzes (3ae tit. 13.) nach dem Herkommen in die Reihe der Fassionen.

§. 17. Die feyerlichen Expeditionen bey den Städten geschehen, nach dem herkömmlichen alten Style, im Nahmen des Bürgermeisters, Stadtrichters und der übrigen Magistratsräthe unter dem beygedruckten authentischen Siegel der Stadt und der Fertigung des

Stadt-Notars. Bey Verträgen aber und Verhandlungen, welche die ganze Gemeinde betreffen, z. B. Landgüter-Verpachtungen u. s. w., geschieht die Ausfertigung auch noch im Nahmen des Vormundes und der erwählten Gemeinde.

§. 18. Die Rathsbeschlüsse bey politischen Gegenständen, welche in den gemischten oder anderen Magistrats-Sitzungen abgehandelt wurden, werden durch den Notar in das Protokoll der Stadt eingetragen. Abschriften davon müssen Jedem, der ihrer benöthiget, als Extract gegeben werden.

§. 19. In Rücksicht der Verträge, die zwischen Juden und Christen errichtet werden, hat einst König Koloman (Lib. 2. cap. 2 et 3.) die Gegenwart von Zeugen als unumgänglich nothwendig verfügt. Warum wird dieses Gesetz bey diesem treulosen und gewissenlosen Volke, wie das Gesetz (1647. 91.) sich ausdrückt, nicht mehr beobachtet?

§. 20. Jede Urkunde, jedes Document, jede Schrift, welcher es sowohl an innerer als äußerer Wahrheit fehlt, dessen Inhalt oder Unterfertigung falsch ist, beweiset vor Gericht nichts, und setzt den, der sich dergleichen Schriften vor Gericht wissentlich bedient, der Strafe der Verfälschung aus. (2ae t. 14. 16. 1723. 11. 12.)

§. 21. Jede Original-Urkunde, oder auch jedes Transumt, das von Seite der Stadt mittelst des Magistrates mit der öffentlichen Glaubwürdigkeit und den erforderlichen Formen versehen ist, kann, wofern nur in wesentlichen Ausdrücken keine Rasur, Correctur, ohne geschehene Anmerkung derselben, vorkommt, in

Ansehung der darüber beurkundeten Thatsache keinem Zweifel unterliegen.

§. 22. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger eine Obligation mit eigenhändiger Unterschrift ausgestellet hat, in welcher die Schuld anerkannt wird, und der verklagte Schuldner ohne rechtmäßige Ursache zu zahlen sich weigert, aber die durch ihn ausgestellte Schrift nicht läugnet, dergleichen Instrumente haben eine volle Beweiskraft. Eine gleiche Beweiskraft haben Briefe, wenn in denselben ausdrücklich die Verpflichtung der Schuld dessen, der den Brief schrieb oder sendete, enthalten ist, und wenn das Couvert oder die Addresse nicht fehlt, und des Schuldners gebräuchliches Siegel kennbar ist.

§. 23. Auszügel und Waaren-Conti haben die gesetzliche Kraft, wenn sie nach der im zweyten Buche, zweyten Abschnitt, zehnten Hauptstück enthaltenen Vorschrift dem Gerichte dargelegt werden. Auch geben die Bücher der Kaufleute und Handwerker, wenn sie nach der gesetzlichen Vorschrift verfaßt sind, dem Aussteller zu seinem Vortheile einen halbvollständigen Beweis. (1723. art. 23.)

§. 24. Wenn der Acceptant einen Wechsel nicht acceptiret, das heißt, nicht auszahlen will, oder sonst vor der Acceptation, oder vor der Bezahlung unsichtbar oder bankrot wird, so muß der Inhaber des Briefes sogleich durch den Notar, im Beysein des Richters oder vor dem Magistrate protestiren lassen, und den Wechselbrief, nebst dem von dem Notar unterfertigten und besiegelten Proteste, zur rechten Zeit dem Remitenten zurück senden. Oder er kann in solchem Falle auf den

Trasenten, oder auf den er es sonst mit Recht zu suchen hat, den Betrag des Wechsels nebst Interesse, Provision, Protest und andere Kosten wieder zurück trassiren.

§. 25. Bey zwey sich widersprechenden Urkunden erhält jene den Vorzug, welche mehr Glaubwürdigkeit besitzt; bey gleichem Gehalte aber heben sie sich wechselseitig auf.

§. 26. Man kann der Beweiskraft einer Urkunde auch Zeugen entgegen stellen. Wären die unterfertigten Zeugen in einer Urkunde alle todt, oder hat eine Urkunde außer der Unterzeichnung des Ausstellers keine Fertigung, so können zwey glaubwürdige Zeugen die Beweiskraft derselben vernichten. Eben so verliert eine Urkunde alle Kraft, wenn ihre Wahrheit die unterschriebenen Zeugen läugnen. Übrigens wird bey Zeugen, welche den Urkunden entgegen gesetzt werden, nicht sowohl auf ihre Zahl, als auf ihre Glaubwürdigkeit gesehen.

§. 27. Wenn eine vom Magistrate ausgefertigte Urkunde mit Privat-Zeugen in einen Widerspruch kommen sollte, so spricht der Gehalt der Beweiskraft für die städtische Behörde, wenn nicht der öffentliche Act des Magistrates mittelbar als falsch und unstatthaft erwiesen werden kann; ungültig wäre aber eine im städtischen Protokolle eingetragene Urkunde, wenn diese die gesetzliche Erforderniß nicht hätte, z. B. wenn ein Vergleich oder Vertrag über bürgerliche Grundstücke, nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Fassionen vor zwey vom Richter hierzu ausgesendeten geschwornen Bürgern errichtet, nach der Hand zum Rathsprotokolle gebracht worden wäre, oder ein Testament über aviti-

sches Vermögen, wenn gesetzmäßige nahe Erben vorhanden wären, und diese vorübergegangen worden sind.

§ 28. Urkunden und Documente werden einer Bittschrift oder Klageschrift, um einen Beweis zu liefern, niemahls im Originale, sondern nur in Abschrift beygelegt, und mit einer Ziffer, einem Buchstaben oder Striche bezeichnet, mittelst dessen man sich auf das beygefügte Instrument bezieht. Verlangt die Gegenpartey das Original zu sehen, so wird dieses derselben, in Gegenwart des Richters oder einer vom Gerichte aus ermächtigten Person, vorgezeigt. Es muß aber immer das ganze Original in Abschrift beygelegt werden, weil sich der Richter oder das Gericht aus Bruchstücken nicht gehörig auszukennen vermag. Werden Auszüge aus Handlungs- oder Handwerksbüchern dem Gerichte vorgelegt, so müssen sie den Gegenstand oder die Verhandlung mit der betreffenden Partey vollkommen darstellen.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Beweisen durch Zeugen.

§. 1. Das Zeugenverhör oder die Untersuchung, Inquisition der Zeugen, ist der gebräuchlichste Beweis einer vor das Gericht gebrachten Klage und Thatsache. Es ist eine gerichtliche Handlung, mittelst welcher die Aussage einer oder mehrerer Personen über einen streitigen Gegenstand abgenommen wird. Die Person, die eine solche Aussage nach ihrem Selbstwissen, wenn es nöthig ist, sogar gegen einen Eid offenbaret, heißt Zeuge. Bey dem Beweise durch Zeugen kommt die Ver-

schiedenheit des Zeugenverhöres, die Eigenschaften der Zeugen, das Verfahren beym Zeugenverhöre, und die Beweiskraft der Zeugen in Betrachtung.

I. Verschiedenheit des Zeugenverhöres.

§. 2. Das Zeugenverhör wird eingetheilt: 1) in das gemeinschaftliche und eintheilige; 2) in das allgemeine und besondere, und 3) in das beyseitige und glaubwürdige.

§. 3. Das eintheilige Zeugenverhör ist jenes, welches bloß allein auf Ersuchen einer der streitenden Partey über irgend eine Thatsache vollzogen wird. Das gemeinschaftliche Zeugenverhör wird vorgenommen bey einem Zweifel, welcher aus den Antworten der streitenden Parteyen entstand, und wobey die Aufklärung bloß durch Zeugen geschehen kann, um zu bestimmen, welcher Theil in seiner Behauptung der Wahrheit entspricht. Ein solches Zeugenverhör, weil es durch die vor Gericht sitzenden Personen vollzogen wird, kann in derselben Rechtssache für immer nur einmahl zugestanden werden, und dient jeder Partey oder für beyde Parteyen zum beständigen Andenken, und kann nicht wiederhohlt werden. (2ae tit. 27.) Dieses gemeinschaftliche Zeugenverhör wird zu gleicher Zeit durch die nähmlichen Gerichtspersonen vollzogen, und entweder durch die von den Parteyen beygebrachten gerichtlichen Befehle veranlaßt, oder von den politischen Hof- oder Landesstellen mittelst erlassenen Verordnungen befohlen und erzeugt.

§. 4. Das allgemeine Zeugenverhör wird im Allgemeinen über eine ganze Stadt vor sich genommen; z. B.

ob daselbst Räuber hausen u. s. w. (1548. 50. 1618. 66. 1655. 38.) Das besondere Zeugenverhör geschieht über eine gewisse wegen einem Verbrechen verdächtige oder angeklagte Person. Dieses kann kein Richter anders, als bey einer gewaltigen oder rechtlichen Vermuthung, und bey wahrscheinlichen Anzeichen des begangenen Verbrechens, anordnen, weil er schwer die Ehre und den guten Nahmen desselben kränket, gegen welche er auf diese Art eine Untersuchung anstellen läßt.

§. 5. Das einseitige oder Collateral-Zeugenverhör wird auf Ansuchen einer der Parteyen auf folgende Art vollzogen: Ein Jeder, welcher als Zeuge benannt wurde, wird auf Befehl des Richters durch den Ansager berufen, und vor ihm und in Gegenwart eines oder zweyer Rathsherrn, durch den geschworenen städtischen Notar ausgefragt. Über die gemachte Aussage der Zeugen verfaßt der Notar eine Schrift, welche er unterschreibt, mit seinem Siegel bestätiget, und dieses so verfaßte Zeugniß wird dem Bittsteller zum Gebrauche heraus gegeben. Will aber der Bürger ein solches Zeugenverhör vor eine andere Gerichtsstelle, z. B. beym Comitate gebrauchen, so muß er dasselbe mit Beydruckung des städtischen Siegels, nach Erlegung der dafür gebührenden Taxe, heraus nehmen.

§. 6. Nach dem Herkommen ist in den Städten nicht gebräuchlich, daß sich Jemand eines Compulsorials-Mandats oder Zwangsbefehles zum Zeugenverhöre bediene; doch kann sich immer ein Bürger auch mit diesem Zwangsbefehle versehen, und ein Collateral-Zeugenverhör veranlassen, wenn es nur nicht gegen solche Handlungen irgend eines Rathsherrn oder des Magi-

strates gerichtet ist, welche dieser in Kraft seines Amtes vollzog; denn diese gehören einer höheren Behörde zur Untersuchung. Jenes Mandat wird von einem ordentlichen Landesrichter, nähmlich vom Palatin oder oberſten Reichsrichter, (Judex Curiae) auf Ansuchen, gegen eine Taxe von zwey Gulden Münze, Jedermann ertheilt, und lautet auf Verlangen entweder an einen Stuhlrichter und Stuhlgeschwornen eines Comitates, oder an einen Geschwornen der königlichen Tafel, mit der Ermächtigung, im ganzen Lande das Zeugenverhör zu verrichten. Kraft eines Compulsorial-Mandats ist ein Jeder, welcher aufgefordert wird, was immer für Standes, Würde oder Geschlechtes, verbunden, zum Zeugenverhöre zu erscheinen, und sein Selbstwissen über den fraglichen Gegenstand auszusagen. (Stylus et Lud. I. Reg. Decr. art. 23.)

§. 7. Wer, vermöge eines Compulsorial-Mandats zur Inquisition berufen, nicht erscheint, oder einen Zeugen abzugeben sich weigert, verfällt in die Strafe von 16 Mark schweren Gewichtes, wovon jede 4 Gulden beträgt. (2ae 28.) Dieses Strafgeld wird dem Richter erlegt, vor welchem der Rechtsstreit, wegen Nichterscheinung zum Zeugenverhöre, anhängig gemacht wurde, und es gebührt davon die Hälfte demjenigen, auf dessen Gesuch das Compulsorial-Mandat heraus gegeben wurde. (1635. 49.) Die Execution dieses Strafgeldes wird vom beweglichen Vermögen, in Ermangelung dessen auch von unbeweglichen Sachen vollzogen, und wenn diese nicht hinreichen, so wird eine körperliche Strafe über denjenigen, der sich weigerte eine Zeugenschaft abzulegen, verhängt. (1563. 81.)

§. 8. Die Aussagen einer einseitigen oder Collateral-Untersuchung dienen mehr zur Information und Darstellung der Thatsache, als zum wirklichen Beweise derselben. Da derley Aussagen, Trotz dem Eide, unter welchem sie geschehen, keine glaubwürdige Urkunde ausmachen, so wird auch in Betracht dessen in allen Criminal-Fällen und wichtigen Civil-Streitsachen nichts darnach vor Gericht entschieden. Ganz anders ist es bey minder wichtigen Civil-Sachen, in welchen, wenn keine Einwendung von dem Gegner gegen ein Collateral-Zeugenverhör gebildet wird, und überhaupt, wenn beyde Parteyen einwilligten, der Richter zum Urtheilsspruche schreitet.

§. 9. Geschieht die Untersuchung oder das Zeugenverhör durch den Richter der Streitsache selbst in Gestalt eines vereinten Gerichtes, so wird sie glaubwürdig, und die Aussage der Zeugen haben Beweiskraft. Es gibt aber auch ein beglaubtes oder authentisirtes Zeugenverhör, wenn nähmlich die schon einseitig oder in einem Collateral-Zeugenverhöre, unter einem Eide ausgefragten Zeugen vor Gericht persönlich erscheinen, und nach den nähmlichen Fragepuncten durch den Notar oder Richter, nach wieder neuerdings abgelegtem Eide, ausgefragt, und ihre Aussagen aufgenommen werden. Die Zeugen können, wenn sie authentisiret werden, ihre ersten Aussagen mehr beleuchten und auseinander setzen, wenn sie nur die Fragepuncte nicht überschreiten; oder sie können dieselben mehr zergliedern und auseinander stellen, oder auch, nach erlangter besserer Kenntniß von der Sache, dieselben widerrufen.

§. 10. Die Authentication oder Beglaubwürdi-

gung der Zeugen muß durch den Richter mit Einwilligung oder wenigstens mit Vorwissen der Gegenpartey geschehen; weil nach vollendeter Authentication gegen die Zeugen in der Regel keine Einwendung mehr zugestanden wird. Es kann aber seyn, daß die Parteyen überein gekommen wären, keine Einwendung zu bilden, oder, daß die Einwendung gegen die Person des Zeugen erst nach dessen Authentication sich offenbaret hätte, welches der Richter zu unterscheiden hat; oder, daß die Gegenpartey die Befugniß sich vorbehalten hätte, erst nach der Authentication eine Ausnahme und Einwendung gegen den Zeugen zu bilden. Es kommt aber hierin auf den Richter und das Gericht an, zu entscheiden, ob es ein hinreichender Grund sey, die Einwendung nach der Authentication gelten zu lassen.

II. Eigenschaften der Zeugen.

§. 11. Als Zeugen können nur solche Personen auftreten, welche alle natürlichen und gesetzlichen Erfordernisse haben, um ein Zeugniß ablegen zu können, und aus Mangel irgend einer Eigenschaft keiner Einwendung unterworfen sind. Ein natürliches Erforderniß ist der Gebrauch der Vernunft, die Wahrheitsliebe und das Mitwissen des Zeugen. Ein gesetzliches Erforderniß ist ein gehöriges Alter, ungebundene Willensfreyheit, unbescholtene Ehrlichkeit, hinreichende Kenntnißart, angemessener Stand, und die Ablegung des Eides.

§. 12. Es haben daher eine natürliche und gesetzliche Unfähigkeit ein Zeugniß zu geben: 1) Rasende, Narren und Blödsinnige. — 2) Taubstumme in Ansehung hörbarer Gegenstände, und Blinde in Bezug sicht-

barer Thatsachen. — 3) Unmündige eines ungesetzlichen Alters, ausgenommen beym Majestäts-Verbrechen. (2ae tit. 27.) — 4) Greise, welche den Verstand geschwächt haben, und sich wegen Geistesschwäche zur zweyten Kindheit neigen. — 5) Die vor dem Gerichte mit Ehrlosigkeit Gebrandmarkten. — 6) Meineidige. (2ae tit. 30. Colom. Lib. 1. c. 27. Math. Decr. 6. a. 14. 1729. 26.)

§. 13. Ungetaufte gegen Christen, so lange andere Zeugen sich vorfinden, werden zur Zeugenschaft nicht zugelassen. (S. Steph. L. 2. c. 3.) Es sind auch keine tauglichen Zeugen, wenigstens vor aller Einwendung nicht befreyt: sehr gemeine Menschen, Bettler, von verworfener Lebensart, als Kuppler, Wucherer, notorische Spieler u. s. w. Mönche geben zwar immer ein gültiges, aber ohne Erlaubniß ihrer Oberen ein ihnen verbothenes Zeugniß.

§. 14. Man bildet auch eine Einwendung gegen Ältern und Kinder; ferner gegen Eheleute, daß sie für einander kein Zeugniß geben sollen; deßgleichen gegen Blutsfreunde, Schwäger und einige Freunde, wie auch gegen jene, welche zum Haushalte dessen gehören, der sie als Zeugen anführte. Doch pflegt man geheime Vergehungen, als Ehebruch, oder andere, welche im Hause geschahen, auszunehmen, wenn keine anderen Zeugen vorhanden sind, und die Thatsachen zur Kenntniß Anderer nicht leicht kommen konnten. Darum erlaubt das Gesetz Dienstbothen nur damahls zum Zeugnisse anzuwenden, wenn die Wahrheit für oder gegen ihre Herrn nicht anders ergründet werden kann, in Fällen, wo ihr Vortheil oder Eigennutz im Spiele zu seyn nicht voraus gesetzt werden kann. (1729. 26.)

§. 15. Advokaten, Richter und Beförderer einer Sache, können in Gegenständen und Rechtssachen weder für noch gegen dieselbe ein Zeugniß abgeben, in welcher sie auftraten, welche sie richteten, oder die sie vertheidigten. (Prolog. tit. 16. 2^ae tit. 22.)

§. 16. Ein Feind gegen seinen Feind kann selbst in jenen ausgenommenen Verbrechen, in welchen das Zeugniß Anderer sonst gültig ist, keinen Zeugen abgeben. Die Feindschaft muß jedoch sehr groß seyn, welches der Richter aus den im Rechtsstreite angeführten Umständen zu beurtheilen hat; z. B. wenn Einer dem Andern zu morden gedroht hätte, oder auf seine Ehrlosigkeit, oder auf den Verlust seines Vermögens vor Gericht vorgeschritten wäre u. s. w.

§. 17. Die Mitverflochtenen eines Verbrechens können weder für noch gegen einen ihrer Mitverflochtenen Zeugen seyn. Sich selbst oder in seiner eigenen Sache kann Niemand ein Zeugniß geben. (1723. 41.) Wegen diesem Rechtsgrunde glauben einige Rechtsgelehrte, daß in einem Rechtsstreite der Städte, welcher die Sachen der Gemeinde angeht, aus ihrer Mitte kein Zeuge aufgeführt werden könne. Aber Gegenstände, welche die ganze Gemeinde betreffen, sind nicht Sachen eines Einzelnen, und diese geben daher streng genommen, kein Zeugniß in ihrer Angelegenheit. Es sind auch keine Gründe vorhanden, warum, wenn Fremde mangeln, aus der Gemeinde heraus gehobene Zeugen nicht gültig seyn sollen.

§. 18. Wenn es sich um ein bürgerliches unbewegliches Gut, ein Haus, einen Acker, Garten oder sonst ein anderes Grundstück handelt, so wird zu einem

solchen Rechtsstreite das Zeugniß eines Fremden vom städtischen Magistrate nicht angenommen, sondern es müssen dazu entweder Mitglieder des äußeren Rathes oder Bürger, oder wenigstens Einwohner derselben Stadt als Zeugen auftreten; (3^{ae} tit. 12.) denn diesen muß das bürgerliche Gut vom Hörensagen, oder durch die Erzählung der Alten, oder aus dem städtischen Protokolle bekannter, wie jedem Andern seyn. Hätte aber der fremde Zeuge einst in der Stadt gewohnt, oder wäre es sonst bekannt, daß er von dem streitigen Gute hinreichende Kenntniß haben könne, so ist kein Grund vorhanden, warum seine Aussage nicht gelten soll. Bey Schulden und anderen Civil-Sachen, so wie bey Criminal-Verbrechen, wird die Aussage eines tauglichen und fähigen fremden Zeugen, so gut wie die eines Bürgers oder städtischen Einwohners, angenommen.

§. 19. Das Gesetz verlangt in Ansehung der Willensfreyheit, daß zwar ein Jeder, dem eine Thatsache bekannt ist, bey der gesetzlichen Strafe von 16 Marken, verhalten werden könne, einzugestehen, was er von der betreffenden Thatsache weiß oder hörte; aber kein Zeuge darf gezwungen werden, etwas Bestimmtes zu gestehen, weil sein Geständniß durch den Zwang sogleich alle Beweiskraft verliert, und null und nichtig wird.

§. 20. In Bezug der Kenntnißart oder des Mitwissens bey Zeugen ist zu bemerken: ob der Zeuge mit eigenen Sinnen eine Thatsache gewahrte und zugegen war, oder sie nur vom Hörensagen weiß. Im Allgemeinen hat vor Gericht nur der Zeuge, welcher aus Selbsterfahrung und Wissen spricht, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft. Wenn ein Zeuge bloß vom Hörensa-

gen aussagt, so wird darauf gemerkt, ob er es selbst hörte, und der Gegenstand hörbar ist; z. B.: daß er diese und jene Schimpfreden, diesen Vertrag, diesen wörtlichen Vergleich selbst hörte. Führt er eine Kunde an, so beweiset er ordentlich nichts, wenn er auch sonst der ehrlichste Mann wäre; ausgenommen, es wäre die Frage vom allgemeinen öffentlichen Rufe. Man sagt, daß er ordentlich und gewöhnlich nichts beweise, weil in besondern Fällen, welche das Menschenalter übersteigen, mehrere Zeugen vom Hörensagen über die Vergangenheit auftreten können. (2ae tit. 27.)

§. 21. Ein nicht beeideter Zeuge hat vor Gericht keinen Glauben. Darum müssen, nach dem Herkommen und der Praxis im Lande, auch vornehme Personen, welche irgend ein Amt bekleiden, ein Zeugniß wenigstens unter ihrer ämtlichen Beeidung leisten. Weil aber schwangere Frauen, oder die ein Kind unter dem Herzen tragen, nach demselben Herkommen in Ungarn keinen Eid vor dem Zeugenverhöre leisten, so wird auch auf ihr Geständniß vor Gericht wenig oder gar nicht geachtet. Es kann doch einer sehr vornehmen Person, mit Einwilligung beyder Parteyen, wegen einer besonderen Rücksicht der Eid nachgelassen werden; weil ein Jeder, der durch die Gesetze für ihn eingeführten Gunst entsagen kann. Jedoch mit Ausnahme der Criminal-, Ehestandes- und anderen schweren Rechtsfällen, woraus ein öffentliches Ärgerniß entspringen könnte. Übrigens findet auch ein schriftliches Zeugniß was immer für adeligen und vornehmen Person, wenn es nicht mit einem Eide bekräftiget wird, vor Gericht keinen Glauben; ausgenommen, wenn es angestellte Personen unter dem Eide

ihres öffentlichen Amtes ausstellen; wo dann ein solcher Zeuge, wie ein beyseitiger, einen halbvollständigen Beweis abgibt.

III. Verfahren beym Zeugenverhöre.

§. 22. Bevor die Zeugen verhört werden, müssen sie nach der Eidesformel, welche ihnen die verhörende Gerichtsperson vorsagt, den Eid ablegen, daß sie mit Hintansetzung von Furcht, Haß, Liebe, Gefälligkeit, Lohn, Bitten und allen Leidenschaften, die Wahrheit nicht verbergen, die Falschheit nicht rechtfertigen, und die Gerechtigkeit nicht verfälschen, sondern diese nach ihrem Gewissen auf die Deutral- oder Fragepuncte eingestehen wollen. (2ae tit. 28.)

§. 23. Nach dem von den Zeugen abgelegten Eide muß zuerst jeder Zeuge ausgefragt werden: nach seinem Vor- und Zunahmen, wessen Alters, wessen Standes, woher und welcher Religion er sey? Wenn über alles dieses in der Schrift, welche über das Zeugenverhör ausgestellet wird, nichts eingetragen ist, so ist das Zeugenverhör ungültig; (2ae tit. 29.) denn die Auslassung dieser Gegenstände hindert die Eigenschaften des Zeugen zu wissen, und wegen diesem kann man keine Einwendung gegen denselbrn bilden. In einer solchen Schrift pflegt man auch die Fragepuncte einzuschalten, welches aber eben nicht wesentlich ist.

§. 24. Wenn nun auf diese Art die Eigenschaften des Zeugen vorgemerkt wurden, so wird dann jeder Zeuge genau Punct vor Punct fleißig ausgefragt. Die streitenden Parteyen sollen beym Zeugenverhöre nicht gegenwärtig seyn, und jeder Zeuge soll besonders, in

einem bestimmten Orte, wohin die übrigen Zeugen auch berufen wurden, verhört werden. (Math. Reg. Decr. 6. art. 8.) Die Worte eines jeden Zeugen sollen so treu wie möglich aufgeschrieben werden. So viel es thunlich ist, soll das Zeugenverhör früh Morgens geschehen, wenn die Zeugen noch moralisch nüchtern, und sich mehr gegenwärtig sind. Es ist zweckmäßig, daß die Aussage eines jeden Zeugen demselben vorgelesen werde, damit er einsehe, ob er recht verstanden wurde, und dann, wenn er über etwas mit weniger Umsicht antwortete, dasselbe verbessern könne.

§. 25. Ein Zeuge hat sich zu hüthen, daß er nicht zu wortreich sey, und mehr aussage, als er gefragt wird, weil er nur in dem Glauben verdient, über was er in Eid genommen wurde. Dergleichen Nebenaussagen kann ein Jeder, auf dessen Ansuchen die Zeugen beeidet und verhört wurden, als zur Sache nicht gehörig, verwerfen, um so mehr, wenn sie gegen seine Absicht gerichtet sind.

§. 26. Jede undeutliche, dunkle und zweifelhafte Aussage eines Zeugen beweiset nichts; z B. wenn einer seine Aussage mit folgenden und ähnlichen Worten hervor bringt: Wenn ich mich gut besinne, wenn ich mich nicht täusche, ich glaube, ich meine u. s. w.; denn derjenige, welcher sich so ausdrückt, verrathet deutlich, daß er es nicht einmahl moralisch wisse.

§. 27. Der Zeuge muß einen hinreichenden Grund seiner Aussage angeben, woher nähmlich er das weiß, was er behauptet; denn ohne dessen Angabe verdient er keinen Glauben. Darum soll die verhörende Gerichtsperson nach dem Sinne der Fragepuncte genau

ausfragen: „Ob der Zeuge es weiß? es sah? oder es hörte? u. s. w. Und woher er es weiß? wie, wo er es sah? von wem er es hörte? u. s. w. Und wenn dieses im Collateral-Verhöre versäumt wurde, so hat dieses der Richter bey Gelegenheiten der Authentication zu ersetzen.

§. 28. Einem Zeugen, welcher in seiner Aussage unbeständig, schwankend und sich widersprechend ist, wird kein Glaube beygemessen; als wenn er bald aussaget: er habe es gesehen, bald, er hätte es gehört; oder die Thatsache jetzt mit diesen, dann mit anderen Umständen erzählt u. s. w., welches gewöhnlich damahls sich ereignet, wenn beyde streitende Parteyen für sich derselben Zeugen verhören lassen.

§. 29. Wenn ein Zeuge etwas anders vor Gericht, als beyseitige außer dem Gerichte aussagt, so wird mehr der vor dem Gerichte vorgebrachten Aussage wegen dem Eide zu glauben behauptet. Gewiß ist es, daß es immer den Glauben des Zeugen vermindert, wenn er wie immer sich widerspricht, und auf solche Art sein Zeugniß verdächtig macht.

§. 30. Die Aussage eines Zeugen über Meinung findet dann einen Glauben, wenn er solche Gründe dafür anführt, daß diese auch zur Wissenschaft hinreichen; als wenn jemand gestehen würde: er glaube, daß der Acker dem N. N. gehöre, weil er ihn viele Jahre daselbst ackern und ernten sah; denn hier hat er die Nutzung bewiesen, und verdient daher Glauben.

IV. Zwangspflicht zur Zeugenschaft.

§. 31. Ein Zeugniß abzulegen können alle gezwungen werden, welche nicht ausdrücklich privilegirt

sind; daher alle Adelige und Unadelige beyderley Geschlechtes, und Andere, was immer für Standes, Würde und Vorzüge; ja auch Jener, welcher geschworen hätte, gegen einen Andern kein Zeugniß zu geben; denn dieser gegen die guten Sitten geleistete Schwur ist nicht verpflichtend, vielmehr gottlos und tollkühn, wodurch nähmlich die öffentlich verlangte Wahrheit, zum großen Nachtheile eines Dritten, verheimlichet wird.

§. 32. Privilegirt sind Jene, welche widerstrebend zur Zeugenschaft nicht gezwungen werden dürfen; z. B. Ältern gegen Kinder, und umgekehrt; ja, wenn sie auch wollten, werden sie nicht zugelassen, um gegen einander zu bezeugen. Unter dem Nahmen Ältern und Kinder, kommen alle Blutsfreunde in aufsteigender und absteigender, väterlicher und mütterlicher Linie. Hierher gehören auch Vormünder und Mündel, dann Adoptanten und Adoptirte.

§. 33. Es ist ungebührlich, daß Jemand gegen seinem nahen Blutsverwandten oder Schwager ein Zeugniß gebe. Wenn jedoch die Wahrheit nicht anders heraus gebracht werden kann, so können auch diese Personen, wegen dem öffentlichen Nutzen, der jeder Privat-Neigung vorzuziehen ist, zur Zeugenschaft gezwungen werden. Das Nähmliche kann man von Ehegatten in Bezug des gegen einander zu leistenden Zeugnisses sagen.

§. 34. Das Zeugniß beym erblichen Nachfolgerechte wird über die Zeit von 60 Jahren nicht zugelassen (1ae tit. 47.); es können daher in diesem Falle die Älteren, die Abstammung zu beweisen, zum Zeugnisse nicht gezwungen werden. In anderen Fällen aber werden die Greise, wenn auch wegen Ereignisse, die vor

hundert Jahren geschahen, zur Zeugenschaft gezwungen. Doch nimmt man solche abgelebte Greise, die vor Alter den Gebrauch der Vernunft verloren haben, und kindisch uud leichtsinnig denken, von dem Zwange zur Zeugenschaft aus.

§. 35. Siechheit und Krankheit können entschuldigen um keinen Zeugen abgeben zu dürfen. Doch können Kranke, in so fern es ihre Umstände erlauben, durch zwey exmittirte Rathsherrn und dem Notar in ihrer Wohnung verhört werden.

§. 36. Geistliche können durch keinen weltlichen Richter gezwungen werden, daß sie in Civil-Sachen, noch weniger in Criminal-Fällen, eine Zeugenschaft ablegen. Unterdessen wenn aus Mangel anderer Zeugen die Wahrheit nicht ergründet werden kann, so können die meisten ausgenommenen und privilegirten Personen ein Zeugniß abzulegen gezwungen werden; denn so verlangt es das öffentliche Wohl und die Gunst der Erforschung der Wahrheit. Daher ist es auch in Ansehen der Geistlichen angenommen, daß in diesem Falle bey weltlichen Civil- und Criminal-Sachen ihr Vorrecht aufhört, und sie entweder vor ihrem geistlichen Richter, oder auf dessen Antrag, durch den weltlichen Richter verhört werden.

§. 37. Die Zeugen müssen auf Unkosten dessen, der sie bedarf, aufgeführt werden, welcher ihnen Reisegeld und Unterhalt, dem Verhältnisse und Stande angemessen, verschaffen, und ohne Rücksicht alle Unkosten, welche sie sonst zu Hause gehabt hätten, ersetzen muß. Ist der Zeuge z. B. ein Taglöhner, welcher unterdessen seines Tagverdienstes entbehrt, so ist es billig, daß

derselbe außer den Reise-Unkosten auch einige Vergütung seiner versäumten Arbeit erhalte; weil nach dem Rechtsgrunde Niemanden sein Amt schädlich seyn soll.

V. Beweiskraft der Zeugen.

§. 38. Wenn ein Zeuge, welcher in der Collateral-Untersuchung verhört wurde, vor der gerichtlichen Beglaubigung oder Authentication sterben sollte, so scheint er seine Aussage mit dem Tode bekräftiget zu haben. Dieses wird so angenommen, wenn der Zeuge an keinem Mangel arbeitete, wegen welchem derselbe, nach eingelegter Einwendung, von der Zeugenschaft entfernt worden wäre.

§. 39. Ein einzelner Zeuge liefert nur einen halbvollständigen Beweis. Zu einem vollständigen Beweise sind wenigstens zwey untadelhafte, sich nicht widersprechende Zeugen nothwendig.

§. 40. Wankelmüthige oder sich selbst widersprechende Zeugen beweisen an und für sich nichts. Wenn mehrere Zeugen über einzelne Theile oder Umstände einer Thatsache verschieden aussagen, so wird ihr Zeugniß, als unzusammenhängend, nicht geachtet. Werden von den streitenden Parteyen zwey Zeugen von gleichem Gehalte im Widerspruche entgegen gestellet, so heben sich beyde Aussagen auf; es wäre denn, daß einer von beyden stärkere Gründe seines Wissens angeben könnte. Das Zeugniß einer in einem öffentlichen Amte stehenden Person leistet, in so fern dasselbe von Amtswegen über einen zum Amte gehörigen Gegenstand abgelegt wird, einen vollständigen Beweis.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Beschau. — (Oculata Revisio.)

§. 1. Die Beschau ist eine sichtbare Anzeige und Anschauung der streitigen Sachen und Gegenstände mittelst Gerichtspersonen, und zwar auf Ort und Stelle der in der Frage stehenden Rechtssache. (2ae tit. 41.)

§. 2. Die Beschau findet Statt: 1) Bey einem zu befürchteten Schaden. — 2) Bey einem wirklich verursachten Schaden und bey Eintreibung des Viehes. — 3) Bey schweren oder tödtlichen Verwundungen. — 4) Bey Berichtigung der Raine der Äcker und Gränzen der Grundstücke u. s. w.

§. 3. Ein Schaden, den uns die Zukunft droht, oder der wegen einer Ursache des Nachbarn zu befürchten ist, erfordert, daß man eine Gewährleistung von dem Nachbar über den zu befürchtenden Schaden verlange. Dieses geschieht durch ein Gesuch an den Magistrat, in welchem man bittet, daß der Nachbar den Schaden, welcher durch den Ruin seines Hauses, durch gehemmten Ablauf der Dachtraufe, durch einen Canal, Brunnen, Mistgrube u. s. w., uns entstehen kann, zu ersetzen sich verpflichte. In welchem Falle, wenn der Nachbar läugnet, daß sein Haus baufällig sey, oder die Dachtraufe, der Canal u. s. w., schädlich sey, so wird die Beschau (Oculata Revisio) durch den Richter oder Magistrat angeordnet.

§. 4. Wenn das Vieh in den Saaten, Wiesen, Weingärten und anderen verbothenen Orten einen

Schaden verursachet, so ist, um den Schaden abzuschätzen, eine Beschau nothwendig. (3ae tit. 23.)

§. 5. Wenn Jemand beschuldiget wird, daß er eine schwere Wunde einem Anderen zufügte, so ist der Richter verpflichtet einen Wundarzt zu verordnen, welcher die Wunde besichtigen, und über ihren Zustand den treuen Bericht erstatten muß. Dieses geschieht vorzüglich darum, weil eine leichtheilbare Wunde nicht selten durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder Anwendung von falschen Mitteln tödtlich wird.

§. 6. Die Berichtigung der Raine der Äcker, welche gewöhnlich durch Abackerung verwirret werden, fordert auch eine Beschau. In diesem Falle muß die Länge und Breite des Ackers aus dem städtischen Grundbuche erhoben werden. Die Beschau findet auch Statt, wenn Jemand ein Grundstück zum Theile oder ganz mit Gewalt in Besitz nimmt, oder wenn bey einem in Pfand gegebenen Grundstücke die vorige und wahre Gränze zu berichtigen wäre.

§. 7. Die Beschau jeder Art muß nach dem Herkommen durch zwey geschworne Bürger des inneren oder äußeren Rathes, und nach Maßgabe der Umstände mit Zuziehung der hierzu nothwendigen Gewerbsverständigen vollzogen werden. Sie wird entweder auf bloßes Verlangen der einen oder andern Partey, ohne vorher gegangener Sentenz, oder in Gemäßheit eines Richterspruches ausgeschickt. Eine Beschau, welche auf bloßes Verlangen der einen oder andern Partey, ohne vorhergegangenen richterlichen Sentenz vor sich gehet, kann wenig entscheiden, und ihr Bericht an den Magistrat kann in so fern zum Nachtheile der Gegen-

partey nicht gereichen, weil dieser immer die Vertheidigung und Einwendung gegen eine solche Beschau gebührt. Würde auch in Folge einer solchen Beschau etwas gegen die andere Partey unternommen, so ist dieses ungültig und nicht rechtskräftig, weil Niemand ungehört verurtheilt werden darf.

§. 8. Ganz anders ist es mit einer Beschau, die zu Folge eines Richerspruches vollzogen wird. Betrifft es eine Gränzberichtigung irgend eines Grundstückes, so müssen auch die nächsten Nachbarn hierzu berufen werden, welche unter einem Eide aussagen müssen, wie vorher die streitigen Raine und Gränzen bestanden, wenn darüber kein ordentlich geführtes Grundbuch die Richtschnur angibt. Bey einem zu befürchtenden Schaden an einem Gebäude müssen hierzu sachkundige Handwerksleute zugezogen werden. Wenn durch eine solche Beschau die streitige Sache hinlänglich erörtert ist, so wird der Verklagte entweder gleich verurtheilt oder losgesprochen.

§. 9. Wer eine gerichtliche Beschau feindselig, oder sonst auf was immer für Art zu stören sich unterfangen sollte, so, daß sie nicht vollzogen werden kann, begeht eine Gewaltthat und unterliegt ihrer Strafe. (Uladis Decr. 5. art. 5.)

§. 10. Wer eine gerichtliche Beschau von seinem Grunde und Boden und ihrem Wirkungskreise zurück weiset, unterliegt nicht nur der Strafe der Gewaltthat, sondern er verliert auch noch durch diesen eigenmächtigen Schritt seine Rechtssache. (Math. Reg. Decr. 6. a. 16. 2ae tit. 41.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Eide.

§. 1. Der Eid ist eine feyerliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit. Der zur Entscheidung eines Rechtsstreites, und in Ermangelung anderer Beweise, von einer der streitenden Parteyen zu leistende Eid ist entweder freywillig, gerichtlich oder nothwendig. Der freywillige Eid wird von einer Partey der andern ohne Richterspruch angetragen, und kann frey angenommen oder verweigert werden, von dem, welchem er angebothen ward. Der gerichtliche Eid ist jener, welcher mit Bewilligung des Richters eine Partey der andern anträgt, und kann in der Regel nicht abgeschlagen werden, sondern er muß entweder geleistet, oder demjenigen, der ihn antrug, angetragen werden, daß er ihn selbst leiste. (1729. 30.)

§. 2. Der nothwendige Eid ist jener, welcher von dem Richter einer der Parteyen zu leisten anbefohlen wird, und kann der Gegenpartey nicht angetragen, sondern er muß geleistet werden. (2ae tit. 32.)

§. 3. Wird der Eid dem Kläger angetragen, um den Beweis zu ergänzen, so heißt er ein Ergänzungseid; wird er dem Eingeklagten zugesprochen, um sich von der Vermuthung der Schuld zu befreyen, so heißt er Reinigungseid. Außer diesen gerichtlichen Eiden gibt es noch einen Schätzungseid, mittelst welchem der Kläger vor Gericht aussagen muß, wie hoch er die Sache,

worüber gestritten wird, schätze. Dieser Eid wird auch durch Andere geleistet, um entweder über den wahren Werth einer Sache, oder über den erlittenen Schaden, oder verlorenen und entgangenen Nutzen, oder über den Affections-Werth eines Gegenstandes eine gewissenhafte Aussage zu bilden.

§. 4. Da nach dem Rechte dem Kläger den Beweis zu führen obliegt, so ist der Eingeklagte, wenn der Kläger nichts, weder durch ein schriftliches Document noch durch Zeugen, beweiset, (ausgenommen es wäre ein Fall, der in geheim vorgefallen ist) schlechterdings loszusprechen. (1729. 27.)

§. 5. Wenn der Kläger nur halbvollständig beweiset, und es betrifft eine That, welche nicht beyde Theile, sondern nur dem Eingeklagten allein oder jemand andern, wovon aber dem Eingeklagten gut bekannt ist, angehet, dann wird der Eid dem Eingeklagten aufgetragen; weil dieser durch den halben Beweis des Klägers belastet wird, und die That dem Kläger unbekannt ist. (1729. 27.)

§. 6. Wenn der Kläger nur halbvollständig beweiset, aber die Thatsache entweder beyden Parteyen zukommt, oder eine solche ist, daß sie als hinreichend beyden streitenden Parteyen bekannt voraus gesetzt werden kann; denn obschon der Eingeklagte den Beweis des Klägers nicht ganz tilget, so gebührt dennoch der Ergänzungseid dem Kläger. (1729. 27.)

§. 7. Wenn der Kläger zwar etwas beweiset, aber der Eingeklagte dessen Beweise in so weit widerlegt, daß das Recht der Parteyen im Gleichgewichte steht, dann ist die Sache des Eingeklagten günstiger, und die-

ser muß von dem Andringen des Klägers schlechterdings losgesprochen werden. (1729. 27.)

§. 8. Endlich bey geheimen Vorfällen, in welchen man weder durch Zeugen noch durch Schriften der Kläger etwas beweisen kann, wenn es sich um eine That des Eingeklagten oder um ihre Kenntniß handelt, so muß dieselbe dem Eide des Beklagten überlassen werden, der, wenn er den Eid ablegt, so muß er losgesprochen, und die Unkosten, welche der Kläger dem Eingeklagten vor Gericht verursachte, müssen am Rechtswege dem Letzteren zugesprochen werden. (1729. 27.)

§. 9. Bey diesen geheimen Fällen ist zu bemerken, daß bey gänzlichem Mangel an Beweisen nur damahls dem Belangten der Eid anzutragen kommt, wenn der Kläger eine gewaltige Vermuthung gegen den Eingeklagten anführt; denn bey dem Mangel an allem Beweise, und an einer Vermuthung, muß der Letztere schlechterdings losgesprochen werden. Die Ursache dessen ist diese: der Eid kann ohne Gericht, ohne Richterspruch und verwegen nicht geleistet werden; folglich darf er auch anders nicht verlangt und angetragen werden. Dieses würde aber geschehen, wenn der Kläger ohne allen Beweis und ohne aller Vermuthung den Eingeklagten necken möchte, und ihn mit der Nothwendigkeit, den Eid zu leisten, belasten, und auf solche Art zur Führung des Beweises zwingen wollte; denn es gebührt dem Kläger, und nicht dem Eingeklagten, den Beweis zu führen.

§. 10. Der Eid ist das letzte Mittel die Wahrheit zu erforschen, und damahls nothwendig, wenn andere Beweise fehlen. (1729. 27.) Es kann der Eid zur Er-

gänzung des Beweises in jeder Rechtssache von dem Richter angetragen werden, ausgenommen in Fällen, welche im Rechte als Ausnahme bemerkt werden. Es sind aber ausgenommen: 1) alle Criminal-Fälle und die denselben gleich kommen; 2) alle ehrenrührige Fälle, in welchen der Eingeklagte ehrlos wird; 3) alle Civil-Rechtsstreite, die wegen ihrer Wichtigkeit den Criminal-Fällen ähnlich sind; 4) die Rechtsstreite des Ehestandes, in welchen zur Auflösung des ehelichen Bandes vorgeschritten wird; 5) alle Rechtsstreite, in welchen das Gesetz unwiderlegbare augenscheinliche Beweise fordert.

§. 11. In Criminal-Fällen kann zwar dem Inzichten, um sich vom Verdachte zu reinigen, der Eid durch den Richter zuerkannt werden, aber niemahls dem Kläger, um den Beweis zu vollenden, wenn er nur zur Hälfte bewiesen hat. Die Ursache ist, weil in allen Criminal-Fällen die deutlichsten Beweise, und solche gefordert werden, die sonnenklar am Tage liegen müssen. Ein solcher Beweis aber, der seine Ergänzung aus dem Eide des Klägers herhohlt, kann nicht sonnenklar genannt werden. Darum ist der Eid hier nicht anwendbar, und es ist nothwendig, daß der Eingeklagte entweder durch sein Geständniß oder andere vollständige Beweise überwiesen, verurtheilt werden könne. Eben dieses ist mit den ehrenrührigen Fällen; denn der Verlust der Ehre ist ein Übel, welches schwerer als der Tod selbst zu tragen ist. So würde auch in großen und wichtigen Civil-Sachen ein Eid, wegen dem Verdachte eines möglichen Meineides, keinen halben Beweis abgeben, und vollständig nichts entscheiden, sondern es würde nur eine Vermuthung seyn.

§. 12. Es kann den Eid, mit Genehmigung des Richters und in Ermangelung eines vollständigen Beweises, sowohl der Eingeklagte dem Kläger, als der Kläger dem Eingeklagten antragen, (1729. 30.) und zwar in der Regel in allen Civil-Sachen und Fällen, die nicht §. 10. ausgenommen sind.

§. 13. Es gibt dennoch auch in nicht ausgenommenen Rechtsfällen mehrere, in welchen man den angetragenen Eid abschlagen kann, und zwar so, daß er nicht einmahl wieder angetragen werden darf, (1729. 27.) und zwar: 1) Wenn derjenige, welcher auf einen Eid antrug, denselben widerrief; denn es wird nur einmahl erlaubt in der nähmlichen Rechtssache den Eid anzutragen. — 2) Wenn die Partey, welcher der Eid angetragen wird, ohne dieß schon hinlängliche Beweise lieferte, und daher der Eid, die Wahrheit zu ergründen, überflüßig wäre. — 3) Wenn der Kläger, der den Eid antrug, nichts bewiesen hat. — 4) Wenn die den Eid antragende Person von verdächtiger Treue und Glauben ist, der nicht sicher wäre, den Eid wieder anzutragen. — 5) Wenn derjenige, dem ein Eid angetragen wird, die Thatsache nicht kennt, über die er schwören soll, und in diesem Falle der Eidantragende selbst schwören muß, wenn er nicht auch sich in der Ungewißheit der Thatsache befindet. — 6) Endlich, wenn es eine Ehrensache, oder die Klage nicht gegründet, oder nicht ein zuständiger Richter ist.

§. 14. Derjenige, dem der Eid gerichtlich angetragen wurde, kann denselben nicht wieder zurück antragen, sondern muß ihn nothwendig leisten; denn es kann die Bedingniß des Eides dem nicht mißfallen, der

sie festsetzte; thut er dieses nicht, so erhält er ein ungünstiges Urtheil.

§. 15. Wenn der Eingeklagte den Reinigungseid geleistet hat, so muß er losgesprochen werden; wenn der Kläger den ihm aufgetragenen Ergänzungseid geleistet hat, so muß der Eingeklagte verurtheilt werden. (1729. 30.)

§. 16. Hat der Kläger vollständige Beweise angeführt, oder wenn es sich um eine fremde Thatsache handelt, so kann und darf ihm der Ergänzungseid nicht zuerkannt werden, so wenig als dem Eingeklagten der Reinigungseid gegen einen solchen Kläger, der vollständige Beweise geliefert hat. (Ibid.)

§. 17. Der Inhalt des Eides muß aus dem Stande der Rechtssache durch die Parteyen vorgeschlagen werden. Wenn sie aber über den Inhalt des Eides nicht überein gekommen wären, so muß ihn der Richter, nach seinem aufhabenden Amte, aus den inneren Verhältnissen der Rechtssache schöpfen, und den Parteyen mittheilen, worüber eine dieser den Eid, ohne allen Aufschub, die es betrifft, leisten muß. (1729. 30.)

§. 18. Bey der Leistung des Eides ist der Evangelische von der Klausel der heiligen Jungfrau und aller Heiligen frey gesprochen. (1791. 26. §. 9.)

§. 19. Außer den angeführten Arten der Eide gibt es noch einen gerichtlichen Eid der Glaubwürdigkeit, mittelst welchen Jemand schwört, daß sein Mann gerecht und der Wahrheit gemäß den Eid geleistet habe. Damit so ein Eid angetragen werden könne, muß eine schwere Beschuldigung, Anklage oder ein ausgebreiteter Ruf voran gehen, oder es müssen große Anzeigen vor-

handen seyn, und die Schuld oder Unschuld muß zugleich auf eine andere Art, z. B. durch Zeugen nicht ergründet werden können. (2ae tit. 35.)

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom richterlichen Urtheile und dessen Vollziehung.

§. 1. Nachdem die streitenden Parteyen für und wider vor Gericht ihre Beweise und Einwendungen vorgelegt haben, pflegen sie den Rechtsstreit oder den Prozeß selbst zu beschließen, oder damit der Rechtsstreit nicht zu lange dauern soll, so wird ihnen, demselben ein Ende zu machen, von dem Richter befohlen. Dem Beschlusse und dem Rechtsstreite folgt das Urtheil nach, mittelst welchem das Gericht erklärt, was es von der Rechtssache für gut findet. Wenn das Urtheil von keiner der streitenden Parteyen appellirt wird, in jener Zeit, in welcher die Appellation rechtskräftig ist, und zwar bey den Tavernikal-Städten innerhalb sechs Wochen, (J. Tav. art. 13.) so glaubt man, daß das Urtheil angenommen sey.

§. 2. Ein Urtheil ist nichts anders, als eine Erklärung des Richters, wodurch ein Rechtsstreit beendiget wird, und entweder eine Verdammung oder Lossprechung enthält, (2ae tit. 42.) oder es ist ein Ausspruch des Gerichtes, welcher die Entscheidung einer streitigen Sache begreift.

I. Verschiedenheit der Urtheile.

§. 3. Es gibt ein Endurtheil und ein Zwischenurtheil. Das Endurtheil beendiget die Entscheidung der

streitigen Hauptsache durch die Verurtheilung oder Lossprechung, und so wird gewöhnlich die erste Instanz geendet. Das Zwischenurtheil entscheidet nur eine Nebensache oder eine zufällige Frage, ohne das Ende der Rechtssache herbey zu führen. Z. B. welche Partey den Beweis führen soll, ob es gesetzliche Zeugen sind, u. s. w.

§. 4. Das Zwischenurtheil ist entweder bloß ein solches, welches die Hauptsache nicht berührt, oder es ist ein gemischtes, welches die Kraft eines Endurtheiles hat, wodurch die Hauptsache mit bestimmt wird, oder die Gewalt des Richters aufhebt.

§. 5. Der Unterschied zwischen dem Endurtheile und Zwischenurtheile ist unter andern dieser, daß der Richter ein Zwischenurtheil, auf die Bitte des unterliegenden Theiles, nach reiferer Prüfung und Überlegung und aus gründlichen Ursachen nachlassen kann; ein Endurtheil aber, es sey gut oder schlecht ausgesprochen, kann in der Regel nicht mehr verändert werden; denn der Richter hat seinem Amte bereits Genüge geleistet, und hört daher auf der Richter derselben Sache zu seyn. Unterdessen kann auch das Endurtheil, auf Verlangen der betreffenden Partey — und nicht anders — in jenen Gegenständen verändert werden, welche mit der Vollziehung des Endurtheiles innig verbunden sind; z. B. wenn bey liquiden Schulden die Erstattung der Gerichtsunkosten, welche verlangt wurden und zuerkannt hätten werden sollen, ausgelassen wurde. (1659. a. 31.)

§. 6. Übrigens führen die richterlichen Urtheile, nach der Verschiedenheit des erhobenen Rechtsstreites, verschiedene Nahmen. Es gibt Sentenzen der Verleum-

dung, der Beschimpfung, des beleidigten Gerichtes, der Infamie u. s. w. Es gibt einfache Urtheile, welche bey streitigen Grundstücken, bey Violenzen und dergleichen Civil-Sachen gefällt werden. Es gibt auch ein Urtheil wegen Nichterscheinen vor Gericht, und wird Jenem zuerkannt, welcher, gesetzmäßig vor das Gericht geladen, weder selbst noch mittelst eines Sachwalters erscheint, und daher wegen Halsstarrigkeit, auf die Bitte des Klägers, zum Verluste seiner ganzen Rechtssache verurtheilt wird. (1723. 32.)

II. Gültigkeit eines richterlichen Urtheiles.

§. 7. Zur Gültigkeit eines Urtheiles gehören verschiedene Bedingnisse. Nachdem ein Prozeß dem Gerichte zur Entscheidung übergeben wurde, wird bey den städtischen Magistraten durch den Notar der ganze Prozeß vorgetragen, wobey der Richter und die übrigen Beysitzer des Gerichtes mit aller Geisteskraft den Referenten anzuhören verpflichtet sind; der Notar muß aber jedem Rathe die etwa verlangte Urkunde besonders vortragen.

§. 8. Bey der Erwägung des Rechtsstreites haben alle Mitrichter gleiches Stimmenrecht; nur die Mehrheit entscheidet; kommt es zum votiren, so gibt der letzte Rath zuerst seine Stimme; sind die Richter von gleicher Anzahl, und die Stimmen gleich getheilt, so entscheiden Jene, an welcher Seite der ordentliche Richter votirt hat. (1723. 31. 1741. 24.)

§. 9. Vor allem muß jedes Urtheil den Gesetzen, den Gewohnheiten, Gebräuchen und Statuten der Stadt, in welcher es gefällt wurde, angemessen seyn;

denn von diesen darf kein Richter abweichen, weil er nicht gesetzt ist, um über die Gesetze, sondern nach den Gesetzen ein Urtheil zu sprechen. (Prol. tit. 10. 3ae tit. 2.)

§. 10. Das Urtheil muß der Klage oder den Prozeß-Acten angemessen seyn, und darf sich über keine andere, als die verlangte Sache, und aus keinen andern, als den angeführten Gründen, erstrecken. (2ae tit. 22.) Jedes Urtheil muß seiner Form nach verurtheilen oder lossprechen. Kein Urtheil darf bedingt für eine zweifelhafte Zukunft ausgesprochen werden; denn dadurch würde der Rechtsstreit nicht geendet werden. Es darf kein Urtheil handgreiflich ungerecht, oder durch und wegen falscher Schriften, falscher Zeugen, oder falscher Eide u. s. w. gefällt werden.

§. 11. Jedes Urtheil muß von dem zuständigen Richter, vor welchem die Rechtssache gehört, ausgesprochen werden; ausgenommen, wenn der Eingeklagte keine Ausnahme gegen den unzuständigen Richter gebildet hätte; denn dann hat derselbe in dessen Recht ein Urtheil zu fällen eingewilliget.

§. 12. Es dürfen in der Gerichtsitzung bey der Erwägung nicht weniger Räthe seyn, als sie nach den Statuten einer jeden Stadt festgesetzt sind. Will einer von den Räthen der Meinung der andern gar nicht beytreten, so ist er befugt, seine Meinung in das Protokoll besonders einrücken zu lassen.

§. 13. Die Meinungen oder Stimmen, welche die Räthe des Gerichtes geben, dürfen durch die Gegenwärtigen, unter dem richterlichen Eide, nicht verrathen werden, um nicht Feindseligkeiten zwischen den Parteyen und den Richtern zu veranlassen.

§. 14. Bey jedem Urtheile müssen alle Gründe der Parteyen genau, gewissenhaft, ohne Wohlwollen und ohne Haß erwogen werden; eine jede Magistratsperson, die auf irgend eine Art an dem vorgenommenen Rechtsstreite ein Interesse hat, muß die Sitzung verlassen, und die ganze Handlung muß das Gepräge des Ernstes und der Würde an sich haben. (Prol. tit. 15. Math. Decr. 6. a. 68. 1659. 53.)

§. 15. Das Urtheil muß am Rathhause bey Tag, mit Ausnahme der Contumaz-Sentenz, gefällt werden, und durch den städtischen Notar zur bestimmten Zeit, im Beyseyn des sitzenden ordentlichen Richters und der beysitzenden Räthe, beyden Parteyen oder ihren Sachwaltern, bey offener Thüre der Gerichtsstube, kund gemacht werden. (Math. Decr. 6. a. 20.)

§. 16. Ein jedes Urtheil soll schriftlich verfaßt und aus dem Aufsatze den Parteyen vorgelesen, auch auf Ansuchen eine glaubwürdige Abschrift denselben expedirt werden.

§. 17. Bey Rechtsstreiten von keinem großen Belange, um die Zeit nicht zu versplittern, und nicht unnöthige Kosten zu machen, besonders wenn die Parteyen arm sind, wird in allen königlichen freyen Städten und auch Bergstädten nach bloßem wörtlichen Vortrage, ohne alle Schreiberey vor sich gegangen und abgeurtheilt.

§. 18. Übrigens darf ein Bürger, welcher gesetzmäßig das Bürgerrecht erhielt, niemahls wie ein Bauer vor das Gericht gestellet, sondern er muß zum Rechtsstreite aufgefordert werden. (2ae tit. 23.) Wenn sich daher der Bürger keiner summarischen Pro-

cedur freywillig unterwarf, so kann er auch weder durch ein wörtliches, noch durch ein schriftliches, nach einer summarischen Procedur gefälltes Urtheil, weder in seiner Person noch in seinen Sachen gekränkt werden. Weil eine jede Rechtssache, welche den Werth von sechzig Gulden übersteigt, zur Appellation an den Tavernikal-Stuhl geeignet ist, (Jur. Tav. art. 10.) so kann in einem solchen Falle, ohne Einwilligung der belangten Partey, gar keine summarische Procedur rechtskräftig Statt finden.

III. Vollziehung des Endurtheiles.

§. 19. Dem Endurtheile, wenn nicht zur bestimmten Zeit appellirt wurde, folget die Vollziehung der abgeurtheilten Rechtssache nach. Die Vollziehung des Endurtheiles oder die Execution geschieht bey den städtischen Magistraten auf verschiedene Art, wie es nähmlich das Herkommen mit sich bringt; denn in einigen Städten wird durch den Stadthauptmann, mit Zuziehung der von Seite des Magistrats ihm zugetheilten geschwornen Bürgern, in anderen durch dazu von dem inneren und äußeren Rathe erwählte Viertelmeister, endlich in anderen, durch zu dieser Handlung von dem Richter oder dem Magistrate Ermächtigte, die Vollziehung des Urtheilsspruches bewerkstelliget.

§. 20. Bevor aber zur Execution geschritten werden kann, welches auf Ansuchen der siegenden Partey geschieht, wird die besiegte Partey davon benachrichtiget, und derselben ein Termin von fünfzehn Tagen, in den Bergstädten aber von sechs Wochen und drey Tagen, gesetzt, in welcher Zwischenzeit dem fälligen Theile

erlaubt ist, vor der Execution mit seinem Gegner die streitige Sache in's Reine zu bringen.

§. 21. Bey der Execution darf nicht mehr und nicht weniger genommen werden, als die Sentenz ausspricht. Ist eine Hypothek benannt, so muß sie dem Sieger, wenn er anders darauf beharret, schlechterdings übergeben werden. Nur wo kein besonderer Fond verpflichtet ist, haben Genugthuungen von gleichem Werthe Statt. Besitzt der Sieger vertragsmäßig kein Wahlrecht, so hat der Besiegte das Benennungsrecht (1659. 31. 1723. 32.) Nur in Ermangelung alles Fondes darf die Person verhaftet werden, wenn diese Verpflichtung im Vertrage enthalten ist, in der Klageschrift verlangt, und durch das Gericht zuerkannt wurde. (2ae tit. 68. 3ae tit. 28.)

§. 22. Jedes Gericht vollzieht die Execution nur im Gebiethe seiner Gerichtsbarkeit; ist der in diesem Gebiethe vorhandene Fond nicht hinreichend, so wird eine andere Gerichtsbarkeit, bey welcher der betreffende Besiegte irgend etwas besitzet, mittelst Ersuchschreibens (Compressus) angegangen, damit sie sich dessen Habe bemächtige. (2ae tit. 65. 1807. 13)

§. 23. Jede Execution muß binnen einer Jahresfrist, vom Tage des gefällten Urtheiles an gerechnet, gehörig bewirkt werden, sonst wird der Richterspruch unkräftig, und man muß sich einen Erneuerungs-Befehl verschaffen, und mittelst dessen beym Magistrate auf die Vollziehung des Urtheils dringen. Übrigens kann die Execution auch in den gewöhnlichen Gerichtsstillständen — Sonn- und Feyertage ausgenommen — vollzogen werden. (1792. 16.)

§. 24. Alle zu exequirenden Sachen müssen vorher nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden, bevor sie dem Sieger übergeben werden. (1ae tit. 134.) Jene Gerichtsperson, welche die Execution vollstrecket, muß nach vollendeter Handlung einen umständlichen Bericht über Alles dem Magistrate erstatten, und dieser Bericht soll im Archive aufbewahret werden.

§. 25. Sentenzen des heiligen Stuhles, in so fern sie Geldstrafen oder andere zeitliche Dinge betreffen, werden zur Vollziehung an einem Bürger dem städtischen Magistrate gegen ein Ersuchschreiben aufgetragen. (1551. a. 25.)

§. 26. Weigert sich ein Richter eine Execution zu vollziehen, so kann man sich auch einen Executions-Befehl (Mandatum executorium) ausmitteln, und dann gegen den widerspänstigen Richter den Antrag auf die Strafe des nicht beobachteten gerichtlichen Befehles machen, wenn er demselben nicht gehorchen sollte. (1563. 78.)

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Schätzung und den Gerichtskosten.

§. 1. Schätzen heißt den wahren Werth einer Sache bestimmen. Die gerichtliche Schätzung findet sowohl bey Executionen, als auch bey anderen Gelegenheiten Statt. (1ae tit. 133.) Der innere wahre Werth, welcher allein bey bürgerlichen Schätzungen in Betrachtung kommt, wird anders bey beweglichen Sachen, anders bey Gebäuden, und anders bey nutzbaren Grund-

stücken erhoben. Es können aber nur Sachkundige, und solche, die einen klaren Begriff von dem Werthe einer Sache haben, eine Schätzung unternehmen.

§. 2. Die beweglichen Sachen haben entweder einen marktgängigen Preis, oder es sind Kaufmannsgüter, oder unverbrauchbare Handwerksarbeiten oder Kunstsachen. Marktgängige Sachen, z. B. Getreide, Vieh, müssen, in so fern die Schätzung durch eine gerichtliche Execution veranlaßt wurde, nach dem zu dieser Zeit herrschenden Marktpreise aufgenommen werden. Die Kaufmannsgüter werden in mehr und minder gangbare und in verlegene Waaren unterschieden, und nach dieser Untertheilung ihr Kaufpreis angesetzt. Handwerks-Erzeugnisse werden durch Sachkundige beurtheilt. Daß bey Kunstsachen ein Affections-Werth Statt findet, liegt außer allem Zweifel.

§. 3. Gebäude aller Art werden durch den betreffenden, vorhin in Eid genommenen Werkmeister, ordentlich vermessen aufgenommen und berechnet. Im Ansatze der Berechnung muß, was gut, mittel und schlecht ist, unterschieden werden. Übrigens ist bey Gebäuden auch noch die Localität und der Ertrag an Zins und sonstiger Nutzung zu betrachten.

§. 4. Die Reparationen der Gebäude, welche in der Zwischenzeit des Besitzes vor sich genommen wurden, werden besonders geschätzt und vergütet. (D. 4. pag. 45.)

§. 5. In Fällen der Erbtheilungen kann die Einrechnung der Gebäude nach den Auszügeln nicht geschehen, sondern sie müssen nach dem Umstande, in welchem sie angetroffen wurden, abgeschätzt werden. (D. 53. pag. 148.)

§. 6. Der Werth alles nutzbaren Bodens ergibt sich aus dem Ertrage nach Abschlag der Wirthschaftskosten. Dieser Ertrag wird bey Äckern und Wiesen durch zuvor in Eid genommene Ackerbauer bestimmt. Die Schätzung der Weingärten geschieht durch geschworene Bergrichter. Küchen- und Obstgärten pflegt man, so wie den Haus- und Hofgrund, gewöhnlich im Werthe einer Wiese anzusetzen; doch herrschet darin oft in einer und derselben Stadt, nach der Lage dergleichen Grundstücke, eine große Verschiedenheit in Ansehung der Preisbestimmung. Waldtheile und Holzungen, als bürgerliches Privat-Eigenthum, werden durch beeidete Förster, nach dem kubischen Inhalte des stehenden Holzes abgeschätzt; Reiserholz aber wird bloß nach dem Augenmaße taxirt.

§. 7. Um eine höchst möglich billige Schätzung des nutzbaren Bodens hervor zu bringen, pflegt man dessen reinen Ertrag im Durchschnitte mehrerer Jahre, z. B. drey, sechs, neun zu berechnen, und hiervon die Mittelzahl, welche den jährlichen Nutzen im Durchschnitte anzeigt, anzunehmen. Dieser Durchschnitts-Ertrag wird als das Interesse eines sechspercentigen Capitals angesehen, und darnach der Werth des Ackers bestimmt, oder eines anderen nutzbaren Grundstückes festgesetzt; z. B. man hätte gefunden, daß ein Joch Acker, oder ein Tagewerk Wiese, oder ein Viertel Weingarten jährlich im Durchschnitte 4 Gulden an reinem Ertrage gäbe, so würde so ein Grundstück einen Capitalwerth von 66 Gulden 40 Kreuzer haben.

§. 8 Verursachte Schaden, Verletzungen oder erlittene Schmerzen werden nach dem gewissenhaften Einsehen gewürdiget. (1638. 27. 1659. 31.)

§. 9. Verpfändete Grundstücke werden um die Verpfändungs-Summe eingelöset, bey Schätzung der Meliorationen verfährt man nach oben angeführten Grundsätzen.

§. 10. Die Gesetze des Ersatzes der Gerichtskosten sind sehr verschieden; diese werden dem Sieger zuerkannt: — 1) bey Verträgen, besonders liquiden Schulden; (1659. art. 31.) — 2) bey Auszügel-Schulden; (1723. 53.) ferner 3) bey Verfälschung der Urkunden; (1723. 11. 12.) dann 4) wegen Halsstarrigkeit des Eingeklagten, weil Jener, der den Anlaß zu einem Schaden gibt, für den Beschädiger selbst gehalten wird, (1536. 27.) und in einigen anderen Fällen.

§. 11. Überhaupt zahlt der fällige Eingeklagte nur in jenen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich fordern, die Unkosten doch nicht höher, als es das Erdurtheil angibt. Eben so zahlt der Kläger nur dann die Gerichtskosten, wenn er nichts bewiesen hat, (1723. 53. 1729. art. 40) oder, wo der Prozeß durch den Eid des Eingeklagten beendet wird, den dieser über einen geheimen Umstand ablegte. (1729. 27.) Die Gerichtskosten, welche nur überhaupt und nicht ausdrücklich zuerkannt wurden, muß der siegende Theil bey der Execution liquidiren.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Widerrufung des Procurators.

§. 1. Die Widerrufung des Procurators oder Advokaten ist ein Rechtsmittel, und besteht in dem, daß die Äußerungen des Procurators, welche derselbe fehlerhaft zum Nachtheile seines Principals in einem Prozesse einrückte, gegen Erlag der gesetzmäßigen Taxe, durch den Principal oder dessen Bevollmächtigten widerrufen, cassiert und reformirt werden. (2ae tit. 79. 80. 81. 1729. 39.)

§. 2. Die Äußerungen, welche der Principal oder der Plenipotentior in einem Prozesse selbst schrieb, können nicht widerrufen werden. (Uladis Decr. 5. art. 15.)

§. 3. Wer sich dieses Rechtsmittels bedient, kann sich der widerrufenen Äußerungen des Procurators nicht mehr bedienen, sondern er muß sie gleich, und noch am nähmlichen Tage, durch neue ersetzen, sonst wird die Widerrufung, so wie anstatt denselben neu angesetzte Anführungen von dem Richter für null und nichtig angesehen. (1729. 39. 1807. 18.)

§. 4. Im Falle aber, wenn der Procurator unvorsichtig die abwehrenden Rechtsmittel anzuwenden versäumte, und sich voreilig in das Wesen der Streitsache einließ, und daher seine Äußerungen widerrufen würde, so können diese und die Beweise, welche das Wesen der Streitsache betreffen, wenn sie für nothwendig befunden werden, auch nach der Widerrufung angewendet werden. (1729. 39.)

§. 5. Die Widerrufung der eingerückten Äußerungen des Procurators ist auch dann gestattet, wenn bereits alle Urkunden oder gerichtlichen Documente angeführt wurden, aber doch nur in Gegenwart des Principals oder dessen Bevollmächtigten. (Ibid.)

§. 6. Die Widerrufung hindert nicht, daß der nähmliche Procurator in derselben Rechtssache, ohne eine neue Bestellung desselben, den Prozeß fortführe. (Ibid.)

§. 7. Übrigens geschieht die Widerrufung des Procurators nach der Art und dem Herkommen des Magistrates einer jeden Stadt, (3ae tit. 11. §. fin.) und zwar gewöhnlich mit einer Taxe von drey Gulden. Von dieser Taxe der Widerrufung gebührt dem Richter zwey Drittel, ein Drittel aber der Gegenpartey. (Praxis et arg. 3ae tit. 6. §. in sede autem.)

§. 8. Damit aber die Widerrufung der Äußerungen ein gültiges und stätiges Rechtsmittel sey, so ist es nicht hinreichend, die Taxe nur zu erlegen, sondern es muß ein hinreichender Grund der Widerrufung angegeben werden. Doch hat sich die Gegenpartey, diese Taxe und jede gerichtliche Last zu erheben, sehr vorzusehen, und diese Handlung nicht unvorsichtig und blind zu begehen; denn wird sie einmahl erhoben, so hat sie die Vermuthung gegen sich, daß sie in die Widerrufung einwilligte, und kann sie daher, wenn es auch mit ihrem Nachtheile geschah, nicht mehr bestreiten.

§. 9. Die Widerrufung kann im ganzen Verlaufe eines Rechtsstreites, selbst vor dem Endurtheile, und zwar nicht nur in Ansehung der wörtlichen Äußerung, sondern auch der damit verbundenen Handlungen, als

der Inquisition, der Beschau, der Vorzeigung der Urkunden, der Eidesleistung, überhaupt allen, in jener widerrufenen Äußerung gegründeten Belege, vollzogen werden. (2ae tit. 81. 85. Ulad. Decr. 1. art. 51, et Decr 4. art. 15. 1550. 25. 1729. 39.)

§ 10. Dieses Rechtsmittel kann man in jedem Rechtsstreite und öfters anwenden; ausgenommen sind die fünf Fälle der höheren Gewaltthat, nähmlich: der Ermordung, Verwundung, thätlichen Mißhandlung, Festsetzung eines Edelmannes, und wenn man mit Gewalt in einen Edelsitz eindringt; (Ulad. Decr. 4. art. 13. 1550. 56) denn in diesen Fällen wird die Widerrufung des Procurators nicht gestattet.

§. 11. Hat man in einem Vertrage aller Rechtsmittel entsagt, so kann man sich dessen so wenig bedienen, als in Fällen, wo die Gesetze dieselben ausdrücklich verbiethen. (1723. 31. 1729. 30.)

Achzehntes Hauptstück.

Von der Ablegung der Klage.

§. 1. Die Ablegung der Klage ist eine freywillige Entsagung der Klage, so daß sie wegen eines darin begangenen Fehlers zurück genommen wird. Aus diesem ist sichtbar, daß dieses Rechtsmittel nur dem Kläger gebührt. (2ae tit. 82.)

§. 2. Die Ablegung der Klage mag nur theilweise, wo sie fehlerhaft ist, oder im Ganzen vollzogen werden, so kann sie nicht anders, als mit der Last von drey Gulden geschehen, wovon zwey Drittel dem städ-

tischen Gerichte, und ein Theil dem Eingeklagten zufällt. (2^ae tit. 82.)

§. 3. In Rechtsfällen, in welchen der Kläger an einem Gerichtsgefälle Antheil nahm, findet die Ablegung der Klage nicht Statt. (Sensu 2^ae tit. 83.) Bey Violenz-Klagen, und solchen Rechtsfällen, welche der Strafe der Ungebühr unterworfen sind, kann die Klage nur dann abgelegt werden, bevor der Beklagte den Kläger zur Strafe der Ungebühr zu ziehen nicht verlangt. In Fällen der Verleumdung kann der Kläger gerade nur vor der Vorweisung der schriftlichen Documente, doch nicht später, die Klage ablegen. (1729. 40. 1547. 23.)

§. 4. Der Kläger, welcher die Klage nicht früher ablegt, muß dem Eingeklagten, der bereits zum Gerichts-Termine sich stellte, alle demselben verursachten Unkosten vom Anfange des Rechtsstreites her, bis zur Ablegung desselben — nach vorausgegangener Liquidation der Unkosten — vor dem Gerichte gleich ersetzen, und denselben entschädigen, sonst ist die Ablegung der Klage nicht gültig. (1729. 40.)

§. 5. Wenn der Erbe einen Rechtsstreit, welchen sein Verfahrer anhängig machte, ablegte, so unterliegt er zwar nicht der Strafe der Ungebühr nach der Verleumdung weil er wegen der Handlung eines Andern nicht verantwortlich ist; aber die Entschädigung der Unkosten muß er dennoch dem Eingeklagten leisten. (1729. 40.)

§. 6. Man legt die Klage ab: entweder gänzlich so, als wenn man gar nicht geklagt hätte, oder nur zum Theile, nähmlich in so fern ein Fehler in der Klage unterlosen ist. Wenn zum Theile die Klage ab-

gelegt wird, so muß dieses ordentlich geschehen, damit dem Gerichte und dem Eingeklagten bekannt sey, für welchen Punct und Artikel die Ablegung der Klage lautet, zugleich muß aber der Überrest einen vollständigen Sinn enthalten.

§. 7. Ferner kann man die Klage ablegen: vor dem ersten Gerichts-Termine, oder eben wenn der Rechtsstreit anfangen soll, oder wenn vor Gericht bereits über die Rechtssache gestritten wird. Die Klage kann vor Gericht oder außer demselben vor dem ordentlichen Richter abgelegt werden. Es mag die Klage wie immer abgelegt werden, so kann sie nicht anders, als auf die vorgeschriebene Art mittelst Erlegung der erwähnten Last geschehen, und kann entweder durch den Kläger selbst persönlich, oder mittelst seines Advokaten oder gesetzlich bestellten Bevollmächtigten vollzogen werden. (2ae tit. 82.)

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Nebenklage.

§. 1. Die Nebenklage oder Ingession ist eine gerichtliche Handlung, wodurch Jemand sich in einen bereits anhängig gemachten Rechtsstreit mit dem Kläger nach einem Rechtsgrunde einläßt, und mit demselben sich verbindet. (2ae tit. 84. 85.)

§. 2. Man unterscheidet eine einfache und eine vielfache Nebenklage; die einfache ist: wenn sich nur eine und besondere Person in eines Andern Rechtsstreit einläßt; die vielfache ist jene: wenn sich zwey,

drey oder mehrere Personen als Nebenkläger in eines Andern Rechtssache einlassen.

§. 3. Es gibt drey vorzügliche Rechtsfälle, wo in Städten die Nebenklage Statt findet; 1) in Rechtsstreiten, welche über die Erbschaft und den Besitz des bürgerlichen Ahnenvermögens gehoben wurden; — 2) beym Zusammenflusse der Gläubiger gegen einen Schuldner im Concurs-Prozesse; — 3) wo immer ein öffentliches Ärgerniß entdeckt wird, und der Magistrats-Fiscal das Verbrechen zu bestrafen, als Nebenkläger auftritt. Z. B.: Es würde Jemand wegen Diebstahl von einem Dritten angeklagt; der Richter befiehlt zwar die gestohlene Sache dem Eigenthümer zurück zu stellen, der Magistrats-Fiscal aber, sich in diese Rechtssache einlassend, verlangt den Dieb mit dem Strange zu bestrafen, damit nicht die Verbrechen, wenn sie ungestraft blieben, zum Verderben der Staates sich vermehren sollen.

§. 4. Wenn die Nebenklage aus dem Grunde eines gleichen Erbrechtes bey bürgerlichen Ahnenvermögen Statt finden soll, so muß der Nebenkläger oder Ingerent bereit seyn, seine Abstammung, wenn sie vom Gegner geläugnet oder gefordert wird, bis zu dem Hauptkläger oder dem Urheber des Rechtsstreites zu führen, und mit einem schriftlichen Documente oder menschlichen Zeugnisse zu beweisen. (1ae tit. 84.)

§. 5. Wenn die Ingession oder Nebenklage Kraft der gewöhnlichen Rechtsgrundsätze Statt findet, und Jemand sich in Bezug eines Privat-Anspruches, oder einer Forderung an einen Beklagten, der schon durch einen andern Kläger belangt wurde, in den Prozeß des Letzteren einmischt, wie dieses bey einem Concurs-

Prozesse zu geschehen pflegt, so muß der Nebenkläger seinen Anspruch oder seine Forderung mit einem schriftlichen Documente oder menschlichen Zeugnisse beweisen, und die Wirklichkeit derselben von dem Eingeklagten und dem Gerichte anerkannt werden.

§ 6. Jede Ingession muß vor dem Endurtheile geschehen. (2ae tit. 84.) Es schadet aber nicht, wenn mehrere Zwischenurtheile, selbst solche, die das Wesen der Sache betreffen, vorgegangen sind, oder wenn auch die Vorweisung der Schriften bereits geschah.

§. 7. Jeder Nebenkläger muß gleich und ohne Aufenthalt die ihm zufallenden Unkosten, welche bis zur Zeit der Ingession von dem Hauptkläger gemacht wurden, nach der Einsicht rechtlicher Männer, demselben Hauptkläger vergüten, sonst wird ihm die Nebenklage zu führen nicht erlaubt. (2ae tit. 84.)

§. 8. Jede Ingession muß vor Gericht geschehen, und mittelst eines Richterspruches gestattet werden. (2ae tit. 84.)

§. 9. Ist dem Nebenkläger die Ingession gerichtlich zugestanden worden, so hat derselbe das Recht, denselben Prozeß auch ohne Hauptkläger fortzusetzen. (2ae tit. 85.)

§. 10. Würde der Hauptkläger von seiner Klage abstehen oder zurück treten, so verlischt dadurch auch die Nebenklage. (2ae tit. 85.) Doch kann der Nebenkläger seine Forderung mittelst eines besonderen Prozesses verfolgen.

§. 11. Nach einem Vergleiche des Hauptklägers mit dem Eingeklagten, so wie nach dem Endurtheile, oder nach dem Verlaufe eines vom Gerichte zur Inges-

sion festgesetzten Termines, findet keine Nebenklage mehr Statt. (2^{ae} tit. 85.)

§. 12. Der Endzweck einer Ingession ist, daß der Nebenkläger das im Verhältnisse erhalte, was der Hauptkläger verlangt. Die Wirkung aber ist, daß nach durchgeführtem Beweise der Nebenkläger einen ihm gebührenden Theil des streitigen Vermögens mittelst Execution erhalte.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Appellation.

§. 1. Alle Klagen der Bürger und Einwohner, und auch aller Anderen, was immer für Standes, welche wegen bürgerlicher Grundstücke oder Schulden wegen gegen Bürger active vorschreiten, müssen vor dem Richter und dem Rathe jener Stadt, in welcher der eingeklagte Bürger wohnt, oder der Einwohner sich meistens aufhält, oder in deren Gebieth das Grundstück oder die Sache zu erhalten ist, eingelegt, betrieben, und das Endurtheil von dem nähmlichen Magistrate, als der ersten Instanz, erwartet werden. Wenn aber der Kläger oder der Eingeklagte mit dem Urtheile des städtischen Gerichtes nicht zufrieden wäre, so kann derselbe, wenn es eine Tavernikal-Stadt ist, zum Gerichtsstuhle des Tavernikus, ist es eine Personal-Stadt, zum Gerichtssitze des Personals seine Rechtssache appelliren und befördern. (Sigis. Decr. 2. art. 12. 3^{ae} tit. 10. in princ. ejusdem. Vid. Artic. Jur. Tav.)

§. 2. Die Appellation muß gesetzmäßig an dem Tage der gefällten Sentenz errichtet werden, sonst bleibt diese in ihrer Kraft; sie muß stufenweise gehen, und nach der gesetzmäßigen Vorschrift, mit der dem Gerichte gebührenden Achtung und ohne Beleidigung jenes Richters, von welchem man appellirt, geschehen. (Math. Decr. 6. a. 54.) Die Übertreter werden widrigen Falls mit der Strafe der Verunglimpfung des Gerichtes oder mit dem Zeugengefälle beschwert. (2ae tit. 69. 72. 1723. 57.)

§. 3. Bey der Übersendung der appellirten Prozesse muß der ganze Rechtsstreit, so wie er ist, sammt allen Äußerungen und beygelegten Urkunden, rein und ohne Schreibfehler abgeschrieben, mit der gesetzmäßigen Einleitungsformel versehen, nach dem Herkommen unterfertiget, besiegelt, mit der Nahmen-Transmissional-Urkunde (Litterae transmissionales) der betreffenden Partey oder deren Sachwalter übergeben, und mittelst dieser weiter befördert werden. (3ae tit. 11. Jur. Tav. 8. 1723. 33. 1729. 43.)

§. 4. Gesetzwidrige Appellationen, wenn sie auch der untergeordnete Richter aus Versehen oder Unkunde gestattet hätte, fruchten nichts, weil sie von dem höheren Gerichte, als nicht annehmbar, verworfen, und wieder zur vorigen Instanz zurück geschickt werden.

§. 5. Die königlichen freyen Städte sind nicht verpflichtet die Criminal-Fälle zum Gerichtsstuhle des Comitats, oder anderwärts hin, selbst gegen einen Befehl eines ordentlichen Landesrichters, zu übersenden. (J. T.

a. 41.) Die Ursache ist diese, weil die Criminal-Fälle offenbarer, überwiesener und mit eigenem Geständnisse beschwerter Verbrecher nicht appellirt werden dürfen; (3^{ae} tit. §. 11. secus est causis) dann aber auch, weil die Tavernikal-Städte in gerichtlichen Sachen und Fällen nur der Gerichtsbarkeit des Königs und des Tavernikus, nach einem alten Herkommen und Kraft ihrer Privilegien, unterworfen sind; daher dürfen sie auch in Civil-Sachen keinen anderen richterlichen Befehlen, als jenen des Tavernikus, gehorchen. (J. Tav. arg. art. 40. Statum Pestini 1725.)

§. 6. Aber außer dem angeführten Falle der nicht zuläßlichen Appellation gibt es noch andere Rechtsfälle, welche nicht appellirt werden dürfen; als:

1) In Compromiß-Fällen von dem Urtheile des freywillig erwählten Schiedsrichters, wenn sich die Parteyen in der Vertragsschrift dieses Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorbehielten. (1729. 30.)

2) In Fällen, welche durch einen gesetzmäßig auferlegten Eid beendiget wurden. (Ibid. et Confer. Ulad. Reg. D. 1. art. 72. §. fin.)

3) In Fällen, wo wegen dem, daß Einer nicht Zeugenschaft geben will, die Strafe im Sinne des Gesetzes (49. 1635.) abgenommen wird.

4) Alle Rechtsfälle, die, Kraft eines Vertrages oder Schuldscheines, in welchem auf das Rechtsmittel der Appellation ausdrücklich entsagt wurde, bey der ersten Instanz entschieden waren. (1729. 30.)

5) Wenn durch einen richterlichen Befehl und Auftrag einer höheren Behörde, aus besonderer und gesetzmäßiger Rücksicht, die Appellation verwehrt wird.

6) Ferner, freundschaftliche Verträge, die Contumaz-Sentenzen wegen Nichterscheinung oder Nichtvertheidigung u. s. w.

§. 7. Ferner, nach der Anordnung des Gesetzes (1729. 28), wird die Appellation nur außer dem Besitze der streitigen Sache in folgenden Rechtsfällen zugelassen:

1) Bey liquiden Schulden, wo die Capitals-Summe nicht zwölftausend Gulden übersteigt. — 2) Bey Erbtheilungen und Nachfolgerechte, wo die Erbfolge nicht alt und dunkel ist. — 3) In Fällen der Waisen, wenn diese, ihr Vermögen aus den Händen ihrer Vormünder und Curatoren zu erhalten, vorschreiten. — 4) Bey Verpfändungen bis zur Summe von zwölftausend Gulden. — 5) Bey Violenzen. — 6) Bey Sachen, welche, in Ermangelung eines gesetzmäßigen Erben, mittelst eines Testamentes vermacht wurden. — 7) In Rechtsfällen der depositirten Sachen, welche nicht zwey und dreyßig Jahre übersteigen, und in welcher Zwischenzeit keine unglücklichen Zufälle eingetreten sind. — 8) In Fällen der Contracte, in welchen nach dem Vertrage alle Rechtsmittel abgeschnitten sind. — 9) Bey Beschimpfungen. — 10) Verletzungen des Gerichtes. — 11) Verläugnung des Zehents. — 12) Auffangung und Verletzung der Briefe. — 13) Bey Fiscal-Actionen. — 14) In Rechtsfällen der Gränzberichtigung, welche aus dem Rechtsgrunde des Gebrauches erhoben wurden. — 15) In Fällen, welche aus der Vernachlässigung der Reparatur gemeinschaftlicher Häuser entstanden; dieses im Sinne des Artikels 69. 1715. In den angeführten Fällen wird daher die Appellation nur außer dem Besitze zugestan-

den; in anderen Fällen der Bürger aber wird die Appellation im Besitze der Sache zugelassen.

II. Von dem Tavernikal-Gerichte.

§. 8. Der Tavernikal-Stuhl ist die Appellations-Stelle für den Bürgerstand der Tavernikal-Städte; bey dieser Gerichtsstelle hat der Tavernikus oder Erzschatzmeister den Vorsitz. (Sigis. Decr. 2. art 12 et 3ae tit. 10.)

§. 9. Wenn der Tavernikus, gesetzlich gehindert, bey dem Gerichte nicht gegenwärtig seyn könnte, so können die appellirten Rechtssachen auch unter dem Vorsitze des Stellvertreters des Tavernikus entschieden werden; dieser Stellvertreter aber, so wie der Tavernikal-Gerichtsnotar, müssen einen Eid ablegen. (Jur. Tav. art. 12.)

§. 10. Der Tavernikal-Stuhl wird mit den deputirten Richtern und Magistratsräthen der Städte, die der Gerichtsbarkeit des Tavernikus unterworfen sind, gehalten, und zwar so viel möglich jedes Jahr. (Jur. Tav. a. 28.)

§. 11. Es darf auch kein Edelmann oder Jemand anderer bey diesem Gerichte gegenwärtig seyn, und daselbst eine Stelle einnehmen. (Jur. Tav. a. 3.)

§. 12. Das Tavernikal-Gericht soll in der Stadt Ofen gehalten werden. (Jur. Tav. a. 12.)

§. 13. Die Zeit und der Termin, das Tavernikal-Gericht zu halten, ist das Fest der Bekehrung des heiligen Apostel Paulus. (Jur. Tav. a. 32.)

§. 14. Wenn aber ein Reichstag durch den König eingesagt würde, dann soll das Tavernikal-Gericht vor

der Zeit des angeordneten Reichstages bis zu dessen Anfang gehalten werden. (Jur. Tav. a. 33.)

§. 15. Der Tavernikus kann unter seinem Privat-Siegel, in Gestalt eines Briefes, das Gericht publiciren; sein Stellvertreter aber nicht anders, als unter dem authentischen Siegel und unter dem Nahmen seines Vorgesetzten. (Jur. Tav. art. 35.)

§. 16. Es muß aber der Termin zum Tavernikal-Gerichte jeder nahen oder entfernten Stadt auf sechs Wochen gesetzt werden. (Ibid.)

§. 17. Ein jede Stadt muß am bestimmten Orte, und zur festgesetzten Zeit, mittelst hinlänglich bevollmächtigte Deputirte, bey Strafe von drey Marken schweren Gewichtes, oder von 12 Gulden, erscheinen. Diese Strafe wird für jeden Tag der Abwesenheit, von dem achten Tage des bestimmten Termines, erneuert; wenn die Deputirten keine hinlängliche Ursache ihrer Nichterscheinung anführen können. (Jur. Tav. a. 11. 34 et 37.)

§. 18. Dieses Strafgeld muß zum gemeinen Besten des Tavernikal-Stuhles verwendet werden. (Jur. Tav. a. 34.)

§. 19. Wenn die Abwesenden die vorbenannte Strafe nach der Vermahnung nicht erlegen wollten, dann kann der Tavernikus oder dessen Stellvertreter, mit Hintansetzung alles gewöhnlichen Rechtsverfahrens, mit eigener Autorität, die Strafe von den Gütern der Stadt, dessen Deputirte abwesend waren, im Doppelten abnehmen. Von dem doppelten Strafgelde gehört die Hälfte dem Tavernikus, die andere Hälfte aber den erschienenen Deputirten. (Jur. Tav. a. 38.)

§. 20. Es kann aber das Tavernikal-Gericht mit

Deputirten von fünf Städten, doch nicht mit wenigeren, wenn die anderen wegen gegründeten Ursachen abwesend wären, gehalten werden. (Jur. Tav. art. 11.)

III. Von der Appellation zum Tavernikal-Stuhle.

§. 21. Wer von dem Endurtheile des bürgerlichen Magistrats zum Tavernikal-Stuhle appellirt, muß seine Rechtssache mittelst eines Übersendungsbefehles des Tavernikus, (Transmissionales litteras praeceptoriales) welcher im gewöhnlichen Style verfaßt, an den Richter und Rath der Stadt lautet, innerhalb 6 Wochen von dem Magistrate verlangen und gegen Erlag von zehn Gulden erheben; (J. Tav. art. 13.) widrigen Falls übergeht das Endurtheil zur Vollziehung. Auch darf dieser Befehl nicht dem Richter allein in seinem Hause, sondern er muß dem Magistrate übergeben werden. (J. Tav. art. 7 et 36.) Für die Ofner ist ein Termin von fünfzehn Tagen bestimmt, weil daselbst der Tavernikus oder sein Stellvertreter wohnen soll. (J. Tav. art. 7.)

§. 22. Bevor aber die Rechtssache zur reiferen Übersicht an das höhere Gericht des Tavernikal-Stuhles übersendet und die Sentenz heraus gegeben wird, muß der ganze Prozeß, in Gegenwart der Parteyen vor dem Magistrate der königlichen freyen Stadt, durch den Notar oder sonst eine geschworne Person des Rathes öffentlich vorgelesen werden, um auf solche Art jeden Fehler und Mangel vorzubeugen. (J. Tav. art. 30.)

§. 23. Von dem städtischen Magistrate wird an die königliche Tafel nicht appellirt, und, wenn es auch geschehen möchte, so würde daselbst die Appellation

nicht angenommen, obgleich ein Gesetz (art. 34. 1659.) anders verfügt; denn diese Appellation war niemahls im Gebrauche.

§. 24. Wenn aber Parteyen was immer für eines Standes, als Edelleute, Magnaten und andere, welche nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gehören, und mit der Ausnahme gegen die Zuständigkeit des Gerichtes die Aburtheilung des bürgerlichen Rathes von sich abwenden konnten, freywillig eine Rechtssache vor dem Richter einer Tavernikal-Stadt anhängig gemacht haben, und derselbe Richter diese Rechtssache mit Wissen und Willen jener Parteyen entschieden hat, die Entscheidung aber einem Theile nicht gefallen sollte, so kann eine solche Rechtssache nirgends anders wohin, als zum Tavernikal-Stuhle appellirt werden; denn was einmahl gefallen hat, kann nicht mehr mißfallen. (Jur. Tav. art. 6.)

§. 25. Vor Alters konnten zum Tavernikal-Stuhle keine andern Rechtssachen, als welche bürgerliche Erbschaften und Schulden über sechzig Gulden im Werthe betrafen, appellirt werden. (J. Tav. art. 10.) Ferner, Rechtsstreite, welche wegen Testamente entstanden. (Frag. Jur. Tav. art. ult.) Dennoch werden gegenwärtig alle Violenz-Prozesse, Rechtsstreite über städtische Dienstbarkeiten, über Heirathsgüter, Allaturen, Widerlagen, Vormundschaften, Vermächtnisse und alle Sachen, die am Wege einer liquiden Schuld einzubringen sind, und den Werth von sechzig Gulden übersteigen, gegen die Anordnung des fünfzehnten Artikels im Tavernikal-Rechte appellirt. Ausgenommen sind Fälle des Menschenmordes, welche nach dem Tavernikal-Statute vom

Jahre 1725 im Monathe September zu Pesth verfaßt, zu appelliren nicht gestattet werden.

§. 26. Der appellirte Prozeß muß verschlossen, und unter dem städtischen Siegel herausgegeben, und auf solche Art dem Tavernikal-Stuhle überreicht, und auch von Niemand, außer von den Richtern, die in dieser Zeit dem Gericht beysitzen, eröffnet werden. (J. Tav. art. 8.) Es ist von keiner Gültigkeit, wenn der appellirte Prozeß außer der Sitzung des Tavernikal-Gerichtes dem Tavernikus oder dessen Stellvertreter überreicht wird, wie dieses zu Pesth 1725 festgesetzt wurde. Und wenn der Prozeß in der ersten Sitzung nach der Appellation nicht überreicht wird, so wird er in der zweyten Sitzung nicht mehr angenommen, und die Sentenz gelangt zur abgeurtheilten Sache. (Statut. Pest. Sed. J. Tav. 1725.) Während aber im Tavernikal-Gerichte die Rechtsstreite übersehen und geprüft werden, so läßt man keine Äußerungen der Parteyen oder Procuratoren mehr zu; ausgenommen, wenn eine der Parteyen oder ein Procurator durch den Tavernikus oder den städtischen Beysitzern dazu besonders berufen würde. (J. Tav. art. 4.)

§. 27. Die zum Tavernikal-Stuhle appellirte und daselbst beurtheilte, und entweder im Ganzen oder theilweise bestätigte Sentenz, muß vorher durch den Notar des Tavernikal-Gerichtes klar und deutlich verlesen, und hierauf von Wort zu Wort, in Gegenwart zweyer Deputirten, in das Tavernikal-Buch, mit Beyfügung der Nahmen der Städte, die dem Gerichte beywohnten, eingeschrieben werden; worauf der Notar den Urtheilsspruch mit dem authentischen Siegel des Tavernikus zu

bekräftigen hat. (J. Tav. art. 9.) In dieses gerichtliche Tavernikal-Buch müssen, so wie von je her, alle Sentenzen, welche beym Tavernikal-Stuhle gefällt werden, wie auch alle Statuten desselben Gerichtes eingetragen werden. (J. Tav. art. 2.)

§. 28. Die gerichtlichen Schriften dürfen nicht eher angesucht und verlangt werden, bis die Rechtssache beschlossen und entschieden ist. (J. T. a. 19.) Die Taxe der gerichtlichen Befehle, wie der Vorladungsbefehle, (Evocatoriales Litterae) dann der Verzögerungsbefehle, (Prorogationis Litterae) wenn nähmlich Jemand seine Rechtssache verzögert und verschoben haben will, ist für jeden solchen Befehl zwölf Denar. (J. T. art. 20.) Die nähmliche Taxe ist auch für einen Transmissional- oder Übersendungsbefehl, welcher von dem Tavernikus erhoben werden muß, wodurch dem städtischen Gerichte befohlen wird, einen Prozeß im Besitze vor der Execution an den Tavernikal-Stuhl zu übersenden. (J. T. art. 21.)

§. 29. Für den schriftlich herausgegebenen Urtheilsspruch, wenn dieser auf Papier geschrieben und die Schuldsache sich bis auf hundert Gulden erstreckt, wird ein Gulden bezahlt. (J. T. art. 22.) Wenn aber die Summe größer ist, so werden so viel Gulden an Gerichtstaxe, als hundert Gulden groß die Schuldsache ist, entrichtet. (J. T. art. 23.) In dem nähmlichen Verhältnisse stehen die Taxen auch von jenen Rechtssachen, welche vor Alters nicht appellirt wurden, gegenwärtig aber appellirt werden. (Statutum Pestini 1725.) Von den Birsagien oder Strafgefällen wird bloß vorgeschrieben, daß die Urtheilssprüche darüber der Taver-

nikus nicht früher ausfertigen soll, bis der ganze Termin des Tavernikal-Stuhles verflossen ist. (Jur. Tav. art. 25.)

§. 30. Es kann keine Rechtssache im kleineren Betrage als von sechzig Gulden zum Tavernikal-Stuhle, und auch keine geringere Summe, als im Betrage von dreyhundert Gulden, vom Tavernikal-Stuhle zum obersten königlichen Gerichtshofe appellirt werden. (J. T. art. 10. 29. Frag. J. T. Ulad. Reg. art. 1. 3ae tit. 10. 10. 1807. art. 9. §. 3.) Wer daher eine Rechtssache sucht, die weniger als dreyhundert Gulden betragt, muß mit dem Endurtheile des Tavernikal-Stuhles zufrieden seyn. (Frag. J. T. Ulad. Reg. art. 1.)

IV. Appellation vom Tavernikal-Stuhl zum königlichen Gerichtshofe.

§. 31. Wenn Jemand mit dem Urtheilsspruche des Tavernikal-Stuhles nicht zufrieden ist, und der Gegenstand dreyhundert Gulden im Werthe übersteigt, so kann er seine Rechtssache zum obersten königlichen Gerichtshofe (Septemviral-Tafel) appelliren. (3ae tit. 10. J. T. art. 29 et 39. 1807. art. 9.)

§. 32. So wie vom Tavernikal-Stuhle appellirt wird, so muß der Tavernikus den Rechtsstreit, wie er abgeurtheilt und in das Tavernikal-Buch eingetragen wurde, verschlossen, und nicht offen an den obersten königlichen Gerichtshof übersenden. (J. T. art. 5.)

§. 33. Die an den König appellirte Rechtssache wird bey der Septemviral-Tafel, mit Zuziehung solcher Beysitzer, welche die Rechte und Gebräuche der Bürger kennen, in Erwägung genommen, und ein End-

urtheil darüber gefällt. (J. T. art. 39. Frag. J. T. Ulad. Reg. art. 4. 1807. art. 9.)

§. 34. Wenn die Partey, welche beym städtischen Magistrate unterlag, auch beym Tavernikal-Stuhle ein fälliges und ungünstiges Urtheil erhielt, zum Könige appellirt, so wird sie, auf Ansuchen und Antrag der Gegenpartey, zur Erstattung der Unkosten, welche dieselbe für die Transmissionale bezahlte, verurtheilt. (J. T. a. 14.)

§. 35. Die im Rechtsstreite verwickelten bürgerlichen Güter werden, nach geschehener Appellation, zum obersten königlichen Gerichtshofe in Sequestur genommen, und zweyen durch den Richter deputirten geschwornen Bürgern, bis zur Entscheidung der Rechtssache, übergeben. (Frag. J. T. Ulad. Reg. art. 2.)

§. 36. Wenn in einer Rechtssache, welche vom Tavernikal-Stuhle zum Könige appellirt wurde, einer Partey einen Eid zu leisten aufgetragen wurde, so wird ein solcher Auftrag an den Richter und Rath jener Stadt, von welcher dieselbe Rechtssache stufenweise bis zum obersten königlichen Gerichtshofe appellirt war, gesendet, und in Gegenwart derselben der Eid geleistet. Auch wird durch dieselben die Execution des Endurtheiles nach dem Herkommen der Stadt vollzogen. (Frag. J. T. Ulad. Reg. art. 5.)

V. Appellation zum Personal-Stuhle.

§. 37. Alle Rechtssachen der Bürger und Einwohner der Personal-Städte, wie auch der Fremden, welche gegen jene gehoben wurden, werden zuerst vor dem Richtern derselben Städte abgeurtheilt. Von hier aus wird, mit der gerichtlichen Last von zehn Gulden, zum Perso-

nal oder Stellvertreter des Königs in Gerichtssachen appellirt; doch sind davon die sieben conföderirten Bergstädte Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Pukkanz, Königsberg, Diln und Libethen ausgenommen; als von welchen zuerst mit der Last von zehn Gulden die Appellation an das Gericht der sechs übrigen nicht interessirten Bergstädte, und dann von hier mit der doppelten Last, nähmlich mit 20 Gulden, an den Personalstuhl, als die höhere Behörde gerichtet wird. Von dem Gerichte des Personals kommen die bestätigten oder abgeänderten Sentenzen wieder zu den Richtern der ersten Instanz zur gehörigen Execution herab. (Praxis et Privileg. dd[to] Civitat.)

§. 38. Das Appellations-Gericht darf in der Untersuchung und Aburtheilung der appellirten Rechtssache nicht anders, als nach den Gesetzen, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten der benannten Städte vorschreiten; denn, was nach Recht und Billigkeit der untere Richter that oder thun mußte, das muß auch der obere Richter thun oder ergänzen, als der Bestätiger oder Verbesserer desselben Endurtheiles.

§. 39. Das Gericht der sieben verbündeten Bergstädte wird durch die Stadt Kremnitz den übrigen Bergstädten angekündiget, und durch die Abgeordneten dieser Bergstädte gehalten. Bey diesem Appellations-Gerichte haben die Deputirten der Stadt Kremnitz den Vorsitz. Wäre aber die Sadt Kremnitz in einem Prozesse mitinteressirt, dann übt dieses Recht die Stadt Schemnitz aus.

§. 40. Die Civilrechts-Sachen, welche von den Personal-Städten zum Personal-Stuhle appellirt werden,

bey welchem der Personal den Vorsitz hat, und der aus einigen Beysitzern der königlichen Tafel besteht, haben keine höhere Instanz, und werden schließlich hier abgeurtheilt. Die Urtheile werden im Nahmen des Königs gesprochen und verfaßt. Für die Ausfertigung des Endurtheiles beym Personal-Stuhle, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht 600 Gulden übersteigt, ist 6 Gulden, wenn er höher ist, dann werden 22 Gulden entrichtet, wovon 10 Gulden dem Personal für das Siegel, dem Notar aber des Personal-Gerichtes 12 Gulden gebühren. Alle hierher gehörenden Acten und Urkunden werden im Archive der königlichen Tafel aufbewahrt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem neuen Rechte.

§. 1. Zu den Rechtsmitteln, welche in bürgerlichen Prozessen angewendet werden, gehört auch das neue Recht, welches darin besteht, daß man, wenn der Rechtsstreit verloren ist, denselben wieder erneuern, alle Äußerungen und Einwendungen anführen, nicht vorgebrachte schriftliche Urkunden vorbringen, überhaupt alles, was das Recht vorschreibt und zur Vertheidigung und Beleuchtung der Sache dienlich ist, vernachläßigte Beweise als Zeugen, Aussagen u. s. w. geltend machen, und zu seinem Vortheile in Bewegung setzen kann. (3ae tit. 11. 2ae tit. 77 et 78.)

§. 2. Das neue Recht ist viererley: — 1) mit Verboth oder Inhibition; — 2) mit Entsagung der

Appellation; — 3) das einfache neue Recht und 4) das neue Recht aus Gnade.

§. 3. Das neue Recht mit der Inhibition wird in jenem Rechtsfalle angewendet, in welchem wegen Nichterscheinung vor das Gericht, das heißt, weil Jemand weder persönlich noch mittelst eines Procurators vor dem Gerichte erschien, seine Rechtssache verloren hat. (Ulad. Decr. 1. art. 51. 2ae tit. 77.) Ein so Abgeurtheilter muß aber eine gesetzmäßige und hinreichende Ursache seiner Nichterscheinung anführen, sonst wird ihm das neue Recht mit der Inhibition nicht zugelassen; aber die Sentenz wegen Halsstarrigkeit wird vollzogen, und er kann sich nur des einfachen neuen Rechtes bedienen. (Ibid. confer. art. 55. 1550.)

§. 4. Die Kraft und die Wirkung des neuen Rechtes mit der Inhibition ist diese, daß durch dasselbe sowohl die Richter von der schriftlichen Ausfertigung der Sentenz, als die Gegenpartey von deren Heraushebung und Vollstreckung eingehalten werden. (2ae tit. 77.) Die Anwendung dieses neuen Rechtes ist daher immer im Besitze der Sache zuläßlich.

§. 5. Das neue Recht mit der Inhibition kann von den Bürgern der Tavernikal-Städte nur vom Tavernikus oder dessen Stellvertreter angesucht und erlangt werden, und würde, von einem ordentlichen Landesrichter heraus gehoben, in bürgerlichen Rechtssachen derselben Städte von keiner Wirkung seyn. Eben so haben die Personal-Städte dieses neue Recht von dem Personal, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, nachzusuchen und zu erheben. Der Bittwerber muß aber wohl merken, daß er den Berichtsbrief bey Zeiten heraus zu

heben nicht vernachlässige, weil er sonst in die Strafe der Verleumdung. (Ulad. Decr. 5. a. 11) verfallen würde.

§. 6. Des neuen Rechtes mit Entsagung der Appellation bedient sich jener, welcher seine Rechtssache appillirte, und dann von derselben Appellation abtrat. (2^{ae} tit. 77. 1609. 29. Et. 1613. 23. §. Parti vero Succumbenti.)

§. 7. Dieses neue Recht wird bey Violenz-Fällen nur außer dem Besitze zugestanden. (1613. 23. §. Verum tamen circa med.) Der Befehl hierzu kann bey den Tavernikal-Städten vom Tavernikus, bey Personal-Städten vom Personal herausgehoben werden.

§. 8. Das neue Recht mit Gnade ist jenes, welches allein der König, und nicht ein Oberrichter der Städte, aus der Fülle seiner Hoheitsrechte jedem Bittwerber zu verleihen pflegt. Der Gebrauch des neuen Rechtes mit Gnade wird nicht anders, als außer dem Besitze zugelassen; das heißt, nach der Vollstreckung des Endurtheiles, und es kann dadurch dessen Vollziehung nicht gehindert werden. (2^{ae} tit. 77.)

§. 9. Das einfache neue Recht ist jenes, welches ohne allen Befehl, ohne Inhibition, ohne Entsagung der Appellation, ohne Gnade, sondern bloß mittelst einer neuen Klageschrift Statt findet, um ein neues Gericht und Endurtheil zu erfahren. (1723. 33. Stylus.) Die Anwendung des neuen einfachen Rechtes ist in jenen Rechtssachen, welche mit Erscheinung vor das Gericht und Bestreitung der Gründe für und wider, letztlich durch ein Endurtheil beschlossen wurden.

§. 10. Es wird das einfache neue Recht nicht eher zugestanden, als nachdem der vorige Prozeß ge-

endet und dessen Endurtheil auch wirklich vollzogen wurde; folglich außer dem Besitze der streitigen Sache, und dieses um so mehr bey Violenzen; (1609. 23 et 1613. 23.) dann bey Erlangung beweglicher Sachen. (1662. 32.) Es kann auch Niemand, Kraft dieses neuen Rechtes, den siegenden Theil von der Execution und den Richter von der Herausgabe der Sentenz einhalten und hindern. (2ae tit. 77.)

§. 11. Wenn daher eine oder die andere streitende Partey, von dem Magistrate einer Tavernikal-Stadt, ihre Rechtssache bis zum obersten königlichen Gerichtshofe stufenweise am Wege der Appellation befördert hatte, und auch hier unterlag, so kann dieselbe sich des neuen Rechtes, streng nach der gesetzlichen Vorschrift eingeleitet, bedienen. (3ae tit. 11. §. verum si. Frag. Ulad. Jur. Tav. a. 3.)

§. 12. Sollte es sich aber ereignen, daß eine Rechtssache, welche vom Tavernikal-Stuhle zum Könige appillirt wurde, von dem königlichen obersten Gerichtshofe, wegen einer Dunkelheit an den Richter der ersten Instanz zur reiferen Untersuchung und Aufklärung zurück gesendet würde, so muß dann dieselbe Rechtssache nicht an den Tavernikal-Stuhl, sondern wieder an den königlichen obersten Gerichtshof mit der nothwendigen Aufklärung übersendet werden. (3ae tit. 11. princ. h. t.) Wenn dann hier, zu Folge der übersendeten Aufklärung und Erörterung, der Richterspruch bestätiget oder verworfen wird, so kommt hierauf das Urtheil des obersten königlichen Gerichtshofes an den Richter der ersten Instanz zur Vollziehung zurück. (3ae tit. 11.)

§. 13. Hoffet nun der unterliegende Theil aus neuen Gründen und Beweisen obzusiegen, so kann er das Rechtsmittel des neuen Rechtes vor dem nähmlichen Richter der ersten Instanz und keinem andern anwenden, und so seine Rechtssache wieder erneuern. (3ae tit. 11. 1659. 126.)

§. 14. Dieses ist noch zu merken, daß die drey Arten des neuen Rechtes, das einfache mit der Inhibition und mit Entsagung der Appellation, in einem und demselben Rechtsstreite nicht mehr als ein Mahl jeder rechtenden Partey zugestanden werden kann und soll. (3ae tit. 11. §. Quoniam.) Von dem neuen Rechte mit Gnade ist zu bemerken, daß, nachdem die unterliegende Partey eines des vorbenannten neuen Rechtes sich bedient hätte, und wieder untergelegen wäre, so kann sie vom Könige, als dem allerhöchsten Richter, der das Hoheitsrecht der ausübenden Gewalt der Gesetze besitzet, mittelst eines Gesuches das neue Recht erlangen; öfter aber als ein Mahl wird auch das neue Recht mit Gnade nicht zugelassen. (3ae tit. 11. §. Quoniam et Praxis.)

§. 15. Wenn daher dieselbe Partey, welche vorhin unterlag, in dem neuen Rechte wieder unterliegt, so wird ihr die Appellation nicht zugestanden; auch kann ihr auf die vorgesagte Art das neue Recht mit Gnade nicht helfen, sondern es wird ihr ewiges Stillschweigen auferlegt. (3ae tit. 11. Et si contra.)

§. 16. Würde aber die vorhin siegende Partey im Prozesse des neuen Rechtes unterliegen, dann kann sie sich auch des neuen Rechtes bedienen; wird sie fällig, so ist beyden Parteyen in derselben Rechtssache aufzutreten für immer verwährt; denn es kann sich ein Jeder

nur ein Mahl in der nähmlichen Rechtssache des neuen Rechtes bedienen. (3ae tit. 11. §. Attamen.)

§. 17. Außer diesem, wenn die Appellirenden im Tavernikal-Stuhle sich auf irgend eine Art beschwert fühlen sollten, und nach der Auflösung des Tavernikal-Gerichts oder der Versammlung der Tavernikal-Städte, in derselben verhandelten Rechtssache, das neue Recht mit Gnade vom Könige zum Tavernikal-Stuhle begehren würden, damit sie von allen gerichtlichen Lasten und Vorgängen erleichtert würden, so wird ihnen unter diesem Vorwande das neue Recht mit Gnade nicht ertheilt. Sollten sie auch mit ungestümen Bitten das neue Recht mit Gnade erhalten, so wird darauf beym Tavernikal-Stuhle, nach dem Herkommen, nicht geachtet, und der königliche Befehl hierzu bleibt ohne Kraft und Wirkung. (Frag. J. T. Ulad. art. 3.)

§. 18. Der Befehl des neuen Rechtes muß an den ordentlichen Richter und Magistrat der ersten Instanz lauten und gerichtet seyn, widrigen Falls wird auf denselben vor Gericht nicht geachtet. (1655. art. 53. §. fin. et 1659. 126.)

§. 19. Man braucht nicht immer den ganzen Prozeß zu erneuern, weil man in jenem Falle, wo man nur in Bezug auf einen Theil der Streitfrage fällig wird, nur in Betreff desselben dieses Rechtsmittel anwenden kann. Übrigens werden bey dem neuen Rechte die Klageschrift, die Vorladung u. s. w., nach der gewöhnlichen Form errichtet; nur muß darin des neuen Rechtes erwähnt werden.

§. 20. Das neue Recht findet nicht Statt bey Rechtsfällen, in welchen alle Rechtsmittel im Allgemei-

nen verschlossen sind; man sagt im Allgemeinen; denn wo nur gewisse und bestimmte Rechtsmittel verschlossen sind, so werden nur diese verwährt, welche specifisch ausgedrückt sind. Jene Prozesse, welche zu Folge eines eigenen Geständnisses, eines gerichtlichen Eides, oder mittelst eines freundschaftlichen Vergleiches geschlossen wurden, können nicht erneuert werden, weil hier vorausgesetzt wird, daß in denselben kein Fehler vorging.

§. 21. Niemand, der im ursprünglichen Prozesse nicht auftrat und vorschritt, kann das neue Recht, was immer für Art, so lange nicht erhalten, bis nicht derjenige Rechtende, welcher unterlag, den Weg alles Fleisches ging; wenn etwa auch derselbe als Nachfolger und Erbe der Sache für die Zukunft angesehen werden dürfte; denn es schickt sich nicht, die Sichel in eines Andern Ernte einzulassen, und es entsteht eine Schuld, sich in eine Sache, die einem nicht zugehört, einzumengen. (2ae tit. 78.)

§. 22. Nachdem aber derjenige, welcher im ursprünglichen Prozesse auftrat und handelte, und in demselben unterlag, mit Tod abging, so kann derjenige, welchen die Reihe nach dem Herkommen, die Sache fortzusetzen betrifft, das neue Recht erhalten. (2ae tit. 78. §. fin.)

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Widersetzung. (De Oppositione.)

§. 1. Die Widersetzung oder Opposition ist jenes Rechtsmittel, durch welches die vor Gericht unterliegende Partey die Vollziehung der durch den Magistrat gefällten Sentenz von sich auf eine bestimmte gewaltige Art abwehrt. (2ae tit. 73.) Diese Abwehrung muß aus gesetzmäßigen Gründen und nach der gehörigen Vorschrift geschehen.

§. 2. Die Widersetzung gegen die gefällte Sentenz ist bey bürgerlichen Rechtssachen nur in folgenden Fällen anwendbar: 1) Wenn Jemand gar nicht, oder nicht gesetzmäßig vor das Gericht geladen, und doch verurtheilt wurde. 2) Wenn die Exequirer Sachen und Gründe zur Vollziehung der Sentenz ergreifen wollen, welche in dem gerichtlichen Prozesse nicht verflochten waren. 3) Wenn das bürgerliche Gericht in einem Rechtsstreite, welcher den Gesetzen gemäß sichtbar in Besitz der streitigen Sache die Übersetzung des Prozesses zur Übersicht und Prüfung der Sentenz an die höhere Behörde zuläßt, dennoch die Appellation im Besitze verweigert, und die Vollziehung des Endurtheiles unternimmt. Diese drey Arten der Widersetzung gründen sich auf die natürliche Vertheidigung seines Eigenthumes. (2ae tit. 76. 1729. 33.)

§. 3. Übrigens findet bey bürgerlichen Grundstücken weder eine Widersetzung (Oppositio) noch Wider-

besetzung (Reocupatio) Statt, und es kann daher deß-wegen keine Strafe verhängt werden, sondern der Sieger wird bloß allein in den Besitz mit Ersatz der Unkosten eingeführt. (Mar. Theres. Art. Jazig et Cum. 20. D. C. 17. p. 133.)

§. 4. Damit aber die Widersetzung in drey oben angegebenen Fällen ihrer Form nach gesetzlich sey, so wird hierzu erfordert, daß sie in Gegenwart der Bürger und Nachbarn des streitigen Grundstückes geschehe, und daß der Widersetzende einen Stock, einen halb oder ganz entblößten Säbel, oder ein anderes ähnliches Werkzeug in der Hand halte, und dasselbe gegen die Partey, welche die Execution unternehmen will, drohend schwinge. Es ist alles eins, ob durch die gegenwärtige Menge Menschen, oder bloß allein durch Drohungen und Schrecken, das gerichtliche Urtheil gehindert wird; man hält dieses immer für eine Widersetzung. Es ist aber gleichgültig, ob Jemand die Widersetzung selbst verrichte, oder sie durch einen Andern verrichten lasse, da dieses in dem Rechte nicht ausgedrückt ist; und ohne dieß, wer etwas durch jemand Anderen verrichten läßt, ist eben so viel, als wenn er es selbst thun möchte. (2ae tit. 74. §. sive igitur.)

§. 5. Es ist nicht erlaubt, außer den angezeigten drey Fällen, sich der gerichtlichen Vollziehung des Endurtheiles zu widersetzen, und derjenige, der in den drey Fällen sich widersetzt, unterliegt keiner gerichtlichen Last, wenn nur die Widersetzung nicht mit einem Aufstande oder mit Ausübung von Gewalt geschah. (2ae tit. 73. 1729. 33.)

§. 6. Auch die gesetzliche Widersetzung darf nicht

mit einem Aufstande geschehen, oder mit einem Haufen von Menschen, in der Absicht, um mit Waffen und Gewalthättigkeit sich der Execution zu widersetzen. (2ae tit. 74. Ulad. Reg. Decr. 4. art. 19.) Wer die Widersetzung mit bewaffneten Menschen, oder sonst auf eine nichtgesetzliche Art unternimmt, verliert dadurch seine Rechtssache, und ist noch dazu anderer schweren Strafen unterworfen. (2ae tit. 74. Ulad. Reg. Decr. 4. art. 19. 1536. 11.)

§. 7. In den drey angeführten Fällen ist die Widersetzung, wenn sie nur nicht mit einem Auflaufe von Menschen geschieht, nicht nur ohne Strafe anwendbar, sondern man kann sich dieses Rechtsmittels zwey und drey Mahl bedienen, dennoch unterliegt man deßwegen keiner Strafe: weil man gegen einen ungerechten Angreifer seines Vermögens, nach dem Rechte der Natur, die gehörige Vertheidigung anwenden darf, welche in den gegebenen Fällen, auch das zweyte Mahl angewendet, ohne einer Strafe zu unterliegen, gebraucht werden kann. (2ae tit. 76. 3ae tit. 22.)

§. 8. Ein neueres Gesetz (1807. art. 11.) verbiethet in der nähmlichen Rechtssache eine zweyte Widersetzung, und läßt nur eine zu. Dieses ist von jenem Rechtsmittel, außer den angegebenen drey Fällen, zu verstehen, welches sonst bey adeligen Gütern und Ansprüchen gebräuchlich ist, dasselbe wird auch bey bürgerlichen Rechtssachen angewendet, wenn der unterliegende Theil bey Jemand bares Geld in Bereitschaft liegen hat, und dasselbe zur Execution anweiset, der siegende Theil aber, dessen unbewegliches Vermögen sich zuexequiren lassen will. (D. C. 6. p. 132.)

§. 9. Ferner ist in bürgerlichen Rechtssachen ein hinreichender Grund zur Widersetzung, wenn aus den Prozeß-Acten die Parteylichkeit des Stadtrichters und der Gerichtsbeysitzer augenscheinlich hervorleuchtet. (1659. 53. D. C. 14. p. 133.

§. 10. Der Bürger muß, wegen der Widersetzung gegen die Vollziehung des Endurtheiles, bey seinem Magistrate belangt werden. (D. C. 12. p. 14 et Praxis.)

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den gerichtlichen Lasten.

§. 1. Gerichtliche Lasten oder Birsagien sind Strafgefälle, die im Laufe eines Prozesses oder Rechtshandels, ohne Bezug auf die wesentliche Streitfrage, durch den Richter anerkannt werden; dergleichen sind vorzügliche: 1) die Verletzung des Gerichtsstuhles; 2) das Zungengefälle; 3) die Verleumdung.

I. Verletzung des Gerichtsstuhles.

§. 2 In der Regel kann ein jeder Richter eine ihm zugefügte Unbild oder Beleidigung, wenn er zu Gerichte sitzet, auf der Stelle selbst ahnden. Die Verletzung des Gerichtsstuhles kann durch Reden oder Handlungen geschehen. Es ist sträflich, das Ansehen der vor Gericht sitzenden Personen zu beleidigen, oder an dem Orte des Gerichtes eine zweyte, wenn auch nur Privat-Person, zu beschimpfen. (2ae tit. 69.)

§. 3. Durch Reden wird der Gerichtsstuhl verletzt, wenn die Ehre der zu Gericht sitzenden Personen mit entehrenden oder beschimpfenden Worten angegriffen

wird. Daher, wenn dasjenige, was vor Gericht oder vor dem Magistrate vorgeworfen wird, auch in der That wahr seyn sollte, so wird der Gerichtsstuhl dennoch verletzet, da dieses, im Gerichte oder vor dem Magistrate zu offenbaren und Andern vorzuwerfen, nicht geziemet. Durch Handlungen wird der Gerichtsstuhl verletzet, wenn Jemand mit Thaten beleidiget wird; z. B. wenn man einem Andern am Rathhause bey der Gerichtssitzung oder vor dem Magistrate schlägt, stoßt, Zank und Streit anfängt, mit groben Gebehrden begegnet u. s. w., wird auf eine oder die andere Art die Verletzung des Gerichtsstuhles verübt, so erhebt sich Jemand von den Magistratspersonen, oder auch der ganze Magistrat, und protestirt wider das ungebührliche Betragen. Da der Übertreter vor dem Gerichte steht, so bedarf es keiner Vorladung, und die Verurtheilung folgt gleich Kraft der Gesetze. (Sigis. Decr. 6. art. 7. Math. Decr. 6. art. 58. Ulad. Decr. 1. art. 67. 2ae tit. 69. 1635. 89. 1649. 94. 1723. 57.)

§. 4. Die Strafe wegen Verletzung des Gerichtsstuhles sind fünf und zwanzig Marken schweren Gewichtes, oder hundert Gulden. (2ae tit. 69. Sig. Reg. Decr. 6. art. 7. Math. Reg. Decr. 6. art. 58. Ulad. Decr. 1. art. 67.)

§. 5. Betrifft die Beleidigung eine Privat-Person, oder wird die Strafe, wenn die Gerichtssitzung noch gehalten wird, gleich erlegt, so besteht sie in fünf und zwanzig Marken leichten Gewichtes, oder in fünf und zwanzig Gulden. (1635. 89. 1649. 94. 1723. 57.)

§. 6. Die Appellation ist nur außer dem Besitze zuläßig. (1729. 28.) Jener Bürger, welcher nicht zahlen kann, wird in Gehorsam gesperrt. (Praxis.)

7. Das Zungengefälle (Emenda Lingue) wird in verschiedenem Sinne genommen. Dieser Strafe unterliegt man wegen entehrenden, verleumderischen, beschimpfenden, die Ehre eines Andern kränkenden Reden; z. B. wenn einer dem Könige, der königlichen Statthalterey, der königlichen ungarischen Hofkammer, dem Tavernikus u. s. w. eine falsche und unrechte Klage einreicht, oder, um einen gerichtlichen Befehl zu erschleichen, einen ungegründeten Vorwand vorschützet. (1655. 50. §. Quin ad refroenandam. Math. Reg. Decr. 6 a. 7. circa fin. Ejusdem Decr. 5 a. 13.) Oder, wenn man einer rechtlichen Person von gutem Rufe mit entehrenden schmählichen Schimpfreden begegnet. (2^ae tit. 72. princ. h. t.)

§. 8. Geschieht die Beschimpfung vor Gericht, oder vor dem Magistrate in einer Klageschrift, oder im Processe mittelst ungebührlicher, schimpflicher Ausdrücke, so hat die beleidigte Partey das Recht, gleich auf der Stelle, ohne vorausgegangener Vorladung, mit feyerlicher Protestirung von dem vorsitzenden Richter die Strafe des Zungengefälles zu verlangen. Der Richter ist, nach geschehener Erkenntniß zur Erwägung der Klage, ohne vorhergegangener Vorladung, verpflichtet; doch muß der Richter umsichtig seyn, und eingebildete oder vorgeschützte Beschimpfungen wohl prüfen, damit er jede ungegründete Protestation der Advokaten nicht mit dem Zungengefälle beschwere.

§. 9. Die Geldstrafe ist an und für sich hundert Gulden. Durch diese Geldbuße wird aber der Prozeß

nicht für immer verloren. (2ae tit. 72. §. verum tamen.) Doch darf der Übertreter so lange den Prozeß nicht fortführen, bis er das Zungengefälle berichtiget hat. Es wird auch einem Advokaten vor dem nähmlichen Magistrate in anderen Prozessen so lange zu arbeiten verbothen, bis er das Strafgeld erlegt hat. Nachdem er aber dasselbe erlegte, so kann er die Rechtssache wieder betreiben. (2ae tit. 72. §. fin. h. t. et Praxis.) Doch kann auch diese Geldstrafe, wenn sie während der nähmlichen Gerichtssitzung erlegt wird, mit 25 Gulden ausgeglichen werden. (2ae tit. 86.)

III. Calumnie.

§. 10 Die Calumnie oder Verleumdung ist in Criminal-Fällen eine falsche absichtliche Andichtung von Verbrechen, im gemeinen Leben jede üble, ungegründete Nachrede; in Civil-Sachen aber, wovon hier die Rede nur seyn kann, wird sie begangen, wenn Jemand 1) eine und dieselbe Sache unter einem doppelten Rechtstitel sucht, oder auf einem doppelten Rechtswege betreibt, z. B. eine Sache als Pfand und Erbrecht, oder eines Edelmannes passive Schuld vor dem Vicegespan und der Districtual-Tafel. (2ae tit. 25 et 70.) — 2) Wenn Jemand einen, den er bereits abquitirte, oder mittelst eines Reverses frey sprach, dennoch wegen der getilgten Forderung, daß er ihm sie noch ein Mahl berichtige, vor Gericht belangt. (Ibid. §. secundo vero.) — 3) Wenn Jemand von einem Andern schriftliche Urkunden gerichtlich fordern möchte, und dann sich derselben bedienen, und beweisen würde, daß sie auch vorher in seinen Händen waren. (2ae tit. 34.) Dasselbe gilt von was

immer für Sachen. (Praxis.) — 4) Im Allgemeinen, wenn man ohne gesetzlichen Grund, und wider die Vorschrift des Gesetzes, vorsetzlich und mit List, bloß zur Kränkung des Andern, Klage stellt, oder auch einen unförmlichen Prozeß anfängt. (2ae tit. 70 et 71.)

§. 11. Man kann in die Strafe der Calumnie auch durch einen Vertrag verfallen, wenn dieselbe als Pönfall für den zurücktretenden Theil darin bedungen war; doch nur dann, wenn der Vertrag durch den Gebrauch, den man davon machte, zur Wirklichkeit überging, und man hierauf von demselben zurück trat; denn wenn Jemand von einem Contracte, bevor er davon Gebrauch machte, mit einer vor Gericht eingelegten Protestation zurück weichet, und auf solche Art ihm begegnet, der ist von der vertragsmäßig bestimmten Strafe befreyt; weil er noch nicht in Wirklichkeit und mit der Sache sich verbindlich machte; welches auch von Andern mit einem Pönfalle verpflichteten Verträgen zu verstehen ist.

§. 12. Damit aber Jemand durch einen Prozeß in die Strafe der Calumnie verfalle, muß bewiesen werden, daß die Sache mit Betrug und Arglist vor dem Gerichte gesucht und betrieben wurde; denn die Calumnie wird nie ohne Betrug begangen. (2ae tit. 71.)

§. 13. Die begangene Calumnie wird vor Gericht nicht mittelst lebendiger Zeugen, sondern mittelst schriftlicher Urkunden bewiesen. (Arg. 2ae tit. 70. 71.) Unterdessen kann es doch einen Fall geben, in welchem die Calumnie, auch mittelst Zeugenschaft, wenn sie an sich vor Gericht fähig und tauglich ist, bewiesen werden kann; nähmlich, wenn Jemand seine Schuld be-

richtigte, und von dem Gläubiger seine Obligation nicht zurück erhielt, noch eine Quittung empfing; wenn ein Gläubiger mittelst einer solchen schon bezahlten Obligation vor Gericht arglistig auftritt, und der Belangte durch glaubwürdige Zeugen beweiset, daß die Schuld durch denselben getilgt sey, so wird der Kläger nach Verdienst zur Strafe der Calumnie verurtheilt.

§. 14. Wenn man in einem Prozesse die Calumnie als eine Einwendung gegen den Kläger anführen will, so ist zu bemerken, daß dieses erst nach allen erschöpften andern Einwendungen geschehen muß; denn es ist eine Ausnahme und Einwendung, die das Wesen der Klage betrifft, von welcher zu den andern Ausnahmen und Einwendungen kein Rücktritt mehr gestattet wird. Es ist auch die Einwendung der Calumnie peremptorisch, und beendiget den Prozeß für immer. Daher man dabey behuthsam vorschreiten muß, daß man in dem Beweise nicht unterliege, welchen man wegen diesem immer bey der Hand haben muß; weil man sonst den Prozeß gleich verliert. (2ae tit. 70.)

§. 15. Die Strafe der Calumnie besteht in zwey hundert Gulden, welche der in der Calumnie gesetzlich überwiesene Kläger berichtigen muß. (Ibidem.) Jener aber, der einen Antrag auf Calumnie macht, ohne sie beweisen zu können, wird nicht mit der nähmlichen Strafe beschwert, sondern bloß zum Verluste seiner Rechtssache verurtheilt. Mindere Gerichte, wie die städtischen Magistrate, bestrafen auch die fälschlichen Kläger; allein die Strafe hat nur die Wirkung eines Zungengefälles.

§. 16. Von den gerichtlichen Lasten ist zu bemerken, daß, wenn sie gleich nach der Erwägung in barem Gelde vor dem Gerichte erlegt werden, oder eine Willfährigkeit, z. B. durch einen Ring, ein Siegel u. s. w. das man gleich übergibt, bezeugt, daß man sich nach dem lästigen Befehle füge, so wird jede Mark zu einem Gulden berechnet. Wollte man oder könnte man das Geld nicht gleich erlegen, aber man würde den Richter ersuchen am künftigen Tag Jemand um das Geld zu schicken, so wird die Mark zu zwey Gulden gerechnet. Versäumt man dieses, und läßt man es auf die Execution ankommen, so muß jede Mark in ihrem vollen Werthe mit vier Gulden bezahlt werden. (2ae tit. 86.)

§. 17. Bey der Berichtigung oder Execution der gerichtlichen Lasten muß jeder Gulden zu hundert Denar oder sechzig Kreutzer berechnet werden. (2ae tit. 86. Ulad. Decr. 1. art. 99.)

§. 18. In der Regel fallen von den Birsagien zwey Theile dem Richter und ein Theil der Gegenparten zu. (2ae tit. 86. Ulad. Decr. 2. a. 12.)

§. 19. Bey der Execution der gerichtlichen Lasten werden zuerst die beweglichen und dann die unbeweglichen Sachen in Beschlag genommen, um davon die Genugthuung zu verschaffen; (2ae tit. 86. §. super quibus) von welchen vor allem der Richter den Gegentheil zufrieden stellen muß. (Math. Reg. Decr. 6. a. 52 et 69. Ulad. Decr. 1. a. 66.)

§. 20. Die Richter haben Vollmacht die gerichtlichen Lasten abzunehmen; doch müssen die Magistrate, wenn der Verurtheilte sie nicht gleich erlegt, demselben,

nach der Admonition, fünfzehn Tage Zeit lassen, um sie berichtigen zu können. (Math. Reg. Decr. 6. a. 52. §. similiter.)

V. Noch einige gerichtliche Lasten.

§. 21. Zu den gerichtlichen Lasten, welche im Verlaufe eines Prozesses vorkommen, ist noch die Strafe des muthwilligen Prozeßführens, wenn Einer den beym Magistrate verlornen Prozeß bis zum Könige oder dessen Gerichtshof treibt, ohne bey der Appellation ein günstiges Urtheil erlangt zu haben. Die Strafe ist selten, und hängt von der Willkühr der letzten Instanz ab.

§. 22. Ferner gehört zu den gerichtlichen Lasten das Stillschweigen des Advokaten, wenn er seine Amts- und Eidespflicht verletzt, wo sodann derselbe, auf Antrag einer Partey, mit dem Verluste der Fähigkeit, Jemanden vor Gericht zu vertreten, bestraft wird. Der städtische Magistrat erkennt die Unfähigkeit, Andere zu vertreten, nur auf dem Sprengel seines Gerichtes.

§. 23. Wer den königlichen gesetzmäßig erlassenen Befehlen nicht gehorcht, unterliegt, außer den im Gesetze (1563. 78.) bestimmten Strafen, auch noch der gerichtlichen Last von zwey hundert Gulden.

§. 24. Magistratspersonen, welche dem Magistrate von Kauf- und Testaments-Fassionen, von Oculaten, Inquisitionen, Waisen-Inventarien u. s. w. einen falschen Bericht erstatten, handeln treulos an ihrer Pflicht, und sind als Meineidige ihres Amtes verlustig, und zum Schaden-Ersatze, der aus einem solchen falschen Berichte entstanden ist, verbunden. (Sig. Decr.

6. a. 8. Ulad. Decr. 1. a. 43. Math. Reg. Decr. 6. a. 8. 1ae tit. 22.)

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von den gerichtlichen Befehlen.

§. 1. Gerichtliche Befehle sind Aufträge, die eine höhere Behörde, in Ansehung einer vor derselben verhandelten Rechtssache zu Gunsten einer Partey etwas zu thun oder zu unterlassen, ertheilt.

§. 2. Der König hat die höchste oberstrichterliche executive Gewalt. (1792. 12.) In Fällen, wo die Gesetze keine bestimmte Gerichtsbarkeit angeben, hat er das Recht, nach Willkühr Richter zu ernennen. (1715. 17.) Der König allein hat das Recht die Verbrecher zu begnadigen. (1715. 48.)

§. 5. Dem Könige kommt es zu, wenn eine Unordnung beym Magistrate, in Ansehung der Verwaltung des politischen Faches oder Justizwesens, einreißen, wenn Uneinigkeit und Zwiespalt zwischen dem Magistrate und der Gemeinde herrschen sollte, eine Commission anzuordnen, mittelst welcher die Unordnung oder die Uneinigkeit untersucht, jener gesteuert und diese ausgeglichen werden soll. Sollte die Ausgleichung zwischen dem Magistrate und der Gemeinde nicht zu Stande kommen, so kann der König, nach unterbreitetem Berichte von der Commission, mittelst seiner Gewalt die nothwendigen Maßregeln treffen, um die Uneinigkeit zu beendigen; damit dieselbe nicht zu einem schädlicheren

übel und zu einer größeren Gefahr anwachse. (1715. 36. 126.)

§. 4. Stünde ein Bürger in Gefahr, von dem Magistrate und seinen Mitbürgern unterdrückt zu werden, oder das Leben zu verlieren, so hat er, oder auch seine Blutsfreunde haben das Recht, gerade zum Könige sich zu flüchten und dessen Gerechtigkeit anzuflehen. (3ae tit. 11.)

§. 5. Der König hat das Recht, die Gesetze nach ihrer Verbindlichkeit zu deuten. (1715. a. 16. §. 3. Proh. t. 6.) Wenn daher ein dunkles oder zweydeutiges Gesetz, ein solcher Contract, oder ein solches Testament u. s. w. erklärt werden soll, so muß man vom Könige einen Erklärungsbefehl erflehen. (1791. 12.)

§. 6. Der Befehl des sicheren Geleites, (salvi conductus) mittelst dessen ein Angeklagter die Befugniß erhält, sich auf freyem Fuße vertheidigen zu dürfen, wird von dem Könige ertheilt. (1ae tit. 14. 1723. 10.)

§. 7. Der Verhaftsbefehl, welcher Jemands Arretirung verfügt, wird nur von dem Könige erlassen. (Sig. Decr. a. 7. 1715. art. 7. etc.)

§. 8. Im Falle, wenn ein Bürger eine beyseitige oder Collateral-Inquisition für sich aufrichten will, so kann dieses mittelst eines Compulsoriums-Mandat — Zwangsbefehl — geschehen, Kraft dessen bey Untersuchungen die Zeugen verhört werden. (2ae tit. 28. 1563. 81.) Diese ertheilen die ordentlichen Landesrichter, und zwar für Ungarn der Palatinus oder der Judex Curiae, für Croatien, Slavonien und Dalmatien der Banus.

§. 9. Es ertheilt der Tavernikus an die Städte,

die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, verschiedene Befehle, und es dürfen auch die Magistrate derselben Städte keinen anderen gerichtlichen Befehlen gehorchen. (Jur. Tav. a. 40. 41.)

§. 10. Die gewöhnlichen gerichtlichen Befehle, welche der Tavernikus ertheilt, sind folgende:

1) Der Übersendungsbefehl, — Mandatum Transmissionale — bey jedem appellirten Prozesse muß von dem Tavernikus ein solcher Befehl an die betreffenden städtischen Magistrate innerhalb sechs Wochen, vom Tage der geschehenen Appellation an gerechnet, ergehen und erhoben werden. (Jur. Tav. art. 36.)

2) Der Beschleunigungsbefehl — Mandatum acceleratorium — verfügt beym Magistrate die schnelle Behandlung eines Prozesses. (Jur. Tav. art. 40. 1407. art. 8.)

3) Der Aufschiebungs- oder Aufhebungsbefehl — Mandatum Dilatorium, vel suspensorium — betrifft die Verlängerung oder Einhaltung des Gerichts-Termines oder der im Prozesse befindlichen Sache. (1715. 19.)

4) Der Nachsehungsbefehl, — Relaxatorium Mandatum — wodurch Jemand von der ihm durch einen früheren Befehl auferlegten Pflicht, nach erhaltener besseren Kenntniß und zweckmäßigen Unterricht von der Sache, oder von einem lästigen gesetzwidrigen Zwischenurtheile, entbunden wird. (Praxis.)

5) Der Verzugsbefehl — Mandatum Moratorium — ist jener, welcher einem Schuldner eine Zeitfrist bestimmt und vergönnt, während welcher derselbe Schulden wegen nicht angefochten werden darf, (Prol. tit. 5. 1647. 86.) oder wenn sonst eine Partey aus

gründlichen Ursachen, z. B. wegen Urkunden oder Zeugen, einen Verzug begehrt. (Praxis.)

6) Der Vollziehungsbefehl — Mandatum Executorium — zwingt den zögernden Richter zur schleunigen Executions-Vollziehung. (Ulad. Decr. 5. art. 9.)

7) Der die Execution verzögernde Befehl, — Mandatum executionis dilatorium — welcher bey persönlichen Endurtheilen dem Verurtheilten eine Zeitfrist erlaubt, daß er unterdessen mit seinem Gegner sich vergleichen könne. Bey sächlichen Endurtheilen, nähmlich in Ansehung unbeweglicher Sachen, wird dieser Befehl nicht so leicht ertheilt; weil gegen den Willen des Eigenthümers die fremde Sache selbst auf einige Zeit nicht aufgehalten werden soll.

8) Der vernichtende Wiedervollziehungs-Befehl ist jener, mittelst dessen eine bereits vollzogene Sentenz, wegen obwaltender wichtiger Umstände, für nichtig und ungültig erklärt, und die mittelst Execution dem Sieger übergebene Sache der beschwerten Partey, durch richterliche Wiedervollziehung, zurück gegeben werden soll. (1681. 30.)

9) Der Sequestrations-Befehl, (Mandatum sequestratorium) vermöge dessen man eine streitige oder mittelst gesetzmäßiger Anwartschaft Jemand betreffende Sache zur einstweiligen Sicherheit sequestriren läßt. (1723. 48.)

10) Der eine geschehene Sequestration lösende Befehl, welcher die Sequestration rückgängig macht. (Ibid.)

11) Der nachträglich warnende Befehl, wodurch der Richter, wegen einen bereits über denselben Gegen-

stand erhaltenen und nicht beobachteten Befehles, neuerdings gewarnt wird. (1632. 11.)

§. 11. Der Personal ertheilt für die seiner Gerichtsbarkeit untergeordneten Städte dieselben Befehle. Man kann sich auch von der königlichen ungarischen Hofkanzley die nothwendigen Verboth- oder Verzögerungsbefehle gegen eine Taxe von sechs Gulden erwirken.

§. 12. Gerichtliche Befehle müssen die gesetzmäßigen Eigenschaften haben; denn jeder Richter hat das Recht zu untersuchen, ob der Befehl gesetzmäßig sey, und kann jeden gesetzwidrigen Befehl beseitigen. (Art. 79. 80. 1563. 5. 1625. 30. 1681. 19. 1715.)

§. 13. Gesetzwidrig wäre ein Befehl 1) wenn seine Äußerungen augenscheinlich falsch wären; (1653. 12. etc. 2) wenn der Befehl, vorzüglich jener, der etwas zu unterlassen oder etwas zu verschieben gebiethet, sich auf keine Gesetze gründete; 3) wenn ein Befehl eine gerichtlich exequirte Sache sogleich und ohne Untersuchung zurück zu stellen verordnete; 4) endlich, wenn er nicht in der gewöhnlichen Form oder mit ungewöhnlichen Clauseln, oder nicht mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen, besonders Sicherheits-Clauseln, ausgefertiget worden. (Art. 30. 1681. et supra cit. Art.)

§. 14. Gerichtliche Befehle müssen binnen sechzig Tagen dem gehörigen Richter beantwortet werden, sonst verlischt die Kraft derselben. (1ae tit. 33. §. 3.)

§. 15. Jedem gerichtlichen Befehle muß, bey Strafe des Ungehorsams, gehorcht werden. (Art. 78. 1563.)

§. 16. Würde Jemand, mittelst falschen Angaben, einen gerichtlichen Befehl erschleichen, der kann, nebst

der Beseitigung seines Befehles, auch noch mit dem Zungengefälle durch den Richter beschwert werden, dessen Ehre mittelst des Befehles gekränkt wurde. — Dem Gestraften bleibt die Appellation außer dem Besitze; (1655. 53.) der Prozeß wird aber so behandelt, als wenn gar kein Befehl dazwischen erschienen wäre. (Eodem Art.)

§. 17. Wenn aber ein Richter einem gesetzmäßig erlassenen gerichtlichen Befehle nicht gehorcht, oder dessen Aufträge nicht ganz vollzieht, so hat jener, der den Befehl für sich erhielt, das Recht, vor den Tavernikus, (J. Tav. art. 40.) oder dem Personal, (1563. 78.) den Antrag auf die Strafe des nicht geachteten gerichtlichen Befehles zu machen.

§. 18. Die Strafe des Ungehorsams besteht in immerwährender Ehrlosigkeit, im Verluste des Amtes, in welchem der Ungehorsam verübt wurde, in der Unfähigkeit was immer für ein öffentliches Amt zu begleiten, und in einer Geldstrafe von 200 Gulden, welche zwischen dem Richter und dem Sieger auf die gewöhnliche Art getheilt wird. (2ae tit. 72. 86 art. 78. 1563.) Übrigens muß diese Klage mit aller Vorsicht, und nur bey der gewissesten Hoffnung des Sieges, geführt werden; denn wenn sich der Richter über seinen Ungehorsam gesetzmäßig rechtfertiget, so wird der Kläger, mittelst Gegenklage, in Bezug auf jede Gerichtsperson, die an der Beseitigung des Befehles persönlich und unmittelbar Antheil hatte, mit 400 Gulden bestraft. (1655. 53.)

Anhang.

Gerichts-Taxen und Gebühren.

Der Kaiser und König Carl VI. gab im Jahre 1730 eine Limitation der Gerichts-Taxen provisorisch heraus, welche mit einigen Abänderungen von der Kaiserinn und Königinn Maria Theresia im Jahre 1770 erneuert wurde, und in so fern es den Bürgerstand der königl. freyen Städte betrifft, in Folgendem besteht:

1) Alle gerichtlichen Expeditionen für arme Bürger sollen, wie überhaupt bey allen Behörden für Arme, die sich mittelst glaubwürdiger Zeugnisse ihrer Armuth ausweisen, unentgeldlich verabreicht werden, (1563. 51.) da ohnehin Notar und Kanzellisten aus der Stadt-Casse besoldet werden. Dennoch zahlen auswärtige Arme für das Abschreiben eines Folioblattes, auf welchem sich vier und dreyßig, mit gewöhnlichen Schriftzügen nicht weitschichtige doch bequem lesbar geschriebene Linien befinden, 12 Denar.

Nicht arme Bürger zahlen:

2) Für gerichtliche Vorladungen (Citationen) mit oder ohne beygesetzten Beylagen, 12 Denar.

3) Dem Kanzellisten für die Zustellung der Certificatorien — ohne Unterschied, ob einer oder mehrere belangt werden — auch für das dießfällige Zeugniß zugleich, 50 Denar.

4) Für die beym Richter mündlich eingelegte Klage 12 Denar.

5) Dem Gerichtsdiener oder Ansager, wenn er Jemand zum Richter oder Magistrate in einer Rechtssache vorruft, 10 Denar.

6) Für Admonitionen, Inhibitionen und andere dergleichen durch die Kanzellisten oder Geschwornen verrichtete Functionen, sammt den betreffenden Zeugnissen, als Diurnen, 50 Denar.

7) Für die unter gerichtlichem Siegel ausgefertigte Vollmachts- und Procuratorial-Briefe, dann der Protestations-, Contradictions- und Admonitions-Zeugnisse, für Protokoll-Extracte u. s. w. 40 Den. Für das richterliche Siegel 50 Denar.

8) An Diurnen für Inquisitionen und für die darüber ausgestellten Zeugnisse dem Rathsherrn 1 fl., dem Kanzellisten oder Geschwornen 50 Denar.

9) Für Oculaten, Schätzungen, Executionen, Re-Executionen, Statutionen, Testamente, Inventuren, Conscriptionen und Theilungen jedem Rathsherrn täglich 1 fl. — Wegen der über vorstehende ämtliche Functionen ausgefertigten Zeugnisse dem Notar, mit Inbegriff des Lohnes des Schreibers, für jedes Folioblatt 25. Denar.

10) Den zur Oculata und Schätzungen zugezogenen Handwerkern und Kunstverständigen, wie auch den, nach Erforderniß der Umstände, aus dem äußeren Rathe oder der erwählten Gemeinde zuziehenden Individuen, wenn sie einen halben Tag zubringen, 30 Denar. Für einen ganzen Tag 40 Den.; den Feld-, Wald- und Wein-

gärtenhüthern, die bey dergleichen Gelegenheiten erfordert werden, 20 Denar.

11) Für eine Oculata oder Beschau in facie loci des ganzen Magistrates, welche aber nur auf ausdrückliches Verlangen einer Partey Statt finden darf, 10 fl.

12) Für eine auf Verlangen einer Partey gehaltene Magistrats-Sitzung 10 fl.

13) Für die Lewata und die gewonnene Prozeßsache wird nichts gezahlt.

14) Für bürgerliche Fassionen oder Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung und andere städtische Häuser und Grundstücke betreffende Verträge, sammt der Inprotocollation, dem Notar 1 fl.; dem Richter für das Siegel 15 Den. Nach dem Herkommen wird bey Kauf- und Verkaufs-Fassionen ein Procent, unter dem Titel Laudemium, an die städtische Casse entrichtet.

15) Für Reisepässe dem Notar 12 Den. Für sonstige Pässe und Zeugnisse über das Bürgerrecht, dann die Befreyung von Mauthgebühren, dem Notar 25. Denar; für das Siegel dem Richter 15 Denar.

16) Für Geburtsscheine dem Notar 1 fl.; für das Siegel 15 Denar.

17) Für die Intaculation der Schulden, bis zu 200 Gulden im Betrage, 1 fl. 50 Den. Wenn die Schuld mehr als 200 Gulden beträgt, 3 fl.

18) Für Expeditionen der Prozesse und anderer, Kraft Requisitorien angefordenten Abschriften, dem Notar, die Adjuta des Schreibers mitgerechnet, 25 Den.;

für jedes Folioblatt. Dann aber für die Beydruckung des Siegels 15 Denar.

19) Für die von den Parteyen gemeldete Appellation dem ganzen Rathe 10 fl. Auch in Bergstädten wird das nähmliche entrichtet, wenn die Appellation an das Gericht der sieben verbündeten Bergstädte gerichtet ist.

20) Für die Publication und Improtokollirung eines Testamentes dem Notar 1 fl.

21) Für die glaubhafte Abschrift eines Testamentes dem Notar sammt der Schreib-Taxe 25 Den. Dem Richter für das Siegel 15 Den.

22) Für das Meisterrecht der betreffenden Zunft 25 fl.

23) Für das Bürgerrecht in die Stadt-Casse 25 fl.

24) Für gerichtliche Befehle des Tavernikus 2 fl.

25) Für glaubhaft ausgefertigte Urtheilssprüche (Litras Sententionales) beym Tavernikal-Stuhle, wenn die Schuldsache nicht 100 Gulden übersteigt, und die Ausfertigung auf Schreibpapier geschieht, 1 fl. Ist der Betrag höher, so wird für jede hundert Gulden an Gebühr 1 fl. erlegt Dergleichen Urtheilssprüche in Erbschafts- und anderen Angelegenheiten, welche auf Pergament expedirt werden, entrichten 6 fl. Was vom Tavernikal-Stuhle gesagt wurde, gilt auch von dem Personal-Stuhle.

26) Für die Appellation vom Tavernikal-Stuhle zum königlichen Gerichtshofe, oder von dem Gerichte der sieben conföderirten Bergstädte zum Personal-Stuhle, 20 fl.

27) Für eingelegte Protestationen bey einem Ca-

pitel oder Convent, und ein darüber ausgefertigtes Zeugniß 25 Den. Dem Schreiber für jedes Folioblatt 12 Den.

28) Für Compulsorien oder Zwangsbefehle, wenn sie in den Kanzleyen der ordentlichen Landesrichter ausgefertiget werden, 2 fl.

29) Für außerordentliche, den Bürgern ausgefertigte Transmissionalien, ferner für Inhibitorien, Prorogatorien und andere dergleichen außerordentliche Mandate, 6 fl.

30) Für die Verrichtung der Collateral-Inquisitionen 2 fl. Dem Stuhlrichter und Stuhlgeschwornen *1 fl.*

Es ist durch das Gesetz verbothen, zu große Taxen von den Parteyen abzufordern und sie damit zu beschweren. (Math. Reg. Decr. 3. art. 22. etc.)

Um die rechte Ordnung bey der Abhandlung der Geschäfte in den königlichen freyen Städten zu erhalten, und die schnellere Rechtspflege gehörig hervor zu bringen, geruhten Seine Majestät allergnädigst zu befehlen, daß in allen königlichen freyen Städten die Fassionen, Vergleiche, oder was immer für Abhandlungen, welche zwischen Privaten vor dem Magistrate eingegangen werden, nicht anders für gültig angesehen, und in das Protokoll eingetragen werden können, als wenn dieselben von den contrahirenden Theilen selbst feyerlich bekräftiget, und dem Gerichte persönlich, oder mittelst gesetzlich bestellter Bevollmächtigten unterbreitet werden. Ferner, daß die summarische Procedur nur in Ansehung der durch die Gesetze bestimmten Fälle, oder

wegen Übereinstimmung beyder Theile, einen Platz finde, und dieses soll als Recht und gesetzlich gelten; auch allgemein daher beobachtet werden, daß in Rechtsfällen, wo von den Theilen summarisch vorgeschritten wird, die Einwilligung der Parteyen dem Gerichte schriftlich eingereicht werde, sonst aber, unter Ungültigkeit der Sentenz, soll außer dem im Gesetze enthaltenen Falle summarisch nicht vorgeschritten werden. (Intimat. Excels. Cons. Regii Lomnitz. Hungar. Budae die 26. July 1814, Nro. 19,455.

Bayerische Staatsbibliothek München

7/98
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeger, Johann von

Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der Königlichen freyen Städte in Ungarn

Bd.: 2. (1834). - 247 S.

Wien 1834

Austr. 5482 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012279-4